



Hessischer Rechnungshof

Bemerkungen 2007 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen

Dieser Bericht ist erhältlich bei:

Hessischer Rechnungshof
Büro der Leitung und Presse
Eschollbrücker Straße 27
64295 Darmstadt

Tel.: (0 61 51) 3 81-1 66

Fax: (0 61 51) 3 81-2 46

E-Mail: pressestelle@rechnungshof.hessen.de

Internet: www.rechnungshof-hessen.de

Druck: Elektra GmbH, Niedernhausen/Ts.

Bemerkungen 2007

des Hessischen Rechnungshofs

zur

Haushalts- und Wirtschaftsführung

des

Landes Hessen

(einschließlich Feststellungen zur
Haushaltsrechnung 2006)

Darmstadt, den 17. März 2008

Vorwort

Der Bericht enthält die vom Kollegium des Hessischen Rechnungshofs verabschiedeten Bemerkungen 2007. Der Hessische Rechnungshof kommt damit seiner Verpflichtung nach, den Landtag, die Landesregierung und die Öffentlichkeit über wesentliche Prüfungsergebnisse zu informieren.

Ungeachtet einer verbesserten Wirtschaftslage war im Jahr 2006 in Hessen ein weiterer Schuldenanstieg zu verzeichnen. Der Rechnungshof hat in der Vergangenheit mehrfach auf die mangelnde Wirksamkeit der bestehenden defizitbegrenzenden Haushaltsregeln und die dafür maßgeblichen Ursachen hingewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr mit großer Deutlichkeit die weitgehende Wirkungslosigkeit des Art. 115 GG als Schuldenbegrenzungsnorm festgestellt und dem Gesetzgeber aufgegeben, eine wirksamere Regelung zu entwickeln.

Die Diskussion, wie eine wirksamere Schuldenbegrenzung erreicht werden kann, wird nicht nur in der Förderalismuskommission II geführt und hat eine Vielzahl von Vorschlägen hervorgebracht. Die bereits in seinen Bemerkungen 2005 und 2006 ausgesprochene Anregung des Rechnungshofs, sich bei der Suche nach einer wirksameren Regelung an den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zu orientieren, findet dabei zunehmend Aufmerksamkeit.

Die vorgelegten Prüfungsergebnisse und Analysen zeigen Verbesserungspotenziale im Verwaltungshandeln auf. Sie schaffen Transparenz als Grundlage für wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln. Der Rechnungshof nimmt damit seine Rolle als Prüfer ebenso wahr, wie die Funktion als Berater von Parlament und Regierung.

Die Bemerkungen enthalten neben einer Analyse der finanzwirtschaftlichen Lage des Landeshaushalts (Teil I) weitere Einzelbeiträge, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sind (Teil II). Die zahlreichen Beiträge in Teil III zeigen, dass schon während laufender Prüfungsverfahren finanzwirksame Empfehlungen des Rechnungshofs aufgegriffen und umgesetzt werden. In Teil IV informiert der Rechnungshof über ausgewählte Berichte und Stellungnahmen an den Landtag und die Landesregierung aus dem Jahr 2007.

Darmstadt, im März 2008

Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser
Präsident des Hessischen Rechnungshofs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kurzfassungen aller Beiträge („blaue Seiten“)	9
Abkürzungen	29
0 Vorbemerkung	31

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2006	39
2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen ...	50
3 Die Entwicklung von Einnahmearten im Haushaltsjahr 2006 ...	60
4 Die Entwicklung von Ausgabearten im Haushaltsjahr 2006	80
5 Länderfinanzausgleich und Kommunalen Finanzausgleich	99
6 Die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes ...	108
7 Die Entwicklung des Landesvermögens	128

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 06)

8 Organisation und Betrieb des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung	138
<i>s. a. 20 Gebäudebewirtschaftung beim Hessischen Immobilienmanagement</i>	<i>203</i>

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Epl. 07)

9 Verpachtung des Hafens Gernsheim	143
10 Baumaßnahmen im Hafen Gernsheim	151

Hessisches Sozialministerium (Epl. 08)	
11	Bearbeitung von Rückforderungsansprüchen 158
Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Epl. 09)	
12	Umsetzung des Landesprogramms zur Erneuerung hessischer Dörfer – Dorferneuerungsprogramm - 161
	<i>s. a. 21 Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe 207</i>
	<i>s. a. 22 Förderung des Verbraucherschutzes 213</i>
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Epl. 17)	
13	Zuwendungen für den Neubau einer Straße 167
Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)	
14	Bau von Polizeidienststellen 173
	<i>s. a. 31 Bau eines Forschungszentrums 253</i>
Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit	
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Epl. 03)	
15	Neukonzeption der Sprach- und Datenkommunikation in der Landesverwaltung 186
16	Streifenfahrzeuge der hessischen Polizei 190
17	Organisation und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsprozesse bei den hessischen Polizeipräsidien 193
Hessisches Kultusministerium (Epl. 04)	
18	Schulen für Erwachsene 196
19	Zulassung von Lernmitteln 200

Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 06)

20	Gebäudebewirtschaftung beim Hessischen Immobilienmanagement	203
	<i>s. a. 8 Organisation und Betrieb des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung</i>	<i>138</i>

**Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum
und Verbraucherschutz (Epl. 09)**

21	Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe	207
22	Förderung des Verbraucherschutzes	213
	<i>s. a. 12 Umsetzung des Landesprogramms zur Erneuerung hessischer Dörfer – Dorferneuerungsprogramm -</i>	<i>161</i>

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)

23	Förderung „Kultureller Aktivitäten“	216
24	Interne Zielvereinbarungen an hessischen Fach- und Kunsthochschulen	223

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 17)

25	Vollzug des Eigenheimzulagengesetzes	225
26	Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen	229
27	Schätzung von Besteuerungsgrundlagen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen	233
28	Erbschaften des Landes	239
29	Kommunaler Finanzausgleich - Ausgleichszahlungen beim Abbau von Planbetten in Krankenhäusern	243
30	Zuweisungen zum Bau von kommunalen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen	246

Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)

31	Bau eines Forschungszentrums	253
	<i>s. a. 14 Bau von Polizeidienststellen</i>	<i>173</i>

Teil IV Berichte und Stellungnahmen des Rechnungshofs an Landtag und Landesregierung

1	Stellungnahme nach § 102 LHO vom 8. März 2007 zum Entwurf der Richtlinien für das Sonderförderprogramm „Kyrill – Förderung von Waldschutzmaßnahmen und Wiederaufforstung“	256
2	Stellungnahme nach § 102 LHO zur Festsetzung der Kostenerstattung für die Leistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst im Körperschafts- und Privatwald	257
3	Prüfung der dem Deutschen Fußball-Bund aus den Oddset-Sportwetten zur Verfügung gestellten Mittel	257
4	Dienstanweisung für den Einsatz von Zinsderivaten nach § 18 LHO in Verbindung mit § 13 des jeweiligen Haushaltsgesetzes	258
5	Stellungnahme nach § 102 LHO vom 29. März 2007 zum IT-Rahmenkonzept der Finanzverwaltung	259

Anlage zu den Bemerkungen 2007

Erklärung als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung	261
--	-----

Kurzfassungen aller Beiträge

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2006

Der Haushaltsplan 2006 wies in Einnahmen und Ausgaben ein Volumen von 23.009,3 Mio. Euro auf. Im Haushaltsvollzug des Jahres 2006 betragen die Ist-Einnahmen 24.502,5 Mio. Euro und die Ist-Ausgaben 24.502,4 Mio. Euro.

Die Ausgabereste betragen 323,7 Mio. Euro. Damit stiegen sie gegenüber dem Vorjahr um 38,3 Mio. Euro. Die Überschreitung durch über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe von 1.397,8 Mio. Euro lag deutlich über dem Niveau des Vorjahres (172,7 Mio. Euro). Die Steigerung ist im Wesentlichen auf eine überplanmäßige Ausgabe bei der Tilgung für Anleihen, Kassen- und Landesobligationen und Schuldscheindarlehen zurückzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigungen und Ermächtigungen aufgrund von Haushaltsvermerken hatten ein Volumen von 2.242,2 Mio. Euro. Bei den Zusagen für kommende Haushaltsjahre nahm der Anteil längerfristiger Verpflichtungen zu.

(Volltext ab Seite 39)

2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen

Die finanzwirtschaftliche Situation des Landes verbesserte sich im Jahr 2006. Die bereinigten Einnahmen stiegen um 10,8 v. H. Der konsolidierende Effekt der höheren Einnahmen wurde durch die um 8,3 v. H. gestiegenen bereinigten Ausgaben teilweise gemindert.

Entlastend wirkten sich die um 15,1 v. H. gestiegenen Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben aus. Dagegen wurde der Haushalt

insbesondere durch die gegenüber dem Vorjahr um 69,1 v. H. höheren Zahlungen in den Länderfinanzausgleich belastet.

Als Differenz von bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben verringerte sich der Nettofinanzierungssaldo um 389,0 Mio. Euro bzw. 67,5 v. H. auf -187,5 Mio. Euro. Dies war der niedrigste Wert der letzten zehn Jahre.

Die ausgewiesenen Kennzahlen zur Haushaltsstruktur haben sich auch aufgrund höherer Steuereinnahmen überwiegend positiv entwickelt.

(Volltext ab Seite 50)

3 Die Entwicklung von Einnahmearten im Haushaltsjahr 2006

An den Gesamteinnahmen des Landes in Höhe von 24.502,5 Mio. Euro hatten die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit 62,0 v. H. den größten Anteil.

Die Steuereinnahmen betragen 15.120,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 2.000,9 Mio. Euro. Nach Abzug der Mehrzahlungen in den Länderfinanzausgleich verblieben dem Land Mehreinnahmen von 1.103,9 Mio. Euro.

Zur Verbesserung des Steueraufkommens trugen insbesondere die veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, die Körperschaftsteuer sowie die Grunderwerbsteuer bei. Die um Sondereinflüsse bereinigte Steuerdeckungsquote stieg von 71,6 v. H. auf 75,8 v. H.

Umfangreiche Immobilienveräußerungen mit Erlösen von 807,2 Mio. Euro trugen ebenfalls zum Anstieg der Einnahmen bei. Die Veräußerung der Hochschulklinikum Gießen und Marburg GmbH erbrachte Einnahmen von 112,0 Mio. Euro.

Die Übertragungseinnahmen beliefen sich auf 1.349,1 Mio. Euro. Davon waren 518,3 Mio. Euro Bundeszuweisungen für den Betrieb des Öffentli-

chen Personennahverkehrs. Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gab der Bund Zuweisungen in Höhe von 262,7 Mio. Euro.

Die Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen durch Dritte an das Land hatten ein Volumen von 446,0 Mio. Euro. Darunter waren 119,4 Mio. Euro für Investitionen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs und Einnahmen aus der Krankenhausumlage von 107,7 Mio. Euro.

(Volltext ab Seite 60)

4 Die Entwicklung von Ausgabearten im Haushaltsjahr 2006

Im Jahr 2006 betragen die Gesamtausgaben des Landes 24.502,4 Mio. Euro. An dieser Summe hatten die Übertragungsausgaben mit 7.885,1 Mio. Euro sowie die Personalausgaben mit 6.902,5 Mio. Euro den größten Anteil.

Die Personalausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,9 v. H. an. Aufgrund gestiegener Gesamtausgaben ging die Personalausgabenquote auf den niedrigsten Wert seit 1997 zurück. Die Personalausgaben je Einwohner wuchsen von 1.272 Euro auf 1.297 Euro.

Die laufenden Sachausgaben, worunter z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, Mieten und Pachten fielen, hatten eine Höhe von 1.168,6 Mio. Euro.

Die Investitionsausgaben des Landes beliefen sich auf 1.692,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2005 stiegen sie um 9,4 v. H. Innerhalb der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen (194,6 Mio. Euro) entfielen auf Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen 76,1 Mio. Euro, auf Universitätskliniken 56,7 Mio. Euro. Für Straßen- und Brückenbau gab das Land 143,7 Mio. Euro aus.

Innerhalb der sonstigen Investitionsausgaben von 1.341,6 Mio. Euro hatten Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Sondervermögen mit 633,1 Mio. Euro den größten Anteil.

Die Investitionsausgabenquote stieg von 10,5 v. H. auf 11,0 v. H. Die positive Entwicklung dieser Kennzahl wurde durch steigende Gesamtausgaben etwas gebremst.

(Volltext ab Seite 80)

5 Länderfinanzausgleich und Kommunaler Finanzausgleich

Im Jahr 2006 zahlte das Land 2.195,0 Mio. Euro in den Länderfinanzausgleich. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Zahlungsverpflichtungen um 897,0 Mio. Euro an.

In der Finanzkraftreihenfolge nahm Hessen vor Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern den ersten Platz ein. Unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Ausgleichsleistungen belegte das Land Rang sieben. Das Land war absolut und im Verhältnis zur Zahl der Einwohner größter Beitragszahler im Länderfinanzausgleich.

Der Haushaltsplan 2006 sah eine Verbundmasse des Kommunalen Finanzausgleichs von 2.375,1 Mio. Euro vor. Mit einem Ist-Betrag von 2.613,2 Mio. Euro wurde dieser Wert um 238,1 Mio. Euro überschritten. Die Differenz wurde im Nachtragshaushalt 2007 der Verbundmasse des Jahres 2007 gutgeschrieben.

(Volltext ab Seite 99)

6 Die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes

Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2006 betrug 582,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr sank sie um 194,3 Mio. Euro. Die Verschuldung des Landes stieg zum Ende des Haushaltsjahres 2006 auf 33.025,3 Mio. Euro an. Die Schulden je Einwohner in Hessen betrugen 4.952 Euro. Mit diesem Ergebnis liegt Hessen im Ländervergleich nach Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg weiterhin auf dem vierten Platz.

Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006 überschritten. Im Nachtragshaushalt und im Haushaltsvollzug konnte die Kreditobergrenze eingehalten werden.

Die geltenden bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorschriften konnten den kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung nicht verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat die weitgehende Wirkungslosigkeit des Artikels 115 Grundgesetz als Schuldenbegrenzungsnorm festgestellt und gegenüber dem Gesetzgeber angemahnt, eine wirksamere Regelung zu entwickeln. Die Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen haben sich – wie bereits der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 2005 und 2006 – dafür ausgesprochen, sich dabei an den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zu orientieren. Bund und Länder sollten den Gesetzgebungsauftrag nunmehr in konstruktivem Zusammenwirken umsetzen.

(Volltext ab Seite 108)

7 Die Entwicklung des Landesvermögens

Das Landesvermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren erhöhte sich im Jahr 2006 auf 2.223,1 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 23,7 Mio. Euro. Die ausgegebenen Darlehen erhöhten sich um 19,2 Mio. Euro auf 1.628,3 Mio. Euro.

Der Nennbetrag der Beteiligungen des Landes stieg zum Stichtag 31. Dezember 2006 um 4,5 Mio. Euro auf 594,8 Mio. Euro. In diesem Betrag waren Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts im Umfang von 404,4 Mio. Euro enthalten, wovon die Beteiligung an der Fraport AG einen Anteil von 289,5 Mio. Euro hatte.

Der Kurswert der im Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ enthaltenen Wertpapiere lag zum Stichtag 31. Dezember 2006 mit 308,7 Mio. Euro um 5,0 Mio. Euro unter dem Anschaffungswert.

Der flächenmäßige Liegenschaftsbestand des Landes zum 31. Dezember 2005 betrug 3.602,1 Mio. m². Angaben für das Jahr 2006 konnte das Hessische Immobilienmanagement bis zum 17. März 2008 nicht vorlegen.

Im Saldo erhöhte sich der Rücklagenbestand um 330,6 Mio. Euro auf 734,6 Mio. Euro. Hierin waren Rücklagen budgetierter Bereiche im Umfang von 334,8 Mio. Euro enthalten.

(Volltext ab Seite 128)

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 06)

8 Organisation und Betrieb des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung

Die dem Kabinettsausschuss „Verwaltungsreform und Verwaltungsinformatik“ vorzulegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Aufgabenverteilung zwischen dem Hessischen Competence Center für neue Verwaltungssteuerung (HCC) und den Ressorts war bis zum Jahr 2006 noch nicht erstellt. Beim HCC waren noch nicht alle Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verfahrensbetrieb geschaffen, wie z. B. Dienstleistungsvereinbarungen und konzeptionelle Grundlagen der IT-Sicherheit.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen und die zwischenzeitlich eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrensbetriebs zügig voranzutreiben. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung eine ausreichend stabile Betriebsphase voraussetze, die jetzt erreicht sei. Mit den Arbeiten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung sei bereits begonnen worden. Des Weiteren hat es angekündigt, auch die übrigen Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

(Volltext ab Seite 138)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Epl. 07)

9 Verpachtung des Hafens Gernsheim

Das Land verpachtet seit dem Jahr 1921 das Kerngebiet des Hafens Gernsheim an eine Betreibergesellschaft. Der aktuelle Pachtvertrag begann im Jahr 1993 und endet im Jahr 2022. Das Land unterließ vertraglich mögliche Pachtzinserhöhungen. Pachtbedingungen waren ungenau definiert. Die Betreibergesellschaft verpachtet Teilflächen weiter. Die Un-

terpachteinnahmen übersteigen die Pachtzahlungen an das Land um ein Vielfaches.

Der Rechnungshof sieht die wirtschaftlichen Interessen des Landes beim Abschluss des Hafenspachtvertrags nicht ausreichend berücksichtigt. Er hat angeregt, die Einnahmen zunächst im vertraglich möglichen Rahmen und künftig bei Neuverträgen zu optimieren sowie die Vertragsbedingungen zu präzisieren.

Eine Firma pachtete vom Land ein Ufergrundstück neben dem Hafen und füllte dieses Ende der 60er Jahre mit Rückständen aus der chemischen Produktion auf. Die Firma wurde im Vertrag von der Verpflichtung einer gegebenenfalls notwendigen Sanierung weitgehend freigestellt.

Der Rechnungshof hat empfohlen, das finanzielle Risiko einer eventuell notwendigen Sanierung auf den Verursacher zu übertragen.

(Volltext ab Seite 143)

10 Baumaßnahmen im Hafen Gernsheim

Das Land verpachtet den Rheinhafen in Gernsheim an eine Betreibergesellschaft. Der aktuelle Vertrag wurde im Jahre 1993 mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Jahrespacht von rund 45.000 Euro abgeschlossen. In den Jahren 2005 bis 2007 investierte das Land rund 3,7 Mio. Euro in die Entwässerung des Hafengebiets und zahlte an die Stadt Gernsheim rund 498.000 Euro für den Anschluss an die Kanalisation. Es ließ auch für Dritte Entwässerungseinrichtungen für rund 500.000 Euro herstellen, ohne die Kostenübernahme zu vereinbaren. Beim Bau der Entwässerungsleitungen wurden Bodenverunreinigungen festgestellt, die Mehrkosten in Höhe von 850.000 Euro verursachten.

Nach Auffassung des Rechnungshofs war die Zahlung an die Stadt überhöht. Er hat zudem die Erstattung der für Dritte verauslagten Kosten angemahnt, die Bauvorbereitung bemängelt und um Prüfung gebeten, ob

und inwieweit die Verursacher der Bodenverunreinigungen die Mehrkosten zu tragen haben.

(Volltext ab Seite 151)

Hessisches Sozialministerium (Epl. 08)

11 Bearbeitung von Rückforderungsansprüchen

Das Ministerium hat Fördermittel bei Verstößen gegen Vergabevorschriften mit erheblicher Verzögerung und nicht in voller Höhe zurückgefordert. Dabei wurde der Rechnungshof nicht nach § 98 LHO angehört.

Der Rechnungshof erwartet von dem Ministerium ein sach- und fristgerechtes Verwaltungshandeln sowie die Beachtung seiner Beteiligungsrechte.

(Volltext ab Seite 158)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Epl. 09)

12 Umsetzung des Landesprogramms zur Erneuerung hessischer Dörfer – Dorferneuerungsprogramm –

Der Rechnungshof hatte bereits in seinen Bemerkungen der Jahre 1986, 1990 und 1995 die Umsetzung von Fördermaßnahmen des Dorferneuerungsprogramms beanstandet. Im Jahr 2005 hat er erneut Mängel bei der Verfahrensabwicklung festgestellt. So konnte die seit dem Jahr 2001 in die Verfahrensabwicklung einbezogene Investitionsbank Hessen (IBH) ihr übertragene Aufgaben nicht im vereinbarten Umfang wahrnehmen, weil ihr zuwendungsrelevante Unterlagen nicht zugeleitet wurden. Ein fachliches Weisungsrecht der IBH wurde auf der kommunalisierten Verwaltungsebene vielfach in Frage gestellt. Das Ministerium hat trotz Kenntnis der Mängel bei der Verfahrensabwicklung nicht steuernd eingegriffen.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Verfahrensabwicklung neu zu strukturieren. Das Ministerium hat in zwei Teilstellungnahmen im Oktober 2006 und im Mai 2007 die Mängel weitgehend eingeräumt. Eine abschließende Stellungnahme solle wegen noch zu erwartender politischer Entscheidungen zum 30. Juni 2008 übersandt werden.

(Volltext ab Seite 161)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Epl. 17)

13 Zuwendungen für den Neubau einer Straße

Das Ministerium bewilligte einer Kommune Fördermittel für den Neubau einer Straße. Es setzte dabei Erschließungsbeiträge nicht zuwendungsmindernd an. Sechs Jahre später erweiterte das Ministerium auf Antrag der Kommune den Verwendungszweck um den Ausbau einer Straßeneinmündung. Die Kommune legte den Verwendungsnachweis 14 Jahre nach Inbetriebnahme der Straße vor. Das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen prüfte den Verwendungsnachweis unzureichend. Es übersah eine Kostenbeteiligung des Landes und setzte die Zuwendung um rund einhunderttausend Euro zu hoch fest.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Zuwendung unter Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen neu festzusetzen, den Verwendungsnachweis erneut zu prüfen und die Überzahlung einschließlich der Zinsen zurückzufordern. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen noch einer Prüfung bedürfe. Die Überzahlung solle nach einer erneuten Prüfung des Verwendungsnachweises zurück gefordert werden. Der Rechnungshof mahnt den Abschluss dieser über ein Jahr andauernden Prüfung an.

(Volltext ab Seite 167)

Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)

14 Bau von Polizeidienststellen

Verkehrs- und Nutzflächen von sechs neu errichteten Polizeidienststellen wichen erheblich voneinander ab. Die Architektur war nicht immer funktionsgerecht und zweckmäßig. In einem Fall war das Honorar für den Architekten überhöht. Die Flachdächer der sechs Dienststellen wurden nicht entsprechend den geltenden Regeln ausgeführt. Ein Dach musste bereits unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Gebäudes saniert werden.

Der Rechnungshof empfiehlt, künftig Standardwerte für vergleichbare Gebäude vorzugeben. Er erwartet, dass bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen verstärkt wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und geltende Regeln eingehalten werden.

(Volltext ab Seite 173)

Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Epl. 03)

15 Neukonzeption der Sprach- und Datenkommunikation in der Landesverwaltung

Das Land richtete die Sprach- und Datenkommunikation organisatorisch und technisch neu aus und stellte sie auf eine neue vertragliche Grundlage. Dadurch sollen vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2009 insgesamt rund 37 Mio. Euro eingespart werden.

Der Rechnungshof hat diese Neukonzeption grundsätzlich begrüßt und dem Ministerium für zukünftige Ausschreibungen und Vertragsgestaltungen sowie zur revisionssicheren Dokumentation Empfehlungen gegeben.

Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs umsetzen.

(Volltext ab Seite 186)

16 Streifenfahrzeuge der hessischen Polizei

Der Rechnungshof hat die Auslastung von Streifenwagen der hessischen Polizei untersucht. Stichproben bei 597 Streifenwagen der Polizeipräsidien Südhessen, Frankfurt am Main und Südosthessen ergaben ein beachtliches Einsparpotenzial. Der Rechnungshof hat aufgezeigt, wie der Einsatz von Streifenwagen landesweit optimiert werden könnte.

Das Ministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen und eine Projektgruppe eingerichtet, die den Fuhrpark der hessischen Polizei neu bemessen soll. Angestrebt werde eine gleichmäßige Nutzung der Fahrzeuge und eine Reduzierung des Gesamtfahrzeugbestands.

(Volltext ab Seite 190)

17 Organisation und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsprozesse bei den hessischen Polizeipräsidenten

Der Rechnungshof hat Möglichkeiten aufgezeigt, Organisation und Wirtschaftlichkeit des Beschaffungswesens bei den hessischen Polizeipräsidenten zu verbessern. Hierzu hat er insbesondere die Straffung der Aufbauorganisation, die Vermeidung risikobehafteter Zugriffsberechtigungen im SAP-System sowie die Einrichtung personell ausreichend ausgestatteter Innenrevisionen vorgeschlagen.

Das Ministerium hat den Vorschlägen des Rechnungshofs weitgehend zugestimmt. Es hat entsprechende Maßnahmen teilweise bereits vollzogen oder deren Umsetzung zugesagt.

(Volltext ab Seite 193)

Hessisches Kultusministerium (Epl. 04)

18 Schulen für Erwachsene

Die Schulaufsicht und die Steuerung der Schulen für Erwachsene sind nicht hinreichend präzise und transparent geregelt. Trotz zahlreicher Gutachten und verschiedener Arbeitsgruppen existiert bis heute kein strategisches Gesamtkonzept für die schulische Erwachsenenbildung. Eine sinnvolle Organisation und räumliche Verteilung von Schulstandorten wurde nicht thematisiert.

Der Rechnungshof hat angeregt, das Angebot des Landes aufgabenkritisch zu hinterfragen und die schulische Erwachsenenbildung neu auszurichten. Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs im laufenden Reformprozess aufgreifen.

(Volltext ab Seite 196)

19 Zulassung von Lernmitteln

Die Kosten für die Zulassung von Schulbüchern übersteigen die dafür erhobenen Gebühren um ein Vielfaches. Mit der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel in den Schulen sind Lehrkräfte betraut. Die Zweckbindung der für die Lernmittel bereitgestellten Mittel wurde nicht immer beachtet.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Gebühren für die Zulassung von Schulbüchern zu erhöhen, Verwaltungskräfte anstelle der Lehrkräfte einzusetzen und die Zweckbindung der Mittel sicherzustellen. Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgreifen.

(Volltext ab Seite 200)

Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 06)

20 Gebäudebewirtschaftung beim Hessischen Immobilienmanagement

Der Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement verfügt bei der Gebäudebewirtschaftung noch nicht über gesicherte Betriebskostenkennzahlen für ein immobilienwirtschaftliches Controlling. Der Rechnungshof hat Empfehlungen für eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung ausgesprochen. Des Weiteren hat er Anregungen zur Vergabe von Reinigungsleistungen und zur Auswertung des Energieverbrauchs gegeben.

Das Ministerium hat die Empfehlungen aufgegriffen und wird kurzfristig entsprechende Regelungen zu den Reinigungsleistungen und zum Energieverbrauch erlassen. Bis zum Jahresende 2008 sollen die notwendigen Daten für ein Kennzahlensystem zur Verfügung stehen.

(Volltext ab Seite 203)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Epl. 09)

21 Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe

Bei der Erteilung von Jagdscheinen beachteten untere Jagdbehörden Rechtsvorschriften nicht. Entgegen dem Grundsatz der Kostendeckung im Verwaltungskostenrecht überstiegen die erhobenen Gebühren die Kosten. Das Ministerium bemerkte nicht, dass die Jagdabgabe nicht vollständig an das Land abgeführt wurde. In die Verwendung der zweckgebundenen Abgabe wurden Maßnahmen und Kosten einbezogen, die nicht der Förderung des Jagdwesens dienen.

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die unteren Jagdbehörden auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinzuweisen. Er hat angeregt, die Gebührensätze zu prüfen. Weiter hat er Hinweise zur zweckkonformen Verwendung der Jagdabgabe gegeben.

Das Ministerium hat angekündigt, die Gebührenanpassung zu überprüfen, nicht abgeführte Jagdabgabe nachzufordern und die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

(Volltext ab Seite 207)

22 Förderung des Verbraucherschutzes

Institutionell geförderte Verbraucherschutzorganisationen erteilten bei einzelnen Maßnahmen, die im Wege der Projektförderung mit Landesmitteln bezuschusst wurden, Aufträge an ebenfalls institutionell geförderte Organisationen. Auf diese Weise wurden Landesmittel, die als Zuschuss gewährt wurden, an Auftragnehmer weitergereicht und in deren Verwendungsnachweisen als Eigenmittel ausgewiesen. Dabei gelang es einzelnen Organisationen, Gewinne aus Fördermaßnahmen zu erzielen bzw. die Förderquote zu ihren Gunsten zu verändern.

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die Weitergabe von Fördermitteln grundsätzlich zu regeln. Das Ministerium hat dies zugesagt.

chert und die Bewilligungsbehörden angewiesen, die Besonderen Nebenbestimmungen der Förderungen im Rahmen des Hessischen Verbraucherschutzprogramms entsprechend zu ergänzen.

(Volltext ab Seite 213)

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)

23 Förderung „Kultureller Aktivitäten“

Das Ministerium gewährt Zuwendungen zur Förderung „Kultureller Aktivitäten“. In den Jahren 2000 bis 2004 betragen diese jährlich durchschnittlich rund 1,1 Mio. Euro.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Förderung „Kultureller Aktivitäten“ zu evaluieren. Er hat angemahnt, Mängel im Verfahren auszuräumen. Ferner hat er vorgeschlagen zu prüfen, ob die Abwicklung der Fördermaßnahmen auf den nachgeordneten Bereich der Landesverwaltung übertragen werden kann.

Das Ministerium hat zugesagt, die Vorschläge des Rechnungshofs weitgehend aufzugreifen.

(Volltext ab Seite 216)

24 Interne Zielvereinbarungen an hessischen Fach- und Kunsthochschulen

Die Fach- und Kunsthochschulen kamen in den Jahren 2002 bis 2005 der gesetzlichen Verpflichtung, Zielvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Präsidium und den Fachbereichen abzuschließen, überwiegend nicht nach. Das Ministerium hatte von dem ungenügenden Gesetzesvollzug keine Kenntnis.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde sich entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs in Zukunft über den Abschluss der Zielvereinbarungen berichten lassen.

(Volltext ab Seite 223)

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 17)

25 Vollzug des Eigenheimzulagengesetzes

Die Neufestsetzung oder Aufhebung der Eigenheimzulage wegen Änderung der persönlichen Verhältnisse unterblieb in zahlreichen Fällen. In den Finanzämtern fehlten den Bearbeitern häufig die erforderlichen Informationen. So kamen Anspruchsberechtigte oftmals ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nicht nach. Auch bedarf es einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Grunderwerbsteuer- und den Bewertungsstellen mit den Veranlagungsteilbezirken. Die automationsunterstützte Überwachung der Zulagenfälle sollte zeitnah erfolgen.

Das Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen anerkannt und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen.

(Volltext ab Seite 225)

26 Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen

Die Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen unterblieb in vielen Fällen. Den Bearbeitern in den Finanzämtern fehlten häufig die dafür erforderlichen Informationen. So kamen Steuerpflichtige oftmals ihren Erklärungspflichten nicht nach. Weiter ist die Zusammenarbeit der Grunderwerbsteuer- und der Bewertungsstellen mit den Veranlagungsteilbezirken verbesserungsbedürftig.

Das Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen anerkannt und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen.

(Volltext ab Seite 229)

27 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen

Vor Schätzungen zu ergreifende Zwangsmittel zur Abgabe der Steuererklärungen wurden überwiegend nicht konsequent eingesetzt. Häufig waren die auf der Grundlage geschätzter Besteuerungsgrundlagen festgesetzten Steuern zu hoch, nicht beiteibar und belasteten damit die Vollstreckungsstellen unnötig.

Das Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen insgesamt anerkannt und bereits die Beseitigung der Mängel eingeleitet.

(Volltext ab Seite 233)

28 Erbschaften des Landes

Der Rechnungshof hat die Einnahmen des Landes aus Erbschaften geprüft und Empfehlungen zu deren Verwaltung und Bewirtschaftung sowie zur haushaltmäßigen Ausweisung ausgesprochen. Das Ministerium der Finanzen hat die Empfehlungen bereits weitgehend umgesetzt. Für die Abführung der Erbschaftseinnahmen an die Hessische Kulturstiftung will es künftig präzise Ermächtigungen in den Haushaltsplänen vorschlagen.

(Volltext ab Seite 239)

29 Kommunalen Finanzausgleich - Ausgleichszahlungen beim Abbau von Planbetten in Krankenhäusern

Der Rechnungshof hat empfohlen, den Abbau von Planbetten in Krankenhäusern nicht mehr generell zu bezuschussen, sondern die Förderung auf strukturverändernde Maßnahmen zu beschränken. Das Sozialministerium hat die Auffassung des Rechnungshofs geteilt und eine Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes eingeleitet. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2007 ist der Abbau von Planbetten ohne damit einhergehende Schließung ganzer Organisationseinheiten nicht mehr

förderfähig. Die Neuregelung wird auch zur Entlastung künftiger Haushalte beitragen.

(Volltext ab Seite 243)

30 Zuwendungen zum Bau von kommunalen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen

Der Rechnungshof stellte bei der Festsetzung von Zuwendungen zum Bau von kommunalen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen Mängel fest. So wurden nicht zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in nicht erforderlichem Umfang gefördert. Auch kam es zu Verstößen gegen das Vergaberecht.

Das Ministerium hat zugesagt, die Feststellungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen und seine Empfehlungen umzusetzen. Werden die Festsetzungsbescheide entsprechend seinen Feststellungen geändert, können Mittel im Umfang von 200.000 Euro dem kommunalen Finanzausgleich wieder zugeführt werden.

(Volltext ab Seite 246)

Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)

31 Bau eines Forschungszentrums

In den Laborbereichen eines neu gebauten Forschungszentrums war der wissenschaftliche Betrieb durch Störungen in der Regelung und Steuerung der Lüftungstechnischen Anlagen erheblich beeinträchtigt. Bei den Abnahmen waren wesentliche technische Funktionen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik nicht geprüft worden. Der Rechnungshof hat empfohlen, künftig insbesondere bei Baumaßnahmen in naturwissenschaftlichen Forschungsgebäuden einzelne Gewerke nicht nur isoliert voneinander abzunehmen, sondern auch Funktionsprüfungen der gesamten Anlage durch unabhängige Sachverständige durchführen zu lassen.

Das Ministerium hat angekündigt, die Prüfungsempfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

(Volltext ab Seite 253)

Abkürzungen

AG	Aktiengesellschaft
ASV	Amt für Straßen- und Verkehrswesen
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes
bzw.	beziehungsweise
EG	Europäische Gemeinschaft
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
f. / ff.	folgende Seite(n)
FAG	Finanzausgleichsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Grp.	Gruppierungsziffer
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GVFG	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HBM	Hessische Baumanagement
HCC	Hessisches Competence Center für neue Verwaltungssteuerung
HG	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen
HGr.	Hauptgruppe
HI	Hessische Immobilienmanagement
HIM	Hessische Industriemüll GmbH
IBH	Investitionsbank Hessen
IT	Informationstechnik
Kap.	Kapitel
LHO	Hessische Landeshaushaltsordnung
OFD	Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
PTLV	Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

SAP	Systeme, Anwendungen und Produkte in der Datenverarbeitung (Herstellername)
StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
UFV	Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung
ÜPKKG	Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen
v. H.	vom Hundert
vgl.	vergleiche
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
VTB	Veranlagungsteilbezirke der Finanzämter
Vj.	Vorjahr
WS	Wintersemester

0 Vorbemerkung

0.1 Gegenstand der Bemerkungen

Der Rechnungshof fasst das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung von Bedeutung sein kann, jährlich für den Landtag in Bemerkungen zusammen. Diese sind jedoch nicht auf ein Haushaltsjahr beschränkt. In die Bemerkungen können auch Feststellungen über spätere oder frühere Haushaltsjahre aufgenommen werden (§ 97 Absatz 3 LHO). Die Feststellungen zur Haushaltsrechnung des Landes beziehen sich auf das Haushaltsjahr 2006 (siehe Teil I Bemerkungen allgemeiner Art).

Über inzwischen ausgeräumte Beanstandungen berichtet der Rechnungshof, wenn ein besonderer Anlass besteht. Dies betrifft Sachverhalte, die Aufschluss über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in bestimmten Bereichen geben oder denen beispielhafte Bedeutung zukommt.

Teil III seiner Bemerkungen 2007 enthält Beiträge, in denen der Rechnungshof über bereits erzielte Ergebnisse von Prüfungen und Beratungen berichtet.

In Teil IV informiert der Rechnungshof über ausgewählte Berichte und Stellungnahmen (z. B. nach §§ 88 Absatz 2, 102 und 103 LHO) an den Landtag und die Landesregierung. Die Beiträge wurden dem Ministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.

Die Ministerien hatten Gelegenheit, sich zu den Teilen I bis III der Bemerkungen, die ihre Geschäftsbereiche berühren – vor den Beratungen durch das Kollegium des Rechnungshofs – zu äußern. Im Übrigen sind die in den Bemerkungsbeiträgen enthaltenen Prüfungsfeststellungen schon vorher mit den geprüften Stellen – in der Regel auch schon mit den zuständigen Ministerien – erörtert worden. Falls anderes nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die dargestellten Sachverhalte unstrittig sind. Soweit die betroffenen Stellen abweichende Auffassungen hinsichtlich der Würdigung vorgebracht haben, werden diese in den Bemerkungen berücksichtigt.

0.2 Politische Entscheidungen

0.2.1

Politische Entscheidungen als solche unterliegen nicht der Beurteilung durch den Rechnungshof. Prüfungserfahrungen, die die Voraussetzungen oder Auswirkungen derartiger Entscheidungen betreffen, können aber eine Überprüfung gerechtfertigt erscheinen lassen. Insoweit hält es der Rechnungshof für geboten, hierüber oder über die Umsetzung derartiger Entscheidungen zu berichten.

Der Rechnungshof kommt in diesem Zusammenhang dem gesetzlichen Auftrag nach, in seinen Bemerkungen mitzuteilen, welche Maßnahmen für die Zukunft empfohlen werden (§ 97 Absatz 2 Nr. 4 LHO).

0.2.2

Der Rechnungshof kann Gesetzesänderungen empfehlen, insbesondere wenn er über Erkenntnisse verfügt, dass bestehende Gesetze zu vom Gesetzgeber nicht gewünschten Auswirkungen führen können. Auch wenn sich die beim Erlass eines Gesetzes oder beim Abschluss von Vereinbarungen zugrunde gelegten tatsächlichen Verhältnisse erheblich geändert haben, kann der Rechnungshof vorschlagen, die Rechtslage an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

0.3 Prüfungsumfang und Prüfungsrechte

0.3.1

Die Prüfung des Rechnungshofs erstreckt sich auf alle Einzelpläne des Landeshaushalts, Sondervermögen des Landes Hessen, landesunmittelbare und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Hessen sowie die Betätigung des Landes Hessen bei privatrechtlichen Unternehmen.

Der Rechnungshof ist außerdem berechtigt, bei Stellen außerhalb der Landesverwaltung zu prüfen (§ 91 LHO). In dieses Prüfungsrecht fällt insbe-

sondere die Kontrolle der Besonderen Zuweisungen sowie der Zuweisungen zu den Ausgaben für Investitionen, die den Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs zufließen.

Der Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung – zum Teil in abgegrenzten Bereichen – der juristischen Personen des privaten Rechts u. a. dann, wenn eine Prüfung vereinbart ist (§ 104 Absatz 1 Nr. 3 LHO) oder wenn diese nicht Unternehmen sind und in ihrer Satzung mit Zustimmung des Rechnungshofs eine Prüfung vorgesehen ist (§ 104 Absatz 1 Nr. 4 LHO).

Im Rahmen der grundlegenden Reform der Landesverwaltung („Neue Verwaltungssteuerung“) ist dem Rechnungshof die Aufgabe übertragen worden, die Eröffnungs- und Schlussbilanzen der obersten Landesbehörden festzustellen (§ 1 Absatz 1 Satz 3 Gesetz über den Hessischen Rechnungshof).

0.3.2

Der Rechnungshof setzt für seine Prüfungstätigkeit Schwerpunkte und macht von der Möglichkeit Gebrauch, seine Prüfungen auf Stichproben zu beschränken (§ 89 Absatz 2 LHO).

Die Tatsache, dass einige Ressorts in diesen Bemerkungen umfangreicher, andere dagegen weniger behandelt werden, lässt nicht den Schluss zu, dass die Ressorts unterschiedliches Gewicht auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze gelegt haben.

Ziel des Rechnungshofs ist es, im Verlauf größerer Zeitabschnitte alle wesentlichen Bereiche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes zu erfassen. Erst die Berichterstattung über mehrere Jahre hinweg lässt erkennen, wie sich die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen insgesamt entwickelt hat.

0.4 Beratungstätigkeit, Gutachtliche Äußerungen, Unterrichtungen über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

Neben seinen Prüfungsaufgaben berät der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung (§ 88 Absatz 2 LHO, § 1 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über den Hessischen Rechnungshof). Diese Aufgabe erfüllt er in Form von Berichten zu finanziell bedeutsamen Einzelmaßnahmen oder zu Sachverhalten, an denen die Entscheidungsträger besonders interessiert sind. Außerdem nimmt der Rechnungshof verstärkt an Sitzungen der Fachausschüsse des Landtags teil und ist nach entsprechender Einladung in verschiedenen Kommissionen des Landtags und der Landesregierung beratend tätig.

Des Weiteren können Landtag oder Landesregierung den Rechnungshof um eine gutachtliche Stellungnahme zu für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bedeutsamen Fragen ersuchen (§ 88 Absatz 3 LHO).

Über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der Rechnungshof den Landtag und die Landesregierung jederzeit unterrichten (§ 99 Satz 1 LHO).

Ferner kann sich der Rechnungshof jederzeit zu wichtigen Maßnahmen der Verwaltung in dem seiner Prüfung unterliegenden Aufgabenbereich äußern (§ 102 LHO). Vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO (§ 103 LHO) bzw. von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes über die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung kommunaler Körperschaften (§ 7 Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen - ÜPKKG -) ist der Rechnungshof zu hören.

0.5 Weiterverfolgung früherer Empfehlungen des Rechnungshofs

Der Rechnungshof überwacht, welche Maßnahmen die geprüften Stellen aufgrund seiner Prüfungsfeststellungen getroffen haben, um Mängel abzustellen oder Verfahren zu verbessern. Dabei kontrolliert er insbesondere, ob die vom Parlament erteilten Auflagen von der geprüften Stelle erfüllt werden. Dazu führt er auch Kontrollprüfungen durch. Dadurch wird den Erfor-

dernissen einer zukunftsorientierten Finanzkontrolle Rechnung getragen und der Umsetzung von Prüfungserkenntnissen Nachdruck verliehen.

0.6 Überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften

Dem Präsidenten des Rechnungshofs ist die Überörtliche Prüfung der kommunalen Körperschaften übertragen. Das Verfahren und die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem ÜPKKG.

Die Prüfungsergebnisse werden sowohl den geprüften Körperschaften als auch den Kommunalaufsichtsbehörden zugeleitet. Der Präsident des Rechnungshofs veröffentlicht alljährlich einen Zusammenfassenden Bericht über die Feststellungen von allgemeiner Bedeutung, der dem Landtag, der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zugeleitet wird.

0.7 Beratung zur Finanzausstattung kommunaler Körperschaften

Der Präsident des Rechnungshofs nimmt ferner den Vorsitz und die Geschäftsführung einer durch das Gesetz zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden begründeten Kommission wahr. Die Kommission soll jährlich vor Beginn der Haushaltsberatungen dem Landtag und der Landesregierung über den Umfang von Mehrbelastungen oder Entlastungen berichten, die durch die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender Aufgaben bei den Kommunen eingetreten sind.

Die Kommission nimmt außerdem auf Anforderung des Landtags, der Landesregierung oder aufgrund gemeinsamer Initiative der kommunalen Spitzenverbände Stellung zu den Grundlagen für einen aufgabengerechten vertikalen Finanzausgleich. Des Weiteren kann die Kommission einen besonderen Bericht vorlegen, wenn sie außerhalb des Berichtszeitpunktes eine Änderung der Finanzverteilung für erforderlich hält.

0.8 Landesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung

Die Landesregierung hat am 10. September 2004 gemäß § 6 a des Gesetzes über den Hessischen Rechnungshof den Präsidenten des Rechnungshofs mit dessen Einverständnis zum Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung bestellt. Die Tätigkeit des Landesbeauftragten ist in den Richtlinien der Landesregierung vom 23. August 2004 geregelt (StAnz. 39/2004 Seite 3086).

0.9 Zusammenarbeit mit dem Europäischen Rechnungshof

Die Prüfung der Haushaltsmittel der EG obliegt dem Europäischen Rechnungshof. Für den Rechnungshof ergeben sich insbesondere dann Prüfungsrechte, wenn EG-Mittel durch das Land bewirtschaftet oder gemeinsam mit eigenen Mitteln eingesetzt werden.

Die Zusammenarbeit zwischen Europäischem Rechnungshof und den Rechnungshöfen der Mitgliedstaaten der EU wird durch den EG-Vertrag geregelt (Artikel 248 Absatz 3). Die Bestimmung gewährleistet die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Rechnungshöfe unter Wahrung ihrer Unabhängigkeit.

0.10 Zusammenarbeit mit anderen Prüfungseinrichtungen im nationalen, inter- und supranationalen Bereich

Der Rechnungshof arbeitet auch mit anderen Einrichtungen der Finanzkontrolle und sonstigen Organisationen zusammen.

Die Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder treffen sich regelmäßig und erörtern gemeinsam interessierende Fragen. Zur Förderung einer einheitlichen Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch von Sach- bzw. Prüfungsthemen wurden Arbeitskreise eingerichtet. Diesen Arbeitskreisen gehört grundsätzlich je ein Vertreter der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder an.

Weiterhin arbeitet der Rechnungshof auch mit anderen Einrichtungen der Finanzkontrolle und sonstigen Organisationen auf europäischer und internationaler Ebene zusammen. Hierbei unterstützt er auch die Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung und des Bundesrechnungshofs u. a. durch die Veranstaltung von Seminaren, die Entsendung von Fachreferenten in das Ausland sowie durch die Aufnahme von Praktikanten aus Kontrollbehörden des Auslandes.

0.11 Prüfung aufgrund des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das Ministerium der Finanzen ist nach § 18 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz) verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Rechnungshof hat deren sachliche Richtigkeit zu bestätigen. Zu diesem Zwecke überprüft er jährlich stichprobenartig die Ermittlung der im Länderfinanzausgleich zu berücksichtigenden Steuereinnahmen des Landes.

0.12 Prüfungsamt des Rechnungshofs

Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist dem Rechnungshof das Prüfungsamt mit Sitz in Kassel nachgeordnet. Das Prüfungsamt unterhält in Wiesbaden eine Außenstelle.

0.13 Haushaltsrechnung 2005

Die Feststellungen des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung 2005 in seinen Bemerkungen 2006 vom 15. Mai 2007 sind als Landtagsdrucksache 16/7156 dem Landtag und der Landesregierung am 22. Mai 2007 zugeleitet worden. Die Stellungnahme der Landesregierung wurde dem Landtag am 08. August 2007 übermittelt und von der Landtagsverwaltung am 17. August 2007 als Landtagsdrucksache 16/7626 ausgegeben.

Der Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) befasste sich mit den Bemerkungen in seiner Sitzung am 29. August 2007. Der Haushaltsausschuss behandelte die Bemerkungen am 19. September 2007. Das Plenum befasste sich am 27. September 2007 mit der Vorlage des Haushaltsausschusses und erteilte der Landesregierung die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005.

Teil I Bemerkungen allgemeiner Art

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung 2006

Der Haushaltsplan 2006 wies in Einnahmen und Ausgaben ein Volumen von 23.009,3 Mio. Euro auf. Im Haushaltsvollzug des Jahres 2006 betrugen die Ist-Einnahmen 24.502,5 Mio. Euro und die Ist-Ausgaben 24.502,4 Mio. Euro.

Die Ausgabereste betrugen 323,7 Mio. Euro. Damit stiegen sie gegenüber dem Vorjahr um 38,3 Mio. Euro. Die Überschreitung durch über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Vorgriffe von 1.397,8 Mio. Euro lag deutlich über dem Niveau des Vorjahres (172,7 Mio. Euro). Die Steigerung ist im Wesentlichen auf eine überplanmäßige Ausgabe bei der Tilgung für Anleihen, Kassen- und Landesobligationen und Schuldscheindarlehen zurückzuführen.

Die Verpflichtungsermächtigungen und Ermächtigungen aufgrund von Haushaltsvermerken hatten ein Volumen von 2.242,2 Mio. Euro. Bei den Zusagen für kommende Haushaltsjahre nahm der Anteil längerfristiger Verpflichtungen zu.

1.1 Haushaltsplan 2006

Der Haushaltsplan für das Jahr 2006 wurde mit dem Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006) und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 30. Januar 2006 (GVBl. 2006 I Seite 11) festgestellt. Er wurde durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 2006 (Nachtragshaushaltsgesetz 2006) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. 2006 I Seite 738) geändert.¹

¹ Wenn im folgenden Text auf den Haushaltsplan 2006 Bezug genommen wird, ist stets der Haushaltsplan 2006 einschließlich Nachtragshaushalt (e. N.) angesprochen.

Das Haushaltsvolumen betrug im Soll 23.009.310.600 Euro (Vorjahr: 20.829.932.900 Euro).

Das Soll der Einnahmen und Ausgaben lag damit um jeweils 10,5 v. H. über den entsprechenden Beträgen des Haushaltsjahres 2005, was im Wesentlichen auf die höheren geplanten Steuereinnahmen (+1.968,6 Mio. Euro) zurückzuführen war. Auf der Ausgabenseite erfuhren die veranschlagten Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich (+870,0 Mio. Euro) eine deutliche Steigerung. Der Haushaltsplan 2006 schloss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ab.

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf 1.976.599.700 Euro festgesetzt. Einschließlich einer Erhöhung des Ermächtigungsrahmens um 265.595.574 Euro aufgrund von Haushaltsvermerken in den Einzelplänen 09 (Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz) und 17 (Allgemeine Finanzverwaltung) beliefen sich die Verpflichtungsermächtigungen auf insgesamt 2.242.195.274 Euro.

1.2 Haushaltsrechnung 2006

1.2.1 Vorlage der Haushaltsrechnung 2006

Nach Artikel 144 Satz 2 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 80 Absatz 2 LHO hat die Landesregierung mit der Vorlage der Haushaltsrechnung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Landes für das jeweilige Haushaltsjahr abzulegen. Dieser Verpflichtung ist die Landesregierung durch die Vorlage der Haushaltsrechnung 2006 vom 21. Dezember 2007 nachgekommen, die am 20. Februar 2008 beim Rechnungshof eingegangen ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Hessischen Landtag.

Gemäß § 81 Absatz 1 LHO sind in der Haushaltsrechnung die Einnahmen und Ausgaben nach der in § 71 bezeichneten Ordnung den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste und der Vorgriffe gegenüberzustellen.

Für die Regierungspräsidien wurden im Haushaltsplan die Soll-Ansätze in den Fachkapiteln 03 12 (Geschäftsbereich Ministerium des Innern), 07 50 (Geschäftsbereich Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung), 08 46 (Geschäftsbereich Sozialministerium) und 09 17 (Geschäftsbereich Umweltministerium) veranschlagt, während die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben in den Ausführungskapiteln 03 14 (Regierungspräsidium Darmstadt), 03 15 (Regierungspräsidium Gießen) und 03 16 (Regierungspräsidium Kassel) gebucht wurden. Dem Erfordernis der Gegenüberstellung von Rechnungsergebnissen und Haushaltsansätzen im Sinne des § 81 Absatz 1 LHO konnte damit nicht entsprochen werden. Der Nachweis der bestimmungsgemäßen Ausführung des Haushaltsplans durch Soll-Ist-Vergleiche war insoweit kaum möglich.

1.2.2 Rechnung des Rechnungshofs

Die Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2006 wurde mit Datum vom 1. Oktober 2007 dem Landtag vorgelegt (Landtagsdrucksache 16/7877).

Der Haushaltsausschuss hat in seiner 61. Sitzung am 7. November 2007 beschlossen, dem Plenum zu empfehlen, wegen der Rechnung des Rechnungshofs – Epl. 11 – für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung zu erteilen. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner 146. Sitzung am 14. November 2007 gefolgt.

1.2.3 Abschlussbericht 2006

Der Haushalt des Landes verzeichnete im Vollzug des Jahres 2006 kassenmäßig:

Ist-Einnahmen von	24.502.542.394,65 Euro
und Ist-Ausgaben von	- 24.502.421.561,24 Euro
Kassenmäßiges Jahresergebnis	<u>120.833,41 Euro</u>

Die Gegenüberstellung der tatsächlich eingegangenen Einnahmen und der tatsächlich geleisteten Ausgaben ergibt einen kassenmäßigen Überschuss.

Da auch im Vorjahr ein kassenmäßiger Überschuss entstand, der haushaltsmäßig noch nicht abgewickelt wurde, ist dieser bei der Berechnung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses zu berücksichtigen:

Kassenmäßiges Jahresergebnis	120.833,41 Euro
zuzüglich des haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisses des Jahres 2005	+ 324.038,81 Euro
Kassenmäßiges Gesamtergebnis	<u>444.872,22 Euro</u>

Durch die aus dem Jahr 2005 übertragenen Ausgabereste wurde das Haushaltssoll 2006 erhöht. Andererseits wurden im Haushaltsplan veranschlagte Ausgabeansätze als Ausgabereste in das Jahr 2007 übertragen, woraus sich eine Verringerung gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben ergibt. Gleichzeitig wurden Vorgriffe berücksichtigt. Durch Hinzurechnen des kassenmäßigen Überschusses ergibt sich als rechnungsmäßiges Jahresergebnis eine Verminderung gegenüber dem Rechnungssoll:

Kassenmäßiges Jahresergebnis	120.833,41 Euro
zuzüglich aus dem Vorjahr übertragene Ausgabereste einschließlich Vorgriffe	+ 254.292.908,99 Euro
abzüglich in das Folgejahr übertragene Ausgabereste einschließlich Vorgriffe	- 290.638.083,89 Euro
Rechnungsmäßiges Jahresergebnis	<u>- 36.224.341,49 Euro</u>

Die in das Folgejahr übertragenen Ausgabereste (einschließlich Vorgriffe) führen neben dem veranschlagten Haushaltsbetrag zu einer Erhöhung des Haushaltssolls 2007. Durch die Gegenüberstellung mit dem kassenmäßigen Gesamtergebnis wird das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ermittelt. Es zeigt den Stand des Haushaltsplans zum Ende des Haushaltsjahres 2006 unter Berücksichtigung der Haushaltsreste auf.

Kassenmäßiges Gesamtergebnis	444.872,22 Euro
abzüglich in das Folgejahr übertragene Ausgabereste einschließlich Vorgriffe	- 290.638.083,89 Euro
Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	- 290.193.211,67 Euro

Zur Berechnung des Finanzierungssaldos (haushaltsbezogener bereinigter Kreditbedarf) werden die Ist-Einnahmen um die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, die Entnahmen aus Rücklagen, die Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen früherer Jahre sowie haushaltstechnische Verrechnungen bereinigt. Ebenso sind von den Ist-Ausgaben die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführungen an Rücklagen, die Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags früherer Jahre und haushaltstechnische Verrechnungen in Abzug zu bringen.

Ist-Einnahmen	24.502.542.394,65 Euro
abzüglich Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen sowie haushaltstechnische Verrechnungen	- 5.615.080.250,45 Euro
abzüglich Ist-Ausgaben	- 24.502.421.561,24 Euro
zuzüglich Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags sowie haushaltstechnische Verrechnungen	+ 5.427.450.807,60 Euro
Finanzierungssaldo	- 187.508.609,44 Euro

1.2.4 Ausgabereste

In das Haushaltsjahr 2007 wurden Ausgabereste in Höhe von 323,7 Mio. Euro übertragen. Gegenüber dem Vorjahr (285,5 Mio. Euro) stiegen sie um 38,3 Mio. Euro. Trotz dieses Anstiegs wurde ein im langfristigen Vergleich niedriger Wert erreicht (vgl. Abbildung 1-1).

Der Rechnungshof hat in seinen Bemerkungen wiederholt darauf hingewiesen, dass hohe Ausgabereste ein Risiko für den Vollzug kommender Haushalte darstellen. Der für den betrachteten Zehnjahreszeitraum festzustellende trendmäßige Rückgang trägt diesem Hinweis Rechnung.

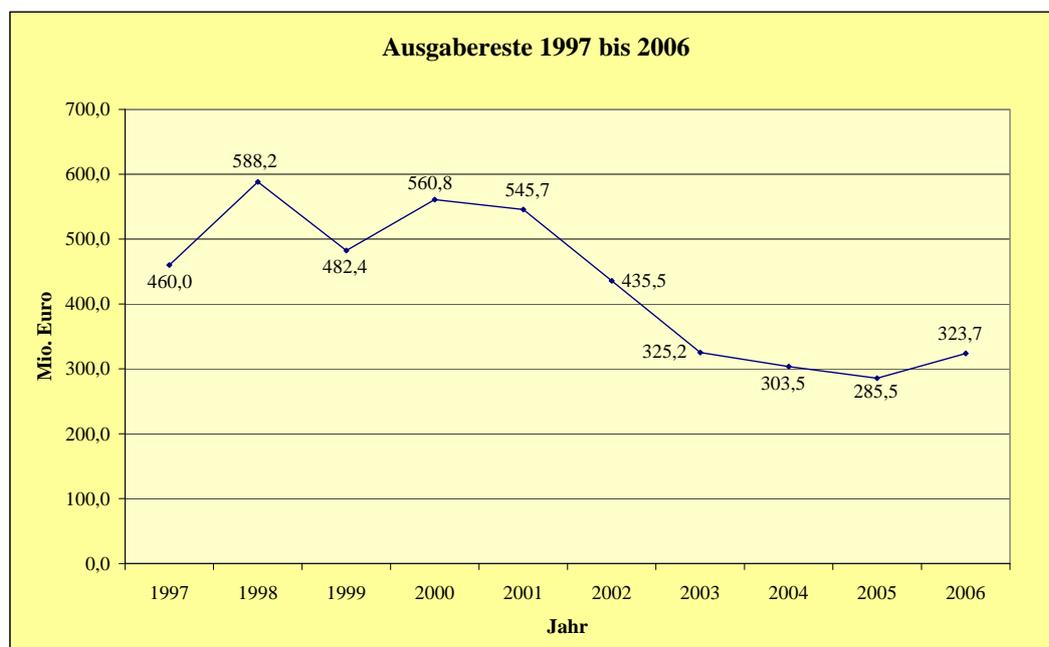


Abbildung 1-1: Ausgabereste 1997 bis 2006

Der Haushaltsplan 2007 weist einschließlich Nachtrag ein Volumen von 24.852,3 Mio. Euro auf. Die Übertragung der Ausgabereste einschließlich Vorgriffe hat das Haushaltssoll 2007 wie folgt erhöht:

Ausgaben - Haushaltsbetrag 2007	24.852,3 Mio. Euro
Ausgabereste 2006	+ 323,7 Mio. Euro
Vorgriffe 2006	- 33,1 Mio. Euro
Rechnungssoll 2007	<u>25.142,9 Mio. Euro</u>

Die nachfolgende Tabelle 1-1 enthält 91,2 v. H. der nach 2007 übertragenen Mittel unter Angabe der jeweiligen Buchungsstellen.

Buchungsstelle	Ausgabereste Bezeichnung der Buchungsstelle	Mio. Euro
03 05 - 883 02	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der Sportförderung	2,9
03 19 - 883 11	Brandschutz, Elementarschäden - Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	13,9
06 01 - 538 00	Sonstige Dienstleistungen und Gestattungen im Bereich des Ministeriums der Finanzen	10,7
08 05 - 812 25	Verpflichtende Transferleistungen - Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	7,1
08 06 - 633 07	Freiwillige Transferleistungen - Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3,2
08 06 - 686 06	Freiwillige Transferleistungen - Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	4,4
08 06 - 893 16	Freiwillige Transferleistungen - Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	4,9
09 21 - 883 01	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Umwelt	32,8
09 22 - 883 01	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich Forsten und Naturschutz	14,9
15 02 - 894 02	Förderung der Wissenschaft und Forschung - Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	13,9
17 04 - 831 12	Eigenkapitalerhöhung der Investitionsbank Hessen, Frankfurt am Main (IBH)	10,0
Kapitel 17 20 bis 17 41	Ausgabereste im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs	176,7
darunter: 17 24 - 613 01	Allgemeine Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse im Bereich des Ministeriums der Finanzen	19,1
17 30 - 883 02	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung	16,2
17 32 - 883 02	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse im Bereich des Sozialministeriums	7,0
17 36 - 682 15	Laufende Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz an öffentliche Unternehmen	10,7
17 36 - 884 div.	Investitionszuweisungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz im Rahmen des Kommunalen Krankenhausprogramms	83,0
17 41 - 883 div.	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse im Bereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz	39,2
	Übrige	28,4
Zusammen		323,7

Tabelle 1-1: Ausgabereste im Jahr 2006

An den insgesamt übertragenen Ausgaberesten von 323,7 Mio. Euro hatten Mittel des Kommunalen Finanzausgleichs einen Anteil von 176,7 Mio. Euro (Vorjahr: 145,3 Mio. Euro). Hierunter fallen die Ausgabereste für Investitionszuweisungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz „an Sondervermögen“ in Höhe von 83,0 Mio. Euro.

Für Investitionszuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz wurden Ausgabereste in Höhe von 39,2 Mio. Euro gebildet.

Außerhalb des Kommunalen Finanzausgleichs wurden für Förderungen an die Kommunen im Bereich Umwelt (Haushaltsstelle 09 21 – 883 01) 32,8 Mio. Euro, im Bereich Forsten und Naturschutz (Haushaltsstelle 09 22 – 883 01) weitere 14,9 Mio. Euro als Ausgabereste ausgewiesen.

1.2.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2006

Die Landesregierung hat in Anlage 1 zur Haushaltsrechnung Folgendes nachgewiesen:

Überplanmäßige Ausgaben	1.359.712.872,92 Euro
Außerplanmäßige Ausgaben	+ 4.998.685,60 Euro
Vorgriffe	+ 33.102.575,75 Euro
Gesamtüberschreitung	<u>1.397.814.134,27 Euro</u>

Von der Gesamtüberschreitung wurden 1.365,6 Mio. Euro aufgrund von Ermächtigungen im Haushaltsplan geleistet. Die Gesamtüberschreitung von 1.397,8 Mio. Euro lag deutlich über dem Niveau des Vorjahres (172,7 Mio. Euro). Die Steigerung ist im Wesentlichen auf eine überplanmäßige Ausgabe bei Haushaltsstelle 17 01 – 595 01 „Tilgung für Anleihen, Kassen- und Landesobligationen und Schuldscheindarlehen anderer Darlehensgeber“ zurückzuführen, die mit 4.213,4 Mio. Euro um 1.310,6 Mio. Euro über dem Ansatz des Nachtragshaushalts von 2.902,8 Mio. Euro lag. Nach § 13 Ab-

satz 5 HG 2006 war das Ministerium der Finanzen ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen und zusätzliche Tilgungsausgaben aus kurzfristigen Krediten zu leisten.

Weiterhin kam es zu einer überplanmäßigen Ausgabe für Zahlungen in den Länderfinanzausgleich (Haushaltsstelle 17 01 – 612 01). Das Ministerium der Finanzen war laut Haushaltsvermerk ermächtigt, bundesgesetzlich begründete Mehrausgaben zu leisten. Mit 2.195,0 Mio. Euro überstiegen die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich den Ansatz des Nachtragshaushalts (2.175,0 Mio. Euro) um 20,0 Mio. Euro.

Im Kapitel 04 57 Schulen kam es bei der Vergütung vollbeschäftigter Lehrkräfte mit befristeten Anstellungsverträgen (Haushaltsstelle 04 57 – 425 51) durch den Abschluss von Vertretungsverträgen zur Erfüllung der Unterrichtsgarantie zu überplanmäßigen Ausgaben von 10,3 Mio. Euro.

1.2.6 Verpflichtungsermächtigungen 2006

Der Nachtragshaushaltsplan 2006 weist Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.976.599.700 Euro aus. Der Ermächtigungsrahmen erhöhte sich aufgrund von Haushaltsvermerken in den Einzelplänen 09 und 17 um 265.595.574 Euro auf insgesamt 2.242.195.274 Euro.

Bei Haushaltsstelle 17 32 – 633 div. war der Haushaltsvermerk zur zulässigen Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung zwar im Produktblatt zum Leistungsplan (Förderprodukt 27), nicht jedoch im nach wie vor verbindlichen kameralen Teil des Haushalts ausgebracht.

Aufgrund der erteilten Ermächtigungen wurden laut Anlage 8 der Haushaltsrechnung 2006 folgende Zusagen erteilt:

- für das Haushaltsjahr 2007	456,9 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2008	+ 208,8 Mio. Euro
- für das Haushaltsjahr 2009	+ 99,7 Mio. Euro
- für spätere Haushaltsjahre	+ 242,2 Mio. Euro
Zusammen	<u>1.007,6 Mio. Euro</u>

In diesem Betrag waren nach dem Haushaltsvermerk gedeckte Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 07 von 24,6 Mio. Euro sowie Zusagen nach § 38 Absatz 1 Satz 2 LHO in den Einzelplänen 06, 07, 09, 15 und 18 in Höhe von 9,4 Mio. Euro enthalten.

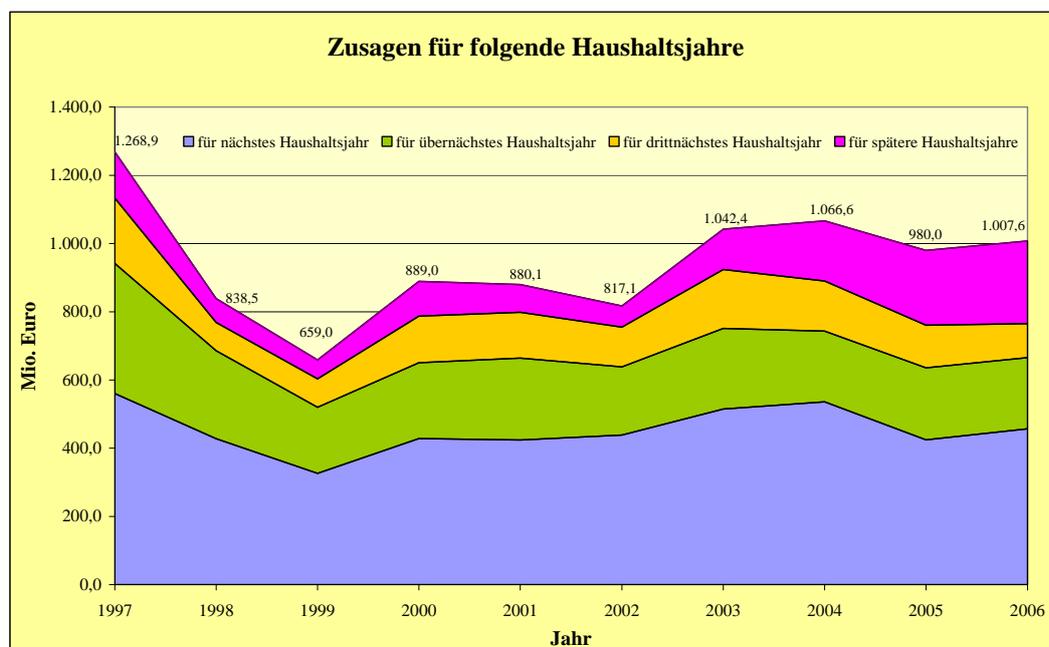


Abbildung 1-2: Zusagen für folgende Haushaltsjahre

Wie Abbildung 1-2 zeigt, sind die für folgende Haushaltsjahre gegebenen Zusagen zwischen den Jahren 1997 und 1999 deutlich gesunken. Zwischen den Jahren 1999 und 2003 war eine Anstiegsphase zu verzeichnen, in der das Land für die Zukunft größere Verpflichtungen einging, wobei in diesem Zeitraum die kurz- und mittelfristigen Verpflichtungen zunahmen. Seit dem Jahr 2003 ist eine gewisse Stabilisierung der insgesamt gegebenen Zusagen festzustellen. Dabei fällt auf, dass der Anteil der längerfristig eingegangenen Verpflichtungen – für das vierte Folgejahr und später – seit dem Jahr 2002 von 7,6 v. H. stetig auf 24,0 v. H. (242,2 Mio. Euro) im Jahr 2006 zugenommen hat.

1.2.7 Prüfung der Haushaltsrechnung 2006

Die im Wesentlichen stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Haushaltsrechnung 2006 ist abgeschlossen. Dennoch behält sich der Rechnungshof vor, etwaige weitere Feststellungen in spätere Bemerkungen aufzunehmen (§ 97 Absatz 3 LHO). Grundlage der Prüfung war die Haushaltsrechnung 2006 vom 21. Dezember 2007.

Der Präsident des Rechnungshofs hat die ihm durch Haushaltsvermerk übertragene Prüfung der Jahresrechnung zu Kapitel 02 01 Titel 531 (Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Zwecke des Informationswesens) vorgenommen und über den Abschluss des Prüfungsverfahrens die diesen Bemerkungen beigefügte Erklärung (vgl. Anlage) als Grundlage für die Entlastung abgegeben.

1.3 Feststellungen nach Art. 144 Satz 1 Hessische Verfassung, § 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung 2006 nachgewiesenen Beträge stimmen mit den Kassenrechnungen und Büchern überein, die der Rechnungshof und das Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs bestimmungsgemäß stichprobenweise geprüft haben. Dabei haben die Finanzkontrollbehörden keine Einnahmen und Ausgaben festgestellt, die nicht ordnungsgemäß belegt waren.

2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen

Die finanzwirtschaftliche Situation des Landes verbesserte sich im Jahr 2006. Die bereinigten Einnahmen stiegen um 10,8 v. H. Der konsolidierende Effekt der höheren Einnahmen wurde durch die um 8,3 v. H. gestiegenen bereinigten Ausgaben teilweise gemindert.

Entlastend wirkten sich die um 15,1 v. H. gestiegenen Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben aus. Dagegen wurde der Haushalt insbesondere durch die gegenüber dem Vorjahr um 69,1 v. H. höheren Zahlungen in den Länderfinanzausgleich belastet.

Als Differenz von bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben verringerte sich der Nettofinanzierungssaldo um 389,0 Mio. Euro bzw. 67,5 v. H. auf -187,5 Mio. Euro. Dies war der niedrigste Wert der letzten zehn Jahre.

Die ausgewiesenen Kennzahlen zur Haushaltsstruktur haben sich auch aufgrund höherer Steuereinnahmen überwiegend positiv entwickelt.

2.1 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben

Die nachfolgende Tabelle 2-1² zeigt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben des Landes im Haushaltsjahr 2006 gemäß Gruppierungsplan verteilen. Zum Vergleich werden auch das Ist-Ergebnis des Jahres 2005 sowie das Haushaltssoll für die Jahre 2006, 2007 und 2008 aufgeführt.

Soweit im folgenden Text oder in weiteren Tabellen und Abbildungen Angaben für die Haushaltsjahre 2007 und 2008 enthalten sind, handelt es sich hierbei stets um Soll-Zahlen. Daten für darüber hinausreichende Haushaltsjahre wurden der Mittelfristigen Finanzplanung 2007 bis 2011 entnommen.

² Abweichungen in der Summenbildung sind rundungsbedingt.

2 Zusammenfassende Darstellung von Rechnungsergebnissen

Einnahmen / Ausgaben in Mio. Euro	2005	2006			2007		2008	
	Ist	Soll e.N.	Ist	Veränd. zum Vj. (v.H.)	Soll e. N.	Veränd. zum Vj. (v.H.)	Soll	Veränd. zum Vj. (v.H.)
0 Steuern u. steuerähnliche Abgaben	13.202,1	15.041,7	15.189,2	15,1	17.218,8	13,4	17.388,6	1,0
darunter: Steuereinnahmen	13.119,2	14.965,4	15.120,1	15,3	17.141,0	13,4	17.313,6	1,0
Steuern nach Länderfinanzausgleich	11.821,2	12.790,4	12.925,1	9,3	13.976,0	8,1	14.513,6	3,8
1 Eigene Einnahmen	2.080,0	1.859,7	1.900,9	-8,6	1.420,4	-25,3	1.442,1	1,5
darunter: Vermögensveräußerungen	1.114,6	932,9	933,3	-16,3	518,3	-44,5	529,2	2,1
2 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.312,5	1.056,6	1.349,1	2,8	1.041,2	-22,8	1.151,9	10,6
3 Schuldenaufnahmen	3.460,1	3.785,7	4.797,8	38,7	3.772,8	-21,4	3.461,4	-8,3
darunter: Kreditmarktmittel brutto	3.457,0	3.783,3	4.795,5	38,7	3.772,8	-21,3	3.461,4	-8,3
netto	776,4	880,5	582,1	-25,0	826,4	42,0	547,7	-33,7
Bundesarlehen	3,1	2,4	2,3	-25,7	0,0	-100,0	0,0	x**
Zuweisungen u. Zuschüsse für Investitionen	441,3	483,5	446,0	1,1	444,9	-0,3	550,2	23,7
Entnahme aus Rücklagen, Fonds u. Stöcken	173,4	160,2	174,4	0,6	347,6	99,3	222,8	-35,9
Übrige besondere Finanzierungseinnahmen	361,1	621,9	645,1	78,7	606,6	-6,0	3.096,4	410,5
Einnahmen insgesamt	21.030,4	23.009,3	24.502,5	16,5	24.852,3	1,4	27.313,4	9,9
Gesamteinnahmen (bereinigt) *)	17.039,0	18.443,8	18.887,5	10,8	20.125,2	6,6	20.532,9	2,0
4 Personalausgaben	6.771,3	6.938,7	6.902,5	1,9	7.092,9	2,8	7.174,0	1,1
5 Sächliche Verwaltungsausgaben	1.048,4	1.170,8	1.168,6	11,5	1.226,6	5,0	1.272,1	3,7
Ausgaben für Schuldendienst	4.081,9	4.331,2	5.640,2	38,2	4.341,1	-23,0	4.414,6	1,7
darunter: Zinsen	1.357,1	1.383,2	1.380,4	1,7	1.350,6	-2,2	1.456,1	7,8
Tilgungen	2.724,8	2.948,0	4.259,8	56,3	2.990,4	-29,8	2.958,5	-1,1
6 Zuweisungen u. Zuschüsse für lfd. Zwecke (Übertragungsausgaben)	6.847,6	7.614,7	7.885,1	15,2	9.264,2	17,5	9.209,0	-0,6
darunter: Länderfinanzausgleich	1.298,0	2.175,0	2.195,0	69,1	3.165,0	44,2	2.800,0	-11,5
Kommunaler Finanzausgleich	1.997,2	2.058,9	2.056,0	2,9	2.638,4	28,3	2.684,5	1,7
7 Baumaßnahmen	364,7	398,5	350,5	-3,9	405,5	15,7	491,9	21,3
8 Sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.182,1	1.404,6	1.341,6	13,5	1.339,2	-0,2	1.481,5	10,6
darunter: Kommunaler Finanzausgleich	457,1	520,8	491,8	7,6	547,5	11,3	609,8	11,4
Investitionsausgaben insgesamt	1.546,8	1.803,1	1.692,1	9,4	1.744,7	3,1	1.973,5	13,1
9 Besondere Finanzierungsausgaben ohne Rücklagen	359,6	621,8	644,8	79,3	606,3	-6,0	3.096,3	410,7
Zuführung an Rücklagen, Fonds u. Stöcke	374,5	528,9	569,2	52,0	575,4	1,1	168,9	-70,6
Ausgaben insgesamt	21.030,1	23.009,3	24.502,4	16,5	24.852,3	1,4	27.313,4	9,9
Gesamtausgaben (bereinigt) *)	17.615,5	18.955,7	19.075,0	8,3	20.724,1	8,6	21.134,6	2,0
Gesamtausgaben (bereinigt) ohne Länderfinanzausgleich	16.317,5	16.780,7	16.880,0	3,4	17.559,1	4,0	18.334,6	4,4
Überschuss +/-Fehlbetrag - Nettofinanzierungssaldo	0,3	0,0	0,1	x**	0,0	x**	0,0	x**
	-576,5	-511,9	-187,5	-67,5	-598,9	219,4	-601,7	0,5

*) Haushaltsvolumen abzüglich Aufnahme bzw. Tilgung von Kreditmarktmitteln, Entnahme aus bzw. Zuführung an Rücklagen, Überschüsse bzw. Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, haushaltstechnische Verrechnungen
**) kein bzw. kein aussagekräftiges Ergebnis darstellbar

Tabelle 2-1: Einnahmen und Ausgaben in den Jahren 2005 bis 2008 in Mio. Euro

Im Jahr 2006 verbesserte sich die Haushaltslage des Landes. Auf der Einnahmenseite stieg das Steueraufkommen deutlich. Dies führte auf der Ausgabenseite zu höheren Zahlungen in den Länderfinanzausgleich. Die Personalausgaben stiegen um 1,9 v. H., die sächlichen Verwaltungsausgaben um 11,5 v. H., die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (ohne Länderfinanzausgleich) um 2,5 v. H. und die Investitionsausgaben um 9,4 v. H. Im Ergebnis ging die Nettoneuverschuldung um 25,0 v. H. zurück. Diese Rückführung war auch deshalb möglich, weil hohe Einnahmen aus Vermögensveräußerungen (933,3 Mio. Euro) erzielt wurden.

2.2 Bereinigte Gesamteinnahmen

Die bereinigten Gesamteinnahmen des Haushaltsjahres 2006 (Einnahmen ohne Aufnahme von Kreditmarktmitteln, Rücklagenentnahmen, Überschüsse aus Vorjahren und ohne haushaltstechnische Verrechnungen) betragen 18.887,5 Mio. Euro. Sie lagen damit um 1.848,5 Mio. Euro (10,8 v. H.) über dem Ist-Ergebnis des Jahres 2005. Das Haushaltssoll (18.443,8 Mio. Euro) wurde um 2,4 v. H. überschritten.

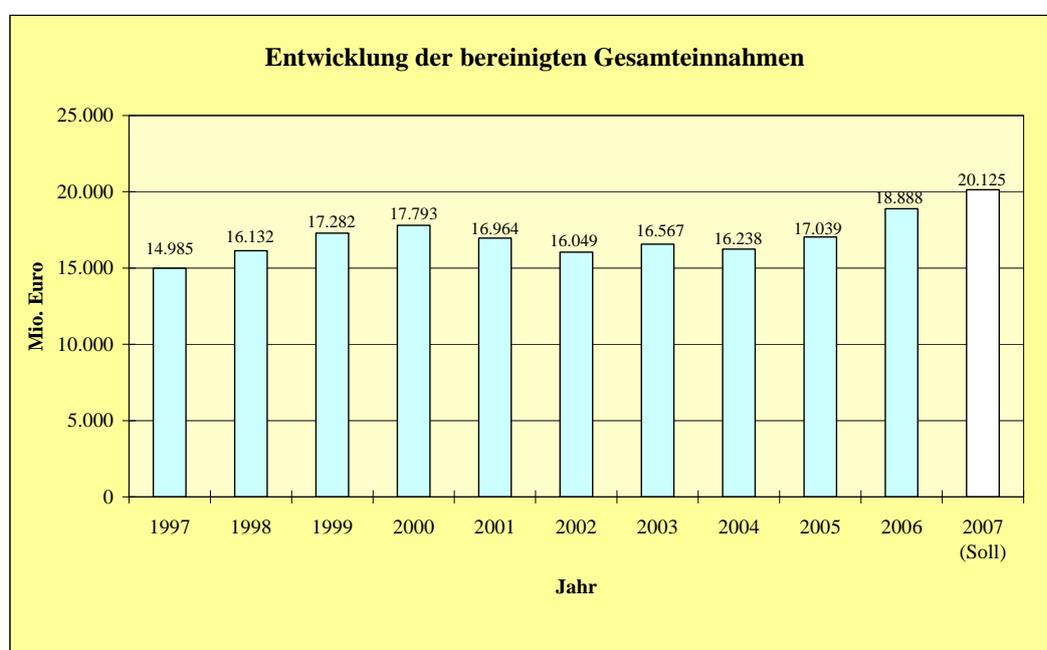


Abbildung 2-1: Entwicklung der bereinigten Gesamteinnahmen 1997 bis 2007

Wie Abbildung 2-2 zeigt, geht der weit überwiegende Teil der Einnahmesteigerung auf das höhere Aufkommen von Steuern und steuerähnlichen Abgaben zurück, die das Ergebnis des Vorjahres um 1.987,1 Mio. Euro (15,1 v. H.) übertrafen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke stiegen um 36,6 Mio. Euro (2,8 v. H.). Bei den Erlösen aus Vermögensveräußerungen war ein Rückgang um 181,3 Mio. Euro (16,3 v. H.) zu verzeichnen.

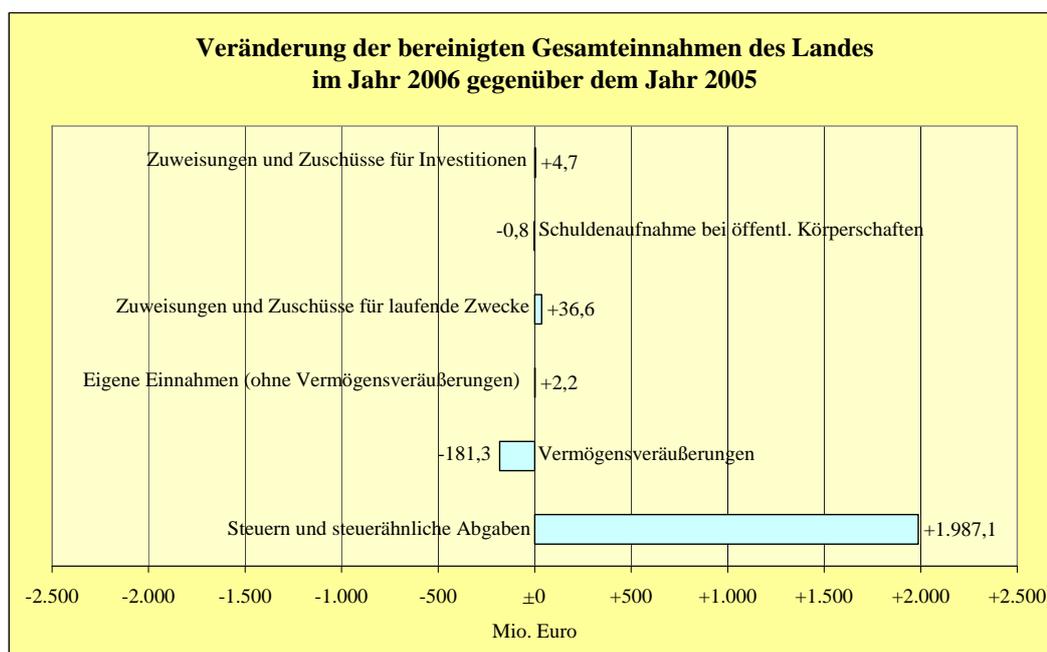


Abbildung 2-2: Veränderung der bereinigten Gesamteinnahmen

2.3 Bereinigte Gesamtausgaben

Die bereinigten Gesamtausgaben (Ausgabevolumen ohne Ausgaben für die Tilgung von Kreditmarktschulden und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) betragen 19.075,0 Mio. Euro. Wie in Tabelle 2-1 ausgewiesen, stiegen sie gegenüber dem Vorjahr (17.615,5 Mio. Euro) um 1.459,5 Mio. Euro (8,3 v. H.).

Aus Abbildung 2-3 ist zu ersehen, dass ein Großteil der Mehrausgaben auf die um 897,0 Mio. Euro (+69,1 v. H.) höheren Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich zurückzuführen sind. Mit den Personalausgaben

(+1,9 v. H.), den laufenden Sachausgaben (+11,5 v. H.), den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke (+2,5 v. H.) und den Ausgaben für Investitionen (+9,4 v. H.) verzeichneten auch alle anderen ausgewiesenen Ausgabepositionen Zuwächse.

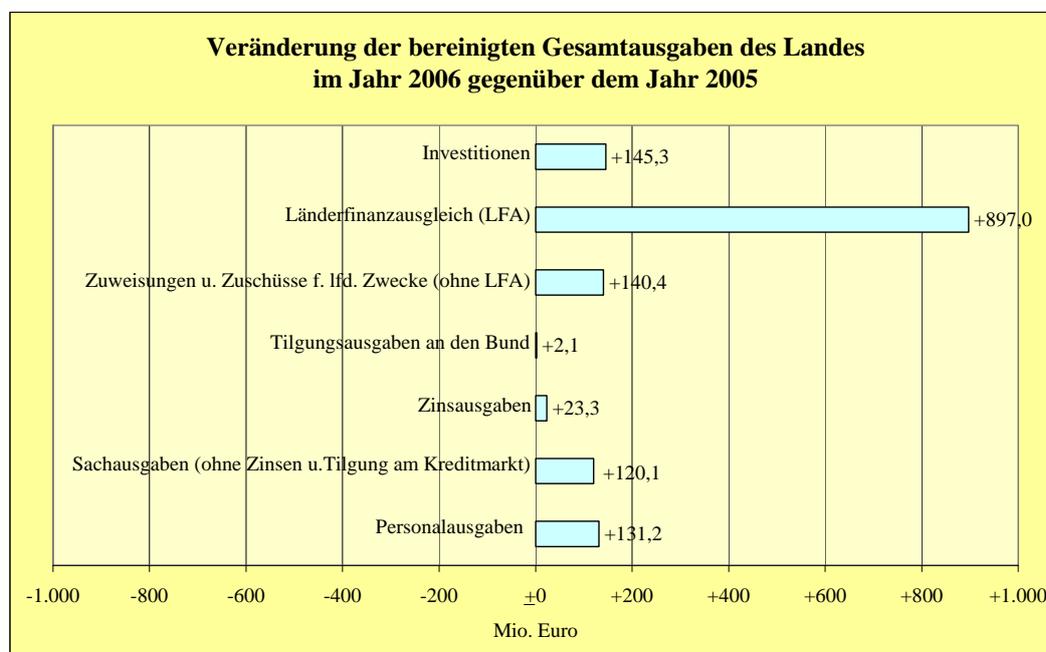


Abbildung 2-3: Veränderung der bereinigten Ausgaben

2.4 Nettofinanzierungssaldo

Der Nettofinanzierungssaldo ist die Differenz zwischen bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben.

Bereinigte Einnahmen	18.887,5 Mio. Euro
Bereinigte Ausgaben	- 19.075,0 Mio. Euro
Nettofinanzierungssaldo	<u>-187,5 Mio. Euro</u>

Der Nettofinanzierungssaldo lag damit um 324,4 Mio. Euro (63,4 v. H.) unter dem Planansatz von -511,9 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr (-576,5 Mio. Euro) sank er um 389,0 Mio. Euro (67,5 v. H.).

Wie Abbildung 2-2 zeigt, geht der weit überwiegende Teil der Einnahmesteigerung auf das höhere Aufkommen von Steuern und steuerähnlichen Abgaben zurück, die das Ergebnis des Vorjahres um 1.987,1 Mio. Euro (15,1 v. H.) übertrafen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke stiegen um 36,6 Mio. Euro (2,8 v. H.). Bei den Erlösen aus Vermögensveräußerungen war ein Rückgang um 181,3 Mio. Euro (16,3 v. H.) zu verzeichnen.

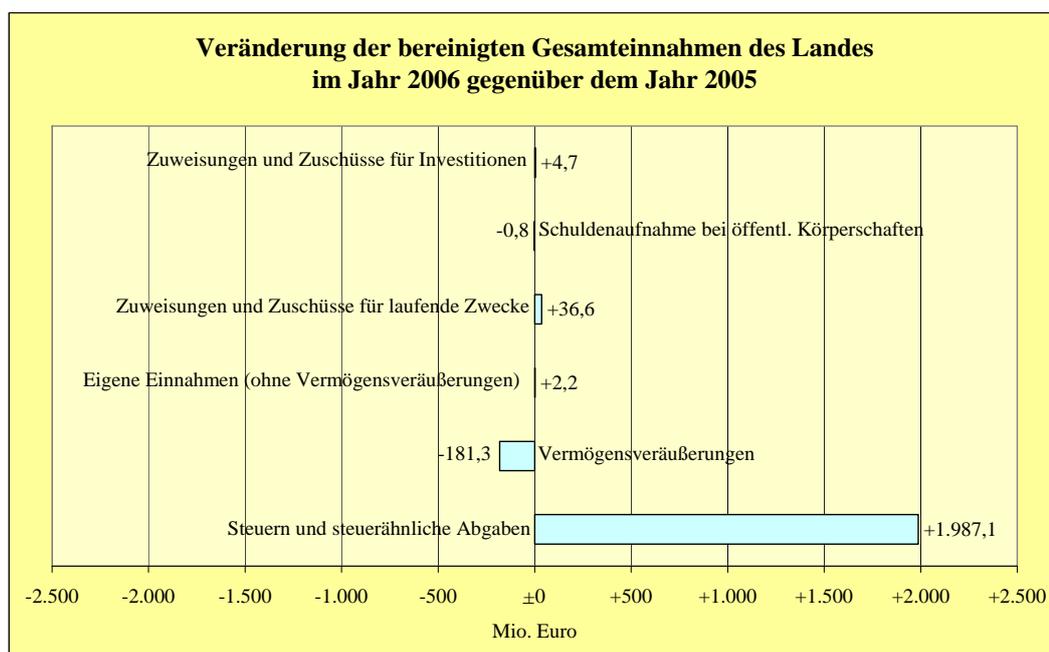


Abbildung 2-2: Veränderung der bereinigten Gesamteinnahmen

2.3 Bereinigte Gesamtausgaben

Die bereinigten Gesamtausgaben (Ausgabevolumen ohne Ausgaben für die Tilgung von Kreditmarktschulden und ohne besondere Finanzierungsvorgänge) betragen 19.075,0 Mio. Euro. Wie in Tabelle 2-1 ausgewiesen, stiegen sie gegenüber dem Vorjahr (17.615,5 Mio. Euro) um 1.459,5 Mio. Euro (8,3 v. H.).

Aus Abbildung 2-3 ist zu ersehen, dass ein Großteil der Mehrausgaben auf die um 897,0 Mio. Euro (+69,1 v. H.) höheren Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich zurückzuführen sind. Mit den Personalausgaben

gebräuchliche Strukturdaten (Quoten) heran. Hierzu zählen die Steuerdeckungsquote, Kreditfinanzierungsquote, Personalausgabenquote, Personalsteuer-Quote, Personalausgaben je Einwohner, Zinsausgabenquote, Zinssteuer-Quote sowie die Investitionsausgabenquote.

Um nur die bereinigten Ausgaben zu erfassen, werden nach den Vorgaben des Finanzplanungsrates von den Gesamtausgaben die Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, die Zuführung an Rücklagen, die Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags früherer Jahre und haushaltstechnische Verrechnungen in Abzug gebracht. Zusätzlich werden die bereinigten Ausgaben um die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich vermindert, weil diese Mittel nicht zur Finanzierung von Landesaufgaben zur Verfügung stehen.

2.5.2 Zu bereinigende Sondereinflüsse

Bei der Darstellung der langfristigen Haushaltsentwicklung der Jahre 1997 bis 2007 ist zu berücksichtigen, dass die Universitäten, die Kunst- und Fachhochschulen sowie die Forschungsanstalt Geisenheim (nachfolgend: Hochschulen) in den Jahren 2000 und 2001 schrittweise aus dem kameralen Rechnungswesen des Landes ausgegliedert wurden. Seither werden die Hochschulen im Landeshaushalt nur noch mit ihrem Zuschussbedarf veranschlagt, wobei zwischen Zuschüssen für laufende Zwecke (Grp. 685) und solchen für Investitionen (Grp. 894) unterschieden wird.

Bei allen langfristigen Vergleichen wurden weiterhin Bereinigungen aufgrund der Übertragung des Schienenpersonennahverkehrs in den Verantwortungsbereich der Länder (Bahnreform) ab dem Jahr 1996 vorgenommen. Ab dem Jahr 1998 waren die Zahlungen an die Kommunen im Rahmen des Familienleistungsausgleichs zu berücksichtigen, die in den Jahren 1996 und 1997 noch als Mindereinnahmen bei der Umsatzsteuer abgesetzt worden waren. Ferner wurden im Jahr 1999 das Sondervermögen „Wohnungsbau und Zukunftsinvestitionen“ errichtet und die Einnahmen und Ausgaben der Wohnungsbauprogramme aus dem Landeshaushalt ausgegliedert. Auch das im Jahr 2001 erneut eingegangene Engagement des Landes bei der Landesbank Hessen-Thüringen erschwerte die Vergleichbarkeit

in dem betroffenen Haushaltsjahr. Der Landesbetrieb „Hessen-Forst“ wurde zum Jahresbeginn 2001 errichtet, die kamerale Vollveranschlagung in Kapitel 09 60 jedoch bis einschließlich des Jahres 2002 übergangsweise beibehalten. Die im Jahr 2003 vollzogene Ausgliederung zugunsten einer reinen Zuschussveranschlagung mindert die Gesamtausgaben des Landeshaushalts. Um eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen über einen mehrjährigen Zeitraum zu gewährleisten, war auch eine Bereinigung im Hinblick auf die neu geschaffenen Landesbetriebe „Hessisches Immobilienmanagement“ (ab 2000), „Archivschule Marburg“ (ab 2002), „Landgestüt Dillenburg“ (ab 2003), „Hessisches Baumanagement“ (ab 2004), sowie die Landesbetriebe Landwirtschaft Hessen und Hessisches Landeslabor (ab 2005) vorzunehmen.³

2.5.3 Entwicklung der Strukturdaten im Einzelnen

Aufgrund der unter Tz. 2.5.2 erläuterten Bereinigungen weisen die in den nachfolgenden Tabellen bzw. Abbildungen aufgeführten Strukturdaten Abweichungen gegenüber denjenigen auf, die auf nicht bereinigtem Datenmaterial beruhen.

Die bereinigten und nicht bereinigten Quoten für die Jahre 2005 bis 2007 sind in der nachfolgenden Tabelle 2-2 gegenübergestellt. Danach haben sich die Strukturdaten im Jahr 2006 überwiegend positiv entwickelt.

Die bereinigte Steuerdeckungsquote gibt an, welcher Anteil der bereinigten Gesamtausgaben durch Steuereinnahmen gedeckt ist. Sie stieg wegen des gegenüber dem Vorjahr erheblich höheren Steueraufkommens von 71,6 v. H. auf 75,8 v. H.

Da die Nettokreditaufnahme um 25,0 v. H. sank und die um Sondereinflüsse bereinigten Gesamtausgaben als Bezugsgröße um 3,4 v. H. stiegen, ging die bereinigte Kreditfinanzierungsquote von 4,8 v. H. auf 3,4 v. H. zurück.

³ Die Auswirkungen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005, GVBl. I S. 229 (Kommunalisierungsgesetz) blieben unberücksichtigt.

Obwohl die bereinigten Personalausgaben um 1,7 v. H. stiegen, ging die Personalausgabenquote von 47,4 v. H. auf 46,6 v. H. zurück. Grund sind die mit 3,4 v. H. stärker angestiegenen Gesamtausgaben, die die Bezugsgröße für diese Kennzahl bilden. Die Ansätze des Nachtragshaushalts gehen davon aus, dass auch im Jahr 2007 die Personalausgaben weniger stark wachsen als die bereinigten Gesamtausgaben, sodass für die Personalausgabenquote ein weiterer Rückgang auf 45,9 v. H. prognostiziert wird.

Strukturdaten ¹⁾		2005	2006		2007
		Ist	Soll e.N.	Ist	Soll e. N.
Steuerdeckungsquote ^{2) 3)}	unbereinigt	72,4	76,2	76,6	79,6
	bereinigt	71,6	75,4	75,8	78,6
Kreditfinanzierungsquote ⁴⁾	unbereinigt	4,4	4,6	3,1	4,0
	bereinigt	4,8	5,2	3,4	4,7
Personalausgabenquote ²⁾	unbereinigt	41,5	41,3	40,9	40,4
	bereinigt	47,4	47,1	46,6	45,9
Personalausgaben je Einwohner (Euro)	unbereinigt	1.111	1.142	1.136	1.168
	bereinigt	1.272	1.303	1.297	1.329
Personal-Steuer-Quote ³⁾	unbereinigt	57,3	54,2	53,4	50,8
	bereinigt	66,2	62,5	61,6	58,4
Zinsausgabenquote ²⁾	unbereinigt	8,3	8,2	8,2	7,7
	bereinigt	8,3	8,2	8,2	7,7
Zins-Steuer-Quote ³⁾	unbereinigt	11,5	10,8	10,7	9,7
	bereinigt	11,6	10,9	10,8	9,8
Investitionsausgabenquote ²⁾	unbereinigt	9,5	10,7	10,0	9,9
	bereinigt	10,5	11,8	11,0	10,9

¹⁾ Die Auswirkungen des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005, GVBl. I S. 229 (Kommunalisierungsgesetz) blieben unberücksichtigt.

²⁾ Jeweils in v. H. der Gesamtausgaben (bereinigt) ohne Länderfinanzausgleich

³⁾ In v. H. gemessen an Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich

⁴⁾ Nettokreditaufnahme in v. H. der Gesamtausgaben (bereinigt)

Tabelle 2-2: Strukturdaten des Landeshaushalts 2005 bis 2007

Der kompensierende Effekt der gestiegenen Gesamtausgaben entfiel bei den Personalausgaben je Einwohner, weshalb diese von 1.272 Euro auf 1.297 Euro stiegen.

Die Personal-Steuer-Quote gibt an, welcher Anteil der Steuereinnahmen für Personalausgaben verwendet wird. Die Quote verringerte sich unter dem

Eindruck des erheblich gestiegenen Steueraufkommens von 66,2 v. H. auf 61,6 v. H.

Die Zinsausgaben des Landes überstiegen im Jahr 2006 den Vorjahreswert um 1,7 v. H. Da sowohl die Gesamtausgaben als auch die Steuereinnahmen im selben Zeitraum deutlich stärker wuchsen, sank die Zinsausgabenquote von 8,3 v. H. auf 8,2 v. H.; die Zins-Steuer-Quote ging von 11,6 v. H. auf 10,8 v. H. zurück.

Die um Sondereinflüsse bereinigten Investitionsausgaben waren um 8,4 v. H. höher als im Vorjahr. Der von dieser Entwicklung ausgehende positive Effekt auf die Investitionsausgabenquote wurde durch die ebenfalls gestiegenen Gesamtausgaben gedämpft. Sie stieg von 10,5 v. H. auf 11,0 v. H. an.

3 Die Entwicklung von Einnahmearten im Haushaltsjahr 2006

An den Gesamteinnahmen des Landes in Höhe von 24.502,5 Mio. Euro hatten die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben mit 62,0 v. H. den größten Anteil.

Die Steuereinnahmen betragen 15.120,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr stiegen sie um 2.000,9 Mio. Euro. Nach Abzug der Mehrzahlungen in den Länderfinanzausgleich verblieben dem Land Mehreinnahmen von 1.103,9 Mio. Euro.

Zur Verbesserung des Steueraufkommens trugen insbesondere die veranlagte Einkommensteuer, nicht veranlagte Steuern vom Ertrag, die Körperschaftsteuer sowie die Grunderwerbsteuer bei. Die um Sondereinflüsse bereinigte Steuerdeckungsquote stieg von 71,6 v. H. auf 75,8 v. H.

Umfangreiche Immobilienveräußerungen mit Erlösen von 807,2 Mio. Euro trugen ebenfalls zum Anstieg der Einnahmen bei. Die Veräußerung der Hochschulklinikum Gießen und Marburg GmbH erbrachte Einnahmen von 112,0 Mio. Euro.

Die Übertragungseinnahmen beliefen sich auf 1.349,1 Mio. Euro. Davon waren 518,3 Mio. Euro Bundeszuweisungen für den Betrieb des Öffentlichen Personennahverkehrs. Für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gab der Bund Zuweisungen in Höhe von 262,7 Mio. Euro.

Die Zuschüsse und Zuweisungen für Investitionen durch Dritte an das Land hatten ein Volumen von 446,0 Mio. Euro. Darunter waren 119,4 Mio. Euro für Investitionen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs und Einnahmen aus der Krankenhausumlage von 107,7 Mio. Euro.

3.1 Struktur der Einnahmen des Landes

Im Jahr 2006 betragen die Einnahmen des Landes 24.502,5 Mio. Euro. Vor

allem infolge höherer Steuereinnahmen stiegen sie gegenüber dem Jahr 2005 um 3.472,1 Mio. Euro (16,5 v. H.). Wie in den Vorjahren hatten die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (HGr. 0) mit 15.189,2 Mio. Euro bzw. 62,0 v. H. den größten Anteil an den Gesamteinnahmen. Mit 4.797,8 Mio. Euro (19,6 v. H.) war die Bruttokreditaufnahme (Obergruppen 31 und 32) die zweitgrößte Einzelposition.

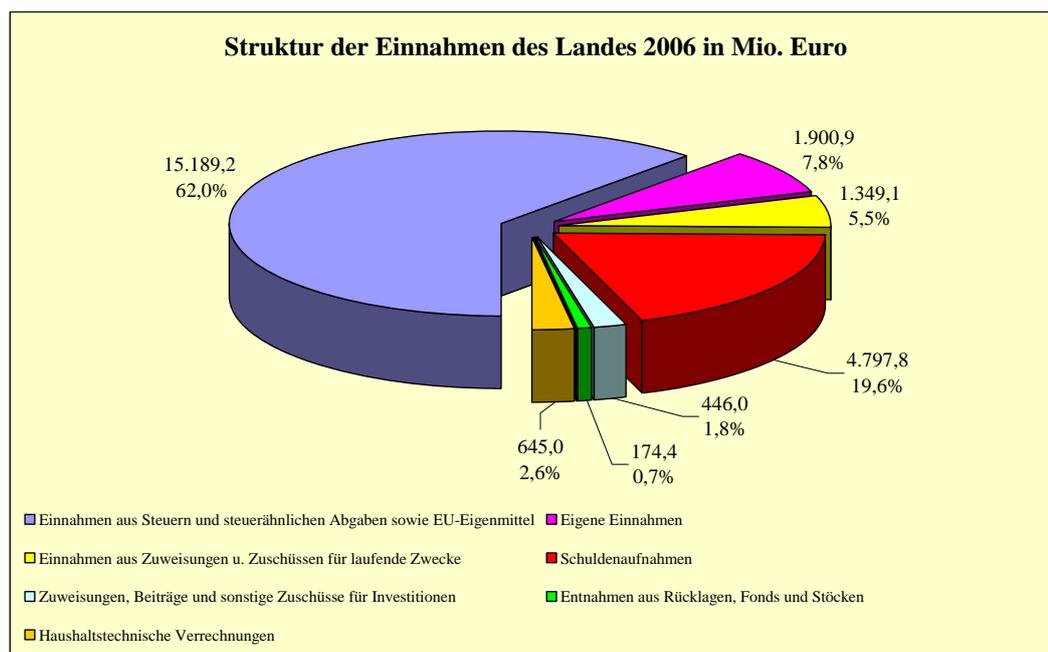


Abbildung 3-1: Struktur der Einnahmen des Landes im Jahr 2006 in Mio. Euro

3.2 Die Steuereinnahmen im Jahr 2006

3.2.1 Gesamtentwicklung

Die Steuereinnahmen des Landes hatten im Jahr 2006 ein Volumen von 15.120,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr war ein Zuwachs um 2.000,9 Mio. Euro (15,3 v. H.) zu verzeichnen. Das Haushaltssoll von 14.965,4 Mio. Euro wurde um 154,7 Mio. Euro (1,0 v. H.) überschritten.

Mit einem Aufkommen von 13.279,1 Mio. Euro hatten die Landesanteile an den Gemeinschaftsteuern einschließlich Gewerbesteuerumlage einen Anteil von 87,8 v. H. an den gesamten Steuereinnahmen. Im Vorjahr betrug dieser

Anteil 87,2 v. H. Die Landessteuern machten mit 1.841,0 Mio. Euro einen Anteil von 12,2 v. H. aus (Vorjahr 12,8 v. H.).

Steuereinnahmen 2005 und 2006	2005		2006		Veränderung ggü. Vorjahr	
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist		
	in Mio. Euro					v. H.
Landesanteile an Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage						
Lohnsteuer	5.211,7	5.324,5	5.298,1	-26,4	86,3	1,7
Veranlagte Einkommensteuer	330,9	590,0	657,6	67,6	326,7	98,7
Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	778,6	1.080,0	1.056,6	-23,4	278,0	35,7
Zinsabschlag	345,3	395,9	428,1	32,3	82,9	24,0
Körperschaftsteuer	372,2	1.315,5	1.356,9	41,4	984,7	264,6
Umsatzsteuer	2.833,3	2.730,0	2.770,2	40,2	-63,1	-2,2
Beitrag Fonds Deutsche Einheit	-0,2	0,0	0,0	0,0	0,2	-90,9
Einfuhrumsatzsteuer	1.034,8	1.180,0	1.179,7	-0,3	144,9	14,0
Gewerbesteuerumlage	529,7	531,8	532,0	0,2	2,3	0,4
Summe Landesanteile Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	11.436,3	13.147,6	13.279,1	131,5	1.842,8	16,1
Landessteuern						
Vermögensteuer	2,3	8,5	8,5	0,0	6,1	263,2
Erbschaftsteuer	415,7	330,0	326,4	-3,6	-89,3	-21,5
Grunderwerbsteuer	410,0	595,0	615,6	20,6	205,6	50,1
Kraftfahrzeugsteuer	679,6	685,0	691,9	6,9	12,3	1,8
Rennwett- und Lotteriesteuern	137,6	135,6	136,7	1,2	-0,9	-0,7
Feuerschutzsteuer	11,3	35,8	34,6	-1,2	23,3	207,3
Biersteuer	26,4	28,0	27,3	-0,7	0,9	3,4
Summe Landessteuern	1.683,0	1.817,8	1.841,0	23,2	158,0	9,4
Steuereinnahmen vor Länderfinanzausgleich	13.119,2	14.965,4	15.120,1	154,7	2.000,9	15,3
Länderfinanzausgleich (tgl. und vj. Abrechnung)	1.298,0	2.175,0	2.195,0	20,0	897,0	69,1
Steuereinnahmen nach Länderfinanzausgleich	11.821,2	12.790,4	12.925,1	134,7	1.103,9	9,3
nachrichtlich (in v. H.):						
Anteil der Gemeinschaftsteuern an den Steuereinnahmen	87,2	87,9	87,8			
Anteil der Landessteuern an den Steuereinnahmen	12,8	12,1	12,2			

Tabelle 3-1: Steuereinnahmen der Jahre 2005 und 2006

Tabelle 3-1 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen im Jahr 2006 und stellt den Ist-Ergebnissen die Soll-Werte und die Vorjahreswerte gegenüber; zudem sind die absoluten und relativen Abweichungen dargestellt.

Unter Berücksichtigung der kassenmäßigen Zahlungsverpflichtungen des Landes in den Länderfinanzausgleich in Höhe von 2.195,0 Mio. Euro verblieben dem Land Steuereinnahmen in Höhe von 12.925,1 Mio. Euro. Der Vorjahreswert von 11.821,2 Mio. Euro wurde somit um 1.103,9 Mio. Euro bzw. 9,3 v. H. überschritten.

3.2.2 Langjährige Steuerentwicklung und Steuerdeckungsquote

Die Steuereinnahmen des Landes hatten im Jahr 2006 mit 15.120,1 Mio. Euro das höchste Aufkommen der letzten zehn Jahre. Für das Jahr 2007 gehen die Ansätze des Nachtragshaushalts mit 17.141,0 Mio. Euro von weiterhin steigenden Steuereinnahmen aus. Gegenüber dem Ist-Ergebnis 2006 beträgt der Zuwachs 2.020,9 Mio. Euro bzw. 13,4 v. H. Der Haushaltsansatz 2008 prognostiziert ein weiteres - wenngleich geringeres - Wachstum von 169,8 Mio. Euro auf 17.313,6 Mio. Euro.

Abbildung 3-2 zeigt die Entwicklung der Steuereinnahmen und der Steuerdeckungsquote in den Jahren 1997 bis 2007.

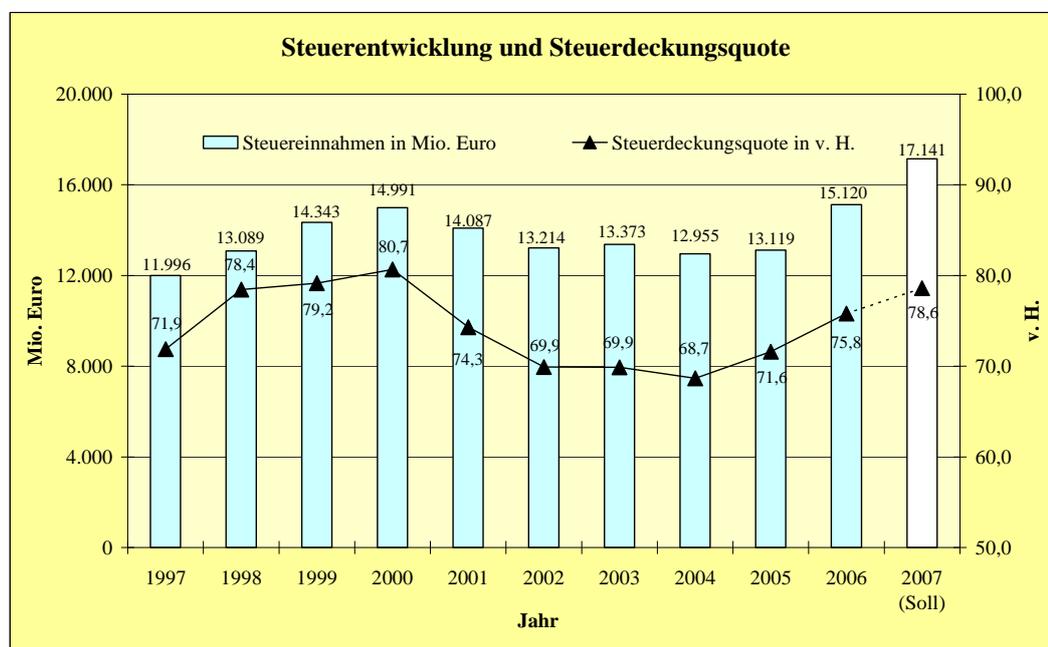


Abbildung 3-2: Steuereinnahmen und Steuerdeckungsquote

Die Steuerdeckungsquote stieg von 71,6 v. H. im Jahr 2005 auf 75,8 v. H. im Jahr 2006. Obwohl die Steuereinnahmen den höchsten Wert im Zehnjahresvergleich erreichten, bleibt die Kennzahl hinter den Werten der Jahre 1998 bis 2000 zurück. Die positive Wirkung der gestiegenen Steuereinnahmen auf die Steuerdeckungsquote wurde dabei zum einen durch die höheren Belastungen aus dem Länderfinanzausgleich gedämpft. Nach Abzug des Länderfinanzausgleichs stiegen die Steuereinnahmen, welche zur Berechnung der Steuerdeckungsquote herangezogen werden, nur um 1.103,9 Mio. Euro (9,3 v. H.). Zum anderen stiegen die bereinigten Gesamtausgaben – als Bezugsgröße – um 3,4 v. H.

3.2.3 Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

Die Landesanteile an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage hatten im Jahr 2006 ein Aufkommen von 13.279,1 Mio. Euro. Dies waren 1.842,8 Mio. Euro mehr als im Vorjahr; im Jahr 2005 betragen die entsprechenden Einnahmen 11.436,3 Mio. Euro.

Die Landesanteile an der Lohnsteuer hatten mit 5.298,1 Mio. Euro bzw. 39,9 v. H. den größten Anteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern (vgl. Abbildung 3-3).

Bedeutend waren weiterhin die veranlagte Einkommensteuer mit 657,6 Mio. Euro (5,0 v. H.) sowie nicht veranlagte Steuern vom Ertrag mit 1.056,6 Mio. Euro (8,0 v. H.). Aus der Körperschaftsteuer flossen dem Land Einnahmen in Höhe von 1.356,9 Mio. Euro (10,2 v. H.) zu. Umsatzsteuer und Einfuhrumsatzsteuer hatten ein Volumen von 2.770,2 Mio. Euro (20,9 v. H.) bzw. 1.179,7 Mio. Euro (8,9 v. H.).

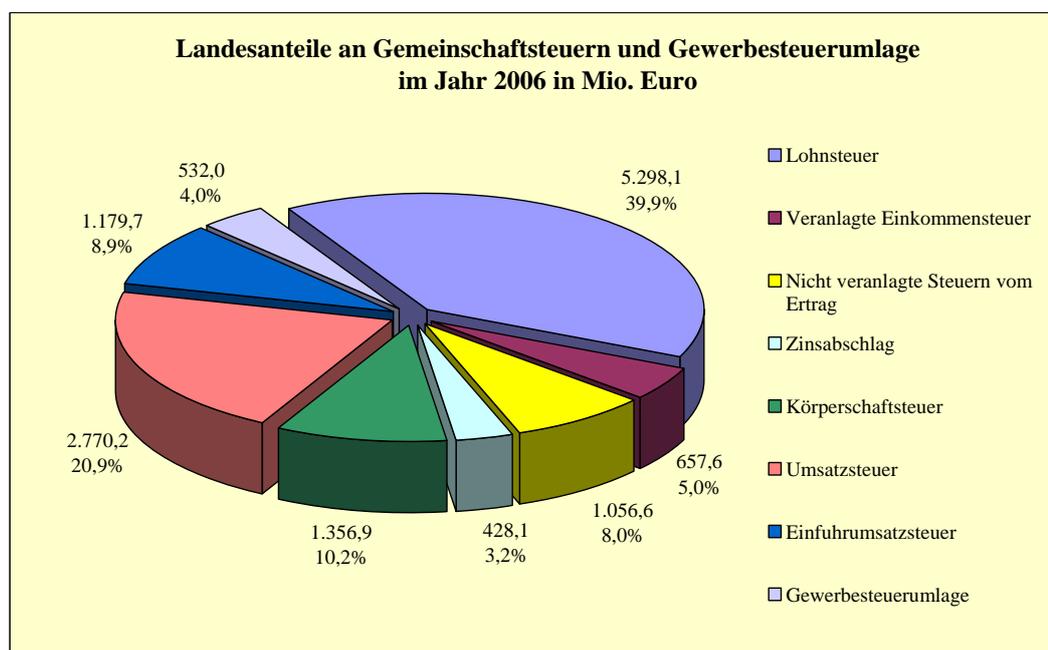


Abbildung 3-3: Landesanteile an Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage im Jahr 2006

Neben der absoluten Höhe der Steuereinnahmen sind die in Abbildung 3-4 dargestellten Veränderungsgrößen von besonderem Interesse. Der Landesanteil an der Lohnsteuer überstieg das Vorjahresergebnis um 86,3 Mio. Euro. Die Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer waren um 326,7 Mio. Euro, aus nicht veranlagten Steuern vom Ertrag um 278,0 Mio. Euro höher als im Jahr 2005.

Während die Einnahmen aus der Umsatzsteuer um 62,9 Mio. Euro zurückgingen, stieg das Aufkommen der Einfuhrumsatzsteuer um 144,9 Mio. Euro. Die Gewerbesteuerumlage verbesserte sich um 2,3 Mio. Euro.

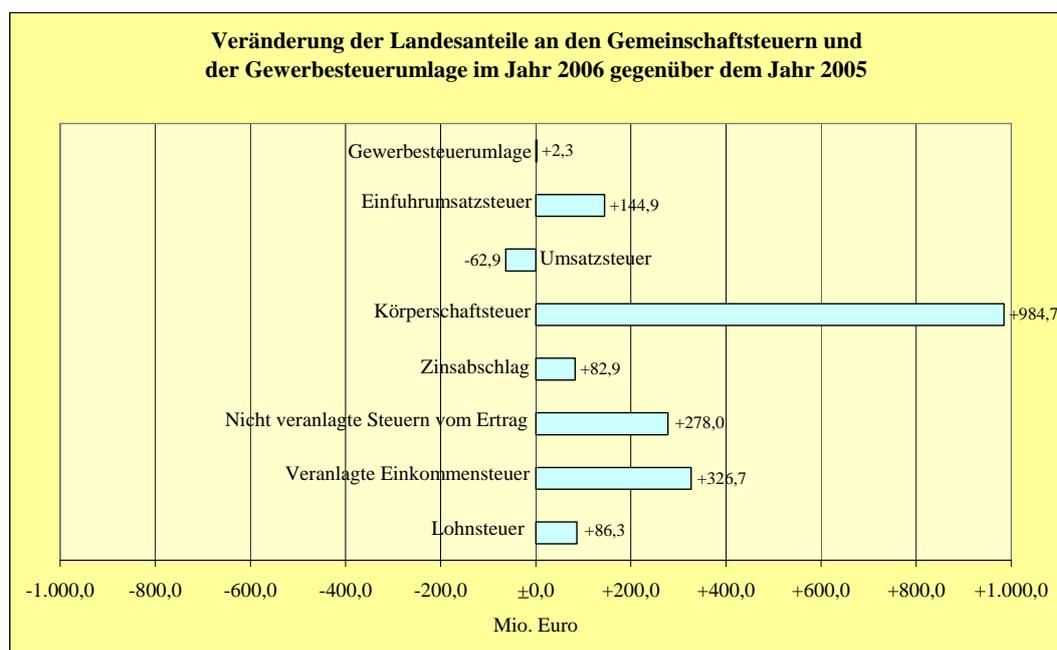


Abbildung 3-4: Veränderung der Landesanteile an den Gemeinschaftsteuern und der Gewerbesteuerumlage

Die Mehreinnahmen aus den Landesanteilen an den Gemeinschaftsteuern sind zum überwiegenden Anteil auf die Körperschaftsteuer zurückzuführen. Abbildung 3-5 verdeutlicht, dass die Körperschaftsteuereinnahmen in den letzten zehn Jahren größeren Schwankungen unterworfen waren. Nachdem sie im Jahr 2001 stark zurückgegangen waren und im Jahr 2002 ein negatives Aufkommen zu verzeichnen war, trat bis 2005 keine nachhaltige Verbesserung der Einnahmensituation ein. Im Jahr 2006 stieg das Körperschaftsteueraufkommen gegenüber dem Vorjahr um 984,7 Mio. Euro bzw. 264,6 v. H. Der Ansatz des Nachtragshaushalts 2007 geht von Einnahmen in Höhe von 1.291,7 Mio. Euro aus. Im Haushaltsplan 2008 ist ein Körperschaftsteueraufkommen von 1.195 Mio. Euro veranschlagt. Die Haushaltspläne gehen mithin von einem anhaltend hohen Einnahmenniveau aus.

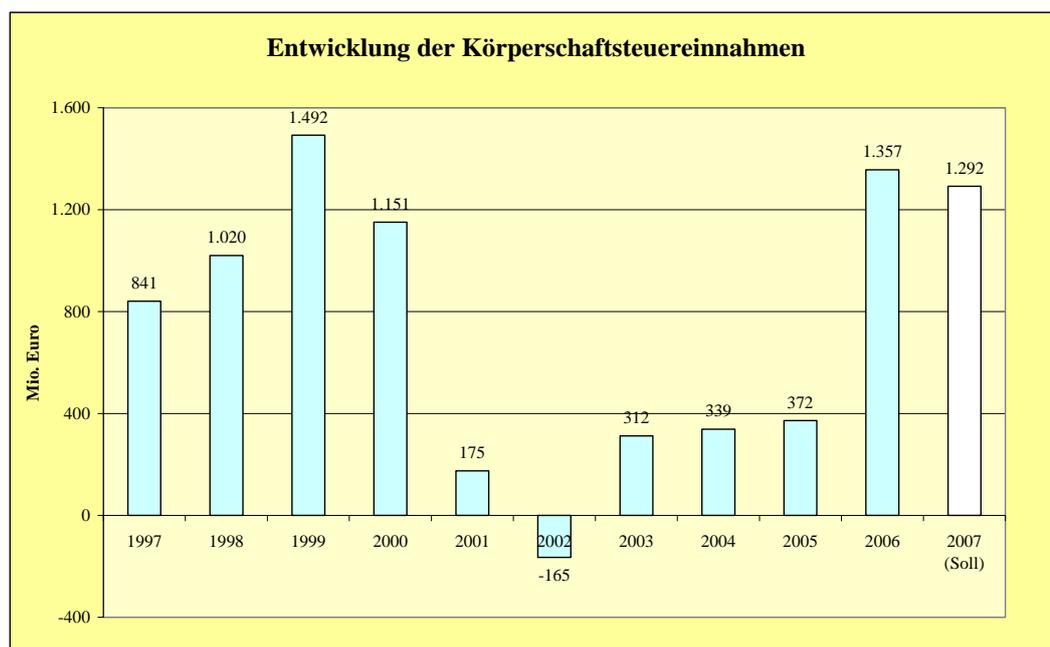


Abbildung 3-5: Entwicklung der Körperschaftsteuer 1997 bis 2007

3.2.4 Entwicklung ausgewählter Landessteuern

Die Landessteuern hatten mit einem Gesamtaufkommen von 1.841,0 Mio. Euro einen Anteil von 12,2 v. H. an den gesamten Steuereinnahmen des Landes im Jahr 2006. Dies waren 158,0 Mio. Euro (9,4 v. H.) mehr als im Vorjahr.

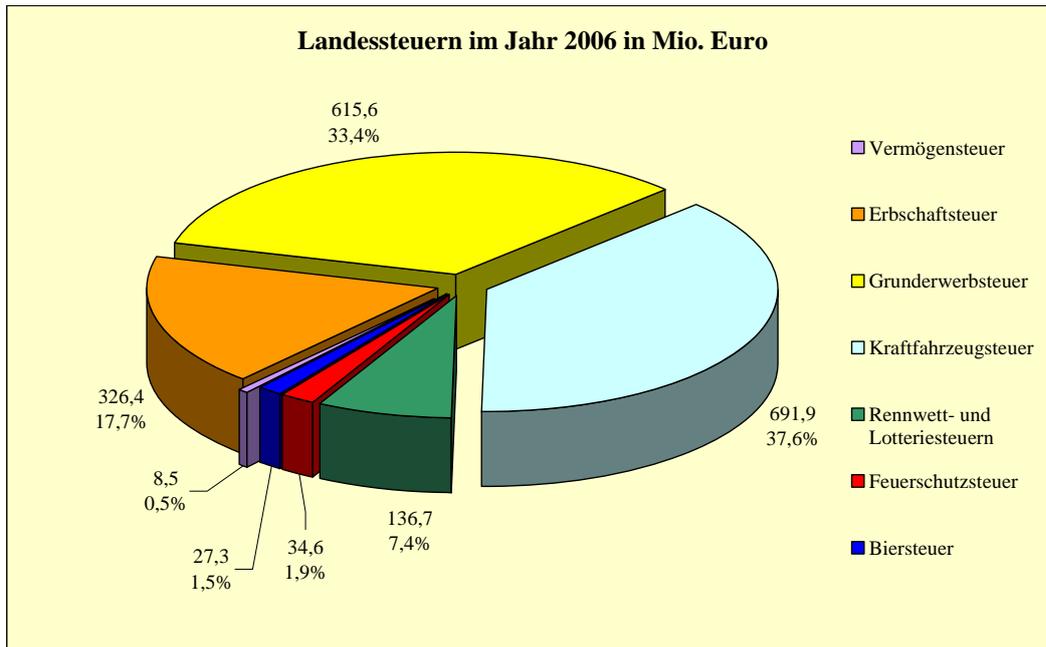


Abbildung 3-6: Landessteuern im Jahr 2006 in Mio. Euro

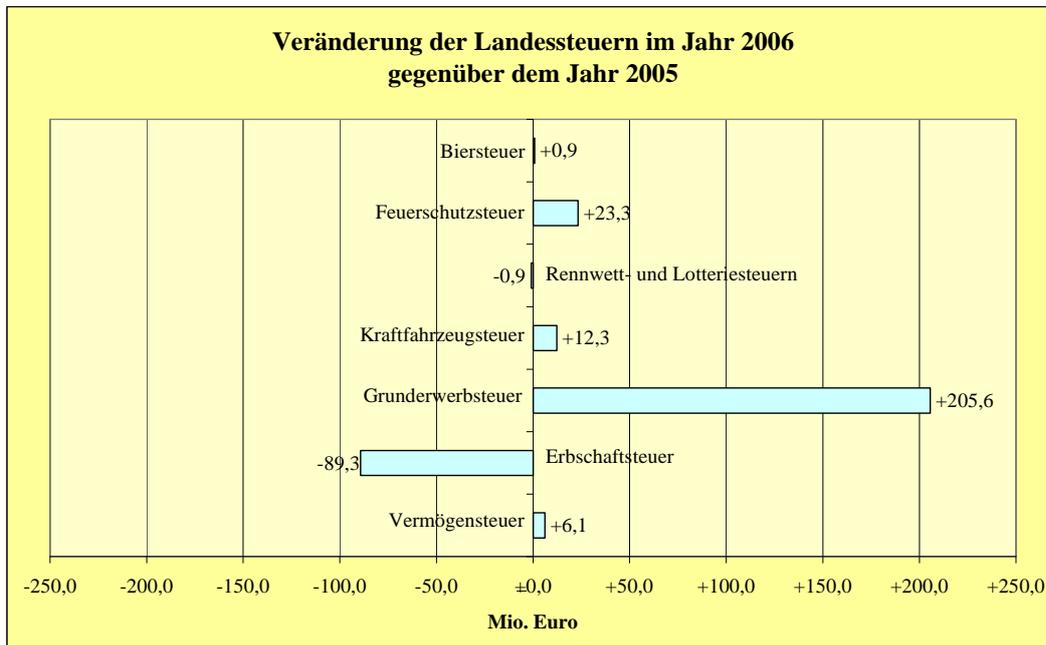


Abbildung 3-7: Veränderung der Landessteuern im Jahr 2006 gegenüber dem Jahr 2005

Wie aus Abbildung 3-6 zu ersehen ist, vereinnahmte das Land 615,6 Mio. Euro aus der Grunderwerbsteuer. Dies entspricht einem Anteil von 33,4

v. H. an den gesamten Landessteuern. Gegenüber dem Vorjahr nahm das Aufkommen um 205,6 Mio. Euro bzw. 50,1 v. H. zu (vgl. Abbildung 3-7).

Die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer betragen 326,4 Mio. Euro. Dies waren 89,3 Mio. Euro (21,5 v. H.) weniger als im Jahr 2005. Der Nachtragshaushalt 2007 lässt Einnahmen von 405,0 Mio. Euro erwarten. Der Haushaltsplan 2008 veranschlagt ein Aufkommen von 380,0 Mio. Euro. Im Trend der letzten zehn Jahre stiegen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer an. Seit dem Jahr 2002 gab es dabei größere Schwankungen, die auf die Bildung und Auflösung eines Bearbeitungsrückstaus sowie auf einzelne Steuerfälle zurückzuführen waren.

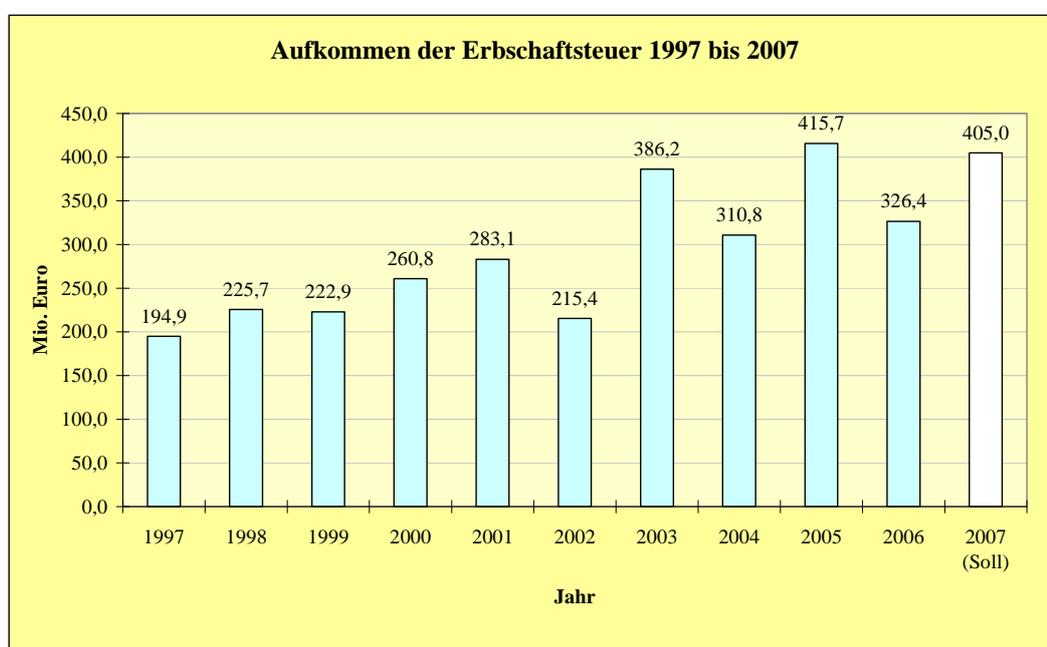


Abbildung 3-8: Aufkommen der Erbschaftsteuer 1997 bis 2007

Die Kraftfahrzeugsteuer hatte mit Einnahmen in Höhe von 691,9 Mio. Euro einen Anteil von 37,6 v. H. an den Landessteuern. Gegenüber dem Vorjahr ist sie um 12,3 Mio. Euro (1,8 v. H.) gestiegen. Damit setzte sich in der langfristigen Betrachtung der seit dem Jahr 2003 steigende Trend fort (vgl. Abbildung 3-9). Der Nachtragshaushalt 2007 veranschlagt eine weitere Steigerung auf 715,0 Mio. Euro. Erst der Haushaltsplan 2008 sieht mit einem Ansatz von 675,0 Mio. Euro einen leichten Rückgang vor.

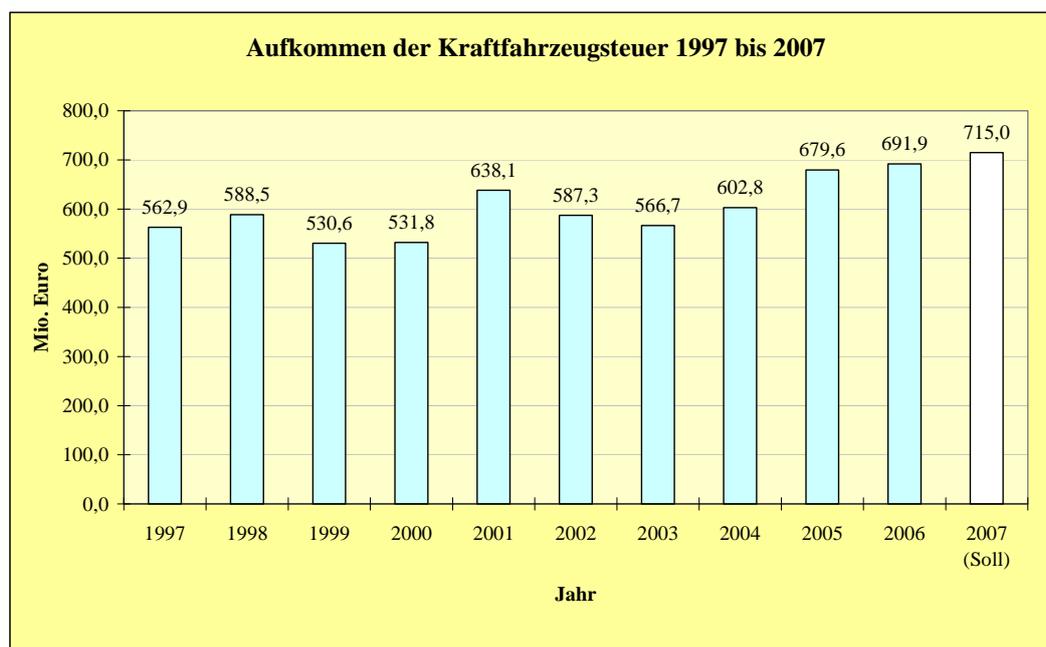


Abbildung 3-9: Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer 1997 bis 2007

Mit einem Ergebnis von 136,7 Mio. Euro lagen die Einnahmen aus Rennwett- und Lotteriesteuern um 0,9 Mio. Euro unter dem Wert des Vorjahres. Aus der Feuerschutzsteuer erzielte das Land Einnahmen in Höhe von 34,6 Mio. Euro. Die Biersteuer übertraf mit 27,3 Mio. Euro das Aufkommen aus dem Jahr 2005 um 0,9 Mio. Euro.

3.3 Steuerähnliche Abgaben

Im Jahr 2006 betragen die Einnahmen aus steuerähnlichen Abgaben 69,1 Mio. Euro. Sie lagen um 7,1 Mio. Euro unter dem Haushaltsansatz und um 13,7 Mio. Euro unter dem Ist-Ergebnis des Jahres 2005.

Der Rückgang ist insbesondere auf die Abwasserabgabe zurückzuführen, deren Aufkommen mit 21,5 Mio. Euro um 9,9 Mio. Euro unter dem Vorjahreswert lag.

Größte Einzelposition war erneut die Spielbankabgabe, die mit 43,4 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2005 um 4,2 Mio. Euro gesunken ist.

Nach den §§ 6 b und 8 Absatz 2 Hessisches Naturschutzgesetz hat der Verursacher eines Eingriffs für Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die nicht vermieden, ausgeglichen oder ersetzt werden können, einen Ersatz in Geld (Ausgleichsabgabe) zu leisten. Im Jahr 2006 betragen die entsprechenden Einnahmen des Landes 1,6 Mio. Euro. Dies waren 0,4 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Die Abgabe weinbautreibender Betriebe stieg von 0,3 Mio. Euro auf 1,1 Mio. Euro im Jahr 2006.

Steuerähnliche Abgaben	2005	2006			
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist*	Veränd. gg. Vj.
	in Mio. Euro				
Abwasserabgabe	31,3	31,0	21,5	-9,5	-31,5
Walderhaltungsabgabe	0,4	0,1	0,1	0,0	-84,1
Ausgleichsabgabe	1,2	2,0	1,6	-0,4	33,9
Fischereiabgabe zur Förderung des Fischereiwesens	0,4	0,5	0,5	0,0	22,8
Jagdabgabe zur Förderung des Jagdwesens	0,7	0,7	0,7	0,1	6,1
Umlage zur Förderung der Milchwirtschaft	1,0	0,3	0,3	0,0	-70,1
Abgabe weinbautreibender Betriebe für die gebietliche Absatzförderung von Wein	0,3	1,0	1,1	0,0	268,7
Spielbankabgabe der Spielbankunternehmen im Land Hessen	47,6	40,7	43,4	2,7	-8,7
Insgesamt	82,9	76,3	69,1	-7,1	-16,6
*) Abweichungen sind rundungsbedingt					

Tabelle 3-2: Steuerähnliche Abgaben

3.4 Eigene Einnahmen

Die Eigenen Einnahmen (Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen – HGr. 1 des Gruppierungsplans) hatten im Jahr 2006 ein Volumen von 1.900,9 Mio. Euro. Dies waren 179,2 Mio. Euro

bzw. 8,6 v. H. weniger als im Jahr 2005. Das Haushaltssoll von 1.859,7 Mio. Euro wurde um 41,2 Mio. Euro bzw. 2,2 v. H. überschritten.

Der Nachtragshaushalt 2007 veranschlagt Eigene Einnahmen in Höhe von 1.420,4 Mio. Euro. Der Haushaltsplan 2008 sieht unter dieser Hauptgruppe Einnahmen von 1.442,1 Mio. Euro vor.

Tabelle 3-3 zeigt die Entwicklung der Eigenen Einnahmen für das Jahr 2006 im Vergleich zu den Ist-Ergebnissen des Jahres 2005 sowie zu den Haushaltsansätzen. Dabei sind folgende Einzelpositionen besonders hervorzuheben:

An Gebühren, sonstigen Entgelten, Geldstrafen und Geldbußen (Gruppierungsziffern 111 und 112) verzeichnete das Land Einnahmen von 512,8 Mio. Euro. Damit lag diese Einnahmenposition um 3,0 Mio. Euro unter dem Haushaltssoll, das mit 515,8 Mio. Euro veranschlagt war. Gegenüber dem Haushaltsjahr 2005 (533,1 Mio. Euro) ist sie um 20,3 Mio. Euro (3,8 v. H.) gesunken. Mit 286,1 Mio. Euro (Vorjahr: 299,8 Mio. Euro) entfiel der Hauptanteil auf Gerichtsgebühren, Geldstrafen und Geldbußen bei ordentlichen Gerichten (Kapitel 05 04). Geldstrafen und Geldbußen der Staatsanwaltschaften und Anwaltschaften (Kapitel 05 03) betragen 46,4 Mio. Euro (Vorjahr: 45,0 Mio. Euro). Die Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (Kapitel 07 30) vereinnahmte Gebühren, insbesondere für Kataster- und Vermessungsleistungen, in Höhe von 27,1 Mio. Euro (Vorjahr: 29,5 Mio. Euro). Die Einnahmen aus Geldbußen, Verwarnungs- und Zwangsgeldern bei der Zentralen Verwarnungs- und Bußgeldstelle stiegen um 1,1 Mio. Euro auf 36,9 Mio. Euro.

Nach einem Rückgang im Vorjahr sind die Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto wieder gestiegen. Sie erhöhten sich um 12,4 Mio. Euro (11,2 v. H.) auf 123,5 Mio. Euro.

Eigene Einnahmen (HGr. 1)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v.H.
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	
	in Mio. Euro				
Gebühren, sonstige Entgelte, Geldstrafen und Geldbußen	533,1	515,8	512,8	-3,0	-3,8
darunter:					
Gebühreneinnahmen der Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation	29,5	24,6	27,2	2,7	-7,6
Geldbußen, Verwarnungsgelder, Zwangsgelder bei der Zentralen Verwarnungs- und Bußgeldstelle	35,8	34,1	36,9	2,8	3,2
Geldstrafen, Geldbußen der Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaften	45,0	46,7	46,4	-0,3	3,0
Gerichtsgebühren, Geldstrafen und Geldbußen bei ordentlichen Gerichten	299,8	306,0	286,1	-19,9	-4,6
Einnahmen der Steuerverwaltung aus Geldstrafen und Geldbußen	11,0	11,5	14,7	3,2	33,2
Sonstige Verwaltungseinnahmen	115,5	91,2	123,2	32,0	6,6
Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	102,6	97,7	98,3	0,6	-4,2
Konzessionsabgaben	1,0	0,9	0,8	-0,1	-20,4
Einnahmen aus Lotterie, Lotto und Toto	111,1	123,6	123,5	-0,1	11,2
Mieten und Pachten	7,3	6,6	7,6	1,0	3,9
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	12,9	10,6	11,7	1,1	-9,0
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und Vermögen	2,8	1,6	2,2	0,6	-22,8
Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, Kapitalrückzahlungen	1.114,6	932,9	933,3	0,4	-16,3
darunter:					
Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien	1.111,4	809,2	807,2	-2,0	-27,4
Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen	0,3	121,0	123,0	2,0	x*
Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen	0,4	0,7	0,5	-0,2	12,2
Zinseinnahmen	5,6	3,3	14,6	11,4	160,0
Darlehensrückflüsse	72,9	74,9	72,4	-2,6	-0,8
Insgesamt	2.080,0	1.859,7	1.900,9	41,2	-8,6

*) kein aussagekräftiges Ergebnis darstellbar

Tabelle 3-3: Eigene Einnahmen in den Jahren 2005 und 2006

Die Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen und Kapitalrückzahlungen betragen 933,3 Mio. Euro. Dies waren 181,3 Mio. Euro (16,3 v. H.) weniger als im Jahr 2005.

Hierunter fallen die Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien in Höhe von 807,2 Mio. Euro. Das Aufkommen des Vorjahres (1.111,4 Mio. Euro) wurde um 304,2 Mio. Euro unterschritten. Die Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen betragen 123,0 Mio. Euro (Vorjahr: 0,3 Mio. Euro). In diesem Betrag sind die Erlöse aus der Veräußerung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg in Höhe von 112,0 Mio. Euro enthalten. Aus dem Verkaufserlös brachte das Land 100,0 Mio. Euro in das Stiftungskapital der „Emil von Behring und Wilhelm Conrad Röntgen-Stiftung zur Förderung der Universitätsmedizin in Gießen und Marburg (von Behring-Röntgen-Stiftung)“ ein.

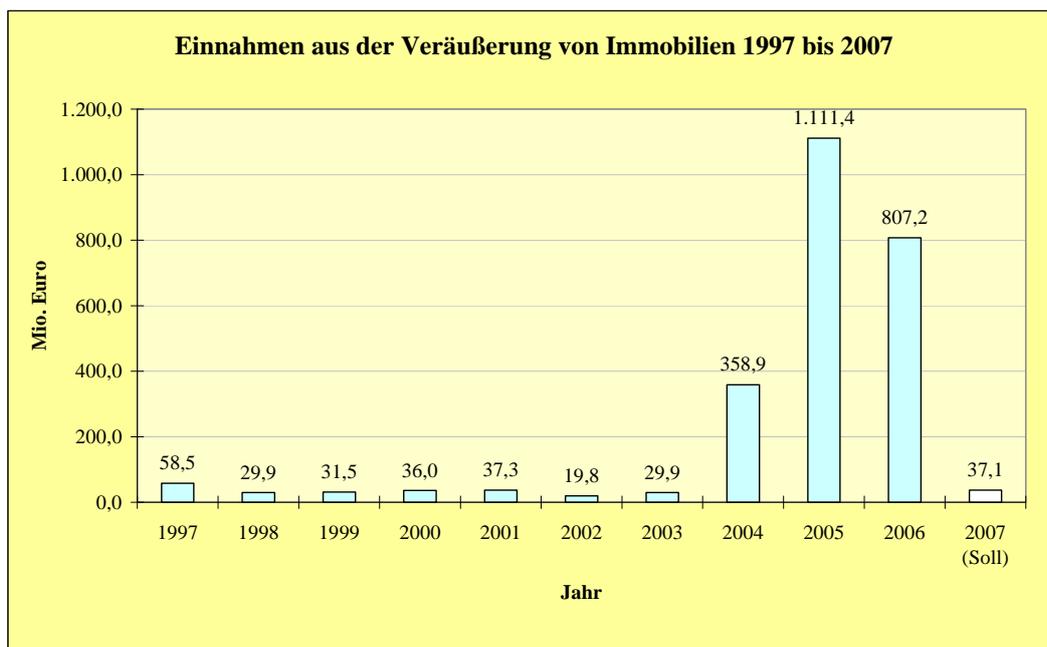


Abbildung 3-10: Einnahmen aus der Veräußerung von Immobilien 1997 bis 2007

Abbildung 3-10 zeigt, dass im langfristigen Vergleich die Einnahmen aus Immobilienveräußerungen (Gruppierungsziffer 131) in den Jahren 2004 und 2005 sprunghaft auf 358,9 Mio. Euro bzw. 1.111,4 Mio. Euro anstiegen. Trotz des zu verzeichnenden Rückgangs lag das Ergebnis im Jahr 2006 mit 807,2 Mio. Euro deutlich über dem Durchschnitt der Vorjahre. Der Nach-

tragshaushalt 2007 geht davon aus, dass die Einnahmen aus Immobilienveräußerungen insbesondere wegen des Nichtzustandekommens einer ursprünglich vorgesehenen umfangreichen Immobilienveräußerung um 770,1 Mio. Euro auf 37,1 Mio. Euro fallen und sie sich somit wieder auf dem Niveau der Jahre 1997 bis 2003 bewegen.

3.5 Übertragungseinnahmen

Die Übertragungseinnahmen (Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen außer für Investitionen – HGr. 2 des Gruppierungsplans) erreichten im Jahr 2006 eine Höhe von 1.349,1 Mio. Euro. Sie lagen damit um 36,6 Mio. Euro (2,8 v. H.) über dem Ist-Ergebnis des Jahres 2005 (1.312,5 Mio. Euro) sowie um 292,5 Mio. Euro über dem Haushaltsansatz von 1.056,6 Mio. Euro.

Im Einzelnen sind die Ist-Ergebnisse für das Haushaltsjahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr sowie zum Soll-Ansatz des Nachtragshaushalts in Tabelle 3-4 ausgewiesen.

Wie in den Vorjahren flossen die höchsten Übertragungseinnahmen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (Kapitel 07 15) zu. Aufgrund des Regionalisierungsgesetzes ist der Schienenpersonennahverkehr in den Verantwortungsbereich der Länder übergegangen, wofür die Länder als Kompensation Zuweisungen vom Bund erhalten. Im Haushaltsjahr 2006 erreichten diese Übertragungseinnahmen 518,3 Mio. Euro. Sie lagen damit um 2,6 Mio. Euro (0,5 v. H.) über dem Vorjahresergebnis (515,7 Mio. Euro).

Aufgrund des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz IV“) gab der Bund über das Land Zuweisungen an die Kommunen in Höhe von 262,7 Mio. Euro. Dies waren 26,4 Mio. Euro mehr als im Jahr 2005. Weiterhin gewährte der Bund Zuweisungen für Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 39,3 Mio. Euro. Im Vorjahresvergleich verringerte sich der Anteil des Bundes an den Miet- und Lastenzuschüssen nach § 34 Absatz 1 und 2 des Wohngeldgesetzes um 5,2 Mio. Euro auf 38,4 Mio. Euro.

Übertragungseinnahmen (HGr. 2)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v. H.
	Ist	Soll	Ist	Soll/Ist	
	in Mio. Euro				
Allgemeine Dienste	110,3	89,8	96,0	6,2	-13,0
darunter:					
Kostenerstattung für Erhebung der Kirchensteuer	24,9	25,5	25,9	0,4	4,3
Erstattungen von Beihilfeleistungen durch Landesbetriebe und Hochschulen	10,8	10,7	12,3	1,6	14,2
Erstattung anteiliger Versorgungsbezüge vom Bund	18,0	17,0	11,7	-5,3	-35,0
Erstattung von Verwaltungsausgaben im Bereich der Hessischen Bezügestelle	5,9	7,4	6,8	-0,6	16,2
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	145,2	136,1	157,2	21,1	8,3
darunter:					
Bundeszuweisungen für Fördermaßnahmen für Studierende	39,4	36,2	42,4	6,2	7,4
Bundeszuweisungen für Fördermaßnahmen für Schülerinnen und Schüler	17,6	18,3	18,6	0,3	5,7
Zuweisungen der Städte Wiesbaden, Darmstadt, Kassel im Bereich der Hessischen Staatstheater	46,3	49,6	52,8	3,2	14,0
Zuweisungen vom Bund im Bereich gemeinsamer Forschungsförderung von Bund und Ländern	14,9	13,2	13,2	0,0	-11,1
Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergutmachung	400,8	166,2	426,0	259,8	6,3
darunter:					
Bundeszuweisungen für kommunale und andere Körperschaften außerhalb des Steuerverbunds für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	236,3	0,0	262,7	262,7	11,2
Wohngeld	43,6	41,0	38,4	-2,6	-12,0
Bundeszuweisungen für Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und Asylbewerberleistungsgesetz	39,3	39,3	39,3	0,0	0,0
Bundeszuweisungen für Wiedergutmachungsleistungen	19,5	18,4	18,6	0,2	-4,4
Bundeszuweisungen für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	17,3	25,5	24,3	-1,2	40,6
Erstattungen von der EU für Hilfen für Berufsausbildung, Fortbildung, Umschulung	19,0	22,5	28,1	5,6	48,3
Gesundheit, Umwelt, Sport u. Erholung	11,5	6,1	12,0	5,8	3,9
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung u. kommun. Gemeinschaftsdienste	2,3	1,1	0,9	-0,2	-61,5
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	47,6	42,8	36,6	-6,1	-22,9
darunter:					
Erstattungen von der EU zur Förderung im Bereich Landwirtschaft, ländlicher Raum und Verbraucherschutz	26,4	23,0	21,2	-1,8	-19,7
Bundeszuweisungen zur Verbesserung der Agrarstruktur	15,0	13,7	13,7	0,0	-8,3
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	0,1	0,2	0,2	0,0	31,2
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	561,4	580,9	585,9	5,1	4,4
darunter:					
Bundeszuweisungen für ÖPNV-Maßnahmen	515,7	518,3	518,3	0,0	0,5
Allgemeine Finanzwirtschaft	33,2	33,4	34,2	0,8	3,1
Summe	1.312,5	1.056,6	1.349,1	292,5	2,8

Tabelle 3-4: Übertragungsausgaben in den Jahren 2005 und 2006

Vertragliche Vereinbarungen des Landes mit den Theaterstädten Wiesbaden, Darmstadt und Kassel (Kapitel 15 41 bis 15 43) verpflichten diese, die nicht durch eigene Einnahmen gedeckten Ausgaben der Staatstheater anteilig zu tragen. Dies führte im Jahr 2006 zu Einnahmen in Höhe von 52,8 Mio. Euro (Vorjahr: 46,3 Mio. Euro).

Die Zuweisungen des Bundes für Leistungen an Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz beliefen sich im Jahr 2006 auf 42,4 Mio. Euro, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 2,9 Mio. Euro bzw. 7,4 v. H. entspricht. Die Zuweisungen für Leistungen an Schülerinnen und Schüler betragen 18,6 Mio. Euro, nach 17,6 Mio. Euro im Jahr 2005.

3.6 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen

Die Einnahmen von Dritten für Investitionen (Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen, Obergruppen 33 und 34 des Gruppierungsplans) betragen im Haushaltsjahr 2006 rund 446,0 Mio. Euro. Gegenüber dem Haushaltsansatz von 483,5 Mio. Euro waren Mindereinnahmen in Höhe von 37,5 Mio. Euro zu verzeichnen. Im Vergleich zum Jahr 2005 nahmen die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen um 4,7 Mio. Euro zu.

Die Zuweisungen des Bundes für den Hochschulbau betragen 33,9 Mio. Euro. Dies waren 14,7 Mio. Euro bzw. 30,3 v. H. weniger als im Vorjahr.

Nach den Bestimmungen des § 34 Absatz 1 Nr. 2 und § 38 des Finanzausgleichsgesetzes haben sich die kreisfreien Städte und die Landkreise durch eine Krankenhausumlage an den Lasten der öffentlichen Förderung der Krankenhausinvestitionen zu beteiligen. Die Einnahmen aus der Krankenhausumlage stiegen um 4,3 Mio. Euro und beliefen sich im Jahr 2006 auf 107,7 Mio. Euro.

Die Europäische Gemeinschaft förderte im Zeitraum 2000 bis 2006 im Rahmen der Europäischen Strukturfonds nach Ziel 2 die „Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen“ in Hessen mit Zuschüssen in Höhe von 34,0 Mio. Euro. Das Ist-

Ergebnis des Jahres 2005 (15,9 Mio. Euro) wurde um 18,1 Mio. Euro übertroffen.

Die Investitionszuweisungen des Bundes für Zwecke des Verkehrs- und Nachrichtenwesens hatten eine Höhe von 119,4 Mio. Euro (Vorjahr: 130,9 Mio. Euro). Hierunter fallen Zuweisungen Bundes in Höhe von 104,5 Mio. Euro für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Kapitel 17 52). Diese Mittel wurden den Kommunen als Anteilsfinanzierung für den Bau und Ausbau von Straßenbahnen und U-Bahnen, von Straßen und Radwegen, für Beschleunigungsmaßnahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs, für die Erstellung von P+R-Plätzen sowie die Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge zur Verfügung gestellt.

Nach Funktionen gegliedert entwickelten sich die Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen wie folgt:

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (OGr. 33 und 34)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v.H.
	Ist	Soll	Ist	Soll/Ist	
	in Mio. Euro				
Allgemeine Dienste	3,0	0,000	0,045	0,045	-98,5
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	118,3	145,2	112,5	-32,7	-4,9
darunter:					
Zuweisungen des Bundes für Hochschulbau	48,6	37,7	33,9	-3,8	-30,3
Bundesanteil BAföG-Darlehen	28,0	36,3	29,6	-6,7	5,7
Gesundheit, Umwelt, Sport u. Erholung	103,6	108,9	108,2	-0,7	4,5
darunter:					
Krankenhausumlage der kreisfreien Städte und Landkreise	103,4	108,6	107,7	-0,9	4,2
Wohnungswesen, Städtebau, Raumord- nung u. kommun. Gemeinschaftsdienste	30,3	32,4	30,5	-1,9	0,8
darunter:					
Zuweisungen des Bundes zur Förderung des Wohnungsbaus	17,9	15,8	18,1	2,3	1,0
Zuweisungen des Bundes zur Städtebauförderung	11,4	15,1	11,3	-3,8	-0,4
Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Zwecke der Müllbeseitigung und -verwertung	1,0	1,0	1,1	0,1	12,3
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	21,7	20,4	18,0	-2,4	-16,9
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	26,9	51,1	50,2	-0,9	86,3
darunter:					
Zuweisungen des Bundes zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur	5,4	7,5	8,0	0,5	46,7
Zuschüsse von der EU zur Verbesserung der Infrastruktur	15,9	36,0	34,0	-2,0	113,9
Erstattungen des Bundes f. wasserwirtschaft- liche u. kulturbautechnische Maßnahmen	5,4	7,3	8,0	0,7	47,7
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	137,6	125,4	125,2	-0,2	-9,0
darunter:					
Investitionszuweisungen des Bundes	130,9	122,4	119,4	-3,1	-8,8
Investitionszuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	6,7	3,0	5,8	2,9	-12,8
Allgemeine Finanzwirtschaft	0,0	0,0	1,3	1,3	x*
Ingesamt	441,3	483,5	446,0	-37,5	1,1
*) kein Ergebnis darstellbar					

Tabelle 3-5: Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen in den Jahren 2005 und 2006

4 Die Entwicklung von Ausgabearten im Haushaltsjahr 2006

Im Jahr 2006 betragen die Gesamtausgaben des Landes 24.502,4 Mio. Euro. An dieser Summe hatten die Übertragungsausgaben mit 7.885,1 Mio. Euro sowie die Personalausgaben mit 6.902,5 Mio. Euro den größten Anteil.

Die Personalausgaben stiegen gegenüber dem Vorjahr um 1,9 v. H. an. Aufgrund gestiegener Gesamtausgaben ging die Personalausgabenquote auf den niedrigsten Wert seit 1997 zurück. Die Personalausgaben je Einwohner wuchsen von 1.272 Euro auf 1.297 Euro.

Die laufenden Sachausgaben, worunter z. B. Ausgaben für die Bewirtschaftung von Grundstücken und Gebäuden, Mieten und Pachten fielen, hatten eine Höhe von 1.168,6 Mio. Euro.

Die Investitionsausgaben des Landes beliefen sich auf 1.692,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2005 stiegen sie um 9,4 v. H. Innerhalb der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen (194,6 Mio. Euro) entfielen auf Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen 76,1 Mio. Euro, auf Universitätskliniken 56,7 Mio. Euro. Für Straßen- und Brückenbau gab das Land 143,7 Mio. Euro aus.

Innerhalb der sonstigen Investitionsausgaben von 1.341,6 Mio. Euro hatten Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Sondervermögen mit 633,1 Mio. Euro den größten Anteil.

Die Investitionsausgabenquote stieg von 10,5 v. H. auf 11,0 v. H. Die positive Entwicklung dieser Kennzahl wurde durch steigende Gesamtausgaben etwas gebremst.

4.1 Ausgabearten

Die Gesamtausgaben des Landes hatten im Jahr 2006 ein Volumen von 24.502,4 Mio. Euro. Die Zusammensetzung dieses Betrags ist in Abbildung

4-1 dargestellt.

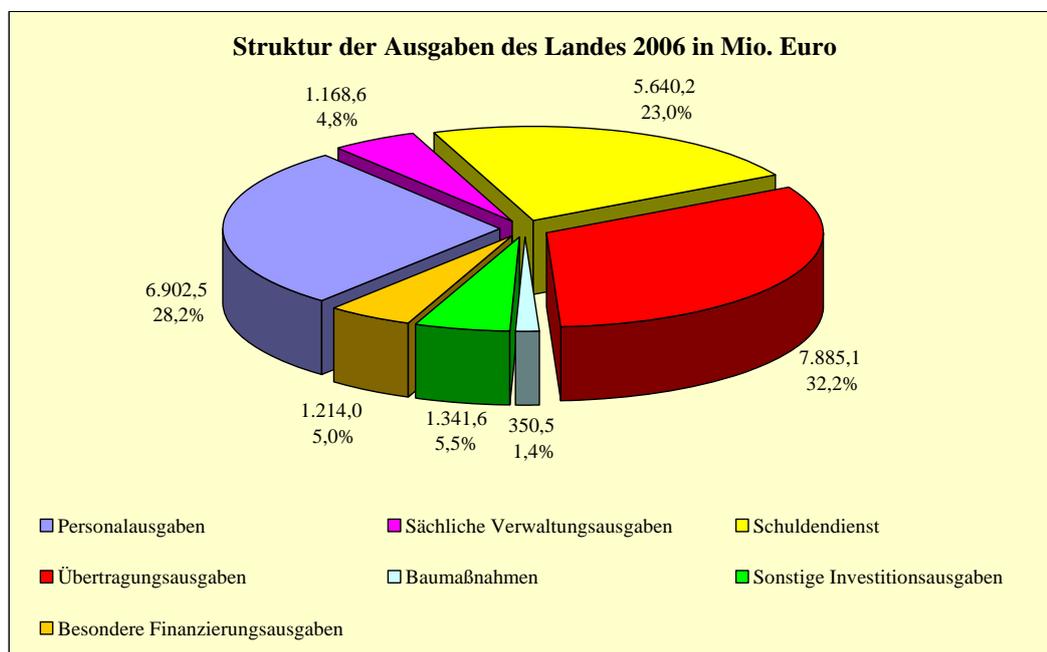


Abbildung 4-1: Struktur der Ausgaben im Jahr 2006

Nach Ausgabearten gemäß dem Gruppierungsplan gegliedert hatten die Übertragungsausgaben mit 7.885,1 Mio. Euro (32,2 v. H.) den größten Anteil an den Gesamtausgaben. Die Personalausgaben betragen 6.902,5 Mio. Euro, was einem Anteil von 28,2 v. H. entspricht. Die Ausgaben für Schuldendienst umfassten 5.640,2 Mio. Euro (23,0 v. H.), wobei 1.380,4 Mio. Euro auf Zinszahlungen und 4.259,8 Mio. Euro auf Tilgungen entfielen.

4.2 Personalausgaben

4.2.1 Entwicklung der Personalausgaben

Die Personalausgaben des Landes stiegen im Jahr 2006 um 131,2 Mio. Euro (1,9 v. H.) auf 6.902,5 Mio. Euro. Die nachstehende Tabelle 4-1 zeigt die Entwicklung der Personalausgaben im Jahresvergleich.

Personalausgaben (HGr. 4)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v.H.
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	
	in Mio. Euro				
Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	22,8	23,2	22,9	-0,2	0,8
Beamte, Richter	3.562,1	3.750,2	3.600,8	-149,4	1,1
Angestellte	887,8	778,2	942,7	164,5	6,2
Arbeiter	141,1	169,9	152,7	-17,1	8,3
Beschäftigungsentgelte	76,0	18,6	45,0	26,3	-40,8
Nicht aufteilbare Personalausgaben	4,3	3,6	4,1	0,4	-5,1
Versorgung	1.634,8	1.680,1	1.678,2	-1,8	2,7
Beihilfen und Ähnliches	413,1	435,1	430,0	-5,1	4,1
Trennungsgeld und Ähnliches	29,2	25,0	26,0	1,0	-11,0
Globale Personalausgaben	0,0	54,8	0,0	-54,8	x*
Insgesamt	6.771,3	6.938,7	6.902,5	-36,2	1,9

*) kein Ergebnis darstellbar

Tabelle 4-1: Personalausgaben in den Jahren 2005 und 2006

Die Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige betragen 22,9 Mio. Euro. Dieser Betrag setzte sich aus Entschädigungen und Unterstützungen an Abgeordnete in Höhe von 15,2 Mio. Euro, Zahlungen an ausgeschiedene Abgeordnete des Landtags sowie deren Hinterbliebene von 5,3 Mio. Euro sowie Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 2,4 Mio. Euro zusammen. Unter die Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige fallen auch die Entschädigungen ehrenamtlicher Richter, Beisitzer und anderer ehrenamtlich Tätiger im Bereich der Gerichtsbarkeit in Höhe von 2,3 Mio. Euro.

Die Bezüge für Beamte und Richter betragen 3.600,8 Mio. Euro. Dies waren 38,7 Mio. Euro bzw. 1,1 v. H. mehr als im Jahr 2005. Der Haushaltsansatz von 3.750,2 Mio. Euro wurde um 149,4 Mio. Euro unterschritten. Von den gesamten Beamten- und Richterbezügen entfielen 2.190,5 Mio. Euro

auf Zahlungen im Bereich des Kultusministeriums, 677,2 Mio. Euro auf das Ministerium des Innern und für Sport sowie 320,8 Mio. Euro auf das Ministerium der Justiz.

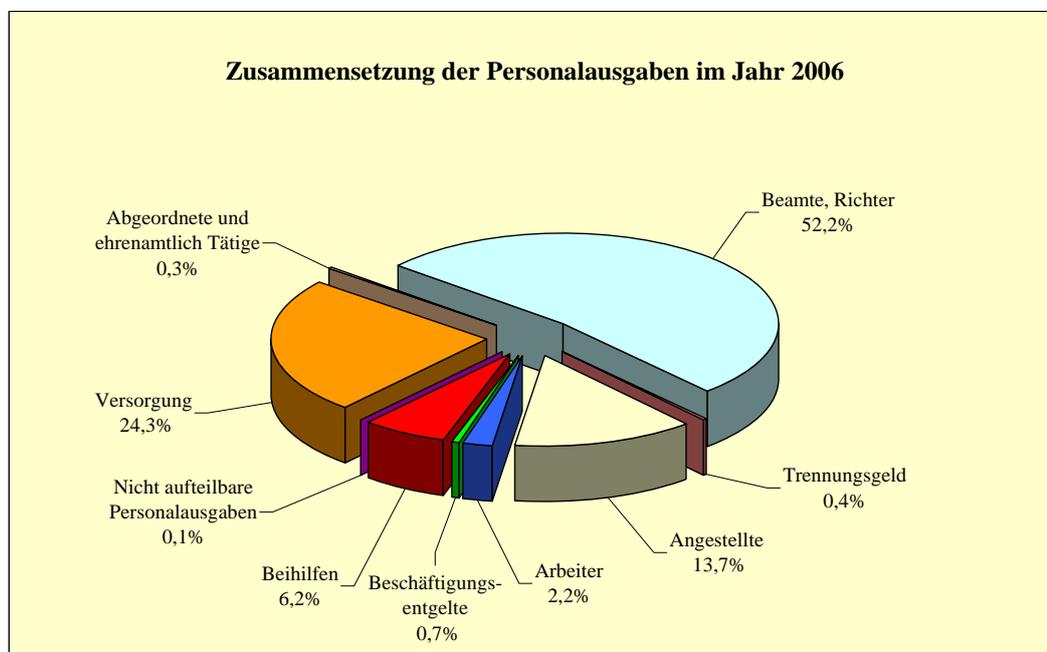


Abbildung 4-2: Zusammensetzung der Personalausgaben im Jahr 2006

Die Angestelltenvergütungen stiegen gegenüber dem Vorjahr um 54,9 Mio. Euro auf 942,7 Mio. Euro. Dies waren 164,5 Mio. Euro bzw. 6,4 v. H. mehr als im Nachtragshaushalt 2006 veranschlagt. Vom Gesamtbetrag der Angestelltenvergütungen entfielen 195,9 Mio. Euro auf das Ressort des Ministeriums des Innern und für Sport, 286,5 Mio. Euro auf das Kultusministerium, 153,5 Mio. Euro auf das Justizministerium sowie 119,0 Mio. Euro auf das Ministerium der Finanzen.

Die Ausgaben für Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter betrugen 152,7 Mio. Euro. Gegenüber dem Jahr 2005 (141,1 Mio. Euro) sind sie um 11,6 Mio. Euro bzw. 8,3 v. H. gestiegen.

Die Ausgaben für Versorgung stiegen von 1.634,8 Mio. Euro im Jahr 2005 auf 1.678,2 Mio. Euro im Jahr 2006 an. Dies entspricht einer Veränderung um 43,4 Mio. Euro bzw. 2,7 v. H. Für Beihilfen und Ähnliches gab das

Land 430,0 Mio. Euro aus. Im Jahr 2005 waren unter dieser Position Ausgaben von 413,1 Mio. Euro angefallen.

4.2.2 Personalausgabenquote und Personalausgaben je Einwohner

Die Personalausgabenquote des Landes sank von 47,4 v. H. im Jahr 2005 auf 46,6 v. H. im Jahr 2006. Der Rückgang ist auf die um 3,4 v. H. gestiegenen, um Sondereinflüsse bereinigten Gesamtausgaben zurückzuführen. Der Rückgang wurde abgeschwächt durch die um 1,7 v. H. gestiegenen bereinigten Personalausgaben.

Für das Haushaltsjahr 2007 ist aufgrund des Nachtragshaushalts davon auszugehen, dass die bereinigten Gesamtausgaben um weitere 4,0 v. H. steigen, während die Personalausgaben um 2,4 v. H. zunehmen. Infolge dessen würde die Personalausgabenquote auf 45,9 v. H. sinken.

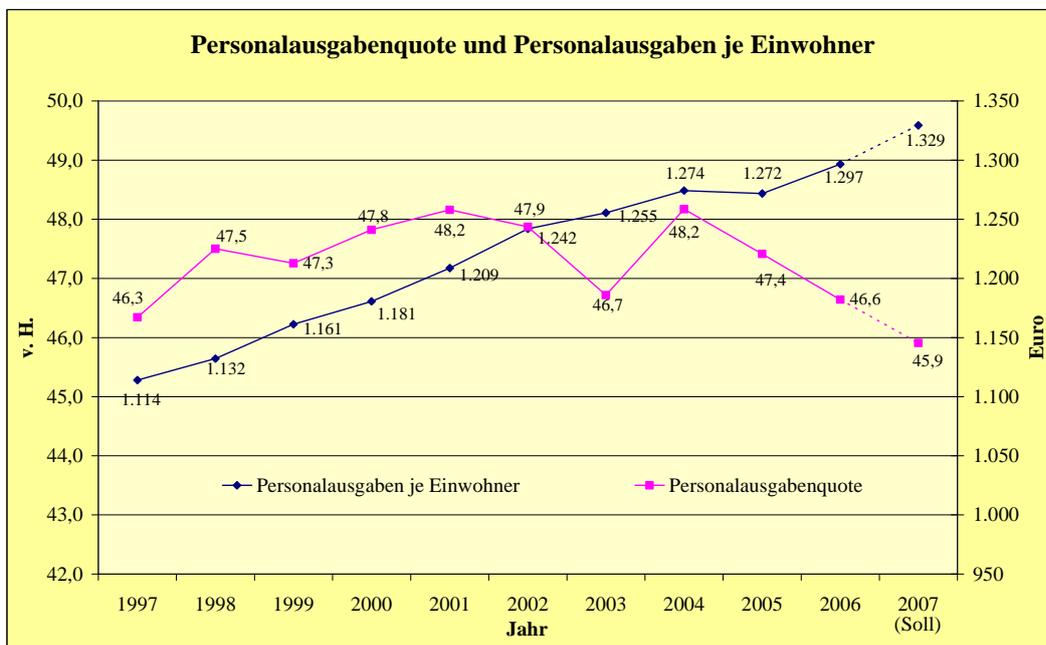


Abbildung 4-3: Personalausgabenquote und Personalausgaben je Einwohner

Der Wert für das Jahr 2006 wurde nur im Jahr 1997 unterschritten. Die für 2007 prognostizierte Quote ist die niedrigste im Zehnjahresvergleich.

Die Personalausgaben je Einwohner waren im langfristigen Vergleich im Jahr 2005 erstmals – wenn auch nur leicht – rückläufig. Mit 1.297 Euro stieg der Wert im Jahr 2006 wieder an.

4.2.3 Wesentliche Stellenveränderungen

Nach den im Haushaltsplan 2006 ausgewiesenen Stellenübersichten wurden im Betrachtungsjahr 1.275,5 neue Stellen eingerichtet. Hierin waren 220,5 kostenneutrale Stellenzugänge (davon 211,5 Stellenzugänge im Bereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst) sowie 105 Leerstellen, z. B. aufgrund von Beurlaubungen oder Altersteilzeiten im Bereich des Einzelplans 04 – Kultusministerium – enthalten.

Von den verbleibenden 950,0 neuen Stellen entfielen 936,0 auf den Einzelplan 04 – Kultusministerium. Hierunter waren 436,0 Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie 500,0 Stellen für Referendare. 14,0 neue Stellen waren im Einzelplan 05 – Ministerium der Justiz zu verzeichnen.

Bei den Stellenzugängen waren weiterhin 412,5 Stellen aufgrund gesetzlicher Ermächtigung zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um Altersteilzeitstellen und Leerstellen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ nach §§ 9, 10 Haushaltsgesetz.

159,0 Stellen wurden in andere Einzelpläne umgesetzt.

Den Zugängen von insgesamt 1.688,0 Stellen standen 8.452,0 weggefallene Stellen gegenüber, sodass sich die Gesamtzahl der Stellen nach dem Haushaltsplan 2006 um 6.764,0 Stellen auf 145.351,0 Stellen verringerte.

Die Stellenhebungen umfassten im Haushaltsjahr 2006 insgesamt 229 Stellen. Davon entfielen auf Planstellen für Beamte 166,5 und auf Stellen für Angestellte 62,5. Die Gesamtanzahl verminderte sich gegenüber der des Vorjahres (559 Hebungen) um 59 v. H.

Im Einzelplan 05 – Ministerium der Justiz – war die höchste Anzahl mit 50, gefolgt von Einzelplan 04 – Kultusministerium – mit 48,5 Stellenhebungen festzustellen. In den genannten Einzelplänen entfiel der überwiegende Teil

mit jeweils 18 Hebungen auf Kapitel 05 03 – Staatsanwaltschaften und Amtsanwaltschaft – und Kapitel 04 52 – Staatliche Schulaufsicht.

Hebungen um mehr als zwei Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen erfolgten in 82 Fällen.

In den Erläuterungen zu den Übersichten der Hochschulen wurde ausgeführt, dass mit der Einführung der Produkthaushalte an den Hochschulen die Verbindlichkeit der Stellenübersicht aufgehoben wurde (§ 5 Absatz 2 Hochschulfinanzierungsverordnung) und die Stellen nur noch nachrichtlich mit der Ist-Besetzung zum 1. Februar 2005 dargestellt werden.

4.3 Sächliche Verwaltungsausgaben

Die Sächlichen Verwaltungsausgaben stiegen im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr (1.048,4 Mio. Euro) um 120,1 Mio. Euro auf 1.168,6 Mio. Euro.

Die größten Anteile an den gesamten Sachausgaben hatten die Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen, Mieten und Pachten, Verfahrensauslagen sowie Ausgaben für sonstige Dienstleistungen und Gestattungen.

Die Ausgaben für Geschäftsbedarf, Kommunikation, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (Gruppierungsziffer 511) gingen mit 84,2 Mio. Euro gegenüber dem Jahr 2005 (98,9 Mio. Euro) um 14,7 Mio. Euro bzw. 14,9 v. H. zurück.

Die größte Einzelposition bei diesen Ausgaben war im Bereich der Steuerverwaltung (Kapitel 06 04) mit 17,1 Mio. Euro zu verzeichnen. Im Bereich der Polizeibehörden (Kapitel 03 81) fielen Ausgaben in Höhe von 11,2 Mio. Euro an. Die entsprechenden Ausgaben der ordentlichen Gerichte (Kapitel 05 04) bezifferten sich auf 6,3 Mio. Euro.

Sächliche Verwaltungsausgaben	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v. H.
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	
	in Mio. Euro				
Geschäftsbedarf, Kommunikation, Ausstattungs-, Ausrüstungs- u. sonst. Gebrauchsgegenstände	98,9	95,1	84,2	-10,9	-14,9
Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen u. dgl.	71,9	60,9	76,1	15,2	5,8
Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude u. Räume	84,8	111,9	120,5	8,6	42,1
Mieten u. Pachten	159,8	215,6	212,2	-3,4	32,8
Unterhaltung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	74,1	78,7	75,5	-3,1	1,9
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	9,2	12,0	8,6	-3,4	-6,5
Kunst- u. wissenschaftliche Sammlungen u. Bibliotheken	0,7	1,1	1,5	0,4	120,3
Aus- u. Fortbildung	43,0	50,2	44,9	-5,2	4,5
Sachverständige, Gerichts- u. ähnliche Kosten	15,5	15,2	11,6	-3,6	-24,8
Dienstreisen	14,4	14,7	13,9	-0,8	-4,0
Verfüngungsmittel	0,3	0,4	0,3	-0,1	7,2
Ausgaben für Veröffentlichungen, Dokumentation u. Öffentlichkeitsarbeit	8,6	7,7	8,3	0,5	-4,5
Sachaufwand der Ausbildung, Prüfung u. Fortbildung Außenstehender	5,7	5,6	5,4	-0,2	-5,1
Nutz- u. Zuchttierhaltung	0,5	0,6	0,4	-0,2	-11,6
Verfahrensauslagen	210,0	221,8	217,9	-3,9	3,7
Beförderungskosten	2,9	3,3	2,3	-1,0	-22,0
Sonstige Dienstleistungen u. Gestattungen	230,4	257,1	266,1	9,0	15,5
Ehrenzeichen u. sonstige Auszeichnungen	0,2	0,2	0,1	0,0	-29,0
Steuern u. Abgaben	2,0	2,3	2,4	0,0	21,1
Versicherungen	0,9	0,9	0,9	0,0	2,1
Rückzahlung vereinnahmter Beträge nach Schluss des Haushaltsjahres	0,043	0,006	0,003	-0,003	-93,4
Aufwendungen d. Landtags u. d. Landesregierung aus dienstl. Veranlassung	2,3	1,4	2,4	1,0	7,0
Vermischter Sachaufwand	4,4	5,3	4,8	-0,5	8,1
Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	7,9	8,6	8,2	-0,4	3,9
Insgesamt	1.048,4	1.170,8	1.168,6	-2,2	11,5

Tabelle 4-2: Sächliche Verwaltungsausgaben in den Jahren 2005 und 2006

Die Ausgaben für die Bewirtschaftung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen (Gruppierungsziffer 517) umfassen z. B. die Ausgaben für Energie, Reinigung, Müllabfuhr, Be- und Entwässerung, Versicherung, Steuern und Abgaben verwaltungseigener, gepachteter oder gemieteter Gebäude und Räume. Sie stiegen von 84,8 Mio. Euro im Jahr 2005 um 35,7 Mio. Euro bzw. 42,1 v. H. auf 120,5 Mio. Euro. In diesem Betrag sind Ausgaben der Steuerverwaltung (22,6 Mio. Euro), im Bereich der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften (23,1 Mio. Euro), der Polizei (21,8 Mio. Euro) sowie des Justizvollzugs (11,8 Mio. Euro) enthalten.

Im Vergleich zum Jahr 2005 stiegen die Ausgaben für Mieten und Pachten (Gruppierungsziffer 518) von 159,8 Mio. Euro auf 212,2 Mio. Euro, was einer Steigerung von 52,4 Mio. Euro bzw. 32,8 v. H. entspricht. Vom Gesamtbetrag entfielen 175,3 Mio. Euro (Vorjahr: 130,9 Mio. Euro) auf Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume (Festtitel 518 01).

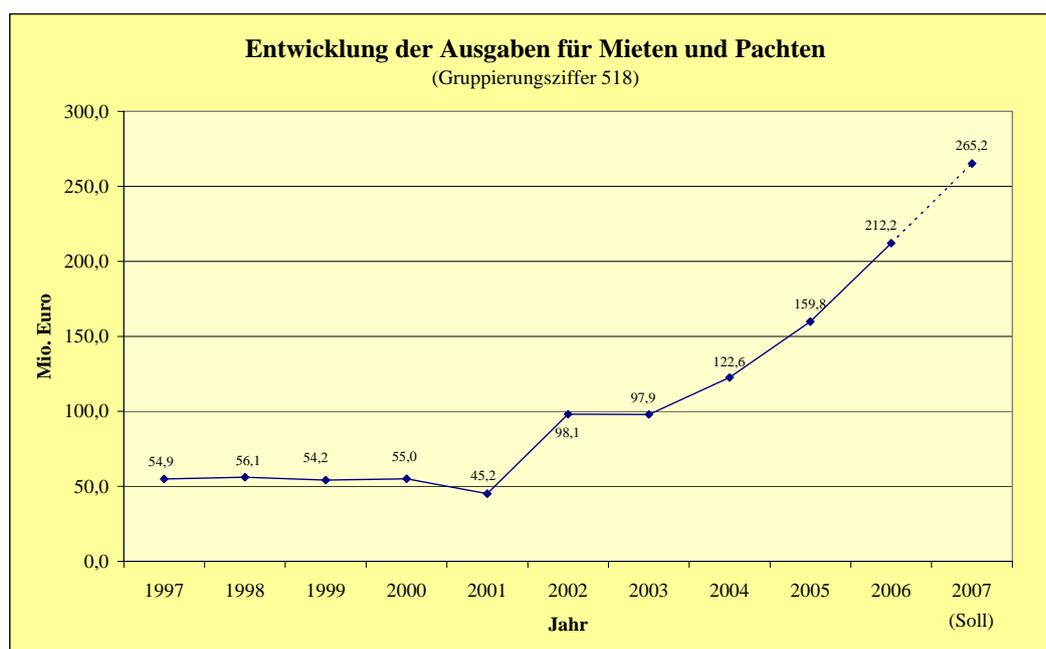


Abbildung 4-4: Entwicklung der Ausgaben für Mieten und Pachten.

Seit dem Jahr 2001 sind die Ausgaben für Mieten und Pachten um den Faktor 4,7 angestiegen, was auch auf die Überführung landeseigener Immobilien in das Mieter-/Vermietermodell zurückzuführen ist. Der Nachtrags-

haushalt 2007 geht von einer Steigerung auf 265,2 Mio. Euro aus (vgl. Abbildung 4-4)

Unter den Mieten und Pachten sind Zahlungen im Bereich der Polizei mit 48,3 Mio. Euro, der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften von 39,2 Mio. Euro sowie im Kapitel 06 04 – Steuerverwaltung – in Höhe von 35,1 Mio. Euro hervorzuheben.

Die Verfahrensauslagen (Gruppierungsziffer 536) hatten im Jahr 2006 eine Höhe von 217,9 Mio. Euro, was einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 7,8 Mio. Euro bzw. 3,7 v. H. entspricht. Rund 80 v. H. der Verfahrensauslagen fielen bei den ordentlichen Gerichten (Kapitel 05 04) an. Dabei waren für die Entschädigung beigeordneter Anwälte 47,3 Mio. Euro, für Sachverständigenentschädigungen 32,7 Mio. Euro sowie für Betreuungssachen 43,9 Mio. Euro zu verzeichnen.

Die Ausgaben für sonstige Dienstleistungen und Gestattungen (Gruppierungsziffer 538) stiegen von 230,4 Mio. Euro um 35,7 Mio. Euro bzw. 15,5 v. H. auf 266,1 Mio. Euro.

Hierunter fielen 39,0 Mio. Euro im Kapitel 06 01 – Finanzministerium – insbesondere für die Einführung der Neuen Verwaltungssteuerung und den Betrieb der landesweiten SAP-Software sowie für externe Beratung und wissenschaftliche Begleitung.

4.4 Übertragungsausgaben für laufende Zwecke

Im Jahr 2006 hatten die Ausgaben der Hauptgruppe 6 „Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen“ (Übertragungsausgaben) eine Höhe von 7.885,1 Mio. Euro. Das Ergebnis des Vorjahres (6.847,6 Mio. Euro) wurde um 1.037,4 Mio. Euro bzw. 15,2 v. H. überschritten. Gegenüber dem Ansatz des Nachtragshaushalts (7.614,7 Mio. Euro) waren Mehrausgaben von 270,3 Mio. Euro zu verzeichnen.

Übertragungsausgaben (HGr. 6)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v. H.
	Ist	Soll	Ist	Soll/Ist	
	in Mio. Euro				
Allgemeine Dienste	125,7	148,0	186,4	38,4	48,3
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.853,7	1.844,8	1.856,1	11,3	0,1
darunter:					
Laufende Zuschüsse an Universitäten, Fachhochschulen und für sonstige Hochschulaufgaben	1.204,4	1.197,0	1.202,3	5,4	-0,2
Laufende Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten	103,8	106,6	109,0	2,3	5,0
Soziale Sicherung, soziale Kriegs- folgeaufgaben, Wiedergutmachung	1.031,7	806,5	1.032,1	225,6	0,0
darunter:					
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Arbeits- beschaffungsmaßnahmen u. Ä.	236,3	10,6	265,8	255,2	12,5
Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und Asylbewerberleistungsgesetz	252,0	252,0	252,0	0,0	0,0
Laufende Zuschüsse für die Gewährung von Wohngeld	86,9	82,0	77,3	-4,7	-11,0
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	89,9	99,7	98,3	-1,4	9,4
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1,8	2,2	1,9	-0,3	6,7
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	57,6	53,2	50,6	-2,7	-12,3
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	26,1	21,4	25,2	3,8	-3,4
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	592,9	595,9	599,6	3,7	1,1
darunter:					
Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	576,2	578,7	582,9	4,3	1,2
Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	104,7	83,6	50,1	-33,5	-52,1
Allgemeine Finanzwirtschaft	2.963,5	3.959,3	3.984,7	25,4	34,5
darunter:					
Länderfinanzausgleich	1.298,0	2.175,0	2.195,0	20,0	69,1
Allgemeine Finanzzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs	1.353,9	1.421,2	1.420,1	-1,2	4,9
Insgesamt	6.847,6	7.614,7	7.885,1	270,3	15,2

Tabelle 4-3: Übertragungsausgaben in den Jahren 2005 und 2006

In Tabelle 4-3 sind die Übertragungsausgaben nach Hauptfunktionen gemäß dem Funktionenplan aufgeschlüsselt. Dabei zeigt sich, dass auch im Jahr 2006 mit 3.984,7 Mio. Euro der größte Teil der Übertragungsausgaben auf die Allgemeine Finanzwirtschaft und hier auf den Länderfinanzausgleich sowie auf die Allgemeinen Finanzausgleich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs entfielen. Im Vorjahr hatten die Übertragungsausgaben im Bereich der Allgemeinen Finanzwirtschaft 2.963,5 Mio. Euro betragen. Die Steigerung von 1.021,2 Mio. Euro entspricht einem Anteil von 98,4 v. H. am Veränderungsbetrag der gesamten Übertragungsausgaben (1.037,4 Mio. Euro).

Im Vorjahresvergleich stiegen die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich um 897,0 Mio. Euro bzw. 69,1 v. H. Im Jahr 2007 veranschlagt der Nachtragshaushalt eine weitere Steigerung um 970,0 Mio. Euro.

Die Allgemeinen Finanzausgleich des Landes an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise aus dem Kommunalen Finanzausgleich (Kapitel 17 20 Titel 613 01 bis 04) betragen 1.420,1 Mio. Euro. Dies waren 66,2 Mio. Euro bzw. 4,9 v. H. mehr als im Jahr 2005.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben für Aufgaben des Bildungswesens, der Wissenschaft, der Forschung und für kulturelle Angelegenheiten um 2,4 Mio. Euro (0,1 v. H.) auf 1.856,1 Mio. Euro gestiegen. In diesem Betrag sind auch die laufenden Zuschüsse an Universitäten, Fachhochschulen und für sonstige Hochschulaufgaben in Höhe von 1.202,3 Mio. Euro enthalten, was im Vorjahresvergleich einer Verminderung um 2,1 Mio. Euro (0,2 v. H.) entspricht.

Für Aufgaben der sozialen Sicherung, soziale Kriegsfolgeaufgaben und Wiedergutmachung verausgabte das Land 1.032,1 Mio. Euro. Damit wurde das Ergebnis des Jahres 2005 geringfügig überschritten. Unter diese Position fallen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen u. Ä. in Höhe von 265,8 Mio. Euro. (Vorjahr: 236,3 Mio. Euro), für Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und Asylbewerberleistungsgesetz von 252,0 Mio. Euro (keine Veränderung gegenüber dem Vorjahr) sowie laufende Zuschüsse für die Gewährung von

Wohngeld von 77,3 Mio. Euro (Vorjahr: 86,9 Mio. Euro). Weiterhin sind unter dieser Hauptfunktion Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen in Höhe von 39,9 Mio. Euro, Leistungen für die Aufnahme von Spätaussiedlern von 5,6 Mio. Euro sowie Ausgaben des Lastenausgleichs von 1,5 Mio. Euro enthalten.

Die Ausgaben für das Verkehrs- und Nachrichtenwesen beliefen sich auf 599,6 Mio. Euro, wovon 582,9 Mio. Euro auf Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs entfielen. Das Vorjahres-Ist von 576,2 Mio. Euro wurde um 6,7 Mio. Euro bzw. 1,2 v. H. überschritten.

4.5 Investitionsausgaben

Im Jahr 2006 betragen die Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) des Landes 1.692,1 Mio. Euro. Dieser Betrag setzt sich aus Baumaßnahmen (Hauptgruppe 7) in Höhe von 350,5 Mio. Euro und sonstigen Investitionen (Hauptgruppe 8) von 1.341,6 Mio. Euro zusammen. In der Summe lag das Investitionsvolumen um 145,3 Mio. Euro bzw. 9,4 v. H. über dem Niveau des Vorjahres (1.546,8 Mio. Euro).

4.5.1 Baumaßnahmen

Die unter Hauptgruppe 7 verbuchten Baumaßnahmen umfassten im Jahr 2006 einen Betrag von 350,5 Mio. Euro. Dies waren 14,2 Mio. Euro bzw. 3,9 v. H. weniger als im Jahr zuvor. Das Haushaltssoll von 398,5 Mio. Euro wurde um 48,0 Mio. Euro unterschritten.

Innerhalb dieses Ausgabeblocks hatten die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen mit 194,6 Mio. Euro (55,5 v. H.) den größten Anteil, worunter u. a. Ausgaben für Baumaßnahmen im Bereich der Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen in Höhe von 76,1 Mio. Euro fielen. Dies waren 28,4 Mio. Euro (59,7 v. H.) mehr als im Vorjahr. Für den Hochbau im Bereich der Universitätskliniken gab das Land 56,7 Mio. Euro aus, für ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften 11,9 Mio. Euro, für die Polizei 9,1 Mio. Euro sowie für Justizvollzugsanstalten 8,0 Mio. Euro. Für letztere waren im

Jahr 2005 Ausgaben von 34,2 Mio. Euro zu verzeichnen, was einem Rückgang um 26,2 Mio. Euro bzw. 76,7 v. H. entspricht. Auch das Soll von 16,8 Mio. Euro wurde um 8,8 Mio. Euro deutlich unterschritten.

Die Ausgaben für Straßen- und Brückenbau hatten ein Volumen von 143,7 Mio. Euro. Im Jahr 2005 hatte das Land für diese Zwecke 132,3 Mio. Euro ausgegeben. Die Steigerung betrug mithin 11,4 Mio. Euro. Von dem Steigerungsbetrag entfielen 11,7 Mio. Euro auf Landes- und Kreisstraßen.

Baumaßnahmen (HGr. 7)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v.H.
	Ist	Soll	Ist	Soll / Ist	
	in Mio. Euro				
Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	4,5	6,9	2,6	-4,3	-40,8
Hochbau	218,6	239,7	194,6	-45,1	-11,0
davon:					
Polizei	13,6	11,5	9,1	-2,4	-32,7
Ordentliche Gerichte u. Staatsanwaltschaften	20,4	17,0	11,9	-5,2	-42,0
Justizvollzugsanstalten	34,2	16,8	8,0	-8,8	-76,7
Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen	47,6	75,5	76,1	0,6	59,7
Universitätskliniken	66,9	57,1	56,7	-0,4	-15,3
Allgemeines Grundvermögen	13,9	16,2	5,4	-10,9	-61,3
Straßen- und Brückenbau	132,3	140,5	143,7	3,1	8,6
davon:					
Persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben	53,5	51,5	53,3	1,8	-0,5
Landes- und Kreisstraßen	78,7	89,0	90,4	1,4	14,8
Sonstige Tiefbaumaßnahmen	9,4	11,4	9,6	-1,8	2,1
Insgesamt	364,7	398,5	350,5	-48,0	-3,9

Tabelle 4-4: Ausgaben für Baumaßnahmen in den Jahren 2005 und 2006

4.5.2 Sonstige Investitionsausgaben

Für Sonstige Investitionen (Hauptgruppe 8) gab das Land im Jahr 2006 1.341,6 Mio. Euro aus. Dies waren 159,5 Mio. Euro bzw. 13,5 v. H. mehr als im Vorjahr und 63,0 Mio. Euro weniger als im Nachtragshaushalt 2006 veranschlagt.

Für den Erwerb von Fahrzeugen verausgabte das Land 21,9 Mio. Euro, womit das Ergebnis des Jahres 2005 um 8,9 Mio. Euro unterschritten wurde. Unter die Ausgaben für Fahrzeugbeschaffung fielen 11,8 Mio. Euro im Bereich der Polizei, 5,5 Mio. Euro im Bereich der Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie 2,1 Mio. Euro im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.

Sonstige Investitionsausgaben (HGr. 8)	2005	2006			Veränd. gg. Vj. in v. H.
	Ist	Soll	Ist	Soll/Ist	
	in Mio. Euro				
Erwerb von Fahrzeugen	30,8	22,5	21,9	-0,6	-29,0
Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	97,0	92,5	85,9	-6,6	-11,4
Grunderwerb und Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen	38,8	24,5	38,1	13,5	-2,0
Erwerb von Beteiligungen	5,0	120,4	128,4	8,0	x*
Darlehen an sonstige Bereiche	59,0	72,4	75,6	3,3	28,3
darunter:					
Darlehen an Schülerinnen, Schüler und Studierende	49,5	55,8	53,0	-2,7	7,2
Inanspruchnahme von Gewährleistungen	13,3	8,4	11,6	3,2	-12,9
Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	600,2	680,8	633,1	-47,7	5,5
darunter:					
Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	460,4	491,2	495,2	4,1	7,6
Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	123,3	158,5	120,3	-38,3	-2,5
Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	338,0	383,1	347,0	-36,1	2,7
darunter:					
Umwelt- und Naturschutz	37,0	29,0	30,1	1,2	-18,5
Krankenhäuser und Heilstätten	124,2	137,1	120,4	-16,7	-3,1
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26,8	27,6	25,5	-2,1	-4,6
Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen (öffentliche)	12,8	12,9	10,3	-2,6	-19,1
Sonstige öffentliche Unternehmen	3,7	21,5	21,5	0,0	487,0
Insgesamt	1.182,1	1.404,6	1.341,6	-63,0	13,5

*) kein aussagekräftiges Ergebnis darstellbar

Tabelle 4-5: Sonstige Investitionsausgaben in den Jahren 2005 und 2006

Die Ausgaben für den Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen (Gruppierungsziffer 812) beliefen sich auf 85,9 Mio. Euro. Dieses Er-

gebnis lag um 11,0 Mio. Euro bzw. 11,4 v. H. unter dem Wert des Vorjahres. Im Betrag des Jahres 2006 waren u. a. 15,5 Mio. Euro für die Ausrüstung der Polizei, 12,5 Mio. Euro für Beschaffungen für Zwecke der politischen Führung, 14,4 Mio. Euro für Beschaffungen im Bereich der Hochschulen sowie 9,6 Mio. Euro für Investitionen der ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften enthalten.

Die Ausgaben für Grunderwerb und den Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen (Obergruppe 82) betragen im Jahr 2006 rund 38,1 Mio. Euro. Diese Summe entspricht nahezu dem Ergebnis des Jahres 2005 von 38,8 Mio. Euro.

Der Betrag setzte sich insbesondere zusammen aus 21,0 Mio. Euro für den Erwerb ehemals militärisch genutzter Liegenschaften, 12,7 Mio. Euro für den Erwerb von Grundstücken im Bereich der Hochschulregion Frankfurt am Main sowie dem Erwerb privat vorfinanzierter Objekte durch die Straßen- und Verkehrsverwaltung in Höhe von 4,0 Mio. Euro.

Die Ausgaben für den Erwerb von Beteiligungen erhöhten sich um 123,4 Mio. Euro auf 128,4 Mio. Euro. Im Jahr 2006 brachte das Land 100,0 Mio. Euro als Stiftungskapital in die „von Behring-Röntgen-Stiftung“ ein.

Weitere 14,7 Mio. Euro brachte das Land zur Abdeckung der Verluste und des aufgelaufenen negativen Eigenkapitals aufgrund der Gewährträgerhaftung und zur Eigenkapitalausstattung der neu zu gründenden Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH auf. Die Finanzierung war durch einen Ausgabereist aus dem Jahr 2005 in Höhe von 14,0 Mio. Euro und aufgrund der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Hauptgruppen 5 bis 9 im Kapitel 15 02 gewährleistet.

5,9 Mio. Euro verausgabte das Land für die Beteiligung an der „Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region“. Im Nachtragshaushalt waren hierfür 2,3 Mio. veranschlagt. Weitere 3,6 Mio. Euro standen als Ausgabe-reist aus dem Vorjahr zur Verfügung.

Bei den Darlehen an sonstige Bereiche (Obergruppe 86), die sich auf 75,6 Mio. Euro bezifferten und die um 16,7 Mio. Euro bzw. 28,3 v. H. über dem

Vorjahresergebnis lagen, sind vor allem die Darlehen an Schülerinnen, Schüler, Studentinnen und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in Höhe von 53,0 Mio. Euro hervorzuheben.

Innerhalb des Ausgabenblocks der sonstigen Investitionen hatten erneut die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich mit 633,1 Mio. Euro den größten Anteil. Das Ergebnis des Jahres 2005 (600,2 Mio. Euro) wurde um 32,9 Mio. Euro bzw. 5,5 v. H. überschritten. Die Investitionszuweisungen an den öffentlichen Bereich gingen insbesondere an Gemeinden und Gemeindeverbände (495,2 Mio. Euro) sowie an Sondervermögen (120,3 Mio. Euro).

Innerhalb der Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände entfielen 108,5 Mio. Euro auf Zuweisungen für den Öffentlichen Personennahverkehr. Weiterhin wurden unter dieser Position Zuweisungen für Zwecke des Bildungswesens, der Wissenschaft, Forschung und kultureller Angelegenheiten in Höhe von 98,5 Mio. Euro sowie die Allgemeine Investitionspauschale des Kommunalen Finanzausgleichs von 86,2 Mio. Euro verbucht.

Die Investitionszuschüsse an sonstige Bereiche – z. B. Investitionszuschüsse an öffentliche und private Unternehmen – beliefen sich auf 347,0 Mio. Euro. Hierunter fielen Ausgaben für Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes in Höhe von 30,1 Mio. Euro, 120,4 Mio. Euro für Krankenhäuser und Heilstätten, 25,5 Mio. Euro für den Bereich Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie 10,3 Mio. Euro an forst- und landwirtschaftliche Unternehmen (u. a. Landesbetriebe Landwirtschaft, Labore und Hessen-Forst). Weitere 21,5 Mio. Euro flossen als Investitionszuschuss an das Hessische Immobilienmanagement.

4.5.3 Investitionsausgabenquote im Langfristvergleich

Die Investitionsausgabenquote (Anteil der Investitionsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben abzüglich Zahlungen in den Länderfinanzausgleich) betrug im Jahr 2006 11,0 v. H. Sie stieg damit gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Prozentpunkte.

Diese Entwicklung hat ihre Ursache darin, dass die um Sondereinflüsse bereinigten Investitionsausgaben des Landes um 8,4 v. H. stiegen. Der positive Effekt wurde durch die um 3,4 v. H. gestiegenen bereinigten Gesamtausgaben teilweise kompensiert.

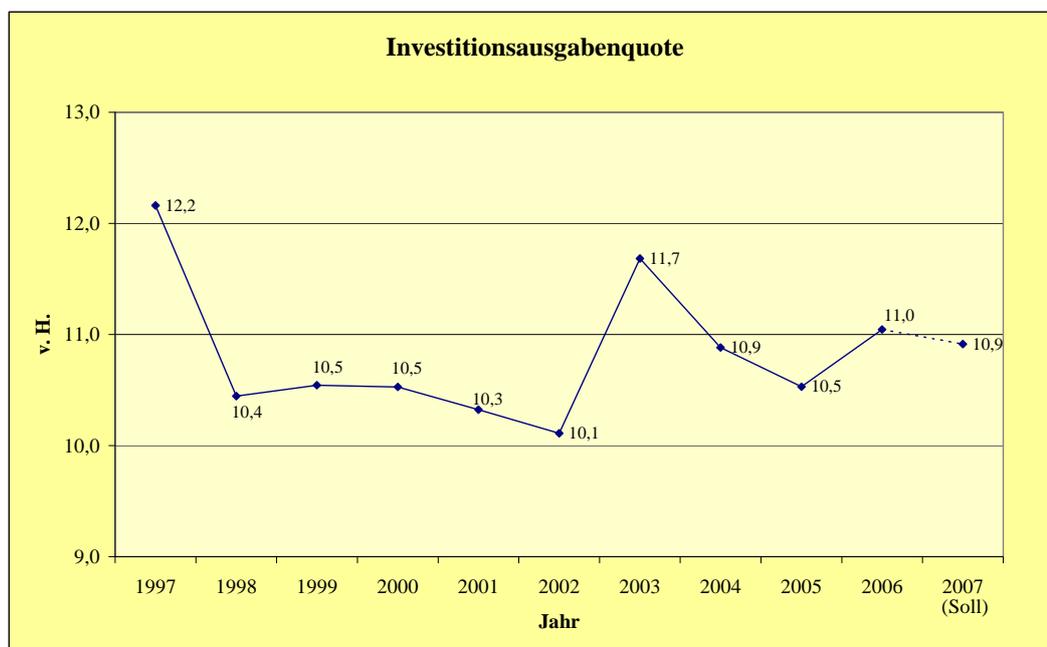


Abbildung 4-5: Investitionsausgabenquote

Abbildung 4-5 zeigt die Entwicklung der Investitionsausgabenquote in den letzten zehn Jahren. Nach einem Absinken im Jahr 1998 pendelte sich die Quote bis zum Jahr 2002 auf einem Niveau zwischen 10,1 v. H. und 10,5 v. H. ein. Im Jahr 2003 stieg sie infolge der um 18,9 v. H. höheren Investitionsausgaben auf 11,7 v. H. an. Ursächlich für den damaligen Anstieg war im Wesentlichen die Investitionszuweisung des Landes nach dem Flutopfersolidaritätsgesetz vom 19. September 2002 an den Fonds „Aufbauhilfe“ in Höhe von 136,7 Mio. Euro.

In den Jahren 2004 und 2005 sank die Investitionsausgabenquote erneut ab. Die für das Jahr 2006 festzustellende Entwicklung bleibt hinter den Annahmen des Nachtragshaushalts 2006 zurück, der einen Anstieg auf 12,2 v. H. erwarten ließ, womit das Niveau des Jahres 1997 erreicht worden wäre. Für das Jahr 2007 gehen die Ansätze des Nachtragshaushalts davon aus,

dass die um Sondereinflüsse bereinigten Investitionsausgaben um 2,8 v. H. steigen, während die bereinigten Gesamtausgaben um 4,0 v. H. höher sind als im Vorjahr. Im Ergebnis wäre die Quote mit 10,9 v. H. gegenüber dem Jahr 2006 leicht rückläufig.

5 Länderfinanzausgleich und Kommunaler Finanzausgleich

Im Jahr 2006 zahlte das Land 2.195,0 Mio. Euro in den Länderfinanzausgleich. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Zahlungsverpflichtungen um 897,0 Mio. Euro an.

In der Finanzkraftreihenfolge nahm Hessen vor Hamburg, Baden-Württemberg und Bayern den ersten Platz ein. Unter Berücksichtigung der horizontalen und vertikalen Ausgleichsleistungen belegte das Land Rang sieben. Das Land war absolut und im Verhältnis zur Zahl der Einwohner größter Beitragszahler im Länderfinanzausgleich.

Der Haushaltsplan 2006 sah eine Verbundmasse des Kommunalen Finanzausgleichs von 2.375,1 Mio. Euro vor. Mit einem Ist-Betrag von 2.613,2 Mio. Euro wurde dieser Wert um 238,1 Mio. Euro überschritten. Die Differenz wurde im Nachtragshaushalt 2007 der Verbundmasse des Jahres 2007 gutgeschrieben.

5.1 Länderfinanzausgleich

5.1.1 Zahlungsverpflichtungen im Jahr 2006

Im Länderfinanzausgleich wurden im Jahr 2006 rund 7.291,8 Mio. Euro umverteilt (Vorjahr: 6.884,6 Mio. Euro).

Kassenmäßig wurde das Land Hessen mit einem Beitrag von 2.195,0 Mio. Euro belastet. Gegenüber dem Vorjahr, in dem Mittel in Höhe von 1.298,0 Mio. Euro abgeführt werden mussten, stiegen die Zahlungen um 897,0 Mio. Euro (69,1 v. H.).

Im Nachtragshaushalt 2006 waren Ausgaben für den Länderfinanzausgleich in Höhe von 2.175,0 Mio. Euro veranschlagt. Dieser Wert wurde um 20,0 Mio. Euro überschritten.

Abbildung 5-1 zeigt die kassenmäßigen Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich in den Jahren 1997 bis 2006 sowie das Haushaltssoll des Jahres 2007.

Nachdem die Zahlungen des Landes in den Länderfinanzausgleich im Jahr 2000 mit 2.809,1 Mio. Euro einen historischen Höchststand erreicht hatten, sanken die Verpflichtungen in den Folgejahren. Mit 1.298,0 Mio. Euro wurde im Jahr 2005 das geringste kassenmäßige Ergebnis der letzten zehn Jahre erreicht. Insbesondere infolge des erhöhten Steueraufkommens stieg der Beitrag im Jahr 2006 auf 2.195,0 Mio. Euro. Der Nachtragshaushalt 2007 lässt eine weitere Steigerung auf 3.165,0 Mio. Euro erwarten. Dies wäre der höchste Wert im Zehnjahresvergleich.



Abbildung 5-1: Kassenmäßige Zahlungen in den Länderfinanzausgleich

5.1.2 Abrechnung des Länderfinanzausgleichs im Jahr 2006

Tabelle 5-1 weist die Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich im Jahr 2006 auf der Grundlage der vorläufigen Abrechnung des Bundesministeriums der Finanzen aus.

Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2006¹⁾

nachrichtlich:	NRW	BAY	BW	NDS	HE	RP	SH	SAAR	HH	HB	SN	ST	TH	BB	MV	Ber	Insges.
Ausgleichsmesszahl ²⁾	46.079	31.874	27.434	20.426	15.523	10.355	7.233	2.674	6.024	2.291	10.886	6.301	5.934	6.561	4.389	11.722	215.707
1. Finanzkraft vor LFA	46.361	35.186	30.629	19.930	18.990	9.732	6.988	2.475	6.952	1.688	9.234	5.389	4.994	5.617	3.668	7.874	215.707
1.1. FKM in % der AMZ	100,61%	110,39%	111,65%	97,57%	122,33%	93,98%	96,61%	92,57%	115,41%	73,68%	84,82%	85,53%	84,16%	85,61%	83,57%	67,17%	100,00%
1.2. Rangfolge	5	4	3	6	1	8	7	9	2	15	12	11	13	10	14	16	
2. LFA	-130,3	-2.085,3	-2.047,0	2407	-2.411,5	344,2	123,3	114,8	-617,8	415,9	1.071,5	587,6	612,8	607,8	472,3	2.700,9	0
2.1. Finanzkraft nach LFA	46.230	33.101	28.582	20.171	16.579	10.076	7.111	2.590	6.334	2.104	10.305	5.977	5.607	6.225	4.141	10.574	215.707
2.2. FKM in % der AMZ	100,33%	103,85%	104,18%	98,75%	106,80%	97,30%	98,32%	96,86%	105,15%	91,83%	94,67%	94,86%	94,49%	94,88%	94,33%	90,21%	100,00%
2.3. Rangfolge	5	4	3	6	1	8	7	9	2	15	12	11	13	10	14	16	
3. Fehlbetrags-BEZ³⁾	0	0	0	119	0	177	66	55	0	136	408	227	230	235	176	844	2.673
3.1. Finanzkraft n. Fehl-BEZ	46.230	33.101	28.582	20.290	16.579	10.252	7.178	2.645	6.334	2.240	10.713	6.204	5.838	6.460	4.316	11.419	218.379
3.2. norm. rel. Finanzkraft	100,33%	103,85%	104,18%	99,33%	106,80%	99,01%	99,23%	98,91%	105,15%	97,78%	98,41%	98,46%	98,37%	98,46%	98,34%	97,41%	101,24%
3.3. Rangfolge	5	4	3	6	1	8	7	9	2	15	12	11	13	10	14	16	
4. BEZ wegen Kosten politischer Führung	0	0	0	0	0	46	53	63	0	60	26	53	56	55	61	43	517
4.1. Finanzkraft nach BEZ wg. Kosten pol. Führung	46.230	33.101	28.582	20.290	16.579	10.298	7.231	2.708	6.334	2.300	10.739	6.256	5.893	6.515	4.378	11.462	218.896
4.2. FKM in % der AMZ	100,33%	103,85%	104,18%	99,33%	106,80%	99,45%	99,97%	101,28%	105,15%	100,41%	98,65%	99,29%	99,31%	99,30%	99,74%	97,78%	101,48%
4.3. Rangfolge	7	4	3	11	1	10	8	5	2	6	15	14	12	13	9	16	
5. Sonderbedarfs-BEZ	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	319	187	176	190	128	0	1.000
5.1. Sonderbedarfs-BEZ wg. strukt. Arbeitslosigkeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.000
5.2. Sonderbedarfs-BEZ neue Länder	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2.733	1.649	1.500	1.502	1.104	1.994	10.481
5.3. Finanzkraft nach BEZ	46.230	33.101	28.582	20.290	16.579	10.298	7.231	2.708	6.334	2.300	13.791	8.092	7.569	8.207	5.610	13.456	230.378
5.3. FKM in % der AMZ	100,33%	103,85%	104,18%	99,33%	106,80%	99,45%	99,97%	101,28%	105,15%	100,41%	126,68%	128,43%	127,55%	125,09%	127,81%	114,79%	106,80%
5.4. Rangfolge	13	10	9	16	7	15	14	11	8	12	4	1	3	5	2	6	

Fußnote 1: Vorläufige Abrechnung des LFA 2006 nach Bundesministerium der Finanzen;

Fußnote 2: Finanzkraftmesszahl (FKM) und Ausgleichsmesszahl (AMZ);

Fußnote 3: Bundesergänzungszuweisungen (BEZ)

Tabelle 5-1: Finanzkraftreihenfolge im bundesstaatlichen Finanzausgleich 2006

Danach hatte Hessen im Jahr 2006 eine relative Finanzkraft von 122,3 v. H. Dieser Wert lag um 5,8 Prozentpunkte über dem des Vorjahres (116,5 v. H.). In der Finanzkraftreihenfolge nahm Hessen damit wie im Vorjahr den ersten Rang, vor Hamburg (115,4 v. H.), Baden-Württemberg (111,7 v. H.) und Bayern (110,4 v. H.) ein.

Aus der relativen Finanzkraft ergibt sich die tatsächliche Belastung des Landes im Rahmen des Länderfinanzausgleichs im Jahr 2006. Sie betrug 2.411,5 Mio. Euro. Dies waren 818,6 Mio. Euro mehr als im Vorjahr.

Hessen hatte damit den größten Anteil unter allen Bundesländern zu zahlen, gefolgt von Bayern (2.085,3 Mio. Euro) und Baden-Württemberg (2.047,0 Mio. Euro).

Berücksichtigt man weiterhin die vertikalen Ausgleichsleistungen durch Bundesergänzungszuweisungen, so belegte Hessen mit einer relativen Finanzkraft von 106,80 v. H. den siebten Platz in der Finanzkraftreihenfolge der Länder, nach Sachsen-Anhalt (128,4 v. H.), Mecklenburg-Vorpommern (127,8 v. H.), Thüringen (127,6 v. H.), Sachsen (126,7 v. H.), Brandenburg (125,1 v. H.) und Berlin (114,8 v. H.). Das Vorrücken der neuen Bundesländer und Berlins ist auf Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen mit einem Gesamtvolumen von 11.481,5 Mio. Euro zurückzuführen.

Je Einwohner in Hessen ergab sich durch den Länderfinanzausgleich eine Belastung von 397 Euro im Jahr 2006. Im Vorjahr lag der Umverteilungsbetrag pro Kopf bei 261 Euro. Wie aus Abbildung 5-2 zu ersehen ist, war Hessen damit nicht nur absolut, sondern auch im Verhältnis zur Zahl der Einwohner größter Beitragszahler.

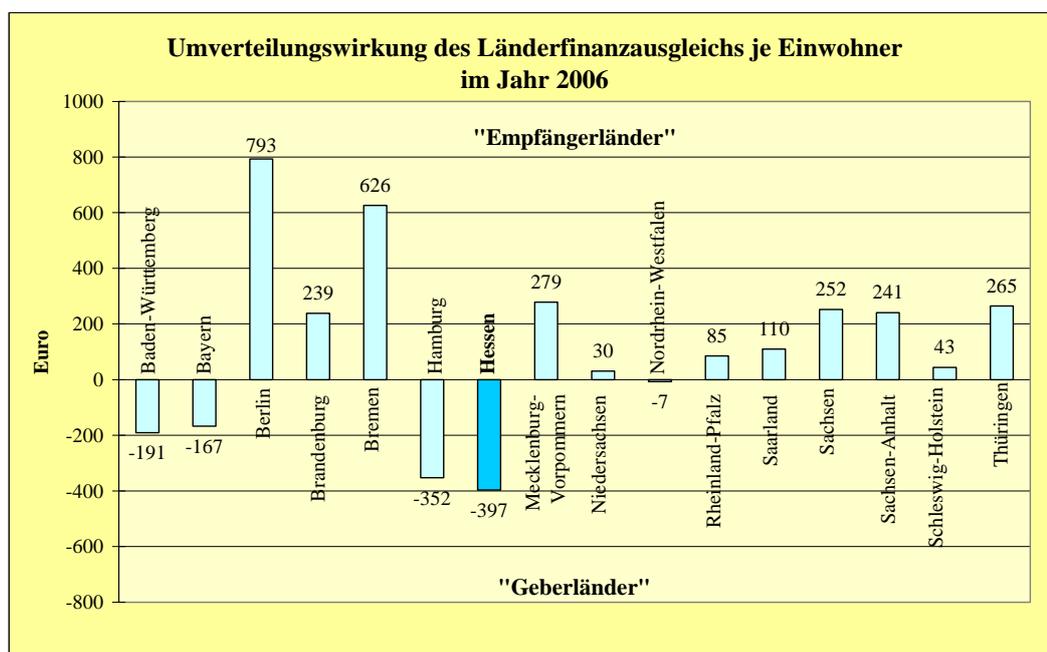


Abbildung 5-2: Umverteilungswirkung des Länderfinanzausgleichs je Einwohner im Jahr 2006

5.2 Kommunalen Finanzausgleich

5.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach Artikel 137 Absatz 5 Hessische Verfassung hat der Staat den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Geldmittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern. Dieser Verfassungsvorgabe trägt § 1 Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) Rechnung. Die danach den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Verfügung gestellten Finanzmittel (Finanzausgleichsmasse nach § 2 FAG) bestehen vor allem aus einem Anteil am Steueraufkommen des Landes (Steuerverbundmasse) sowie aus weiteren Beträgen, die sich auf Grund von Gesetzen oder nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsplans ergeben.

Bei der Bemessung der Steuerverbundmasse geht der hessische Finanzausgleich über die Verpflichtung des Artikels 106 Absatz 7 Grundgesetz hinaus, wonach in die Steuerverbundmasse nur die Gemeinschaftsteuern ein-

zugehen haben. Der hessische Finanzausgleich bezieht den Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage (Ist-Ergebnis 2006: 212,4 Mio. Euro) und der Grunderwerbsteuer (410,1 Mio. Euro) sowie die Kraftfahrzeugsteuer (691,9 Mio. Euro) und die Vermögensteuer (8,5 Mio. Euro) in die Berechnung der Steuerverbundmasse ein und beteiligt die kommunale Ebene mit einer seit 2001 geltenden Verbundquote von 23,0 v. H.

5.2.2 Steuerverbund- und Finanzausgleichsmasse 2006

Die nachfolgende Tabelle 5-2 zeigt die gemäß § 2 Absatz 4 FAG ermittelte Steuerverbundmasse im Jahr 2006. Zum Vergleich sind die im Haushaltsvollzug tatsächlich realisierten Steuereinnahmen sowie das Ergebnis der Schlussrechnung 2006 dargestellt.

Für die Ermittlung der Steuerverbundmasse 2006 waren die geplanten Steuereinnahmen der Regierungsvorlage für den Haushaltsplan 2006 maßgeblich. Sie machten nach Abzug der erwarteten Zahlungsverpflichtungen im Länderfinanzausgleich 10.715,8 Mio. Euro aus. Die hierauf angewendete Steuerverbundquote von 23,0 v. H. ergab eine Steuerverbundmasse von 2.464,6 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der Schlussabrechnung des Jahres 2004 ergab sich eine Verbundmasse von 2.375,1 Mio. Euro.

Zur Steuerverbundmasse traten im Wesentlichen Verstärkungsmittel für den Kirchenbaulastvergleich (2,0 Mio. Euro), die Krankenhausumlage (108,7 Mio. Euro), eine Zuführung aus Kapitel 17 01 - 981 08 zum Ausgleich ausfallender Zuweisungen des Bundes für die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser (40,9 Mio. Euro), Zuweisungen der Kommunen für die S-Bahn Rhein-Main (2,0 Mio. Euro) die Altlastenfinanzierungsumlage (1,0 Mio. Euro) sowie Verstärkungsmittel aus der Nettoentlastung des staatlichen Haushalts beim Wohngeld aus der „Hartz IV“-Gesetzgebung (50,0 Mio. Euro). Deshalb ergab sich für das Jahr 2006 eine Finanzausgleichsmasse von insgesamt 2.579,7 Mio. Euro.

Steuerverbundmasse 2006 (Soll ohne Nachtragshaushalt)	Soll 2006	Ist 2006
	in Mio. Euro	
Lohnsteuer	5.235,0	5.298,1
veranlagte Einkommensteuer	350,0	657,6
nicht veranlagte Steuern vom Ertrag	910,0	1.056,6
Zinsabschlag	210,0	428,1
Körperschaftsteuer	925,0	1.356,9
Umsatzsteuer	2.790,0	2.770,2
abzgl. Familienleistungsausgleich	-124,2	-124,2
Einfuhrumsatzsteuer	1.115,0	1.179,7
Gewerbsteuerumlage (Landesanteil)	190,0	212,4
zusammen:	11.600,8	12.835,3
Vermögensteuer	0,0	8,5
Grunderwerbsteuer (Landesanteil)	250,0	410,1
Kraftfahrzeugsteuer	690,0	691,9
zusammen:	940,0	1.110,5
Einbezogene Steuern vor Länderfinanzausgleich	12.540,8	13.945,8
Abzüglich Länderfinanzausgleich	1.825,0	2.195,0
Einbezogene Steuern nach Länderfinanzausgleich	10.715,8	11.750,8
Hiervon 23 v. H. ergibt Steuerverbundmasse von	2.464,6	2.702,7
aus der Schlussabrechnung 2004	-89,5	-89,5
Verbundmasse (Haushaltsplan)	2.375,1	
Verbundmasse (kassenmäßiges Ist)		2.613,2
Ergebnis der Schlussrechnung 2006	238,1	

Tabelle 5-2: Steuerverbundmasse 2006

Den in der Regierungsvorlage veranschlagten Steuereinnahmen in Höhe von 12.540,8 Mio. Euro standen Ist-Einnahmen von 13.945,8 Mio. Euro gegenüber. Damit überschritten die für den Kommunalen Finanzausgleich relevanten Steuereinnahmen die Planwerte um 1.405,0 Mio. Euro. Besondere Abweichungen vom Ansatz der Regierungsvorlage wiesen dabei die veranlagte Einkommensteuer, Zinsabschlagsteuer sowie die Körperschaftsteuer

auf. Dem standen Mehraufwendungen beim Länderfinanzausgleich von 370,0 Mio. Euro gegenüber.

Die Steuerverbundmasse lag nach der Spitzabrechnung mit einer Höhe von 2.613,2 Mio. Euro um 238,1 Mio. Euro über den Erwartungen. Dies erhöht nach § 2 Absatz 4 FAG die Steuerverbundmasse spätestens des zweitfolgenden Haushaltsjahres. Die Differenz wurde im Nachtragshaushaltsplan der Verbundmasse des Jahres 2007 gutgeschrieben.

5.2.3 Ausgaben des Kommunalen Finanzausgleichs 2006

§ 3 FAG sieht vor, dass die Finanzausgleichsmasse für Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen an die Kommunen sowie Finanzausweisungen an den Landeswohlfahrtsverband), für Besondere Finanzausweisungen und für Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen verwendet wird.

Tabelle 5-3 zeigt die Verteilung der gesamten Ausgleichsmasse von 2.579,7 Mio. Euro auf die einzelnen Zuweisungsbereiche in der Planung und im Haushaltsvollzug.

Mit 1.420,1 Mio. Euro (55,8 v. H. an der gesamten Ausgleichsmasse) entfiel der größte Anteil der Finanzausgleichsleistungen auf die Allgemeinen Zuweisungen und hier auf die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden (Ist: 1.355,0 Mio. Euro).

Die Besonderen Finanzausweisungen hatten ein Volumen von 631,5 Mio. Euro (24,8 v. H.). Davon entfielen 133,0 Mio. Euro auf Zuweisungen für Schulen, 63,0 Mio. Euro auf Zuweisungen für die Örtliche Jugendhilfe und 140,0 Mio. Euro für die Örtliche Sozialhilfe. Die Zuweisungen zu den kommunalen Belastungen aus der „Hartz IV“-Gesetzgebung betrugen 50,0 Mio. Euro, die Zuweisungen für die Betriebskosten der Kindergärten 69,0 Mio. Euro.

Die Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen beliefen sich auf 496,2 Mio. Euro. Dieser Betrag setzte sich u. a. aus pauschalen Investitionsförderungen in Höhe von 138,8 Mio. Euro, allgemeinen Investitionszuweisungen

von 143,1 Mio. Euro sowie Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz von 214,3 Mio. Euro zusammen.

Kommunaler Finanzausgleich 2006	Soll 2006	Ist 2006
	in Mio. Euro	
Allgemeine Finanzausweisungen	1.421,2	1.420,1
Schlüsselzuweisungen	1.356,1	1.355,0
Finanzausweisungen an den Landeswohlfahrtsverband	65,1	65,1
Besondere Finanzausweisungen	635,1	631,5
darunter Zuweisungen für:		
Schulen	133,0	133,0
Örtliche Jugendhilfe	63,0	63,0
Örtliche Sozialhilfe	140,0	140,0
Zuweisungen zum Ausgleich der Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit	22,7	22,7
Zuweisungen zu den kommunalen Belastungen aus der Hartz IV-Gesetzgebung	50,0	50,0
Zuweisungen zu den Ausgaben für Straßen	14,0	14,0
Zuweisungen aus dem Landesausgleichsstock	19,3	18,8
Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im Öffentlichen Personennahverkehr	36,0	39,7
Zuweisungen für die Förderung von Verkehrsverbänden	47,9	47,9
Betriebskosten der Kindergärten	75,0	69,0
Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen	523,4	496,2
Pauschale Investitionsförderung	138,8	138,8
davon:		
Investitionspauschale allgemein	86,2	86,2
Investitionspauschale Schulbau allgemein	52,6	52,6
Allgemeine Investitionszuweisungen	126,4	143,1
darunter insbesondere:		
Zuwendungen für den ÖPNV	20,0	25,7
Dorferneuerung	20,1	24,5
Einrichtungen der Altenhilfe	15,3	15,4
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	60,0	62,1
Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz und dem Hessischen Krankenhausgesetz	258,2	214,3
Ingesamt	2.579,7	2.547,7

Tabelle 5-3: Verwendung der Kommunalen Finanzausgleichsmasse 2006

6 Die Entwicklung der Landesschuld und des Schuldendienstes

Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2006 betrug 582,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Vorjahr sank sie um 194,3 Mio. Euro. Die Verschuldung des Landes stieg zum Ende des Haushaltsjahres 2006 auf 33.025,3 Mio. Euro an. Die Schulden je Einwohner in Hessen betrugen 4.952 Euro. Mit diesem Ergebnis liegt Hessen im Ländervergleich nach Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg weiterhin auf dem vierten Platz.

Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006 überschritten. Im Nachtragshaushalt und im Haushaltsvollzug konnte die Kreditobergrenze eingehalten werden.

Die geltenden bundes- und landesverfassungsrechtlichen Vorschriften konnten den kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung nicht verhindern. Das Bundesverfassungsgericht hat die weitgehende Wirkungslosigkeit des Artikels 115 Grundgesetz als Schuldenbegrenzungsnorm festgestellt und gegenüber dem Gesetzgeber angemahnt, eine wirksamere Regelung zu entwickeln. Die Bundesbank und das Bundesministerium der Finanzen haben sich – wie bereits der Rechnungshof in seinen Bemerkungen 2005 und 2006 – dafür ausgesprochen, sich dabei an den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zu orientieren. Bund und Länder sollten den Gesetzgebungsauftrag nunmehr in konstruktivem Zusammenwirken umsetzen.

6.1 Einhaltung des Ermächtigungsrahmens für Kredite, Bürgschaften und Garantien

6.1.1 Kreditermächtigungen

Die Aufnahme von Krediten bedarf nach Artikel 141 der Hessischen Verfassung in Verbindung mit § 18 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) einer gesetzlichen Grundlage. Durch die Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Satz 1 Haushaltsgesetz 2006 (HG 2006) wurde das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 vorgese-

henen Kredite aufzunehmen. Der Kreditermächtigungsrahmen ergibt sich hiernach aus den entsprechenden Ansätzen im Nachtragshaushaltsplan vom 18. Dezember 2006.

Im Nachtragshaushaltsplan 2006 waren im Einzelplan 17 Kreditaufnahmen von 3.783,3 Mio. Euro
vorgesehen.

Der Kreditrahmen wurde durch zusätzliche Tilgungsausgaben kurzfristiger Kredite von + 1.300,6 Mio. Euro
sowie einen Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr
von + 449,0 Mio. Euro
erweitert.

Weiterhin war das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die im Städtebau (Einzelplan 07) gewährten Vorauszahlungen des Bundes, soweit sie in Darlehen umgewandelt werden, in Höhe von + 2,4 Mio. Euro
anzunehmen.

Mithin ergab sich ein **Ermächtigungsrahmen** von **5.535,4 Mio. Euro**

Dem standen **anrechenbare Kreditaufnahmen** von **- 4.797,8 Mio. Euro**

gegenüber. Der gesamte Kreditrahmen wurde bis auf **737,6 Mio. Euro**
bzw. zu 86,7 v. H. ausgeschöpft.

6.1.2 Bürgschafts- und Garantiermächtigungen sowie Ausfallzahlungen

Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die im Sinne des Artikels 141 Hessische Verfassung zu den Sicherheitsleistungen zählen und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, bedarf nach Artikel 141 Hessische Verfassung in Verbindung mit § 39 Absatz 1 LHO einer gesetzlichen Grundlage. Der Ermächtigungs-

rahmen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien wird deshalb regelmäßig im Haushaltsgesetz festgeschrieben.

Nach § 14 Absatz 1 bis 4 HG 2006 war das Finanzministerium ermächtigt, im Haushaltsjahr 2006 Bürgschaften und Garantien in Höhe von 293,4 Mio. Euro zu übernehmen. Es schöpfte diesen Rahmen mit 146,8 Mio. Euro oder zu 50,0 v. H. aus.

Nach § 14 Absatz 5 HG 2006 war das Ministerium für Wissenschaft und Kunst ermächtigt, zur Absicherung der den hessischen Landesmuseen und Landesausstellungen überlassenen Leihgaben Garantien bis zu einer Höhe von insgesamt 200,0 Mio. Euro einschließlich der in den Vorjahren in Anspruch genommenen Ermächtigungen zu übernehmen. Das Ministerium machte davon im Umfang von 15,7 Mio. Euro (2005: 128,9 Mio. Euro) Gebrauch.

Die Übernahme von Bürgschaften und Garantien (Eventualverbindlichkeiten) kann bei einem Ausfall zu Zahlungsverpflichtungen des Landes führen. Derartige Ausfallzahlungen für Eventualverbindlichkeiten betragen im Jahr 2006 rund 11,6 Mio. Euro. In diesem Betrag sind überwiegend Ausfallzahlungen enthalten, die im Zusammenhang mit Bürgschaften für Wirtschaftsförderungsmaßnahmen entstanden sind.

6.2 Nettokreditaufnahme 2006

Die Nettokreditaufnahme des Landes stellt den Saldo aus der Aufnahme von Kreditmarktmitteln und der Tilgung von Schulden dar. Sie betrug im Haushaltsjahr 2006:

Bruttokreditaufnahme	4.795,5 Mio. Euro
Tilgungen am Kreditmarkt	- 4.213,4 Mio. Euro
Nettokreditaufnahme 2006	582,1 Mio. Euro

Der im Haushaltsplan 2006 (einschließlich Nachtrag) veranschlagte Betrag in Höhe von 880,5 Mio. Euro wurde im Vollzug somit um 298,4 Mio. Euro unterschritten. Gegenüber der Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2005

in Höhe von 776,4 Mio. Euro bedeutet die Nettokreditaufnahme des Jahres 2006 einen Rückgang um 194,3 Mio. Euro oder um 25,0 v. H.

Die nachfolgende Abbildung 6-1 zeigt die Entwicklung der Nettokreditaufnahme in den Jahren 1997 bis 2007:

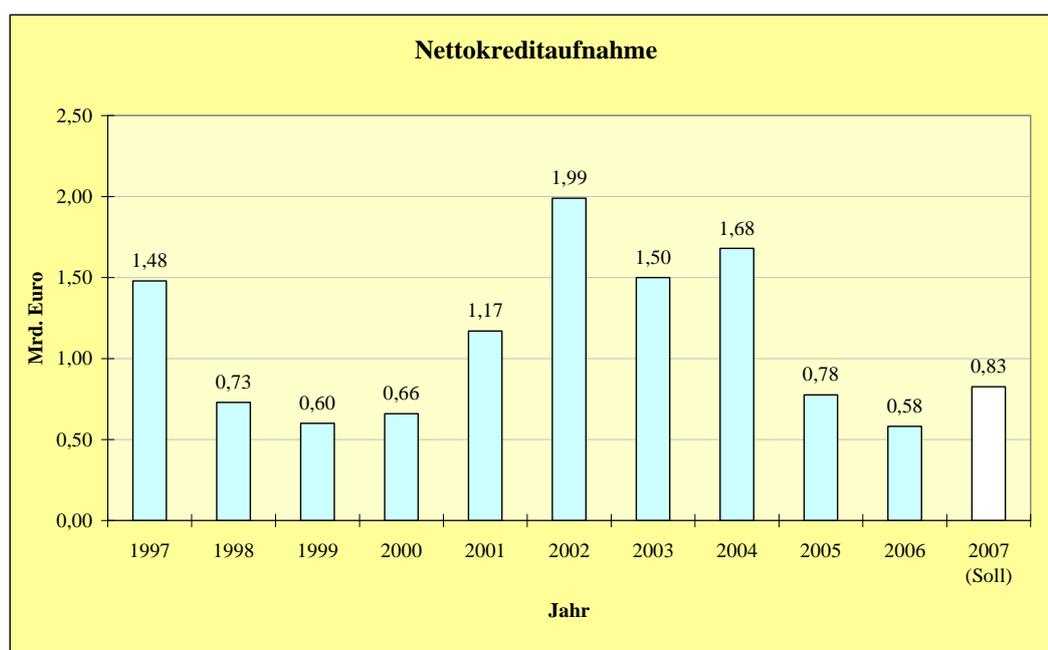


Abbildung 6-1: Nettokreditaufnahme im Zeitraum 1997 bis 2007

Nach Rückführungen in den Jahren 1998 und 1999 stieg die Nettokreditaufnahme im Jahr 2000 leicht und in den Jahren 2001 und 2002 deutlich an. Im Jahr 2002 erreichte sie einen Höchststand von 1.986,1 Mio. Euro. In den beiden Folgejahren war keine nachhaltige Entlastung zu verzeichnen. Im Jahr 2005 wurde eine im langfristigen Vergleich deutliche Absenkung erreicht. Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2006 weiter fort, sodass mit 582,1 Mio. Euro die niedrigste Nettoneuverschuldung in der Zehnjahresbetrachtung verzeichnet wurde. Der Nachtragshaushaltsplan sieht für das Jahr 2007 einen Anstieg der Neuverschuldung auf 826,4 Mio. Euro vor.

6.3 Verfassungsrechtliche Kreditobergrenze

6.3.1 Verfassungs- und haushaltsrechtliche Regeln zur Begrenzung der Schuldenaufnahme

Nach Artikel 141 Satz 1 Hessische Verfassung dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Damit verfolgt die Hessische Verfassung das Ziel, den Gesetzgeber bei der Kreditaufnahme in der Regel auf außerordentliche und investive Bedarfe zu beschränken. Da Artikel 141 Hessische Verfassung die Beschränkung der Kreditaufnahme für werbende Zwecke nur in der Regel vorschreibt, kann der Gesetzgeber Kredite auch für andere als investive Zwecke vorsehen. Macht er von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, so gelten erhöhte Legitimationsanforderungen.

Beim Bund und bei der überwiegenden Zahl der Bundesländer ist die verfassungsrechtlich zulässige Kreditaufnahme im Hinblick auf fiskalpolitische Notwendigkeiten in den Jahren 1967 bis 1969 erweitert worden. So enthält Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Bestimmung, dass eine Kreditaufnahme auch zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig ist und dass in diesem Fall die Begrenzung auf investive Ausgaben entfällt. Obwohl Artikel 115 Grundgesetz unmittelbar nur für den Bund gilt, ist auch der hessische Haushaltsgesetzgeber den Zielen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts verpflichtet. Nach den Bestimmungen des Artikels 109 Absatz 2 Grundgesetz, der für Bund und Länder gleichermaßen gilt, haben diese bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Eine den Regelungen des Artikels 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz entsprechende Ergänzung wurde nicht in die Hessische Verfassung, jedoch in § 18 LHO, d. h. in einfaches Landesrecht, aufgenommen. So bestimmt § 18 Absatz 1, 1. Halbsatz LHO, dass Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen. Nach § 18 Absatz 1, 2. Halbsatz LHO sind Ausnahmen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig.

Die Verfassungsgerichte des Bundes und der Länder haben sich in mehreren Entscheidungen zu Voraussetzungen und Grenzen staatlicher Kreditaufnahme geäußert. Grundlegende Orientierungspunkte für den hessischen Haushaltsgesetzgeber und die Landesregierung zur Frage der Verschuldungsgrenze enthalten insbesondere das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 sowie die Entscheidung des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 12. Dezember 2005.⁴

Der Hessische Staatsgerichtshof hat in seinem Urteil vom 12. Dezember 2005 die Auslegung des in Artikel 141 Hessische Verfassung normierten Begriffs des „außerordentlichen Bedarfs“ präzisiert. Das Gericht stellte fest, dass Artikel 141 Hessische Verfassung die Beschaffung von Geldmitteln nicht strikt der Obergrenze der Ausgaben für werbende Zwecke unterwerfe. Vielmehr sei die Verwendung von Kreditmitteln, wenn auch nur ausnahmsweise, auch für Ausgaben zu nicht werbenden Zwecken zulässig. Der Begriff des „außerordentlichen Bedarfs“ sei einer situationsbezogenen Auslegung zugänglich. Neben Maßnahmen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts lasse sich unter dem Begriff des „außerordentlichen Bedarfs“ auch der Geldbedarf des Staates fassen, der „durch eine außerordentlich schlechte Finanzlage“ bzw. „eine extreme finanzielle Zwangslage“ bedingt sei.

Für den Fall, dass eine Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts als Begründung des außerordentlichen Bedarfs angegeben wird, hat der Staatsgerichtshof die Darlegungslast des Haushaltsgesetzgebers präzisiert und erweitert.⁵

6.3.2 Begründung der Überschreitung im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2006

Zum Zeitpunkt der Einbringung sah der Haushaltsentwurf 2006 (Landtagsdrucksache 16/4584 vom 20. Oktober 2005) eine Nettoneuverschuldung von 1.675,5 Mio. Euro vor, womit die Kreditobergrenze von 876,3 Mio.

⁴ Siehe im Einzelnen: Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen 2005, Tz. 6.4, S. 115 ff.

⁵ Siehe im Einzelnen: Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen 2005, Tz. 6.4.2 und 6.4.3, S. 116 ff.

6.3 Verfassungsrechtliche Kreditobergrenze

6.3.1 Verfassungs- und haushaltsrechtliche Regeln zur Begrenzung der Schuldenaufnahme

Nach Artikel 141 Satz 1 Hessische Verfassung dürfen Geldmittel im Wege des Kredits nur bei außerordentlichem Bedarf und in der Regel nur für Ausgaben zu werbenden Zwecken beschafft werden. Damit verfolgt die Hessische Verfassung das Ziel, den Gesetzgeber bei der Kreditaufnahme in der Regel auf außerordentliche und investive Bedarfe zu beschränken. Da Artikel 141 Hessische Verfassung die Beschränkung der Kreditaufnahme für werbende Zwecke nur in der Regel vorschreibt, kann der Gesetzgeber Kredite auch für andere als investive Zwecke vorsehen. Macht er von dieser Ausnahmemöglichkeit Gebrauch, so gelten erhöhte Legitimationsanforderungen.

Beim Bund und bei der überwiegenden Zahl der Bundesländer ist die verfassungsrechtlich zulässige Kreditaufnahme im Hinblick auf fiskalpolitische Notwendigkeiten in den Jahren 1967 bis 1969 erweitert worden. So enthält Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz die Bestimmung, dass eine Kreditaufnahme auch zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig ist und dass in diesem Fall die Begrenzung auf investive Ausgaben entfällt. Obwohl Artikel 115 Grundgesetz unmittelbar nur für den Bund gilt, ist auch der hessische Haushaltsgesetzgeber den Zielen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts verpflichtet. Nach den Bestimmungen des Artikels 109 Absatz 2 Grundgesetz, der für Bund und Länder gleichermaßen gilt, haben diese bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

Eine den Regelungen des Artikels 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz entsprechende Ergänzung wurde nicht in die Hessische Verfassung, jedoch in § 18 LHO, d. h. in einfaches Landesrecht, aufgenommen. So bestimmt § 18 Absatz 1, 1. Halbsatz LHO, dass Einnahmen aus Krediten nur bis zur Höhe der Summe der Ausgaben für Investitionen in den Haushaltsplan eingestellt werden dürfen. Nach § 18 Absatz 1, 2. Halbsatz LHO sind Ausnahmen zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zulässig.

wenn auf Bundesebene zügig die Weichen für mehr Wachstum und Beschäftigung sowie eine Stabilisierung der staatlichen Einnahmebasis gestellt würden. Realistischerweise müsse auch in den kommenden Jahren von einer anhaltend hohen Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte ausgegangen werden, die erst allmählich zurückgeführt werden könne. Ein ausgeglichener Gesamthaushalt oder gar ein Schuldenabbau sei in weite Ferne gerückt.

Nach der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2006 im Landtag am 25. Januar 2006 betrug das Nettoinvestitionsvolumen ohne Zuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs 985,5 Mio. Euro, mit Investitionszuweisungen lag die Grenze bei 1.355,1 Mio. Euro. Die veranschlagte Nettokreditaufnahme hatte eine Höhe von 1.346,1 Mio. Euro. Während die „enge“ Kreditobergrenze um 360,5 Mio. Euro überschritten wurde, wurde die von der Landesregierung so bezeichnete „erweiterte“ Kreditobergrenze um 9,1 Mio. Euro unterschritten.

6.3.3 Neuverschuldung im Nachtragshaushalt 2006 und im Haushaltsvollzug

Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2006 wurde die geplante Nettoneuverschuldung mit 880,5 Mio. Euro veranschlagt. Damit wurde auch die „enge“ Kreditobergrenze (Abzug der steuerfinanzierten Investitionszuweisungen an die Kommunen) eingehalten.

Im Haushaltsvollzug betrug die Nettoneuverschuldung 582,1 Mio. Euro. Dem stand eine Kreditobergrenze von 905,1 Mio. Euro unter Abzug der Investitionszuweisungen und 1.246,0 Mio. Euro ohne diesen Abzug gegenüber. In beiden Fällen wurde die Grenze unterschritten.

Bei der Gegenüberstellung der Einnahmen aus Krediten und der Summe der Investitionsausgaben ergab sich für das Haushaltsgesetz und das Nachtragshaushaltsgesetz (jeweils im Entwurf und in der verabschiedeten Fassung) sowie für den Haushaltsvollzug das folgende Bild:

Kreditobergrenze 2006 in Mio. Euro					
	Entwurf Haushalts- gesetz	Haushalts- gesetz	Entwurf Nachtrags- haushalts- gesetz	Nachtrags- haushalts- gesetz	Haushalts- vollzug
Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt	4.574,7	4.245,3	3.783,3	3.783,3	4.795,5
Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2.899,2	2.899,2	2.902,8	2.902,8	4.213,4
Nettoneuverschuldung	1.675,5	1.346,1	880,5	880,5	582,1
Investitionsvolumen unter Ab- zug der Investitionszuweisun- gen im Rahmen des KFA	876,3	985,5	941,5	950,0	905,1
Unter (-) / Überschreitung der Kreditobergrenze unter Abzug der Investitionszuweisungen im Rahmen des KFA	799,2	360,5	-61,0	-69,5	-323,0
Investitionsvolumen ohne Ab- zug der Investitionszuweisun- gen im Rahmen des KFA	1.210,9	1.355,1	1.311,0	1.319,6	1.246,0
Unter (-) / Überschreitung der Kreditobergrenze ohne Abzug der Investitionszuweisungen im Rahmen des KFA	464,6	-9,1	-430,5	-439,1	-664,0

Tabelle 6-1: Kreditobergrenze im Haushaltsplan und im Haushaltsvollzug des Jahres 2006

6.4 Entwicklung des Schuldenstands

Die Schulden des Landes Hessen am Kreditmarkt machen den wesentlichen Teil der gesamten Landesschuld aus. Hinzu kommen die Schulden im öffentlichen Bereich, die Eventualverbindlichkeiten (Bürgschaften und Garantien) sowie der Bestand der am Jahresende in Anspruch genommenen Kassenkredite. Der gesamte Schuldenstand des Landes hat sich im Jahr 2006 von 32.006,0 Mio. Euro auf 33.025,3 Mio. Euro erhöht. Damit sind die gesamten Schulden im Jahr 2006 um 1.019,3 Mio. Euro oder 3,2 v. H.

gegenüber dem Vorjahr angewachsen.⁶

Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehr als die Hälfte des Zuwachses der Landesschuld auf den Bestand der Kassenkredite zum 31. Dezember 2006 entfiel. Mit 662,0 Mio. Euro lag er um 656,6 Mio. Euro über dem Vorjahreswert von 5,4 Mio. Euro.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2006 hat sich der Schuldenstand des Landes gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Art der Schuld	Ende 2005	Veränderung*)	Ende 2006
	in Mio. Euro		
Schulden am Kreditmarkt	30.482,3	582,1	31.064,4
darunter:			
Kredite bei Banken u. a.	12.206,1	-912,6	11.293,5
Anleihen des Landes Hessen	18.276,2	1.494,7	19.770,9
Schulden im öffentlichen Bereich	770,0	-66,7	703,3
Kassenkredite	5,4	656,6	662,0
Summe der Staatsschulden	31.257,7	1.172,0	32.429,6
Bürgschaften und Garantien	748,3	-152,7	595,6
Gesamtschuldenstand	32.006,0	1.019,3	33.025,3
*) Differenzen bei den Veränderungsbeträgen sind rundungsbedingt.			

Tabelle 6-2: Entwicklung der Landesschuld

6.5 Schuldendienst

Im Rahmen des Schuldendienstes waren im Haushaltsjahr 2006 Zinsen in Höhe von 1.380,4 Mio. Euro zu zahlen. Das bedeutet gegenüber den Zinsausgaben im Haushaltsjahr 2005 (1.357,1 Mio. Euro) eine Erhöhung um 1,7 v. H. oder 23,3 Mio. Euro.

⁶ Die betragsmäßige Veränderung des Schuldenstands ist mit der Nettoneuverschuldung nicht identisch. Während in den Gesamtschuldenstand auch die Kassenkredite und die Eventualverbindlichkeiten eingehen, bezieht sich die Nettoneuverschuldung nur auf die Schulden am Kreditmarkt.

Der Schuldenstand stieg aufgrund des zum Ende des Haushaltsjahres 2006 höheren Volumens der Kassenkredite gegenüber dem Vorjahr um 3,2 v. H. bzw. 1.019,3 Mio. Euro an.

Die Entwicklung von Zinsausgaben und Nettokreditaufnahme stellt sich in absoluten Zahlen wie folgt dar:

Haushalts- jahr	Nettokredit- aufnahme	Zinsausgaben	Schuldenstand ^{*)} jeweils zum 31. Dezember
1997	1.478,4	1.234,0	23.108,2
1998	730,4	1.305,8	23.716,8
1999	600,8	1.320,9	24.770,0
2000	663,7	1.294,9	25.401,0
2001	1.168,0	1.270,5	26.820,2
2002	1.986,1	1.271,4	28.949,6
2003	1.498,9	1.326,3	29.948,2
2004	1.679,6	1.354,1	31.839,1
2005	776,4	1.357,1	32.006,0
2006	582,1	1.380,4	33.025,3

^{*)} Aus dem Schuldenstand und der Nettokreditaufnahme des Folgejahres errechnet sich nicht der neue Schuldenstand, da sich dieser durch weitere Faktoren, so u. a. die Veränderung der Kassenkredite, ergibt (vgl. Tabelle 6-2).

Tabelle 6-3: Nettokreditaufnahme, Zinsausgaben und Schuldenstand von 1997 bis 2006

Nachdem die Zinsausgaben des Landes bis 1999 auf 1.320,9 Mio. Euro gestiegen waren, gingen sie auch infolge der geringeren Nettokreditaufnahme bis auf 1.270,5 Mio. Euro im Jahr 2001 zurück. In der Folge erhöhten sich die Zinsausgaben stetig bis auf 1.380,4 Mio. Euro im Jahr 2006. Der Nachtragshaushalt 2007 änderte die im Soll veranschlagten Zinsausgaben von 1.365,5 Mio. Euro auf 1.350,6 Mio. Euro, womit im Jahr 2007 von einem Rückgang der Zinsausgaben auszugehen ist. Dem folgt im Haushaltsplan 2008 ein Anstieg um 105,5 Mio. Euro auf 1.456,1 Mio. Euro.

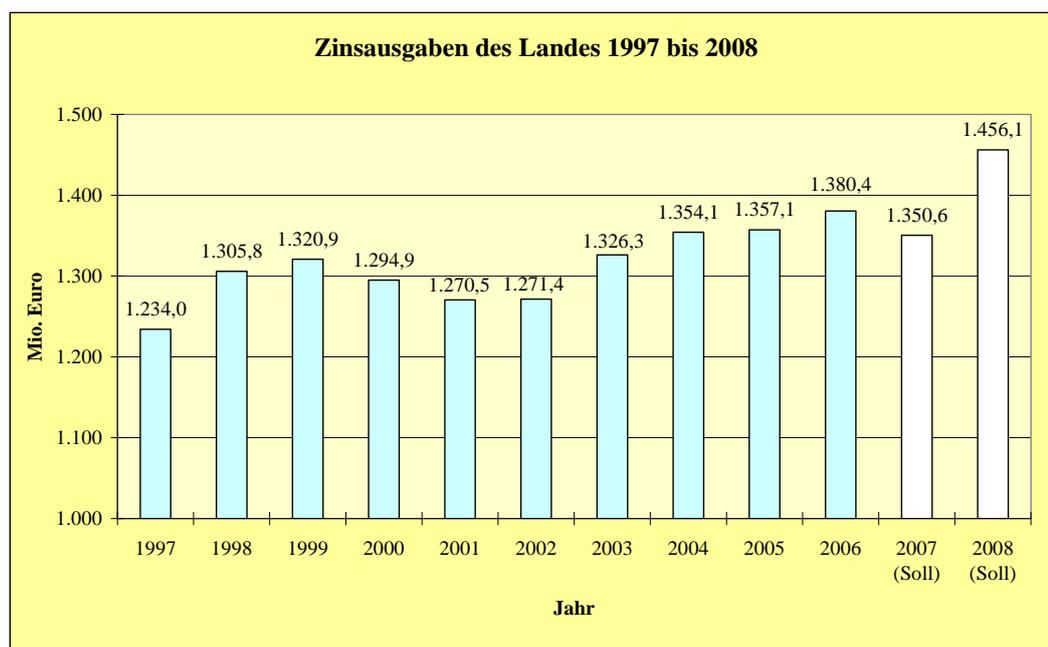


Abbildung 6-2: Zinsausgaben des Landes 1997 bis 2008

Da sowohl die Steuereinnahmen des Landes als auch die um Sondereinflüsse bereinigten Gesamtausgaben (vgl. Tz. 2.5.2) stärker stiegen als die Zinsausgaben, gingen die Zinsausgabenquote und die Zins-Steuer-Quote zurück. Abbildung 6-3 zeigt die Entwicklung für den Zeitraum 1997 bis 2007.

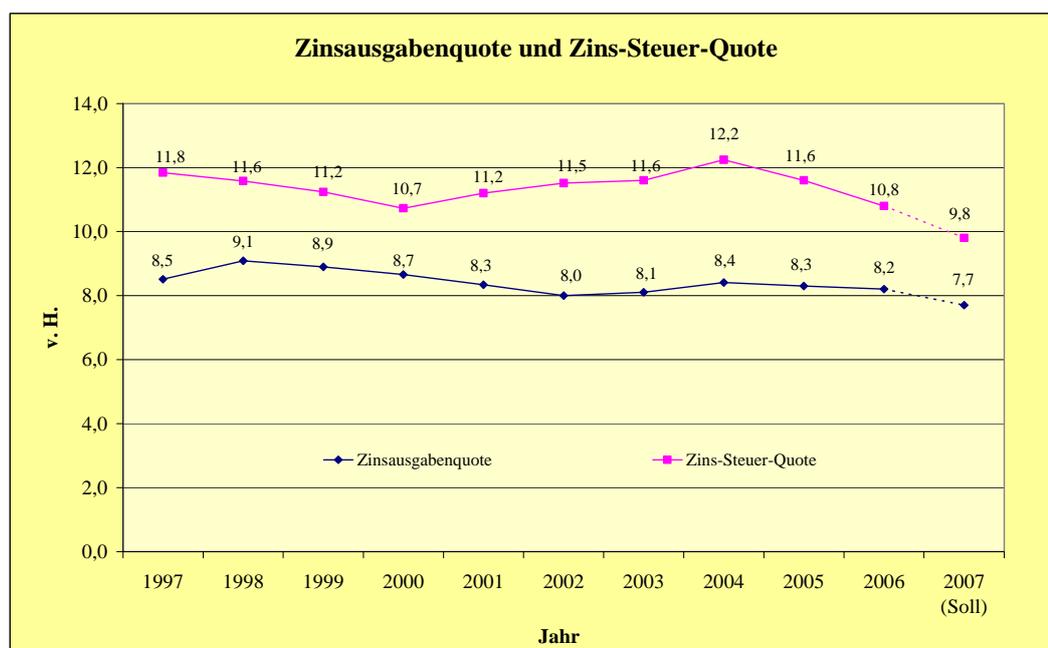


Abbildung 6-3: Zinsausgabenquote und Zins-Steuer-Quote

Dabei verminderte sich die Zinsausgabenquote von 8,3 v. H. im Jahr 2005 auf 8,2 v. H. im Jahr 2006. Aufgrund der veranschlagten stark rückläufigen Zinszahlungen im Jahr 2007 ist von einem weiteren Rückgang auf 7,7 v. H. auszugehen.

Die Zins-Steuer-Quote sank von 11,6 v. H. auf 10,8 v. H. im Jahr 2006. Ebenso wie die Zinsausgabenquote ist der voraussichtliche Wert der Zins-Steuer-Quote für das Jahr 2007 (9,8 v. H.) der niedrigste im Zehnjahresvergleich.

6.6 Schuldenstand im Ländervergleich

Die nachfolgende Tabelle 6-4 zeigt den Vergleich des Schuldenstandes des Landes Hessen mit den übrigen Bundesländern, wie er auch im 56. Bericht des Präsidenten des Hessischen Rechnungshofs über die Prüfung der Verwaltung der Schulden des Landes Hessen im Jahr 2006 dargelegt ist.

Das Verhältnis des Schuldenstands am 31. Dezember 2006⁷ zu den Haushaltsausgaben zeigt, dass Hessen 157 v. H. seines gesamten Ausgabevolumens aufwenden müsste (Vorjahr 175 v. H.), um seine Staatsschulden auf einmal abzulösen. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Summe aller Haushaltsausgaben ausreichen würde, um 63,6 v. H. der Staatsschulden zu tilgen.

Beim Verhältnis der Schulden zu den Haushaltsausgaben (157 v. H.) liegt Hessen sowohl unter dem mit der Einwohnerzahl gewichteten Mittelwert aller Bundesländer (184 v. H.), in den die Stadtstaaten einbezogen sind, als auch unter dem Durchschnitt der Flächenländer (170 v. H.).

Wie die Tabelle 6-4 zudem zeigt, macht der Schuldenstand in Hessen im Verhältnis zu den Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben 198 v. H. aus (Vorjahr 235 v. H.). Auch mit dieser Kennzahl liegt Hessen unter dem Durchschnitt aller Länder (271 v. H.) und auch unter dem der Flächenländer (245 v. H.).

⁷ wegen der Vergleichbarkeit ohne die zum Haushaltsabschluss 2006 im Folgejahr aufgenommenen Kredite

Am 31. Dezember 2006 betrugen die	in Hessen ***)	in den Flächenländern	in allen Ländern (ohne Bund)
Schuldenstände*) (in Mio. €)	30.084	394.454	490.008
bereinigten Haushaltsausgaben **) (in Mio. €)	19.137	231.659	266.252
<i>Verhältnis der Schulden zu den Haushaltsausgaben (in v.H.)</i>	<i>157</i>	<i>170</i>	<i>184</i>
Steuern und steuerähnliche Abgaben **) (in Mio. €)	15.189	161.250	180.888
<i>Verhältnis der Schulden zu den Steuern und steuerähnlichen Abgaben (in v.H.)</i>	<i>198</i>	<i>245</i>	<i>271</i>
Bevölkerung **) (in Tausend)	6.075	76.493	82.315
Schuldenstände pro Kopf der Bevölkerung (in €)	4.952	5.157	5.953
*) Quelle: Bundesministerium der Finanzen **) Quelle: Statistisches Bundesamt ***) Der auf den Stichtag 31. Dezember bezogene Schuldenstand Hessens in dieser Darstellung weicht von dem Schuldenstand in Tabelle 6-3 ab, ebenso können Haushaltsausgaben und Steuereinnahmen von dem Haushaltsabschluss abweichen, da für den Ländervergleich die einheitlich ermittelten Angaben der amtlichen Statistik zugrunde gelegt wurden.			

Tabelle 6-4: Hessen im Vergleich mit den anderen Bundesländern

Die Pro-Kopf-Verschuldung in Hessen belief sich nach einer auf den Stichtag 31. Dezember 2006 bezogenen Auswertung des Bundesministeriums der Finanzen auf 4.952 Euro (Vorjahr 5.088 Euro).

Das Bundesministerium berücksichtigt in seiner stichtagsbezogenen Rechnung zwar sämtliche Tilgungsausgaben eines Haushaltsjahres, nicht jedoch die Kredite, die nach dem 31. Dezember noch für das jeweilige Haushaltsjahr aufgenommen werden. So erklärt sich der dargestellte Rückgang der Pro-Kopf-Verschuldung bei gleichzeitigem Anstieg der Nettoneuverschuldung und nahezu unveränderter Einwohnerzahl.

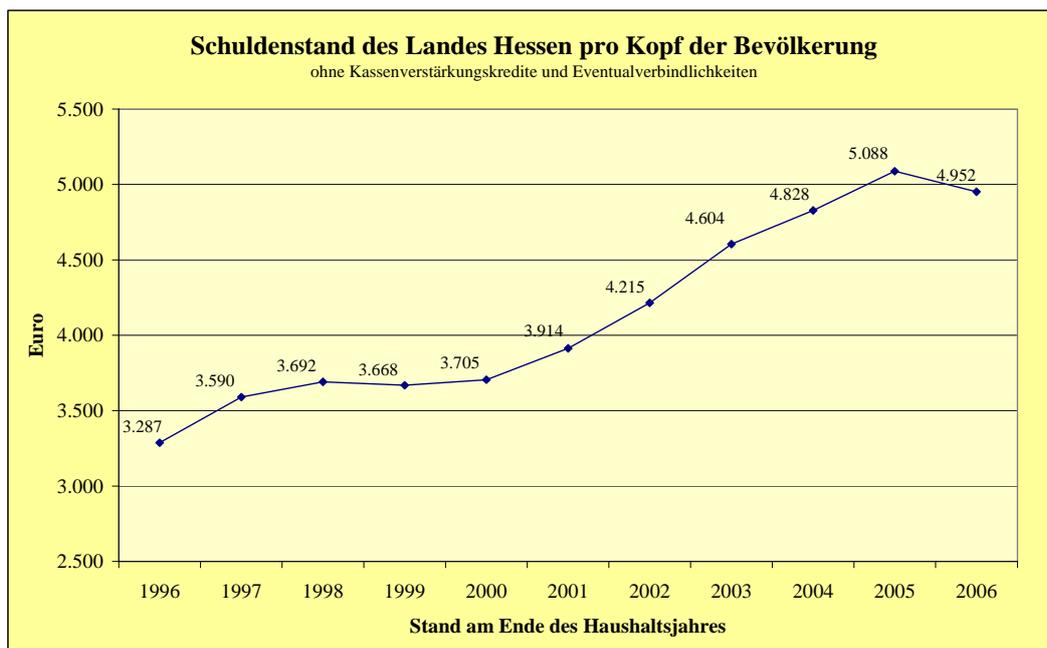


Abbildung 6-4: Schuldenstand des Landes Hessen pro Kopf der Bevölkerung

Im Durchschnitt aller Länder lag die Pro-Kopf-Verschuldung bei 5.953 Euro. Hessen nimmt unverändert den vierten Platz unter den Bundesländern hinter Bayern, Sachsen und Baden-Württemberg ein.

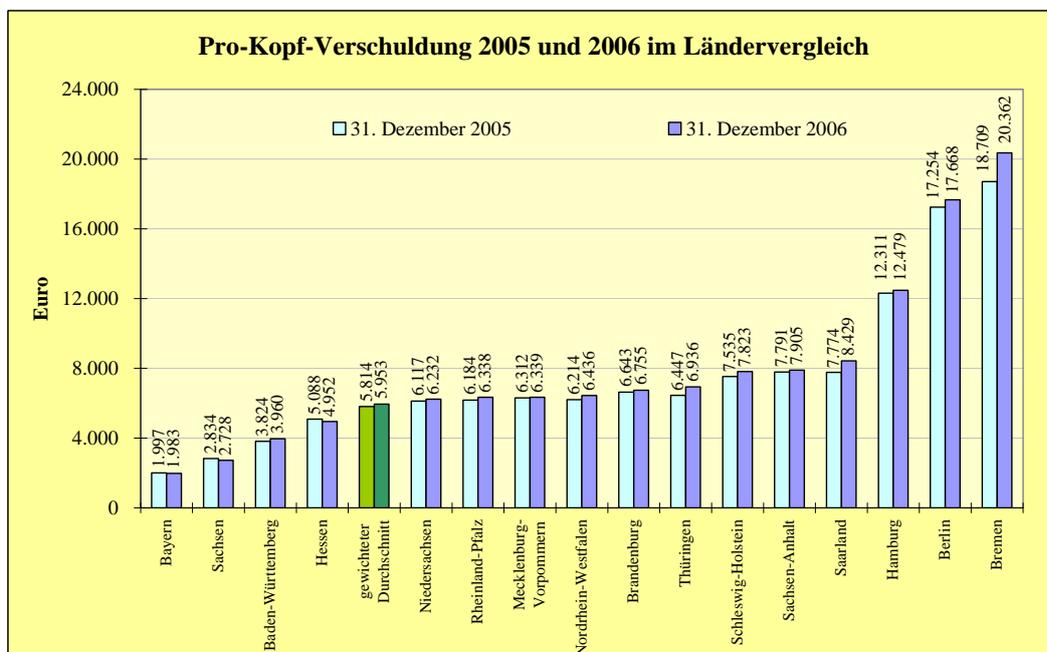


Abbildung 6-5: Pro-Kopf-Verschuldung 2005 und 2006 im Ländervergleich

6.7 Perspektiven einer wirksamen Begrenzung der Staatsverschuldung

Die finanzwirtschaftliche Situation der öffentlichen Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungen in Deutschland blieb trotz erkennbarer Verbesserungen infolge der günstigen Konjunkturlage und höherer Steuereinnahmen auch im Jahr 2006 angespannt.

Der Schuldenstand der öffentlichen Haushalte in Deutschland summierte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamts zum 31. Dezember 2006 auf 1.480,6 Mrd. Euro. Gegenüber dem Vorjahresstichtag stieg er um 2,6 v. H. Vom Gesamtbetrag entfielen 479,5 Mrd. Euro auf die Länder.⁸ Insgesamt nahmen die Länder im Jahr 2006 77,6 Mrd. Euro an neuen Schulden auf, während die Tilgungen 66,2 Mrd. Euro betragen.⁹

Zwar wurde erstmals seit dem Jahr 2001 das Defizit-Kriterium des Maastricht-Vertrags, wonach das gesamtstaatliche Defizit maximal 3 v. H. des Bruttoinlandsprodukts betragen darf, im Jahr 2006 mit einem Wert von 1,7 v. H. wieder eingehalten. Jedoch wurde das Schuldenstandskriterium, nach dem der öffentliche Schuldenstand im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt den Grenzwert von 60 v. H. nicht übersteigen darf, mit einem Ergebnis von 67,9 v. H. deutlich verfehlt.¹⁰

Auch für das Land Hessen kann trotz Erholungstendenzen im Jahr 2006, wie der im Vergleich zum Vorjahr geringeren Nettoneuverschuldung, nicht von einer nachhaltigen Verbesserung der finanzwirtschaftlichen Situation gesprochen werden. So engt die Verschuldung von rund 32 Mrd. Euro mit Zinsausgaben von 1.380,4 Mio. Euro den jährlichen Handlungs- und Gestaltungsspielraum weiter spürbar ein. Ein Anstieg des gegenwärtig niedrigen Zinsniveaus birgt zusätzliche Risiken.

⁸ Vgl. Nicodemus, Sigrid: Schulden der öffentlichen Haushalte 2006, in: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), *Wirtschaft und Statistik* 9/2007, Wiesbaden 2007, S. 885 – 892, hier S. 886

⁹ Vgl. Nicodemus, Sigrid, a. a. O., S. 889

¹⁰ Vgl. Nicodemus, Sigrid, a. a. O., S. 885

Trotz des guten Konjunkturverlaufs und hoher Steuereinnahmen sieht die derzeit geltende mittelfristige Finanzplanung den Verzicht auf eine Netto-neuverschuldung erst im Jahr 2011 vor.

Der Rechnungshof wies in der Vergangenheit bereits mehrfach auf die mangelnde Wirksamkeit der gegenwärtigen defizitbegrenzenden Haushaltsregeln und die dafür maßgeblichen Ursachen hin.¹¹ So haben sowohl Artikel 115 Absatz 1 Grundgesetz in Verbindung mit § 18 LHO als auch die spezifische Regelung in Artikel 141 Hessische Verfassung einen kontinuierlichen Anstieg der Verschuldung nicht verhindern können. Die grundsätzliche Revisionsbedürftigkeit der geltenden verfassungsrechtlichen Regelungen ist mittlerweile in der juristischen und finanzpolitischen Diskussion, vor allem aber aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nahezu unstrittig.¹²

Das Bundesverfassungsgericht, das in seinem Urteil vom 18. April 1989¹³ bereits grundlegend zum Regelungsgehalt des Artikels 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz Stellung genommen hatte, befasste sich in seiner Entscheidung zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushaltsgesetzes 2004 (Bund) vom 9. Juli 2007 erneut mit der Regelung der Kreditobergrenze in Artikel 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz.¹⁴ Es stellte fest, dass sich das Regelungskonzept des Artikels 115 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz „als verfassungsrechtliches Instrument rationaler Steuerung und Begrenzung staatlicher Schuldenpolitik in der Realität als nicht wirksam erwiesen“ habe. Daher spreche vieles dafür, „die gegenwärtige Fassung des Art. 115 GG in ihrer Funktion als Konkretisierung der allgemeinen Verfassungsprinzipien des demokratischen Rechtsstaats für den speziellen Bereich der Kreditfinanzierung staatlicher Ausgaben (vgl. BVerfGE 79, 311, 343) nicht mehr als angemessen zu werten und verbesserte Grundlagen für wirksame Instrumente zum Schutz gegen eine Erosion gegenwärtiger und künftiger

¹¹ Vgl. Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen 2005 Tz. 6.9, S. 131 ff., Bemerkungen 2006, Tz. 6.7, S. 128 ff.

¹² Vgl. z. B. Engels, Dieter / Hugo, Dieter, Verschuldung des Bundes und rechtliche Schulden Grenzen, in Die Öffentliche Verwaltung (DÖV), 2007, S. 445 (449)

¹³ Vgl. BVerfG, Urteil vom 18. April 1989, BVerfGE 79, 311 ff

¹⁴ Vgl. BVerfG, - 2 BvF 1/04 vom 9. Juli 2007, Absatz-Nr. 134

Leistungsfähigkeit des demokratischen und sozialen Rechts- und Sozialstaats zu schaffen“.

Das Bundesverfassungsgericht sieht die Notwendigkeit, Mechanismen zu entwickeln, die für gegebene Verschuldungsspielräume den erforderlichen Ausgleich über mehrere Haushaltsjahre sicherstellen und in geeigneter Weise dem Anreiz zur Verschiebung von Ausgleichslasten auf nachfolgende Legislaturen entgegenwirken. Der Auftrag, entsprechende Regelungen zu schaffen, obliege dem verfassungsändernden Gesetzgeber.¹⁵

Die seither in der öffentlichen Debatte erörterten Vorschläge reichen von einer restriktiveren Berechnung der investitionsorientierten Kreditobergrenze (z. B. unter Abzug von Abschreibungen und Desinvestitionen) über eine „Schuldenbremse“ nach Schweizer Vorbild, eine grundsätzliche Orientierung an den Maastricht-Kriterien bis zu einem generellen Schuldenverbot.

Die Bundesbank sieht in der Einführung einer strikteren grundsätzlich investitionsorientierten Defizitgrenze einerseits einen erheblichen Fortschritt, der solidere Staatsfinanzen zur Folge hätte. Andererseits erfülle eine Konkretisierung des seitherigen Investitionsbegriffs die Kriterien der Transparenz und Klarheit nur eingeschränkt und berge die Gefahr einer weiterhin unklaren Abgrenzung und einer bedarfsgerechten Auslegung durch die politischen Handlungsträger.¹⁶

Forderungen, beispielsweise Bildungsausgaben als Investitionen des Staates in Humankapital zu sehen und sie bei der Berechnung der Kreditobergrenze zu berücksichtigen,¹⁷ belegen, dass die Befürchtungen der Bundesbank nicht unbegründet sind. Der Staat kann über diese Werte nur sehr eingeschränkt verfügen und sie auch nicht als Bilanzposition bewerten und abbilden.

Der Rechnungshof empfahl bereits in seinen Bemerkungen 2005 und 2006, bei der Entwicklung einer wirksameren innerstaatlichen Verschuldungsre-

¹⁵ Vgl. BVerfG, - 2 BvF 1/04 vom 9. Juli 2007, Absatz-Nr. 132

¹⁶ Vgl. Deutsche Bundesbank, a. a. O., S. 55

¹⁷ Vgl. z. B. Vesper, Dieter: Staatsverschuldung und öffentliche Investitionen, Studie im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung, Policy Brief, Düsseldorf, November 2007

gel bundeseinheitlich nicht mehr die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen als Maßstab für die Schuldenbegrenzung zugrunde zu legen. Als Ausgangspunkt für Neuüberlegungen schlug er vor, sich an den Zielen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zu orientieren sowie eine den Defizitkriterien des EG-Vertrags (Maastricht-Kriterien) entsprechende Anknüpfung an die Wirtschaftskraft (Bruttoinlandprodukt) vorzusehen.¹⁸

Auch nach Auffassung der Bundesbank wäre eine Orientierung an den Vorgaben des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts transparent und von der Öffentlichkeit leicht nachvollziehbar.¹⁹ Die Legitimität finanzpolitischer Entscheidungen würde verstärkt.

Die Entwicklung materieller Kriterien zulässiger Verschuldung sowie die Etablierung eines Frühwarnsystems zur Erkennung und Bekämpfung von Haushaltskrisen gehört zu den Themen, mit denen sich derzeit die Kommission von Bundesrat und Bundestag zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (sog. Föderalismuskommission II) befasst.

Das Bundesfinanzministerium hat in der 11. Sitzung der Kommission am 14. Februar 2008 ebenfalls eine neue Schuldenregel in Anlehnung an den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgeschlagen. Diese sieht vor, die längerfristige (strukturelle) Verschuldung des Staates auf 0,5 v. H. des Bruttoinlandsprodukts zu begrenzen und eine entsprechende Regelung in das Grundgesetz aufzunehmen. Der Neuverschuldungsspielraum solle in Analogie zur Aufteilung etwaiger Sanktionen wegen Verletzung des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden. Die vorgeschlagene Schuldenregelung würde bei positiven Abweichungen von der konjunkturellen Normallage den Spielraum für die Nettokreditaufnahme einschränken und bei negativen Abweichungen erweitern, womit sie eine antizyklische Wirkung entfalten könnte. Ausnahmen sollten nur im Falle von Notsituationen mit breiter parlamentarischer Mehrheit zulässig sein. Überschreitungen der Regelgrenze seien auf einem

¹⁸ Vgl. Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen 2005, Tz. 6.9, S. 131 ff.; Bemerkungen 2006, Tz. 6.7, S. 128 ff.

¹⁹ Vgl. Deutsche Bundesbank, a. a. O., S. 55

Ausgleichskonto zu vermerken und durch eine verminderte Kreditaufnahme in Folgejahren zu kompensieren.

Die Vielzahl und Heterogenität der diskutierten Vorschläge sowie die unterschiedliche finanzwirtschaftliche Ausgangssituation der öffentlichen Gebietskörperschaften dürfen nach Auffassung des Rechnungshofs die gesamtstaatliche Verantwortung von Bund und Ländern nicht aus dem Blickfeld geraten lassen. Der Rechnungshof verkennt nicht die Problematik der beträchtlichen Altschulden einiger Bundesländer. Er ist jedoch der Auffassung, dass die Wirksamkeit finanzpolitischer Stabilisierungsinstrumente im föderalen Staatsgebilde maßgeblich davon abhängt, dass die Entscheidungsträger es erreichen, ihr Handeln nach gemeinsam als zielführend erkannten Kriterien aufeinander abzustimmen. Vor diesem Hintergrund kommt einer einheitlich für Bund und Länder geltenden Schuldengrenze eine besondere Bedeutung zu.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts obliegt es den verantwortlichen Gesetzgebungsorganen, die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Verschuldung der öffentlichen Haushalte in Deutschland wirksamer zu begrenzen und so neue finanzpolitische Handlungsspielräume zu eröffnen. An diesem klaren Gesetzgebungsauftrag sollten sich Bund und Länder konstruktiv beteiligen und gemeinsam eine neue verbindliche Kreditobergrenze festlegen, die den Grundsätzen der Wirksamkeit, Transparenz und Einheitlichkeit genügt.

7 Die Entwicklung des Landesvermögens

Das Landesvermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren erhöhte sich im Jahr 2006 auf 2.223,1 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 23,7 Mio. Euro. Die ausgegebenen Darlehen erhöhten sich um 19,2 Mio. Euro auf 1.628,3 Mio. Euro.

Der Nennbetrag der Beteiligungen des Landes stieg zum Stichtag 31. Dezember 2006 um 4,5 Mio. Euro auf 594,8 Mio. Euro. In diesem Betrag waren Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts im Umfang von 404,4 Mio. Euro enthalten, wovon die Beteiligung an der Fraport AG einen Anteil von 289,5 Mio. Euro hatte.

Der Kurswert der im Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ enthaltenen Wertpapiere lag zum Stichtag 31. Dezember 2006 mit 308,7 Mio. Euro um 5,0 Mio. Euro unter dem Anschaffungswert.

Der flächenmäßige Liegenschaftsbestand des Landes zum 31. Dezember 2005 betrug 3.602,1 Mio. m². Angaben für das Jahr 2006 konnte das Hessische Immobilienmanagement bis zum 17. März 2008 nicht vorlegen.

Im Saldo erhöhte sich der Rücklagenbestand um 330,6 Mio. Euro auf 734,6 Mio. Euro. Hierin waren Rücklagen budgetierter Bereiche im Umfang von 334,8 Mio. Euro enthalten.

7.1 Vermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren

Das Vermögen des Landes, soweit es aus Darlehen des Landeshaushalts und des Hessischen Investitionsfonds, aus Beteiligungen und aus Wertpapieren besteht, betrug zum Ende des Jahres 2006 insgesamt 2.223,1 Mio. Euro. Gegenüber dem Stand des Vorjahres (2.199,4 Mio. Euro) hat es sich um 23,7 Mio. Euro erhöht.

In Tabelle 7-1 sind die Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapiere zu den Stichtagen 31. Dezember 2005 und 31. Dezember 2006 sowie die Bestandsveränderungen ausgewiesen.

Vermögen aus Darlehensforderungen, Beteiligungen und Wertpapieren	31.12.2005	31.12.2006	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
	in Mio. Euro		
Darlehensforderungen	1.609,1	1.628,3	19,2
Beteiligungen (Nennbetrag)	590,3	594,8	4,5
Wertpapiere	0,013	0,008	-0,004
Insgesamt	2.199,4	2.223,1	23,7

Tabelle 7-1: Darlehen, Beteiligungen und Wertpapiere

7.1.1 Vermögen aus Darlehensforderungen

Das Vermögen der im Bestandsnachweis²⁰ ausgewiesenen Darlehensforderungen ist im Jahr 2006 um 19,2 Mio. Euro auf 1.628,3 Mio. Euro gestiegen. Am Gesamtbetrag hatten auch in diesem Jahr Darlehen mit Ansparverpflichtung an Kommunen aus dem Hessischen Investitionsfonds (§§ 11 bis 13 des Investitionsfondsgesetzes) mit 1.163,8 Mio. Euro (71,5 v. H.) den größten Anteil. Unter die sonstigen Darlehen (0,6 Mio. Euro) fielen die im Jahr 2006 erstmals ausgewiesenen Gehaltsvorschüsse an Mitarbeiter der Landesverwaltung, die zum 31. Dezember 2006 eine Höhe von rund 520.000 Euro hatten.

²⁰ Bestandsnachweis der vom Land Hessen gewährten Darlehen, Wertpapiere und Beteiligungen zum Stichtag 31. Dezember 2006

Darlehen	31.12.2005	31.12.2006	Veränderung gegenüber dem Vorjahr*
	in Mio. Euro		
Darlehen aus dem Landesstock (Wohnungs- und Städtebau, Zukunftsinvestitionen)	1,6	1,5	0,0
Darlehen an die Deutsche Bundesbahn und die nicht bundeseigenen Eisenbahnen	7,8	7,8	0,0
Sonstige Darlehen für gewerbliche Zwecke	0,1	8,0	7,9
Darlehen für die Landwirtschaft	12,4	12,8	0,4
Errichtung und Förderung ländl. Siedlungen	75,9	71,9	-4,0
Darlehen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	188,0	197,6	9,6
Darlehen an die studentische Darlehenskasse	1,0	1,0	0,0
Kredite (Alternative Betriebe)	0,1	0,1	0,0
Schulbaudarlehen an Kommunen nach § 6 Investitionsfondsgesetz	168,6	163,2	-5,4
Darlehen mit Ansparverpflichtungen an Kommunen nach §§ 11 bis 13 Investitionsfondsgesetz	1.153,5	1.163,8	10,3
Sonstige Darlehen	0,1	0,6	0,5
Insgesamt	1.609,1	1.628,3	19,2

*) Differenzen sind rundungsbedingt

Tabelle 7-2: Entwicklung der Darlehen im Jahr 2006

7.1.2 Vermögen aus Beteiligungen

Der kumulierte Nennbetrag der Beteiligungen des Landes stieg zum 31. Dezember 2006 gegenüber dem Vorjahresstichtag von 590,3 Mio. Euro um 4,5 Mio. Euro auf 594,8 Mio. Euro.

Dieser Betrag setzte sich mit 404,4 Mio. Euro zum überwiegenden Teil (68,0 v. H.) aus Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts zu-

sammen. Weiterhin waren im Beteiligungsvermögen Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit 128,0 Mio. Euro (21,5 v. H.), Unternehmen des Sozialen Wohnungsbaus in Höhe von 61,5 Mio. Euro (10,3 v. H.) sowie Beteiligungen kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO an Unternehmen des privaten Rechts mit 0,9 Mio. Euro (0,2 v. H.) enthalten.

Beteiligungen (Nennbetrag)	31.12.2005	31.12.2006	Veränderung gegenüber dem Vorjahr*
	in Mio. Euro		
Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Vermögensgruppe 1200)	121,0	128,0	7,0
Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts (Vermögensgruppe 1201)	409,4	404,4	-5,0
Beteiligungen an Unternehmen des Sozialen Wohnungsbaus (Vermögensgruppe 12010)	59,0	61,5	2,5
Beteiligungen kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO an Unternehmen des privaten Rechts (Vermögensgruppe 1211)	0,9	0,9	0,1
Insgesamt	590,3	594,8	4,5
*) Differenzen sind rundungsbedingt			

Tabelle 7-3: Beteiligungen nach Vermögensgruppen

7.1.2.1 Unternehmen des öffentlichen Rechts

Der kumulierte Nennbetrag der Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts (Vermögensgruppe 1200) stieg um 7,0 Mio. Euro auf 128,0 Mio. Euro. Unter diese Vermögensgruppe fällt die Beteiligung im Umfang von 50,00 v. H. an der Investitionsbank Hessen, Wiesbaden, mit einem Nennbetrag von 20,0 Mio. Euro, die Beteiligung (10,00 v. H.) an der Landesbank Hessen-Thüringen Giro-

zentrale, Frankfurt am Main, mit 47,7 Mio. Euro, die Beteiligung (1,60 v. H.) an der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, in Höhe von 60,2 Mio. Euro sowie die Beteiligung (15,00 v. H.) an der Süddeutschen Klassenlotterie, München, von rund 76.700 Euro.

7.1.2.2 Unternehmen des privaten Rechts

Der Nennbetrag der Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts (ohne Unternehmen zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus und Beteiligungen kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO) ging zum Stichtag 31. Dezember 2006 in der Summe um 5,0 Mio. Euro auf 404,4 Mio. Euro zurück. Von diesem Betrag entfallen 97,3 v. H. auf die folgenden sechs Beteiligungen:

Das Grundkapital der Fraport AG, Frankfurt am Main, hat sich durch die Ausgabe neuer Aktien im Rahmen eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms von 911,9 Mio. Euro auf 914,8 Mio. Euro erhöht. Die prozentuale Beteiligung des Landes hat sich dadurch von 31,75 v. H. auf 31,65 v. H. verringert. Dies entspricht unverändert einem Nennbetrag von 289,5 Mio. Euro.

Die Beteiligung des Landes an der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH, Lautzenhausen, blieb mit einem Anteil von 17,50 v. H. (8,8 Mio. Euro) unverändert. Außer dem Land Hessen ist an der Gesellschaft das Land Rheinland-Pfalz mit ebenfalls 17,50 v. H. beteiligt sowie die Fraport AG mit 65,00 v. H., an der das Land Hessen selbst wiederum zum 31. Dezember 2006 einen Anteil von 31,65 v. H. hielt.

Mit 40,00 v. H. (72,0 Mio. Euro) ist das Land an der Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main, beteiligt. 60,00 v. H. der Anteile hält die Stadt Frankfurt am Main.

Bei der Hessischen Landesbahn GmbH, Frankfurt am Main, ist das Land alleiniger Gesellschafter. Das Stammkapital der GmbH beträgt 13,7 Mio. Euro. An der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH, Darmstadt, besitzt das Land einen Anteil von 45,00 v. H., was einem Betrag von 6,9 Mio. Euro entspricht.

Zum Beginn des Jahres 2006 hat das Land 95,00 v. H. der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH, Gießen, für 112,0 Mio. Euro veräußert. Das Ministerium der Finanzen wies darauf hin, dass neben dem vereinbarten Barpreis vom Erwerber zusätzlich Sachleistungen zu erbringen sind. Im Zuge der Veräußerung wurde zudem eine Erhöhung des Stammkapitals auf 50,0 Mio. Euro vereinbart. Das Land hält somit einen Anteil von 5,00 v. H. bzw. 2,5 Mio. Euro.

Mit Kaufvertrag vom 30./31. Mai 2006 hat das Land seinen Anteil von 28,05 v. H. an der HIM GmbH, Biebesheim, (Nennbetrag: 8,3 Mio. Euro) veräußert (Landtags-Drucksache 16/5377).

Neben den unmittelbaren Beteiligungen war das Land mittelbar an 63 Unternehmen maßgebend beteiligt.²¹ 38 dieser mittelbaren Beteiligungen waren über die Fraport AG, Frankfurt am Main, zu verzeichnen. Darunter befinden sich u. a. eine Beteiligung von 100 v. H. an der Air-Transport IT Services Inc., Orlando (USA) im Umfang von 8,7 Mio. US-Dollar, eine Beteiligung im Umfang von 100 v. H. an der Antalya Airport International Terminal Investment and Management Inc., Ankara, (29,3 Mio. Euro) sowie eine Beteiligung von 30 v. H. an der Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH, Hannover, (9,2 Mio. Euro).

Die Messe Frankfurt GmbH, Frankfurt am Main, unterhält u. a. Beteiligungen zu jeweils 100 v. H. an der Messe Frankfurt Exhibition GmbH, Frankfurt am Main, mit einem Stammkapital von 25,0 Mio. Euro, an der Messe Frankfurt Grundbesitz GmbH & Co KG, Frankfurt am Main, mit einem Kommanditkapital von 2,5 Mio. Euro sowie an der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co KG, Frankfurt am Main, mit einem Kommanditkapital von 150,0 Mio. Euro.

7.1.2.3 Beteiligungen an Unternehmen des Sozialen Wohnungsbaus

Zum 31. Dezember 2006 bestand die Beteiligung an Unternehmen, die die Förderung des Sozialen Wohnungsbaus zum Ziel haben (Vermögensgruppe

²¹ Beteiligungen an Unternehmen, deren Kapital zu mehr als einem Viertel von Unternehmen gehalten wird, an denen das Land unmittelbar mit mehr als einem Viertel beteiligt ist.

12010), alleine aus einem Anteil von 56,00 v. H. (Vorjahr: 53,69 v. H.) an der Nassauischen Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Deren Stammkapital blieb unverändert bei 109,9 Mio. Euro, sodass der Landesanteil einen Nennbetrag von 61,5 Mio. Euro hat.

7.1.2.4 Beteiligungen kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO

Der Nennbetrag kaufmännisch eingerichteter Betriebe nach § 26 LHO an Unternehmen des privaten Rechts erhöhte sich von rund 887.000 Euro auf rund 950.000 Euro. Die größten Positionen innerhalb dieser Summe waren die Beteiligung an der Freilichtmuseum Hessenpark GmbH, Neu-Anspach/Taunus, in Höhe von 328.000 Euro, die Beteiligungen an der Süddeutschen Zuckerrübenverwertungsgenossenschaft e. G., Stuttgart, mit rund 323.000 Euro sowie an der Südzucker AG, Mannheim, von 167.000 Euro.

7.1.3 Vermögen aus Wertpapieren²²

Das unmittelbare Landesvermögen umfasste in geringem Umfang Wertpapiere (rund 8.000 Euro). Weiterhin weist der Bestandsnachweis über die vom Land Hessen gewährten Darlehen, Wertpapiere und Beteiligungen zum Stichtag 31. Dezember 2006 darauf hin, dass sich das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ überwiegend aus Wertpapieren zusammensetzt (vgl. Tz. 7.3).

7.2 Liegenschaftsvermögen

Nach § 86 Nr. 1 LHO ist dem Landtag und dem Rechnungshof u. a. eine zusammengefasste Übersicht über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes vorzulegen. Die Übersicht wird durch den Landesbetrieb

²² Der Wertpapierbestand aus der Zeit vor der Gründung des Landes Hessen, der keinen Wert aufweist, bleibt außer Betracht.

„Hessisches Immobilienmanagement“ im Auftrag des Finanzministeriums erstellt.

Zum Stichtag 31. Dezember 2005 hatte der Liegenschaftsbestand aller Resorts, der Hochschulen, Landesbetriebe und Sondervermögen 3.600,5 Mio. m² betragen. Weiterhin hatte das Hessische Immobilienmanagement 45,0 Mio. m² landeseigener Straßenflächen ausgewiesen. (Vgl. hierzu Hessischer Rechnungshof, Bemerkungen 2006, Tz. 7.2, S. 139 f.)

Eine Zusammenstellung über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes im Jahr 2006 konnte vom Hessischen Immobilienmanagement bis zum 17. März 2008 nicht vorgelegt werden.

7.3 Entwicklung der Sondervermögen

Zu den Sondervermögen des Landes zählen der „Hessische Investitionsfonds“, die „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ und das Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“. Sondervermögen können als Darlehensforderungen ausgebracht oder als Geldanlage auf dem Kapitalmarkt bzw. in Wertpapieren investiert werden und Erträge erwirtschaften.

Der „Hessische Investitionsfonds“ (Nachweis in Anlage 12 der Haushaltsrechnung) erhöhte sich im Jahr 2006 von 1.360,9 Mio. Euro auf 1.382,4 Mio. Euro. Das Sondervermögen bestand zu 96,7 v. H. (1.336,2 Mio. Euro) aus ausgegebenen Darlehen sowie zu 3,3 v. H. (46,2 Mio. Euro) aus Geldbeständen.

Das in Anlage 13 der Haushaltsrechnung dargestellte Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ wies im Haushaltsjahr 2006 einen Endbestand von 331,4 Mio. Euro auf. Damit ist das Sondervermögen gegenüber dem Vorjahresbestand (259,9 Mio. Euro) um 71,5 Mio. Euro angestiegen. Der Bestand des Sondervermögens setzte sich zu 94,7 v. H. aus Wertpapieren und zu 5,3 v. H. aus Geldmarktmitteln zusammen. Das Sondervermögen, errichtet aufgrund des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes vom 15. Dezember 1998 (GVBl. I Seite 526), geändert durch Gesetz

vom 20. Juni 2002 (GVBl. I Seite 342), soll ab dem Jahr 2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren die Versorgungsaufwendungen für die Beamtinnen und Beamten im Ruhestand teilweise abdecken und so zu einer Entlastung des Landeshaushalts beitragen.

Gemäß den Angaben im Bestandsnachweis der vom Land Hessen gewährten Darlehen, Wertpapiere und Beteiligungen zum Stichtag 31. Dezember 2006 betrug der Kurswert der im Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Hessen“ enthaltenen Wertpapiere 308.685.100 Euro. Dagegen weist die Anlage 13 der Haushaltsrechnung zum selben Stichtag einen Wertpapierbestand gemäß Anschaffungswert von 313.734.950 Euro aus. Der Kurswert der festverzinslichen Wertpapiere lag aufgrund der allgemeinen Entwicklung am Kapitalmarkt mithin um 5.049.850 Euro unter dem Anschaffungswert.

Das Sondervermögen „Wohnungswesen und Zukunftsinvestitionen“, das als stille Einlage in die Landesbank Hessen-Thüringen eingebracht wurde und das in Anlage 14 der Haushaltsrechnung gesondert dargestellt ist, wies zum 31. Dezember 2006 einen Bestand von 3.759,5 Mio. Euro und ausgebuchte Ausfälle von 10,8 Mio. Euro (Vorjahr: Bestand von 3.798,3 Mio. Euro und Ausfälle von 9,7 Mio. Euro) auf.

7.4 Entwicklung der Rücklagen, Fonds und Stöcke

Nach § 85 Nr. 2 LHO ist der Haushaltsrechnung eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen beizufügen. Die Landesregierung ist dieser Verpflichtung durch den Ausweis der Rücklagen, Fonds und Stöcke in Anlage 2 der Haushaltsrechnung nachgekommen.

Zum 31. Dezember 2006 wies die Haushaltsrechnung 102 Sondervermögen- und Rücklagenpositionen aus (Vorjahr: 118). Die Rücklagen, Fonds und Stöcke verzeichneten in der Summe Einnahmen von 530,3 Mio. Euro und Ausgaben in Höhe von 199,8 Mio. Euro. Im Saldo veränderten sich die Rücklagen um 330,6 Mio. Euro, sodass der Bestand von 404,0 Mio. Euro auf 734,6 Mio. Euro anstieg.

Der Gesamtbestand der in den budgetierten Bereichen gebildeten Rücklagen erhöhte sich von 102,9 Mio. Euro auf 334,8 Mio. Euro. Von diesem Bestand entfielen 318,3 Mio. Euro (31. Dezember 2005: 87,7 Mio. Euro) auf die Allgemeinen Rücklagen und 16,5 Mio. Euro (31. Dezember 2005: 15,2 Mio. Euro) auf Investitionsrücklagen.

Die Sonstigen Rücklagen stiegen von 300,8 Mio. Euro auf 399,8 Mio. Euro an. Hierunter fallen z. B. die Rücklage nach § 6 Hessisches Grundwasserabgabengesetz in Höhe von 35,7 Mio. Euro, die Ausgleichsrücklage von 250,1 Mio. Euro, die Rücklage Zukunftsoffensive Hessen mit 85,5 Mio. Euro und die Schuldendienstrücklage von 7,0 Mio. Euro.

Tabelle 7-4 zeigt die Entwicklung der Rücklagen, Fonds und Stöcke im Haushaltsjahr 2006.

Rücklagen, Fonds und Stöcke	Bestand 31.12.2005	Einnahmen	Ausgaben	Bestand 31.12.2006
	in Mio. Euro			
Rücklagen der budgetierten Bereiche	102,9	251,2	19,3	334,8
davon:				
Allgemeine Rücklage	87,7	243,7	13,1	318,3
Investitionsrücklage	15,2	7,4	6,1	16,5
Sonstige Rücklagen	300,8	271,0	172,0	399,8
darunter:				
Rücklage nach § 6 Hessisches Grundwasserabgabengesetz	49,8	0,0	14,0	35,7
Ausgleichsrücklage	133,1	250,0	133,0	250,1
Rücklage Zukunftsoffensive Hessen	98,7	0,0	13,2	85,5
Schuldendienstrücklage	6,7	2,3	1,9	7,0
Fonds und Stöcke	0,305	8,196	8,499	0,002
Insgesamt	404,0	530,3	199,8	734,6

Tabelle 7-4: Entwicklung der Rücklagen, Fonds und Stöcke im Haushaltsjahr 2006

Teil II Bemerkungen zu den Einzelplänen

Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 06)

8 Organisation und Betrieb des Hessischen Competence Centers für Neue Verwaltungssteuerung

(Kap. 06 16)

Die dem Kabinettausschuss „Verwaltungsreform und Verwaltungsinformatik“ vorzulegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Aufgabenverteilung zwischen dem Hessischen Competence Center für neue Verwaltungssteuerung (HCC) und den Ressorts war bis zum Jahr 2006 noch nicht erstellt. Beim HCC waren noch nicht alle Voraussetzungen für einen erfolgreichen Verfahrensbetrieb geschaffen, wie z. B. Dienstleistungsvereinbarungen und konzeptionelle Grundlagen der IT-Sicherheit.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu erstellen und die zwischenzeitlich eingeleiteten organisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrensbetriebs zügig voranzutreiben. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die Wirtschaftlichkeitsberechnung eine ausreichend stabile Betriebsphase voraussetze, die jetzt erreicht sei. Mit den Arbeiten für die Wirtschaftlichkeitsberechnung sei bereits begonnen worden. Des Weiteren hat es angekündigt, auch die übrigen Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

8.1

Die Hessische Landesregierung hat im Rahmen der Modernisierung der Landesverwaltung im Jahr 2000 das HCC eingerichtet. Im Januar 2003 wurde das HCC organisatorisch der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) zugeordnet.

Das HCC bietet als zentraler Dienstleister für die gesamte Landesverwaltung operative Verwaltungs- und Anwendungsdienstleistungen, insbesonde-

re beim Betrieb von SAP, an. Für die Einrichtung und Tätigkeit des HCC wurden wirtschaftliche Gründe angeführt. Ziel war es insbesondere, Einsparpotenziale zu realisieren.

Die Arbeitsteilung zwischen den Ressorts und dem HCC bei der Erledigung der Geschäftsprozesse sollte in einem Verwaltungsprojekt unter Federführung des Ministeriums zunächst bis Mitte 2001 geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung sollte dem Kabinettausschuss „Verwaltungsreform und Verwaltungsinformatik“ zur Billigung vorgelegt werden.

8.2

Bei der Prüfung der Organisation und des Betriebs des HCC im Jahr 2006 hat der Rechnungshof festgestellt, dass die vom Kabinettausschuss geforderte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Aufgabenverteilung zwischen dem HCC und der Landesverwaltung noch nicht vorlag.

Für rund 400 im Haushaltsplan ausgewiesene Planstellen gab es keine dokumentierte Kalkulation des Personalbedarfs. 30 Stellen waren nicht besoldungs- bzw. tarifgerecht besetzt. Für die Darstellung des eingesetzten Personals fehlte ein einheitliches Zahlenwerk.

Das HCC hatte weder einen eigenen Aktenplan noch eine zentrale Aktenablage. Mit einer Balanced Scorecard wurden Kennzahlen zur Steuerung der Bereiche Finanzen, Prozesse, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit vorbereitet. Kennzahlen für die kritischen Erfolgsfaktoren Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit waren nicht festgelegt.

Für verbindliche Zielvereinbarungen im Rahmen des Kontraktmanagements waren die konzeptionellen Grundlagen aus dem Jahr 2004 noch nicht hinreichend konkretisiert.

Dienstleistungsvereinbarungen zwischen dem HCC und den Nutzern zur Festlegung und Überprüfung der Qualität und Quantität der gegenseitigen Leistungen bestanden nicht.

Die nach der IT-Sicherheitsleitlinie für das Land Hessen geforderten konzeptionellen Grundlagen für die IT-Sicherheit befanden sich noch in Bearbeitung.

Das Ministerium plante, für Landesbetriebe und interne Dienstleister ein Controlling und eine interne Revision einzurichten.

8.3

Der Rechnungshof hat empfohlen, den Auftrag des Kabinettausschusses „Verwaltungsreform und Verwaltungsinformatik“ zur Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zügig umzusetzen. Die im Haushaltsplan ausgewiesene Anzahl der Planstellen sollte auf dokumentierte Kalkulationen gestützt werden. Nicht besoldungs- bzw. tarifgerecht eingesetzte Beschäftigte sollten zeitnah umgesetzt werden.

Da der für die OFD gültige Aktenplan für das HCC nicht geeignet war, sollte für das HCC ein eigener sach- und fachgerechter Aktenplan angelegt und eine zentrale Registratur eingerichtet werden.

Um die Qualität der Leistungen messen zu können, hat der Rechnungshof weiterhin empfohlen, die Kennzahlen für die Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit festzulegen. Auch sollten die bisher noch unbestimmten Konzeptgrundlagen für das Kontraktmanagement präzisiert und verbindlich festgelegt werden.

Mit den Nutzern sollten Dienstleistungsvereinbarungen erstellt werden, damit Qualität und Quantität der gegenseitigen Leistungen definiert und damit nachprüfbar werden.

Der Rechnungshof hat auch angeregt, das beabsichtigte IT-Sicherheitskonzept für das HCC auf der Basis von umfassenden Sicherheitsanalysen zügig zu erstellen.

Abschließend hat er empfohlen, die zur Gewährleistung einer effektiven Dienst- und Fachaufsicht als erforderlich erachtete Organisationseinheit

„Revision interner Dienstleister“ baldmöglichst einzurichten und deren Aufgaben, Pflichten und Befugnisse zu regeln.

8.4

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass eine stabile Betriebsphase des HCC eine unabdingbare Voraussetzung zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sei. Inzwischen schätze das HCC seine Betriebsprozesse als ausreichend stabil ein und habe mit den Arbeiten für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung begonnen. Sie solle Ende des ersten Quartals 2008 dem Kabinettausschuss „Verwaltungsreform und Verwaltungsinformatik“ vorgelegt werden.

Die Empfehlung hinsichtlich der Kalkulation der Planstellen sei grundsätzlich nachvollziehbar. Die Aufgaben des HCC hätten sich jedoch dynamisch entwickelt und wären in ihrem Umfang nicht von Anfang an planbar gewesen. An dem tarifgerechten Einsatz aller Mitarbeiter des HCC werde permanent gearbeitet. Zwischenzeitlich seien vier Mitarbeiter tarifgerecht umgesetzt worden.

Mit der Erstellung eines geeigneten Aktenplanes und der Einrichtung einer zentralen Registratur werde unverzüglich begonnen.

Das Ministerium hat weiterhin mitgeteilt, dass das HCC-Kennzahlensystem kontinuierlich ausgebaut werden solle. Zukünftig umfasse es auch die Messung der Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit.

Die konzeptionellen Grundlagen des Kontraktmanagements seien im Jahr 2004 erstellt worden. Die ersten Erfahrungen aus der Umsetzung würden aktuell in einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe ausgewertet. Für die daraus folgenden Anpassungen der Konzeptlage würden die vom Rechnungshof gegebenen Empfehlungen berücksichtigt.

Die empfohlenen Dienstleistungsvereinbarungen mit den Kunden seien erstmals ab dem Haushaltsjahr 2009 geplant. Mit den Vorbereitungen werde noch im Jahr 2007 begonnen.

Ab dem Ende des dritten Quartals 2007 würden dienststellenbezogene IT-Sicherheitskonzepte erstellt bzw. fertig gestellt werden.

Abschließend teilte das Ministerium mit, es plane, ein Referat „Revision interner Dienstleister“ in der Abteilung I einzurichten. Ein Aufbaustab hierfür sei im Geschäftsverteilungsplan bereits ausgewiesen und habe seine Arbeit aufgenommen. Es würden außerdem bereits verschiedene Betriebs- und Geschäftsabläufe der internen Dienstleister untersucht, um hier kurzfristig Beiträge zu einer Optimierung der Prozesse leisten zu können.

8.5

Der Rechnungshof begrüßt die im HCC eingeleiteten Prozesse zur Verbesserung der Organisation und des Betriebs. Er erwartet, dass die zugesagten Maßnahmen zügig umgesetzt werden.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Epl. 07)

9 Verpachtung des Hafens Gernsheim

(Kap. 07 50)

Das Land verpachtet seit dem Jahr 1921 das Kerngebiet des Hafens Gernsheim an eine Betreibergesellschaft. Der aktuelle Pachtvertrag begann im Jahr 1993 und endet im Jahr 2022. Das Land unterließ vertraglich mögliche Pachtzinserhöhungen. Pachtbedingungen waren ungenau definiert. Die Betreibergesellschaft verpachtet Teilflächen weiter. Die Unterpachteinnahmen übersteigen die Pachtzahlungen an das Land um ein Vielfaches.

Der Rechnungshof sieht die wirtschaftlichen Interessen des Landes beim Abschluss des Hafenpachtvertrags nicht ausreichend berücksichtigt. Er hat angeregt, die Einnahmen zunächst im vertraglich möglichen Rahmen und künftig bei Neuverträgen zu optimieren sowie die Vertragsbedingungen zu präzisieren.

Eine Firma pachtete vom Land ein Ufergrundstück neben dem Hafen und füllte dieses Ende der 60er Jahre mit Rückständen aus der chemischen Produktion auf. Die Firma wurde im Vertrag von der Verpflichtung einer gegebenenfalls notwendigen Sanierung weitgehend freigestellt.

Der Rechnungshof hat empfohlen, das finanzielle Risiko einer eventuell notwendigen Sanierung auf den Verursacher zu übertragen.

9.1 Gernsheimer Hafen

9.1.1

Die landeseigene Liegenschaft „Gernsheimer Hafen“ besteht aus drei Teilstücken: Dem Stromhafen, einem schmalen Uferstreifen südlich der

Biebesheimer Gemarkungsgrenze, dem sich das Hafenbecken II (Floßhafen) und die Kernfläche des Hafens mit dem Hafenbecken I (Handelshafen) anschließen.

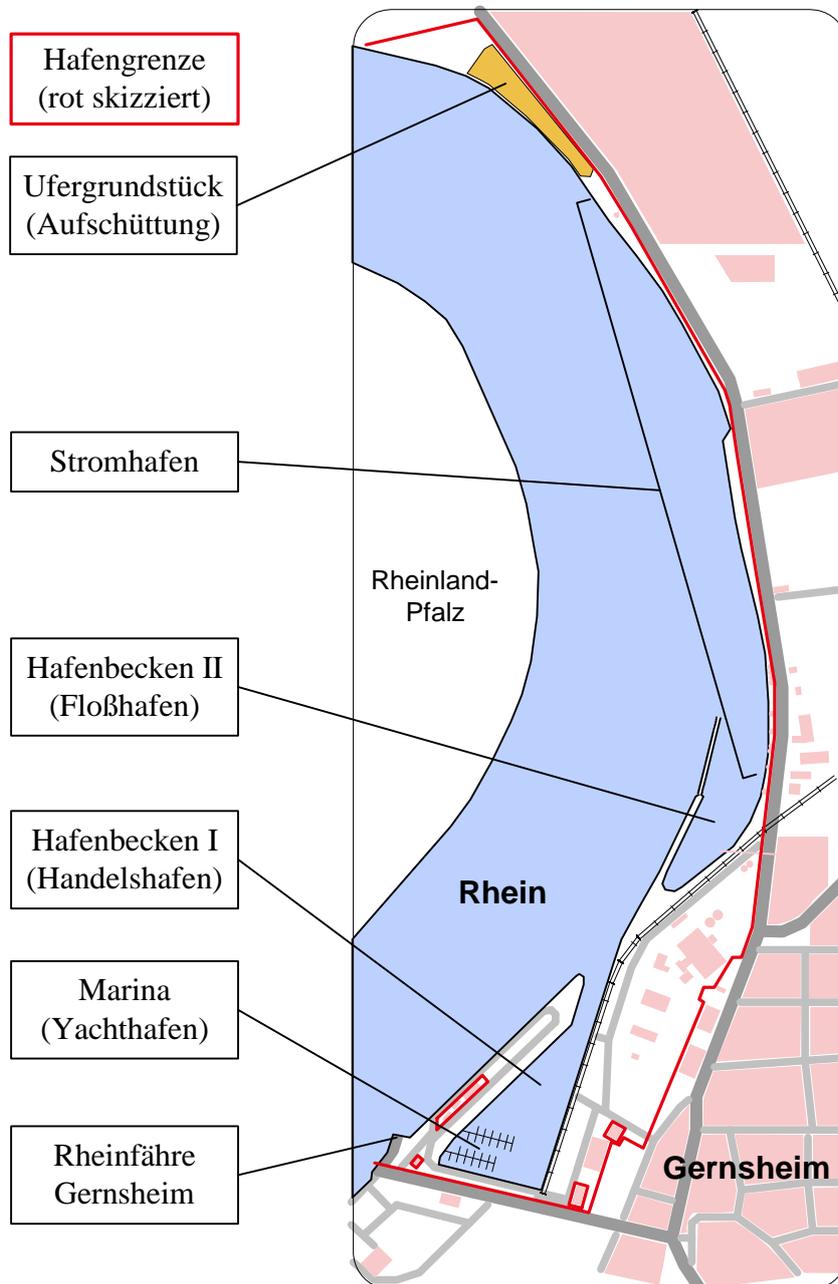


Abbildung 9-1: Lageplan des Gernsheimer Hafens

Bis zum Jahr 1972 nahm die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes die Verwaltung des Gernsheimer Hafens im Auftrag des Landes wahr.

Im Jahr 1973 ging die Zuständigkeit auf das Wasserwirtschaftsamt Darmstadt und im Jahr 1992, mit Übertragung auf das Wirtschaftsressort, auf das Regierungspräsidium Darmstadt über. Die Zuständigkeit innerhalb des Regierungspräsidiums wechselte zwischen verschiedenen Fachverwaltungen.

Seit dem Jahr 2006 ist das Hessische Immobilienmanagement (HI), Niederlassung Darmstadt, für den Gernsheimer Hafen zuständig.

Den Stromhafen verpachtet das Land direkt an einzelne Unternehmen zu einem durchschnittlichen Pachtzins von 1,86 €/m², das Hafenkerngebiet vom Floßhafen bis zur Fähre Gernsheim seit dem Jahr 1921 an eine Betreibergesellschaft. Der Pachtzins je Quadratmeter beträgt hier in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren derzeit 0,38 €/m². Aus dieser Fläche verpachtet die Betreibergesellschaft mit Zustimmung des Landes große Teilflächen an weitere Unternehmen zu einem durchschnittlichen Pachtzins von 2,85 €/m² unter.



Abbildung 9-2: Hafenbecken II (Floßhafen)

Die Ertragslage des Hafenbetriebs verbesserte sich in den letzten Jahren kontinuierlich.

Im Dezember 1989 gab das Regierungspräsidium nach Abstimmung mit dem Fachressort der Betreibergesellschaft eine vorzeitige Pachtzusage über 30 Jahre. Die Zusage enthielt unter anderem den Hinweis, dass eine Aussage zum Pachtzins erst nach Vorlage einer Kosten- und Finanzierungsübersicht zum Hafenausbau möglich sei.

Anfang des Jahres 1994 schloss das Regierungspräsidium mit der Betreibergesellschaft einen mit Wirkung vom 1. Januar 1993 auf 30 Jahre laufenden Pachtvertrag ab, in den auf Wunsch der Pächterin ein Vorpacht- und Vorkaufsrecht aufgenommen wurde. Pachtoptionen auf bisher an Dritte direkt verpachtete Hafensflächen wurden ebenso Vertragsbestandteil. Der Vertrag war mit den zuständigen Ministerien abgestimmt.

Eine genaue Abgrenzung des Pachtgegenstandes ist aus den Vertragsdaten nicht möglich, da detaillierte Planunterlagen und Flächenverzeichnisse fehlen. Baubestandsbücher wurden nicht geführt. Regelungen zur Unterhaltung oder Erneuerung der vorhandenen Anlagen sind nur allgemein gehalten.

Ein Faktor zur Bemessung des Pachtzinses ist der Bodenpreis, der zu Vertragsbeginn im Jahr 1993 auf 15,34 Euro je Quadratmeter (30 DM/m²) festgesetzt wurde. Das Ministerium schätzt den aktuellen Bodenpreis auf rund 170 Euro je Quadratmeter.

Bei der Pachtzinsbemessung wurden vorgesehene pächtereigene Leistungen pachtzinsmindernd berücksichtigt. Im Vertragstext sind die für den Pachtzinsnachlass gewünschten Gegenleistungen nur allgemein formuliert und finanziell nicht beziffert. Maßnahmen- und Finanzierungspläne legte die Pächterin nicht vor, obgleich diese vertraglich vereinbart waren. Im Vertrag ist eine Anpassung des Pachtzinses bei einer Steigerung des Preisindex um 10 v. H. vereinbart. Der Pachtzins wurde nicht erhöht, obwohl dies ab dem Jahr 2000 möglich gewesen wäre.

Die Betreibergesellschaft zahlt derzeit an das Land einen Pachtzins in Höhe von rund 42.500 Euro zuzüglich 2.556 Euro für den Yachthafen. Gleichzeitig vereinnahmt sie für unterverpachtete Flächen den fast vierfachen Betrag. Unter Einbeziehung der Einnahmen von über 120.000 Euro jährlich aus

dem Yachthafen erhält die Betreibergesellschaft mehr als das Sechsfache der an das Land zu zahlenden Jahrespacht.



Abbildung 9-3: Yachthafen (Marina) im Hafenbecken I

9.1.2

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die Interessen des Landes sowohl bei der Vertragsgestaltung als auch bei der laufenden Verwaltung des Hafens nicht sachgerecht wahrgenommen wurden.

Er hat wichtige Haftungs- und Finanzierungsfragen im Pachtvertrag nur unzureichend geregelt gesehen. Das Land hat es insbesondere versäumt, Regelungen in den Vertrag aufzunehmen, die eine angemessene Teilhabe an den Einnahmen aus Unterverpachtungen und -vermietungen erlauben. Selbst die wenigen Möglichkeiten, den Pachtzins zu erhöhen, wurden nicht genutzt.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Einnahmen zunächst im vertraglich möglichen Rahmen und künftig bei Neuverträgen zu optimieren sowie Teile der Vertragsgestaltung zu präzisieren.

9.1.3

Das Ministerium hat zugesagt, Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft zu den beanstandeten Vertragsregelungen aufzunehmen. Das HI habe bereits mit der Aufarbeitung der Bestandsunterlagen begonnen. Um alle Anregungen des Rechnungshofes umzusetzen, sei der Abschluss eines neuen Pachtvertrages notwendig. Die notwendigen Verhandlungen dazu seien zu führen.

Weiterhin hat das Ministerium ausgeführt, das Land sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hauptsächlich an einer wirtschaftlich attraktiveren Gestaltung des Hafens und der dazu notwendigen Modernisierung interessiert gewesen. Der konjunkturelle Aufschwung des Hafens sei in dem jetzt bekannten Ausmaß damals nicht abzusehen gewesen. Das HI prüfe derzeit die Möglichkeiten einer Optimierung der Einnahmen des Landes.

9.1.4

Da der Abschluss eines neuen Pachtvertrages erst in einigen Jahren ansteht, erwartet der Rechnungshof, dass zunächst die Einnahmen des Landes im vertraglich möglichen Rahmen optimiert werden.

9.2 Ablagerung von Produktionsrückständen

9.2.1

Das Land schloss im Jahr 1967 mit einer Firma einen Vertrag ab, in dem dieser das Recht eingeräumt wurde, ein Ufergrundstück neben dem Hafen mit Rückständen aus ihrer chemischen Produktion, rund 28.000 Tonnen Hexachlorcyclohexan (HCH), aufzufüllen. Laut Vertrag hat die Firma mit Ablauf der Nutzungsberechtigung die Auffüllung nur dann zu beseitigen, wenn die wasserechtliche Genehmigung widerrufen wird.

Nach Messungen aus dem Jahr 2006 haben sich die Schadstoffe inzwischen bis zu 25 Meter unter die Einbausohle verlagert. Die Firma senkt zur Zeit das Grundwasser ab, um eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern.

Eine gegebenenfalls erforderliche Sanierung, wie sie die Firma auf vergleichbar belasteten eigenen Flächen bereits durchführte, wäre mit Kosten in zweistelliger Millionenhöhe verbunden.

9.2.2

Die Grundwasserabsenkung ist nach Ansicht des Rechnungshofs keine dauerhafte Lösung, da sowohl der tiefer liegende Boden als auch das Grundwasser weiterhin mit HCH belastet werden.

Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass die vertraglichen Vereinbarungen erhebliche Risiken für das Land enthalten. Das Land hätte als Zustandsstörer, wenn der Verursacher nicht mehr zur Haftung herangezogen werden kann, die Sanierungskosten alleine zu tragen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Notwendigkeit einer Flächensanierung zu untersuchen und gegebenenfalls die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, den ursprünglichen Zustand vom jetzigen Pächter wieder herstellen zu lassen. Zur Vermeidung künftiger finanzieller Risiken hat er auch den Verkauf des Geländes an die Firma angeregt.

9.2.3

Das Ministerium hat keine Gefahr gesehen, da bei normalen Wasserständen des Rheins das abgepumpte Wasser im benachbarten Werk der Firma behandelt werde. Jedoch hätten sich beim Probetrieb der speziell für den Hochwasserfall konzipierten zusätzlichen Anlagen deutliche Überschreitungen einiger Grenzwerte ergeben. Der Sachverhalt werde derzeit von der Firma in Abstimmung mit dem Altlastendezernat des Regierungspräsidiums untersucht.

9.2.4

Der Rechnungshof hält die eingeleiteten Maßnahmen für nicht ausreichend, um eine weitere Kontamination langfristig mit Sicherheit auszuschließen.

Er mahnt eine dauerhafte Lösung an, die eine Gefahr für die Umwelt ausschließt und das Land von finanziellen Risiken befreit.

9.2.5

Das Ministerium hat nunmehr mitgeteilt, es habe zwischenzeitlich die Fläche an die Firma verkauft. Diese habe sich im Kaufvertrag verpflichtet, die Produktionsrückstände bis zum 31. Dezember 2022 zu beseitigen. Der Sanierungsaufwand werde auf rund 27 Mio. Euro geschätzt. Das Land sei von jeglicher Haftung freigestellt.

9.2.6

Der Rechnungshof hält die Beseitigung der Produktionsrückstände durch den Verursacher für sachgerecht.

10 Baumaßnahmen im Hafen Gernsheim²³

(Kap. 07 50)

Das Land verpachtet den Rheinhafen in Gernsheim an eine Betreibergesellschaft. Der aktuelle Vertrag wurde im Jahre 1993 mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Jahrespacht von rund 45.000 Euro abgeschlossen. In den Jahren 2005 bis 2007 investierte das Land rund 3,7 Mio. Euro in die Entwässerung des Hafengebiets und zahlte an die Stadt Gernsheim rund 498.000 Euro für den Anschluss an die Kanalisation. Es ließ auch für Dritte Entwässerungseinrichtungen für rund 500.000 Euro herstellen, ohne die Kostenübernahme zu vereinbaren. Beim Bau der Entwässerungsleitungen wurden Bodenverunreinigungen festgestellt, die Mehrkosten in Höhe von 850.000 Euro verursachten.

Nach Auffassung des Rechnungshofs war die Zahlung an die Stadt überhöht. Er hat zudem die Erstattung der für Dritte verauslagten Kosten angemahnt, die Bauvorbereitung bemängelt und um Prüfung gebeten, ob und inwieweit die Verursacher der Bodenverunreinigungen die Mehrkosten zu tragen haben.

10.1 Entwässerungsanlagen für den Hafen Gernsheim

10.1.1

Das Land ist Eigentümer des Rheinhafens Gernsheim. Der Kernbereich mit einer Fläche (ohne Wasserfläche) von rund 112.000 m² ist an eine Bergesellschaft (GHG) verpachtet. Der aktuelle Vertrag wurde im Jahre 1993 mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer Jahrespacht von zurzeit rund 45.000 Euro abgeschlossen. In den Jahren 2005 bis 2007 investierte das Land rund 3,7 Mio. Euro in den Neubau der Entwässerung und zahlte rund 498.000 Euro für den Anschluss an die kommunale Abwasserentsorgung.

²³ Vgl. auch den Beitrag „Verpachtung des Hafens Gernsheim“ auf Seite 143 ff

10.2 Entwässerungsanlagen für Dritte

10.2.1

Das Regierungspräsidium Darmstadt beauftragte das damalige Staatsbauamt Darmstadt mit der Planung und der Ausschreibung der Baumaßnahme „Neuordnung der Entwässerung im Hafengebiet Gernsheim“. Das Hessische Baumanagement (HBM) - Regionalniederlassung Süd - als Nachfolger des Staatsbauamtes schrieb die Leistungen aus und ließ sie in den Jahren 2006 und 2007 ausführen.

Das HBM ließ in diesem Auftrag auch die Entwässerung für das Hafenbetriebsgebäude der GHG, das außerhalb des landeseigenen Hafengeländes steht, herstellen. Die Leitungen wurden über das Hafengelände geführt. Zudem schloss es die Gebäude der Unterpächter an, obwohl diese nach den Pachtverträgen die Kosten für ihre Anschlüsse selbst zu tragen haben. Schriftliche Beauftragungen durch die Betreibergesellschaft bzw. die Unterpächter und Erklärungen zur Kostenübernahme lagen nicht vor. Das Land finanziert bis jetzt fast zwei Jahre lang rund 500.000 Euro für Dritte vor.

10.2.2

Der Rechnungshof hat es für unverständlich gehalten, dass das Land Entwässerungsanlagen für Dritte baute, ohne die Kostenerstattung zu regeln. Er hat empfohlen, die Aufwendungen unverzüglich zurückzufordern.

10.2.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, das HBM werde die Erstattung der Aufwendungen einfordern, wenn es die Kostenanteile für das Hafenbetriebsgebäude der GHG und die Unterpächter berechnet habe. Leider seien die Kosten bislang noch nicht beziffert. Zu den fehlenden vertraglichen Regelungen teilte es mit, es gebe Schriftverkehr, in dem die GHG ihre Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt habe.

10.2.4

Der Rechnungshof mahnt die unverzügliche Kostenerstattung an, da die Vorfinanzierung das Land bislang bereits mehrere zehntausend Euro gekostet hat. Bis zur Ermittlung der endgültigen Kosten sollten Abschlagszahlungen angefordert werden.

Ein Schriftstück, in dem die GHG die Bereitschaft zur Kostenübernahme erklärt, wurde dem Rechnungshof auch nach Aufforderung nicht vorgelegt.

10.3 Bodenverunreinigungen

10.3.1

Teile des Hafengeländes waren in den vergangenen Jahrzehnten mit Erdaushub, Bauschutt, Müll und Rückständen aus chemischer Produktion aufgefüllt worden. Eine Teilfläche wurde nach einer Verschmutzung durch Mineralöl seit Ende der achtziger Jahre saniert. Auf einer weiteren Fläche wird derzeit eine Boden- und Grundwassersanierung durchgeführt. Das Staatsbauamt Darmstadt verzichtete im Rahmen der Bauvorbereitung für die Entwässerungseinrichtungen auf die Erstellung eines Baugrundgutachtens. Das Regierungspräsidium war nicht bereit, ein Bodengutachten zur Erkundung des Baugrundes und zur umwelttechnischen Beurteilung des Aushubs für rund 48.000 Euro zu beauftragen.

Zur Ausführungsplanung wurde der Boden erstmals untersucht und als verunreinigt, jedoch wieder einbaubar eingestuft. Bei Ausführung der Arbeiten traten Gesundheitsbeschwerden beim Personal auf. In weiteren Untersuchungen wurden gesundheitsschädliche Verunreinigungen festgestellt. Vor Ort wurden Sicherungsmaßnahmen getroffen und der Aushub entsorgt. Dadurch entstanden Mehrkosten in Höhe von rund 850.000 Euro. Regressansprüche gegenüber den Verursachern wurden nicht gestellt.

10.3.2

Der Rechnungshof hat die Bauvorbereitung für mangelhaft gehalten, weil trotz der bekannten Verunreinigungen keine Bodenuntersuchungen durchgeführt wurden. Er führt einen Teil der Mehrkosten darauf zurück. Bei sorgfältigen Bodenuntersuchungen hätten die notwendigen Leistungen in die Ausschreibung aufgenommen werden können und wären günstiger als in den Nachträgen angeboten worden. Er hat zudem empfohlen zu prüfen, ob und inwieweit Mehrkosten durch die Verursacher der Verunreinigungen zu tragen sind.

10.3.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, die Sanierung des Ölschadens sei mit Zustimmung des Regierungspräsidiums im Jahr 1997 eingestellt worden, da eine vollständige Reinigung des Bodens als zu aufwändig angesehen worden sei. Der Verursacher des Ölschadens habe seine öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen erfüllt. Zu den weiteren Verunreinigungen und zur mangelhaften Bauvorbereitung hat es sich zunächst nicht geäußert. In einem späteren Schreiben hat es die Bauvorbereitung für ausreichend gehalten und mitgeteilt, Mehrkosten hätten, wenn überhaupt, nur durch aufwändige Bodenuntersuchungen vermieden werden können. Für haftungsrechtliche Ansprüche gegenüber den Verursachern der Bodenverunreinigungen sei das Hessische Immobilienmanagement zuständig.

10.3.4

Der Rechnungshof geht weiterhin davon aus, dass auch bei Mehrkosten für die Bauvorbereitung das Bauvorhaben insgesamt deutlich günstiger für das Land abgerechnet worden wäre. Weiter ist er der Ansicht, dass die Verursacher der Bodenverunreinigungen dem Land den durch die Verschmutzung des Bodens entstandenen Schaden zu ersetzen haben. Er erwartet die Prüfung zivilrechtlicher Ansprüche.

10.4 Abwasserbeitrag

10.4.1

Die Entwässerung des Hafengebiets wurde als Trennsystem gebaut. Dabei wird das Schmutzwasser in einer Druckleitung der kommunalen Entwässerung zugeführt, das Regenwasser wird nach einer Vorklärung durch ein Regenklärbecken in den Rhein geleitet. Die Stadt wies im Oktober 2001 darauf hin, dass diese Ausführung mit Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zum 1. Januar 2003 erhebliche finanzielle Vorteile für dieses Gebiet bringen werde.

Nach der bis Ende des Jahres 2002 geltenden Satzung der Stadt war für den erstmaligen Anschluss ein Beitrag für den Bau von Abwasseranlagen zu erheben. Die Stadt ermittelte diesen aus einem Kostenanteil für ein Regenüberlaufbecken im Zuge eines städtischen Hauptsammlers. Dabei legte sie einen Schmutzwasseranfall von 5 Litern pro Sekunde für das Hafengelände zugrunde und errechnete einen Anteil von 14,3 v. H. der Baukosten. Das Regierungspräsidium vermerkte, unterstelle man zunächst diesen Anteil, ergebe sich ein Beitrag von rund 498.000 Euro. Der tatsächliche Schmutzwasseranteil müsse noch ermittelt werden. Unterlagen, die belegen, dass dieser später tatsächlich ermittelt wurde, lagen nicht vor.

Der Schmutzwasseranteil entspricht bei dem hier errichteten Trennsystem dem Frischwasserverbrauch. Abgeleitet aus den Angaben der Stadt Gernsheim für die Jahre 2003 bis 2005 beträgt er weniger als ein Zehntel der unterstellten Menge. Für die Restwassermengen aus dem Regenklärbecken bot die Stadt eine gebührenfreie Übernahme an.

Im Juli 2002 informierte die Stadt das Regierungspräsidium, dass nach der ab dem Jahr 2003 geltenden neuen Abwassersatzung für den Anschluss ein Beitrag in Höhe von 14,32 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche zu entrichten sei. Für den Anschluss des Hafengebietes seien danach 1.244.550 Euro zu zahlen. Gleichzeitig bot sie dem Regierungspräsidium einen Nachlass an, wenn der Vertrag noch im Jahre 2002 nach der bis Ende des Jahres geltenden Satzung abgeschlossen werde. Im Januar 2003 vereinbarten das Regierungspräsidium und die Stadt, dass das Land einen Anteil in Höhe

von 497.640 Euro an den Kosten des Regenüberlaufbeckens zu tragen hat. Das Land zahlte in zwei Teilbeträgen im Dezember 2003 und Januar 2004.

In der seit dem 1. Januar 2003 geltenden Satzung war zunächst die Höhe des Abwasserbeitrags nicht beziffert. Im November 2004 wurde der Beitrag auf 2,23 Euro je Quadratmeter festgelegt. Nach der neuen Satzung hätte das Land rund 260.000 Euro zahlen müssen.

Das Regenüberlaufbecken wurde im März 2005 fertig gestellt und das Hafengelände im Mai 2007 an die städtische Kanalisation angeschlossen.

10.4.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der Vertrag auf der Grundlage einer nicht mehr gültigen Satzung abgeschlossen wurde. Bei einem Abschluss nach der geltenden Satzung hätte das Land rund 238.000 Euro weniger zahlen müssen. Der Rechnungshof hat gebeten, Rückforderungsansprüche gegen die Stadt und die beteiligten Bediensteten zu prüfen.

10.4.3

Das Ministerium hat zunächst erwidert, es sei Ende des Jahres 2002 von einer erheblichen Einsparung für das Land ausgegangen. Die Stadt habe später eine andere Beitragsregelung als die im Juli 2002 dargelegte beschlossen. Es prüfe Rückforderungsansprüche gegen die Stadt und ggf. gegen die beteiligten Bediensteten.

Später hat es ausgeführt, der Ansatz des Rechnungshofs, das Land habe nach der neuen Satzung 238.000 Euro weniger zahlen müssen, gehe fehl. Es sei nämlich davon auszugehen, dass die Stadt unter Berücksichtigung der bereits abgeschlossenen Vereinbarung den Gebührensatz neu taxiert habe. Dies sei nach Ansicht des Ministeriums grundsätzlich nicht zu rügen. Es sei nach seiner Sicht höchst zweifelhaft, ob Rückforderungsansprüche gegen die Stadt Erfolgsaussichten haben könnten. Für Rückforderungsansprüche gegen Bedienstete sehe es weder rechtliche noch tatsächliche Anhaltspunkte.

10.4.4

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die neue Satzung ab dem Jahr 2003 galt und das Regierungspräsidium den Vertrag abschloss, ohne die städtischen Angaben zu prüfen und die finanziellen Auswirkungen der neuen Satzung zu berücksichtigen. Er hält den geleisteten Kostenbeitrag für die geringe Schmutzwassermenge weiterhin für überhöht. Die Argumentation des Ministeriums, die Stadt hätte, wenn das Land diese Vereinbarung nicht abgeschlossen hätte, ihre Satzung zum Nachteil des Landes anders abgefasst, kann der Rechnungshof nicht nachvollziehen. Er erwartet, dass alle in Betracht kommenden Ansprüche geprüft werden.

Hessisches Sozialministerium (Epl. 08)

11 Bearbeitung von Rückforderungsansprüchen

(Kap. 08 06)

Das Ministerium hat Fördermittel bei Verstößen gegen Vergabevorschriften mit erheblicher Verzögerung und nicht in voller Höhe zurückgefordert. Dabei wurde der Rechnungshof nicht nach § 98 LHO angehört.

Der Rechnungshof erwartet von dem Ministerium ein sach- und fristgerechtes Verwaltungshandeln sowie die Beachtung seiner Beteiligungsrechte.

11.1

Das ehemalige Staatliche Rechnungsprüfungsamt Darmstadt hatte im Jahr 2003 bei der Prüfung von Zuwendungen an einen Verein Verstöße gegen Vergabevorschriften festgestellt und dem Ministerium empfohlen, Fördermittel zurückzufordern.

Das Ministerium hatte sich der Auffassung des Staatlichen Rechnungsprüfungsamtes überwiegend angeschlossen. Mit Schreiben vom 28. Oktober 2004 hatte es den Zuwendungsempfänger darüber informiert, dass es beabsichtige, einen Änderungs- und Rückforderungsbescheid über einen Betrag von rund 79.000 Euro zu erlassen und ihm vor Bescheiderteilung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

11.2

Bei einer Kontrollprüfung im Jahr 2006 stellte der Rechnungshof fest, dass der Rückforderungsbetrag noch nicht vereinnahmt war. Daraufhin forderte er das Ministerium mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 zur Stellungnahme auf.

Das Ministerium teilte mit Schreiben vom 22. November 2006 mit, dass mit Bescheid vom 13. September 2006 ein Betrag in Höhe von 39.310,33 Euro zurückgefordert wurde. Die Festsetzung der Rückforderung auf die Hälfte des ursprünglichen Betrages begründete das Ministerium mit finanziellen Belastungen des Zuwendungsempfängers durch notwendige Sanierungs- und Baumaßnahmen.

11.3

Der Rechnungshof hat die verzögerte Geltendmachung der Rückforderungsansprüche nicht für sachgerecht gehalten. Auch die Begründung des Ministeriums für den Teilerlass konnte nicht überzeugen. Soweit der Zuwendungsempfänger zusätzlicher Fördermittel bedurft hätte, hätte er diese in einem ordnungsgemäßen Zuwendungsverfahren beantragen müssen.

Unterblieben war zudem die Anhörung des Rechnungshofs, die nach § 98 LHO erforderlich ist, wenn die Verwaltung Ansprüche des Landes, die in Prüfungsmitteilungen erörtert worden sind, nicht verfolgen will.

11.4

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 mitgeteilt, es habe bei der Reduzierung des Rückforderungsbetrages auch berücksichtigt, dass der Zuwendungsempfänger in der Vergangenheit stets bemüht gewesen sei, notwendige Investitionsmaßnahmen ohne öffentliche Förderung zu realisieren.

Für die lange Bearbeitungszeit seien Abstimmungen mit anderen Zuwendungsgebern, zwei Bundesministerien, dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, dem zuständigen Landkreis, der Stadt sowie der Aktion Mensch ursächlich gewesen.

Die Anhörung des Rechnungshofs sei versehentlich unterblieben. Künftig werde man die Beteiligungsrechte beachten.

11.5

Der Rechnungshof ist auch weiterhin der Auffassung, dass die dargelegten Gründe den Teilerlass nicht rechtfertigen. Er erwartet, dass Rückforderungsansprüche künftig zeitnah und vollständig realisiert werden. Zudem sind die in der LHO festgelegten Beteiligungsrechte des Rechnungshofs in jedem Fall zu beachten.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Epl. 09)

12 Umsetzung des Landesprogramms zur Erneuerung hessischer Dörfer – Dorferneuerungsprogramm – (Kap. 09 23 und 17 20)

Der Rechnungshof hatte bereits in seinen Bemerkungen der Jahre 1986, 1990 und 1995 die Umsetzung von Fördermaßnahmen des Dorferneuerungsprogramms beanstandet. Im Jahr 2005 hat er erneut Mängel bei der Verfahrensabwicklung festgestellt. So konnte die seit dem Jahr 2001 in die Verfahrensabwicklung einbezogene Investitionsbank Hessen (IBH) ihr übertragene Aufgaben nicht im vereinbarten Umfang wahrnehmen, weil ihr zuwendungsrelevante Unterlagen nicht zugeleitet wurden. Ein fachliches Weisungsrecht der IBH wurde auf der kommunalisierten Verwaltungsebene vielfach in Frage gestellt. Das Ministerium hat trotz Kenntnis der Mängel bei der Verfahrensabwicklung nicht steuernd eingegriffen.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Verfahrensabwicklung neu zu strukturieren. Das Ministerium hat in zwei Teilstellungnahmen im Oktober 2006 und im Mai 2007 die Mängel weitgehend eingeräumt. Eine abschließende Stellungnahme solle wegen noch zu erwartender politischer Entscheidungen zum 30. Juni 2008 übersandt werden.

12.1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hatte bereits in den Bemerkungen der Jahre 1986 (Tzn. 61 - 82), 1990 (Tzn. 66 und 67) und 1995 (Tzn. 74 – 80) Mängel im Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren von Dorferneuerungsmaßnahmen thematisiert.

Mit dem Gesetz zur Reform der Landwirtschafts-, Forst-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Regionalentwicklungs- und Flurneuordnungsverwaltung (LFN-Reformgesetz) vom 22. Dezember 2000 gingen zum 1. Januar

2001 die Aufgaben der Dorf- und Regionalentwicklung auf den Landrat sowie den Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung (Landräte) über. Im Zuge der Neuorganisation der Förderzuständigkeiten hat das Land einzelne Aufgabenbereiche der Investitionsbank Hessen (IBH) übertragen, die in der Grundsatzvereinbarung vom 2. Juli 2001 vertraglich geregelt wurden.

12.2 Bearbeitung der Förderanträge

12.2.1

Nach der Neuregelung oblagen der IBH Anteile an der Bearbeitung von Förderanträgen (mit Prüfungen, Bewilligungen, Verwendungsprüfungen, Auszahlungen und Überwachungen der Verwendungszwecke), die zentrale Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen sowie die Durchführung von Prüfungen nach EG-Vorschriften.

Nach der Neustrukturierung der Förderverfahren waren Teile der Verwaltungskontrolle auch von den Landräten – damals noch als Behörden der Landesverwaltung – wahrzunehmen. Das Ministerium regelte mit Schreiben vom 11. Juli 2002 die Aufgaben und Zuständigkeiten der jetzt arbeitsteiligen Verwaltungskontrolle wie folgt:

Aufgabe gemäß Dienstanweisung	Zuständigkeit	
	Landrat	IBH
Antragsannahme	x	
Vollständigkeitsprüfung	x	
Datenerfassung	x	
Datenabgleich	x	
Plausibilität	x	
Prüfung der Förderungsvoraussetzungen	x	x
Entscheidung über den Antrag		x
Bearbeitung von Bescheidänderungen	x	x
Prüfung des Verwendungsnachweises	x	x
Abgabe der zahlungsbegründenden Unterlagen		x

Die IBH erhielt für ihre Tätigkeit eine Dienstleistungsvergütung, die auf Grundlage der wahrzunehmenden Aufgaben bemessen wurde. Bei der Bemessung gingen die Vertragsparteien davon aus, dass die Landräte die Förderakte und die für die Auszahlung der Förderung maßgebenden Originalbelege der IBH übersenden.

12.2.2

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs wurde in der Praxis aus organisatorischen Gründen darauf verzichtet, die Förderakte und die Original-Rechnungsbelege der IBH zuzuleiten. Aus diesem Grund war ihr die Prüfung und Bewertung der subventionserheblichen Tatsachen nur eingeschränkt möglich. Sie musste den Angaben in den jeweiligen Prüfungsvermerken der antragsbearbeitenden kommunalen Stellen vertrauen. Die Auswirkungen der unzureichenden Verwaltungskontrolle hat der Rechnungshof beispielhaft in den Bemerkungen 2006 (Tz. 26) aufgezeigt.

Obwohl die IBH die vertraglich vereinbarte Leistung nur eingeschränkt erbrachte, konnte der Rechnungshof nicht erkennen, dass die Dienstleistungsvergütung angepasst wurde.

12.2.3

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die IBH wegen der nicht vertragskonformen Verfahrensabwicklung ihren Anteil an der Verwaltungskontrolle nur eingeschränkt wahrnehmen konnte. Er hat angeregt zu prüfen, ob durch eine elektronische Erfassung und Weitergabe der maßgeblichen Daten die Verwaltungskontrolle optimiert werden könnte. Im Übrigen hat er empfohlen, die Verfahrensabwicklung neu zu strukturieren.

12.2.4

Das Ministerium hat die Schwächen in der Verfahrensabwicklung weitgehend eingeräumt und angekündigt, das Verfahren durch eine neue Verwaltungsanweisung zu optimieren. Voraussetzung für die Verwaltungsanwei-

sung sei die Klärung der Rahmenbedingungen für die Aufgabenübertragung zur landwirtschaftlichen Förderung und der parallel dazu laufenden Änderung der Grundsatzvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Dorf- und Regionalentwicklung.

Hinsichtlich der Dienstleistungsvergütung hat es ausgeführt, dass Minderleistungen der IBH an anderer Stelle durch Mehrleistungen ausgeglichen wurden. Einzelheiten würden in der noch ausstehenden Stellungnahme beschrieben werden.

12.2.5

Der Rechnungshof erwartet, dass die angekündigten Maßnahmen zeitnah umgesetzt und die Neuregelung der Dienstleistungsvergütung nachgewiesen wird.

12.3 Qualitätssicherung, Fachaufsicht und Haftung

12.3.1

Nach dem Leistungspaket VII zur Grundsatzvereinbarung vom 2. Juli 2001 und nach den Leitlinien zur Wahrnehmung der Fachaufsicht im Rahmen der Zahlstellenorganisation für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds Landwirtschaft oblag der IBH eine der Fachaufsicht adäquate Qualitätssicherung. Das Ministerium wies die Landräte mit Schreiben vom 11. Juli 2002 darauf hin, dass die IBH gegenüber der Landratsebene zur fachlichen Weisung - bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung in Abstimmung mit dem Fachministerium - legitimiert sei.

Die IBH musste nach § 3 des Geschäftsbesorgungsvertrages bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“ zugrunde legen. Ihre Haftung beschränkte sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

12.3.2

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass die IBH aufgrund der geschilderten Verfahrenspraxis die Qualitätssicherung nicht im notwendigen Umfang sicherstellen konnte. Die landesweit einheitliche Programmumsetzung wurde zusätzlich dadurch erschwert, dass auf Ebene der Landräte vielfach die Legitimation der IBH zur fachlichen Weisung in Frage gestellt wurde. Das zum 1. April 2005 in Kraft getretene Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung hat diese Problematik noch verstärkt.

Der Rechnungshof konnte nicht nachvollziehen, auf welcher rechtlichen Grundlage das damals zuständige Ministerium der IBH - als bis dato juristische Person des Privatrechts²⁴ - fachaufsichtliche Befugnisse und Weisungsbefugnisse gegenüber den Landräten wirksam übertragen hat.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs erkannte die IBH die Mängel in der Verfahrensabwicklung bereits frühzeitig. Sie informierte das Ministerium, das aber nicht steuernd eingriff, obwohl die aus der fehlerhaften Bearbeitung von Förderanträgen abzuleitende Haftungsproblematik seit Jahren bekannt war.

12.3.3

Der Rechnungshof hat das Ministerium gebeten, künftig eine adäquate Fachaufsicht im Sinne der angestrebten Qualitätssicherung in den Dorferneuerungsverfahren zu gewährleisten.

Des Weiteren hat er angeregt, bei der Übertragung von Entscheidungskompetenzen die Befugnisse rechtssicher festzulegen, um das Haftungsrisiko zu minimieren.

²⁴ Die IBH wurde erst durch das IBH-Gesetz vom 16. Juni 2005 in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt

12.3.4

In Teilstellungnahmen vom 10. Oktober 2006 und 22. Mai 2007 hat das Ministerium die Feststellungen des Rechnungshofs im Wesentlichen bestätigt. Zur Gewährleistung der Qualitätssicherung beabsichtigt das Ministerium, in der Änderung des Dienstleistungsvertrages, mit dem auch die Anpassung der Leistungsbeschreibung für die Dorf- und Regionalentwicklung erfolgt, das vorhandene Qualitätscontrolling zu verbessern und der IBH ein Weisungsrecht gegenüber den Landräten einzuräumen. Wegen bevorstehender politischer Entscheidungen und der Absicht, das Kommunalisierungsgesetz zu ändern, hat es eine abschließende Stellungnahme erst für den 30. Juni 2008 angekündigt.

12.3.5

Der Rechnungshof erwartet, dass die Qualitätssicherung künftig gewährleistet und die Befugnisse und Zuständigkeiten rechtssicher geregelt werden.

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Epl. 17)

13 Zuwendungen für den Neubau einer Straße

(Kap. 17 30 und 17 52)

Das Ministerium bewilligte einer Kommune Fördermittel für den Neubau einer Straße. Es setzte dabei Erschließungsbeiträge nicht zuwendungsmindernd an. Sechs Jahre später erweiterte das Ministerium auf Antrag der Kommune den Verwendungszweck um den Ausbau einer Straßeneinmündung. Die Kommune legte den Verwendungsnachweis 14 Jahre nach Inbetriebnahme der Straße vor. Das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen prüfte den Verwendungsnachweis unzureichend. Es übersah eine Kostenbeteiligung des Landes und setzte die Zuwendung um rund einhunderttausend Euro zu hoch fest.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Zuwendung unter Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen neu festzusetzen, den Verwendungsnachweis erneut zu prüfen und die Überzahlung einschließlich der Zinsen zurückzufordern. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die Berücksichtigung von Erschließungsbeiträgen noch einer Prüfung bedürfe. Die Überzahlung solle nach einer erneuten Prüfung des Verwendungsnachweises zurück gefordert werden. Der Rechnungshof mahnt den Abschluss dieser über ein Jahr andauernden Prüfung an.

13.1 Förderung einer Stadtstraße

13.1.1

Das Ministerium bewilligte einer Kommune im Jahr 1989 für den Neubau einer Straße Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in Höhe von 824.000 Euro und dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in Höhe von 119.000 Euro. Die Kommune baute die Straße in den Jahren 1989 bis 1991.

Sofern die Möglichkeit besteht, beim Bau neuer Straßen Erschließungsbeiträge nach § 127 ff BauGB zu erheben, sind diese nach den Verwaltungsvorschriften zum GVFG als Beiträge Dritter zuwendungsmindernd anzusetzen.

Die Kommune wies im Finanzierungsplan keine Beiträge Dritter aus, obwohl der geplante Abschnitt gleichzeitig als Erschließungsstraße der angrenzenden Grundstücke dient. Bei Prüfung des Antrags vermerkte das zuständige Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) „keine Anliegerbeiträge, da überwiegend anbaufrei“. Das Ministerium erließ den Bescheid, ohne Beiträge Dritter zu berücksichtigen. Die angrenzenden Grundstücke sind überwiegend bebaut.

13.1.2

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung vom Januar 2007 darauf hingewiesen, dass nach der Erschließungsbeitragssatzung der Kommune Erschließungsbeiträge zu erheben gewesen wären. Er hat empfohlen, die Zuwendung unter Beachtung der Erschließungsfunktion der Straße neu festzusetzen.

13.1.3

Das Ministerium hat im Dezember 2007 mitgeteilt, dass es prüfe, ob und in welchem Umfang Erschließungsbeiträge hätten erhoben werden können. Fehlende Akten und Abrechnungsunterlagen hätten die Prüfung erheblich erschwert. Der Straßen- und Verkehrsverwaltung liege erst seit 29. Oktober 2007 die abschließende Stellungnahme der Kommune vor. Bis zum Februar 2008 solle ein Widerrufsbescheid erstellt werden.

13.1.4

Der Rechnungshof hält die Bearbeitung für unzureichend, da das Ministerium zwölf Monate nach Übersendung der Prüfungsmitteilung noch zu keinem Ergebnis gekommen ist.

13.2 Erweiterung des Zuwendungszwecks

13.2.1

Die Kommune beantragte im Februar 1991 die Erweiterung des Zuwendungszwecks. Sie wollte die Einmündung der Kommunalstraße in eine Landesstraße, die außerhalb des geförderten Abschnitts liegt, ausbauen. Das Ministerium lehnte den Antrag im März 1991 ab, da das Vorhaben der Erschließung diene und daher nicht förderfähig sei. Es sagte jedoch eine weitere Prüfung zu und äußerte gegen eine vorzeitige Vergabe des Auftrags keine Bedenken. Die Stadt vergab den Auftrag im März 1991 und ließ den Umbau im gleichen Jahr ausführen.

Im Jahr 1994 schlossen das Land und die Kommune eine Kreuzungsvereinbarung zur Regelung der Kostenteilung und Bauausführung ab. Das zuständige ASV ermittelte den Anteil des Landes und zahlte im Dezember 1994 rund 103.000 Euro an die Stadt. Gleichzeitig wies das ASV nachrichtlich im Rahmen der Kostenermittlung rund 29.000 Euro als Stadtanteil aus.

Im Mai 1997 gab das Ministerium dem Erweiterungsantrag der Stadt vom Februar 1991 statt und erweiterte die Zweckbestimmung mit der Begründung, dass es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Land handle. Gleichzeitig erhöhte es die Zuwendung.

Der Verwendungsnachweis vom 21. Januar 2005 enthält in den Baukosten von 1.165.000 Euro die Kosten für den Knotenpunktsausbau. Der Anteil des Landes Hessen in Höhe von rund 103.000 Euro wurde hierbei nicht abgesetzt, sodass das Land für selbst getragene Aufwendungen eine Zuwendung an die Stadt zahlte. Der nachrichtlich ausgewiesene Anteil der Stadt in Höhe von rund 29.000 Euro wurde, obwohl er ebenso bereits in den Gesamtkosten enthalten war, nochmals zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zugerechnet.

13.2.2

Der Rechnungshof hat es für nicht nachvollziehbar gehalten, dass der Knotenpunktsausbau sechs Jahre nach Fertigstellung der Zuwendungsmaßnahme

in die Bewilligung aufgenommen wurde, obgleich er zunächst als nicht zuwendungsfähig beurteilt worden war. Der Rechnungshof hat die ursprüngliche Einschätzung des Ministeriums für zutreffend erachtet und die Auffassung vertreten, dass der Hinweis auf eine Gemeinschaftsmaßnahme die Zuwendung nicht begründen kann.

Weiterhin hat er darauf hingewiesen, dass eine Kreuzungsvereinbarung vor Ausführung der Arbeiten zu treffen war, und gefordert, den Verwendungsnachweis zu überprüfen und die Zuwendung unter Beachtung der Überzahlungen neu festzusetzen.

13.2.3

Das Ministerium hat ausgeführt, die nachträgliche Erweiterung des Zuwendungszwecks sei eine Ausnahme und darin begründet, dass der Kommune im Jahr 1991 eine weitere Überprüfung der Förderfähigkeit zugesagt worden sei. Da die Kommune die verspätete Überprüfung nicht zu verantworten habe und die Maßnahme noch nicht abgerechnet gewesen sei, sei der Ausbau als Kostenerhöhung behandelt worden.

Der Anteil des Landes, der bei der Abrechnung als förderfähig behandelt wurde, und die doppelt erfassten Aufwendungen würden von den zuwendungsfähigen Kosten abgesetzt.

13.2.4

Der Rechnungshof ist der Ansicht, dass allein die Zusage einer weiteren Prüfung die Förderfähigkeit nicht begründen kann. Auch kann er nicht nachvollziehen, warum diese Prüfung im Ministerium erst sechs Jahre nach Bauausführung abgeschlossen wurde. Er erwartet, dass die unbestrittene Überzahlung zuzüglich der Zinsen unverzüglich zurückgefordert wird.

13.3 Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises

13.3.1

Die Straße und der Knotenpunktausbau wurden im Juni 1991 fertig gestellt. Für den Zuwendungsbescheid vom Mai 1997, der den Erweiterungsantrag für den Ausbau des Knotenpunktes erfasste, legte das ASV die von der Stadt im September 1996 genannten Baukosten in Höhe 1.373.770 Euro als Gesamtkosten dem Finanzierungsplan zugrunde.

Im Juli 1997 forderte das ASV von der Kommune nach mehrmaliger ergebnisloser mündlicher Anmahnung schriftlich die Vorlage des Verwendungsnachweises an. Die Kommune legte diesen im August 1997 vor, teilte jedoch fünf Tage später mit, er sei fehlerhaft, und nahm ihn wieder zurück. Letztmalig forderte das ASV die Kommune am 3. August 2004 zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf und setzte eine Frist bis zum 1. Oktober 2004. Gleichzeitig kündigte es an, bei nicht fristgerechter Vorlage die Zuwendung zurückzufordern.

Die Stadt legte den Verwendungsnachweis im Januar 2005 vor. Im Verwendungsnachweis waren weder der für die Straße benötigte Grunderwerb noch die Kosten dafür nachgewiesen.

Das ASV prüfte den Verwendungsnachweis im Jahr 2006, 14 Jahre nach Inbetriebnahme der Straße. Es setzte die darin genannten Gesamtkosten denen aus dem Zuwendungsbescheid vom Mai 1997 in Höhe von 1.373.770 Euro gleich und verzichtete auf eine eingehende Prüfung. Das ASV begründete dies damit, dass der Zuwendungsbescheid vom Mai 1997 sich auf die bereits fertig gestellte Maßnahme beziehe und daher die hier aufgeführten Kosten mit denen im Schlussverwendungsnachweis identisch und damit als richtig anzuerkennen seien.

13.3.2

Der Rechnungshof hat die Vorlage des Verwendungsnachweises 14 Jahre nach Inbetriebnahme der Straße und neun Jahre nach dem Änderungsbescheid beanstandet und die Prüfung durch das ASV für mangelhaft gehalten.

ten. Er hat es für fehlerhaft angesehen, die für den Zuwendungsbescheid herangezogenen Kosten ungeprüft den zuwendungsfähigen gleich zu setzen. Weiterhin hat er gefordert, die Unterlagen zu vervollständigen und den Verwendungsnachweis erneut zu prüfen.

Zudem hat er um Erläuterung gebeten, warum das ASV, obgleich es bereits mit Schreiben vom 3. August 2004 auf die Rückforderung der Zuwendung bei nicht fristgerechter Vorlage bis zum 1. Oktober 2004 hingewiesen hatte, nicht handelte.

13.3.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde den Verwendungsnachweis erneut prüfen. Die Kommune sei aufgefordert worden, die Grunderwerbskosten nachzuweisen. Zudem werde es prüfen, warum die Nichtbeachtung der gesetzten Frist ohne Folgen blieb.

13.3.4

Der Rechnungshof hält die Bearbeitungsdauer von rund einem Jahr für die erneute Prüfung durch das Ministerium für zu lang. Er kann nicht nachvollziehen, warum ein Jahr nach Zugang seiner Prüfungsmittelteilung noch keine Rückforderungen geltend gemacht wurden.

Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)

14 Bau von Polizeidienststellen

(Kap. 18 03)

Verkehrs- und Nutzflächen von sechs neu errichteten Polizeidienststellen wichen erheblich voneinander ab. Die Architektur war nicht immer funktionsgerecht und zweckmäßig. In einem Fall war das Honorar für den Architekten überhöht. Die Flachdächer der sechs Dienststellen wurden nicht entsprechend den geltenden Regeln ausgeführt. Ein Dach musste bereits unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Gebäudes saniert werden.

Der Rechnungshof empfiehlt, künftig Standardwerte für vergleichbare Gebäude vorzugeben. Er erwartet, dass bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen verstärkt wirtschaftliche Aspekte berücksichtigt und geltende Regeln eingehalten werden.

14.1 Größe von Räumen und Verkehrsflächen

14.1.1

In den Jahren 2004 bis 2006 wurden sechs neue Polizeidienstgebäude (Limburg, Dillenburg, Büdingen, Dieburg, Wiesbaden, Frankfurt) fertiggestellt. Die Entwurfsplanungen wurden teilweise nach Architektenwettbewerben oder im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens gemäß der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen vergeben. In den übrigen Fällen erstellten sie die Regionalniederlassungen des Hessischen Baumanagements selbst.

Verkehrs- und Nutzflächen waren in den einzelnen Polizeidienststellen unterschiedlich groß. So bestand der Eingangsbereich der Polizeistation Büdingen aus einer Schleuse, einem Warteraum und einem Foyer mit zusammen 106 Quadratmeter Fläche. Windfang, Warteraum und Foyer der Poli-

zeistation Dieburg waren mit 223 Quadratmeter mehr als doppelt so groß (Abbildung 14-1).



Abbildung 14-1: Eingangshalle in Dieburg

Die Raumgröße für die Dienststellenleiter betrug bei den Polizeistationen im Mittel rund 23 Quadratmeter. Bei der Polizeidirektion Limburg betrug sie rund 29 Quadratmeter, bei dem 1. Polizeirevier in Frankfurt rund 38 Quadratmeter. Die Geschäftsstelle des 1. Polizeireviers in Frankfurt war mit rund 41 Quadratmeter fast doppelt so groß wie bei den anderen Dienststellen (Tabelle 14-1).

Dienststelle	Raumgröße m ² Dienststellenleiter	Raumgröße m ² Geschäftsstelle
Polizeidirektion Limburg	29,38	21,88
Polizeistation Dillenburg	22,75	30,61
Polizeistation Büdingen	23,64	22,75
Polizeistation Dieburg	21,69	22,92
Polizeiautobahnstation Wiesbaden	22,78	22,64
1. Polizeirevier Frankfurt/M	37,72	40,97

Tabelle 14-1: Raumgrößen (Dienststellenleiter und Geschäftszimmer)

Erhebliche Unterschiede waren auch bei anderen vergleichbaren Räumen wie Standardzellen, Besprechungs- und Schulungsräumen, Teeküchen und Fitnessräumen festzustellen (Tabelle 14-2).

Dienststelle	Raumgröße m ²			
	Standard- zelle	Bespre- chungs- und Schulungs- räume	Teeküchen und Sozial- räume	Fitness- raum
Polizeidirektion Limburg	7,56	190,63	94,10	128,13 ^{*)}
Polizeistation Dillenburg	7,68	181,98	113,43	44,26
Polizeistation Büdingen	8,08	96,68	45,00	30,45
Polizeistation Dieburg	7,40	60,28	32,49	45,44
Polizeiautobahnstation Wiesbaden	9,06	90,99	75,24	21,71
1. Polizeirevier Frankfurt/M	8,14	129,50	47,35	58,27

*) kombiniert mit DIF-Center (Dezentrale Integrierte Fortbildung)

Tabelle 14-2: Raumgrößen (Zellen, Besprechungsräume, Teeküchen und Fitnessräume)

14.1.2

Der Rechnungshof hat empfohlen, künftig Anzahl und Größe von Räumen und Verkehrsflächen vorrangig nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen und Standardwerte für vergleichbare Dienstgebäude festzulegen.

14.1.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Eingangsbereich der Polizeistation Dieburg sei gegenüber dem Wettbewerbsentwurf schon erheblich reduziert worden und werde auch für Vorträge und Objektausstellungen der polizeilichen Beratung genutzt. Teilweise seien die Erd- und Obergeschossräume über ein Einbandsystem (Flure erschließen nur Räume auf einer Seite) geplant worden. Dies führe zu einem höheren Anteil an Verkehrsflächen. Eine weitere Reduzierung der Flächen hätte den Wettbewerbsentwurf in Frage gestellt.

Bei den unterschiedlichen Raumflächen seien die differenzierten Funktionen der Polizeidienststellen in die Überlegungen mit einzubeziehen. So benötige eine Polizeidirektion gegenüber einer Polizeistation oder einem Polizeirevier einen größeren Raum für den Dienststellenleiter, weil u. a. bei Personalgesprächen von einem erweiterten Teilnehmerkreis ausgegangen werden müsse. Dennoch werde künftig mehr und vergleichend auf Anzahl und Größe der Räume geachtet.

14.1.4

Der Rechnungshof hält die Argumentation des Ministeriums nur teilweise für überzeugend. So ist offen geblieben, warum das Zimmer des Dienststellenleiters eines Polizeireviers größer ist als das des Dienststellenleiters einer Polizeidirektion. Planungsentwürfe mit ungünstigen Flächen wie im Eingangsbereich der Polizeistation Dieburg hätten überarbeitet werden können. Dadurch wären Kosten eingespart worden.

Der Rechnungshof empfiehlt, in Zukunft bei Architektenwettbewerben wirtschaftliche Aspekte stärker zu gewichten. Er begrüßt die Bereitschaft des Ministeriums, künftig bei der Genehmigung des Raumprogramms vergleichend auf wirtschaftliche Raumgrößen zu achten.

14.2 Honorare für Architektenleistungen

14.2.1

Nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure richtet sich das Honorar für die Planung nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes und der entsprechenden Honorarzone.

Die Honorare für die Planung der sechs geprüften Polizeidienststellen wurden nicht alle nach der Honorarzone III (Gebäude mit durchschnittlichen Planungsanforderungen) wie z. B. die Autobahnpolizeidienststelle Wiesbaden (Abbildung 14-2),



Abbildung 14-2: Autobahnpolizeidienststelle Wiesbaden

sondern auch nach der Honorarzone IV (Gebäude mit überdurchschnittlichen Planungsanforderungen) wie die Polizeidienststelle Dieburg (Abbildung 14-3)



Abbildung 14-3: Polizeistation Dieburg

berechnet. Beide Gebäude entstanden außerhalb der Bebauung auf der grünen Wiese. In den Wettbewerbsunterlagen für die Polizeidienststelle Dieburg hieß es deshalb auch: *„Die fehlende bauliche Einbindung macht jede Neubebauung zum Solitär“*.

14.2.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Neubau der Polizeidienststelle Dieburg um ein Gebäude mit durchschnittlicher Ausstattung handele und die Einbindung des Gebäudes in die Umgebung keine überdurchschnittlichen Planungsanforderungen erfülle. Das Gebäude werde lediglich an zwei Seiten von je einer Hauptverkehrsstraße begrenzt. Bei Zugrundelegen der Honorarzone III hätten rund 22 v. H. des Architektenhonorars, d. h. rund 76.000 Euro bei 5 Mio. Euro anrechenbarer Kosten, eingespart werden können.

14.2.3

Das Ministerium hat ausgeführt, die Einstufung in die Honorarzone IV sei gerechtfertigt, weil sich das Grundstück vor den Toren der gewachsenen Stadt befände und so den Stadteingang neu definieren würde. Gerade die fehlende bauliche Einbindung ohne herstellbare Bezüge zu einer Nachbarbebauung sowie die Lage im Vorfeld eines Waldrandes würden die überdurchschnittlichen Planungsanforderungen begründen.

14.2.4

Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, warum das Bauen auf der grünen Wiese in Dieburg höhere Planungsanforderungen an den Architekten stellen soll, als z. B. die Planung der Autobahnpolizeidienststelle Wiesbaden. Er sieht die Einstufung in die Honorarzone IV für überzogen an und empfiehlt, künftig bei den Honoraren für Freischaffende strengere Maßstäbe anzulegen.

14.3 Architektur

14.3.1

Gebäude, die in Stahlbetonskelettbauweise errichtet werden, ermöglichen zwar eine flexible Grundrissgestaltung, haben aber den Nachteil der Stützenstellung. So steht in einem Büro im 1. Polizeirevier in Frankfurt eine Säule direkt vor dem einzigen Fenster (Abbildung 14-4). In der Polizeidienststelle Dillenburg (Abbildung 14-5) beeinträchtigen ebenfalls Säulen die Raumnutzung.



Abbildung 14-4: Säule in Frankfurt



Abbildung 14-5: Säule in Dillenburg

In der Polizeidirektion Limburg führen die nach außen zu öffnenden schießschartenartigen schmalen Fensterflügel zu Beeinträchtigungen der Mitarbeiter durch Zugluft, Regen und verminderter Lüftungsmöglichkeit (Abbildung 14-6). Im Nachhinein soll die Öffnungsbegrenzung der Flügel entfernt und eine Absturzsicherung eingebaut werden, um die Lüftungsverhältnisse zu verbessern.

Der Sonnenschutz als innenliegende Jalousette im Scheibenzwischenraum der feststehenden Fassadenfensterelemente erfüllt nur bedingt seinen Zweck. Er reduziert die Lichttransmission im geöffneten Zustand auf

68 v. H., so dass es zu hohen Temperaturbelastungen an der Innenseite der Glasflächen kommt (Abbildung 14-7). Zudem liegen die Quadratmeterkosten der Fensterelemente rund 25 v. H. über denen der Standardausführung. Nachträglich sollen für rund 36.000 Euro im Nordflügel außenliegende Jalousien zusätzlich montiert werden.



Abbildung 14-6: Fenster in Limburg



Abbildung 14-7: Fenster und Sonnenschutz

Die raumhohen Fenster im 1. Polizeirevier in Frankfurt können ihre Bestimmung nur eingeschränkt erfüllen, weil Kabelkanäle, Heizkörper, Möbel und herunterhängende Kabel den Lichteingang beschränken und die Reinigung erschweren (Abbildung 14-8 und Abbildung 14-9).



Abbildung 14-8: Heizkörper und Kabelkanal in Frankfurt

Abbildung 14-9: zusätzlich Möbel und Kabel

14.3.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass Dienstgebäude vorrangig für die Bediensteten im Gebäude und nicht für Betrachter von außen zu planen sind. Dabei sollen einfache Gebäudekonzeptionen, Baustandards und Ausstattungen sowie langlebige und nutzungsbewährte Stoffe, Bauteile und Bauweisen zu wirtschaftlichen und kostengünstig zu reinigenden Gebäuden führen.

Säulen, die im Raum stehen, beeinträchtigen die Nutzung. Nach außen nur eingeschränkt zu öffnende schmale Fenster in Büroräumen sind unzweckmäßig und ermöglichen keine Stoßlüftung. Außenliegender Sonnenschutz erfüllt am wirksamsten und wirtschaftlichsten seine Funktion.

14.3.3

Das Ministerium hat ausgeführt, dass die Stützen in Dillenburg nicht als störend empfunden würden. Die Stützenstellung in Frankfurt beruhe auf einer Umplanung in der Bauphase, die nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs zum Einspruch eines Nachbarn erforderlich geworden sei.

Die Fassadenkonstruktion in Limburg habe sich in der Praxis nicht bewährt. Sowohl die begrenzte Öffnungsmöglichkeit und der Windzug würde von den Bediensteten beklagt. Auch der Sonnenschutz habe sich nicht bewährt. Das Hessische Baumanagement prüfe, wie Abhilfe geschaffen werden könne. Künftig wolle man auf zweckmäßigere und kostengünstigere Konstruktionen achten.

Das Fassadenbild in Frankfurt sei interessant und architektonisch sowie stadträumlich hochwertig. Brüstungskanäle und Heizkörper würden sich nicht als Störfaktor darstellen. Alternative Überlegungen über die Anordnung von seitlichen Heizkörpern und Verkabelung in Bodenkanälen seien aus Kostengründen verworfen worden.

14.3.4

Der Rechnungshof kann den Ausführungen des Ministeriums nur bedingt folgen. Säulen, die im Raum und vor Fenstern stehen, stören immer, auch bei der Reinigung. Nicht nachvollziehen kann er, warum die Fehlplanung in Frankfurt nicht besser korrigiert werden konnte. Hier wären Brüstungselemente unter den Fenstern wie im Erdgeschoss für alle Etagen sinnvoll und wirtschaftlich gewesen, zumal sich die architektonisch hochwertige Fassade in einer Nebenstraße befindet (Abbildung 14-10).



Abbildung 14-10: Fassade in Frankfurt

Die Ausführungen zur künftigen Verwendung von zweckmäßigen und kostengünstigen Fenster- und Sonnenschutzkonstruktionen begrüßt der Rechnungshof. Er empfiehlt, künftig verstärkt Aspekte einer langfristigen und wirtschaftlichen Nutzung der Gebäude zu berücksichtigen.

14.4 Flachdächer

14.4.1

Alle sechs geprüften Polizeidienststellen haben ein Flachdach. Nach der vom Ministerium 1990 eingeführten Richtlinie für die Planung von Flachdächern war ein Gefälle von mindestens 3° (5,2 v. H.) zu den Abläufen hin vorzusehen. Dachabdichtungen mit einer Neigung bis 5° sollen einen schweren Oberflächenschutz aus einer mindestens 5 cm dicken Kieschicht erhalten. Die im April 2006 für das Hessische Baumanagement verbindlich eingeführte Planungshilfe „Hinweise für die Planung von nichtge-

nutzten Flachdächern mit Abdichtungen“ gibt abweichend von der Flachdachrichtlinie ein Mindestgefälle von 3 v. H. zu den Abläufen hin an.

Bei den sechs geprüften Polizeidienststellen war die Mindestdachneigung nach der Richtlinie nicht eingehalten. In einem Fall fehlte der schwere Oberflächenschutz (Abbildung 14-11).



Abbildung 14-11: Flachdach ohne ausreichendes Gefälle in Limburg

Bei dem Flachdach der Polizeidirektion Limburg stellte der Rechnungshof bereits einen Ausführungsmangel, eine zwei Meter lange Blase in der Dachhaut, fest.

14.4.2

Flachdächer mit zu geringer Dachneigung und ohne schweren Oberflächenschutz sind schadensanfällig und führen zu hohen Unterhaltungs- und Sanierungskosten.

Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, warum das Hessische Bau-management es zuließ, dass die Richtlinie nicht eingehalten wurde.

Er hat gebeten mitzuteilen, welche Kosten für die Sanierung des Dachs der Polizeidirektion Limburg entstehen und wer diese tragen sollte.

14.4.3

Das Ministerium hat ausgeführt, dass bei zu geringen Dachneigungen durch planerische Maßnahmen das höhere Schadensrisiko kompensiert worden sei. Auch sei der Flächenanteil ohne ausreichende Dachneigung gering und konstruktionsbedingt.

Das Flachdach der Polizeidirektion Limburg sei saniert worden, die Rinne habe jetzt ein Gefälle und schwerer Oberflächenschutz aus Kies sei aufgebracht. Die Baukosten von 40.000 Euro seien „Sowieso-Kosten“ (wäre das Dach gleich richtig ausgeführt worden, wären die Kosten gleich entstanden). Die zusätzlichen Baunebenkosten von rund 4.000 Euro würden beim Architekturbüro geltend gemacht.

14.4.4

Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, dass Abweichungen von selbst erlassenen Richtlinien und Planungshinweisen gestattet und durch zusätzliche Maßnahmen kompensiert wurden.

Von „Sowieso-Kosten“ kann bei der Dachsanierung der Polizeidirektion Limburg nicht gesprochen werden, weil hier zusätzliche Kosten wie De- und Wiedermontage des Blitzschutzes und eine zusätzliche Dachhaut auf der zusätzlichen Gefälledämmung angefallen sind. Zudem hat sich bei der Funktionsprüfung des Blitzschutzes herausgestellt, dass er nicht funktions-tüchtig ist und geändert werden muss.

Der Rechnungshof empfiehlt, künftig dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Planungsvorgaben für die Ausführung von Flachdächern umgesetzt werden und Abweichungen davon nicht mehr zugelassen werden.

Teil III Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (Epl. 03)

15 Neukonzeption der Sprach- und Datenkommunikation in der Landesverwaltung

(Kapitel 03 01)

Das Land richtete die Sprach- und Datenkommunikation organisatorisch und technisch neu aus und stellte sie auf eine neue vertragliche Grundlage. Dadurch sollen vom Jahr 2004 bis zum Jahr 2009 insgesamt rund 37 Mio. Euro eingespart werden.

Der Rechnungshof hat diese Neukonzeption grundsätzlich begrüßt und dem Ministerium für zukünftige Ausschreibungen und Vertragsgestaltungen sowie zur revisionssicheren Dokumentation Empfehlungen gegeben.

Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs umsetzen.

15.1

Das Ministerium ordnete im Jahr 2003 die Sprach- und Datenkommunikation organisatorisch neu, legte sie technisch zusammen und stellte sie im Jahr 2004 auf eine neue vertragliche Grundlage. Die organisatorische Zuständigkeit für die Sprach- und Datenkommunikation siedelte es im Ministerium an und die operative Zuständigkeit bei der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung. Zur technischen Integration fasste es die Nutzung von Leitungsnetzen, die Beschaffung und den Betrieb der Systemtechnik sowie die Abrechnung von Kommunikationsleistungen zusammen.

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung im Jahr 2003 veranschlagte das Ministerium das Gesamtauftragsvolumen für die Sprach- und Datenkommunikation hochgerechnet auf fünf Jahre mit insgesamt rund 97 Mio. Euro.

Durch die Neukonzeption der Sprach- und Datenkommunikation im Jahr 2004 erwartet es bis zum Jahr 2009 eine Einsparung von insgesamt rund 37 Mio. Euro.

15.2

In den neuen Verträgen zur Sprach- und Datenkommunikation sind Preisgleit- und Innovationsklauseln unterschiedlicher Art enthalten, die den Veränderungen des Marktniveaus Rechnung tragen und die Grundlage für weitere erhebliche Einsparungen durch Preisverhandlungen bilden sollen. Die Überprüfung von Marktpreisänderungen ist für das Ministerium mit vermeidbarem Aufwand verbunden.

Für zukünftige Weiterentwicklungen in der Sprach- und Datenkommunikation führte das Ministerium erstmalig ein sogenanntes Interessenbekundungsverfahren zur Markterkundung durch. Es sah dabei Risiken, da in der LHO dafür keine rechtliche Grundlage existiert. Auf Bundesebene hingegen gibt es nach § 7 Absatz 2 BHO die Möglichkeit, derartige Interessenbekundungsverfahren durchzuführen.

Das Projekt der Neukonzeption der Sprach- und Datenkommunikation hatten die Projektbeteiligten zum Teil in Papierdokumenten und zum Teil in elektronischen Datenbanken dokumentiert. Das Fehlen umfassender und verbindlicher Regelungen zur Dokumentation erschwerte die Revision. Bereits während der Prüfung hat das Ministerium die Anregung des Rechnungshofs zur Erstellung einer Dokumentationsrichtlinie und der Erweiterung des Handbuchs für E-Government-Projekte auf alle IT-Projekte im Land aufgegriffen und diese Vorhaben mit ihm abgestimmt.

15.3

Der Rechnungshof hat es für vorteilhaft gehalten, dass Preisgleit- und Innovationsklauseln in den Verträgen Preisverhandlungen ermöglichen, die bereits zu erheblichen Einsparungen führten und noch zu weiteren führen werden.

Er hat empfohlen, künftig bei der Vereinbarung von Preisgleit- und Innovationsklauseln darauf zu achten, dass das Land vom Aufwand zur Überprüfung von Marktpreisänderungen sowie deren Nachweisführung entlastet wird.

Zur rechtlichen Absicherung von Interessenbekundungsverfahren, die wirtschaftlich sinnvolle Markterkundungen ermöglichen, hat er angeregt, in die LHO eine dem § 7 Absatz 2 BHO entsprechende Regelung aufzunehmen.

Der Rechnungshof hat in reversionssicheren einheitlichen Vorgaben bei der Dokumentation und der verbindlichen Durchführung von IT-Projekten Vorteile für die Steuerung, Fortschrittskontrolle und Qualitätssicherung im Projekt gesehen.

15.4

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass es mit den Bewertungen des Rechnungshofs grundsätzlich übereinstimme und die Empfehlungen umsetzen wolle.

Es teile die Auffassung des Rechnungshofs, nach Möglichkeit Preisgleit- und Innovationsklauseln auch in zukünftigen Ausschreibungen vertraglich festzuschreiben. So können während der Vertragslaufzeit Einsparpotenziale genutzt und Leistungsangebote fortlaufend technologisch und wirtschaftlich angepasst werden. Es werde die Empfehlung des Rechnungshofs aufgreifen, das Land durch geeignete Vertragsklauseln bei Preisverhandlungen von Aufwänden zur Überprüfung von Marktpreisänderungen sowie deren Nachweisführung zu entlasten.

Das Ministerium nehme die Anregung des Rechnungshofs auf, ein Interessenbekundungsverfahren rechtlich abzusichern, da es das Risiko der Anfechtung und eines damit verbundenen Verfahrensverzugs sehe. Zur Ergänzung des § 7 LHO werde es dem Finanzministerium einen entsprechenden Vorschlag zuleiten.

In der Anwendung der Dokumentationsrichtlinie sehe es einen wichtigen Schritt zur transparenten Projektgestaltung, auf deren Notwendigkeit der

Rechnungshof zu Recht hingewiesen habe. Es wolle parallel dazu ein verbindliches Handbuch zur Durchführung aller IT-Projekte im Land erstellen, um zukünftig die Vorgehensweise, die Strukturen und den Handlungsrahmen im Projektmanagement zu regeln. Als Grundlage werde das ursprünglich erstellte Handbuch für die E-Government-Projekte dienen.

15.5

Der Rechnungshof sieht in den eingeleiteten Maßnahmen einen wichtigen Schritt zu mehr Transparenz und Wirtschaftlichkeit bei der Neukonzeption der Sprach- und Datenkommunikation sowie der Planung und Steuerung von IT-Projekten. Er erwartet, dass die zugesagten Maßnahmen konsequent umgesetzt werden.

Zwischenzeitlich wurde das Interessenbekundungsverfahren in § 7 Absatz 2 LHO aufgenommen. Die Änderung trat zum 1. Januar 2008 in Kraft.

16 Streifenfahrzeuge der hessischen Polizei

(Kapitel 03 74 bis 03 76)

Der Rechnungshof hat die Auslastung von Streifenwagen der hessischen Polizei untersucht. Stichproben bei 597 Streifenwagen der Polizeipräsidien Südhessen, Frankfurt am Main und Südosthessen ergaben ein beachtliches Einsparpotenzial. Der Rechnungshof hat aufgezeigt, wie der Einsatz von Streifenwagen landesweit optimiert werden könnte.

Das Ministerium hat die Anregungen des Rechnungshofs aufgegriffen und eine Projektgruppe eingerichtet, die den Fuhrpark der hessischen Polizei neu bemessen soll. Angestrebt werde eine gleichmäßige Nutzung der Fahrzeuge und eine Reduzierung des Gesamtfahrzeugbestands.

16.1

Der Fuhrpark der hessischen Polizei umfasst rund 3.500 Kraftfahrzeuge. Darunter befinden sich 538 Fahrzeuge des Bundes, die unentgeltlich genutzt werden, 476 Spezialfahrzeuge und 2.486 landeseigene Streifenwagen. Letztere sollen nach einer Laufzeit von fünf Jahren ausgesondert und durch neue Fahrzeuge ersetzt werden.

Der Rechnungshof hat im Jahr 2004 bei den Polizeipräsidien Südhessen und Frankfurt am Main und im Jahr 2005 beim Polizeipräsidium Südosthessen die Auslastung von insgesamt 597 Streifenwagen stichprobenweise untersucht. Das waren 24,1 v. H. aller landeseigenen Streifenwagen.

Anhand der Fahrtenbücher wurde - bezogen auf einen Zeitraum von drei Monaten - errechnet, dass die Fahrzeuge monatlich im Durchschnitt 16,6 Tage im Einsatz waren. Die Laufleistungen der Fahrzeuge lagen zwischen 5.000 und 60.000 Kilometern im Jahr. Die durchschnittliche Laufleistung lag bei rund 22.000 Kilometern. 235 Fahrzeuge blieben sowohl bei der Jahreslaufleistung als auch bei den Einsatztagen unter den Durchschnittswerten.

Im Verlauf der Prüfung hat das Ministerium angekündigt, dass für den Bereich der hessischen Polizei ein elektronisches Fuhrparkmanagementsystem eingerichtet werden soll.

16.2

Unter Zugrundelegung der Anzahl der Tage, an denen die untersuchten Fahrzeuge nicht im Einsatz waren, hat der Rechnungshof ermittelt, dass rechnerisch 179 Fahrzeuge (30 v. H.) eingespart werden könnten. Die tatsächliche Einsparungsquote ist allerdings geringer anzusetzen, da Fahrzeugreserven für unvorhersehbare Einsätze vorgehalten werden müssen.

Zu bemängeln war weiterhin die unterschiedliche Auslastung der Fahrzeuge, die sich auch in unterschiedlich hohen Laufleistungen widerspiegelte.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Zahl der benötigten Fahrzeuge unter Berücksichtigung der besonderen polizeilichen Aufgabenstellungen und einer Einsatzreserve genauer zu ermitteln. Die Polizeibehörden sollten feststellen, ob Fahrzeuge, die sowohl bei den Einsatztagen als auch hinsichtlich ihrer Laufleistungen unter dem Durchschnitt liegen, überhaupt benötigt werden. Zu diesem Zweck sollte die Auslastung der Fahrzeuge regelmäßig festgestellt und dokumentiert werden.

Schließlich hat der Rechnungshof angeregt, mit dem Finanzministerium die Frage zu erörtern, ob ein Fuhrparkmanagementsystem einheitlich für die gesamte Landesverwaltung eingeführt werden sollte.

16.3

Das Ministerium hat dargelegt, dass es im August 2006 die „Projektgruppe Fuhrpark“ im Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung eingerichtet habe. Zu den Schwerpunkten gehöre auch die Neubemessung des Fuhrparks der hessischen Polizei. Ziel sei es, u. a. durch eine multifunktionale Nutzung der Fahrzeuge eine optimale (gleichmäßige) Auslastung zu erreichen und den Gesamtfahrzeugbestand zu verringern.

Für die Neubemessung des Fuhrparks würden die Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs als Grundlage einbezogen.

Die Projektgruppe erhebe derzeit die Personalstärke aller Polizeidienststellen bis in die Linienorganisation und deren Fahrzeugausstattung. In einem weiteren Schritt solle ein Vergleich des aufgaben- und personenbezogenen Fahrzeugbestandes durchgeführt werden. Ein elektronisches Fuhrparkmanagementsystem werde derzeit bei der Polizei eingeführt. Es solle ungeachtet der Prüfungsprozesse der Projektgruppe in Kürze Planungs- und Steuerungsdaten für eine funktionale und wirtschaftliche Fuhrparkstruktur liefern.

16.4

Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium eingeleiteten Maßnahmen. Es bleibt abzuwarten, zu welchen Ergebnissen die Arbeitsgruppe gelangt und ob diese eine bessere Auslastung der Fahrzeuge und eine Verringerung des Fahrzeugbestands bewirken.

17 Organisation und Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsprozesse bei den hessischen Polizeipräsidien

Der Rechnungshof hat Möglichkeiten aufgezeigt, Organisation und Wirtschaftlichkeit des Beschaffungswesens bei den hessischen Polizeipräsidien zu verbessern. Hierzu hat er insbesondere die Straffung der Aufbauorganisation, die Vermeidung risikobehafteter Zugriffsberechtigungen im SAP-System sowie die Einrichtung personell ausreichend ausgestatteter Innenrevisionen vorgeschlagen.

Das Ministerium hat den Vorschlägen des Rechnungshofs weitgehend zugestimmt. Es hat entsprechende Maßnahmen teilweise bereits vollzogen oder deren Umsetzung zugesagt.

17.1

Der Rechnungshof hat die Beschaffungsorganisation der sieben Polizeipräsidien hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie der Umsetzung in das SAP-System untersucht.

Die Beschaffungsaufgaben waren nicht bei den Sachgebieten „Zentraler Einkauf“ gebündelt, sondern auf mehrere Organisationseinheiten verteilt. Der Anteil dieser Sachgebiete an den gesamten Beschaffungen lag zwischen 19 v. H. und 63 v. H.

SAP-Benutzer mit Beschaffungsaufgaben verfügten über Kombinationen von Zugriffsrechten, die nicht den Sollvorgaben des Landesreferenzmodells entsprachen. Dabei wurden das Vier-Augen-Prinzip sowie der Grundsatz der Funktionstrennung außer Acht gelassen.

Zur Rechnungsbearbeitung werden Kreditorenstammsätze angelegt, die Informationen zu Lieferanten enthalten. Die Neuanlage nimmt ausschließlich das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC) vor. Die Dienststellen sollen das HCC hierzu schriftlich beauftragen. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sollen Vorgesetzte die Anträge genehmigen. Dennoch wurde die Anlage von Kreditorenstammsätzen telefonisch

beantragt. Auch waren schriftliche Anträge nicht von einem Vorgesetzten abgezeichnet.

Die bei allen Polizeipräsidien eingerichtete „Innere Revision“ legte den Aufgabenschwerpunkt auf organisatorische Prüfungen. Revision im Sinne von Korruptionsprävention und -aufdeckung fand nicht statt. Prüfungsplanung und Berichtswesen waren nicht institutionalisiert.

17.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die zersplitterte Zuständigkeit die Steuerung, den Aufgabenvollzug und die Kontrolle erschwert und zu ineffizientem Verwaltungshandeln führt. Er hat vorgeschlagen, die Beschaffungsaufgaben den Vorgaben der Polizeiverwaltung entsprechend soweit wie möglich zu zentralisieren.

Er hat die im SAP-System vorgefundenen Kombinationen von Zugriffsrechten im Hinblick auf Risikopotenziale und Korruptionsanfälligkeit kritisch eingeschätzt und empfohlen, derartige Aufgabenbündelungen zu vermeiden. Wenn sie aus organisatorischen Gründen unumgänglich seien, müsse durch ein internes Kontrollsystem die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungslegung gewährleistet werden.

In der genehmigungsfreien Beantragung von Kreditorenstammsätzen hat der Rechnungshof ein Risikopotenzial gesehen. In Verbindung mit den vorgefundenen kritischen Zugriffskombinationen im SAP-System könne Missbrauch nicht ausgeschlossen werden.

Der Rechnungshof hat Bedenken geäußert, dass mit dem zur Verfügung stehenden Personal die Aufgaben der Innenrevision wirksam wahrgenommen werden können. Er hat es für erforderlich gehalten, die Aufgaben klar zu definieren, die Aufbauorganisation neu zu strukturieren und die Personalausstattung entsprechend anzupassen.

17.3

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es eine Arbeitsgruppe eingesetzt habe, um die Geschäftsprozesse im Bereich der Beschaffung zu analysieren. Die Anregungen des Rechnungshofs sollen dabei berücksichtigt werden.

Es habe die SAP-Rollenverteilung überprüft und Umstrukturierungen im Beschaffungsbereich vorgenommen. Wo dies nicht möglich gewesen sei, habe es das Risiko durch interne Kontrollregelungen reduziert.

Das Ministerium hat dargelegt, dass für die Beantragung von Kreditorenstammsätzen inzwischen nur noch die beim Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung organisatorisch zugeordnete „Zentralstelle Rechnungswesen“ zuständig sei. Damit habe es das Risikopotenzial in diesem Bereich minimiert.

Es hat weiterhin mitgeteilt, dass es die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Organisation der Innenrevision mittlerweile durch eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt habe.

17.4

Der Rechnungshof begrüßt die grundsätzliche Zustimmung des Ministeriums zu seinen Feststellungen und Empfehlungen. Er sieht in den bereits vollzogenen und den beabsichtigten Maßnahmen wichtige Schritte auf dem Weg zu einem leistungsfähigen Beschaffungsmanagement bei der hessischen Polizeiverwaltung.

Hessisches Kultusministerium (Epl. 04)

18 Schulen für Erwachsene

(Kap. 04 40)

Die Schulaufsicht und die Steuerung der Schulen für Erwachsene sind nicht hinreichend präzise und transparent geregelt. Trotz zahlreicher Gutachten und verschiedener Arbeitsgruppen existiert bis heute kein strategisches Gesamtkonzept für die schulische Erwachsenenbildung. Eine sinnvolle Organisation und räumliche Verteilung von Schulstandorten wurde nicht thematisiert.

Der Rechnungshof hat angeregt, das Angebot des Landes aufgabenkritisch zu hinterfragen und die schulische Erwachsenenbildung neu auszurichten. Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs im laufenden Reformprozess aufgreifen.

18.1

Abendhauptschulen und Abendrealschulen, Abendgymnasien sowie Hessenkollegs ermöglichen es Erwachsenen, einen Schulabschluss nachzuholen. Eine Verpflichtung des Staates, entsprechende Schulen vorzuhalten, besteht nicht. Schulträger der Abendschulen sind die Gebietskörperschaften. Schulträger der Hessenkollegs, an denen der Unterricht im Regelfall tagsüber stattfindet, ist das Land.

18.2

18.2.1

In Hessen gibt es zurzeit zwölf Abendgymnasien (davon ein privates in Offenbach), vier Hessenkollegs und zwei private Kollegs (Laubach und Darmstadt). An neun Standorten sind öffentliche Abendrealschulen und an sieben Standorten öffentliche Abendhauptschulen eingerichtet. Die Schulen

verteilen sich über das gesamte Bundesland mit einer Konzentration im Rhein-Main-Gebiet (vgl. Abb. Abbildung 18-1).

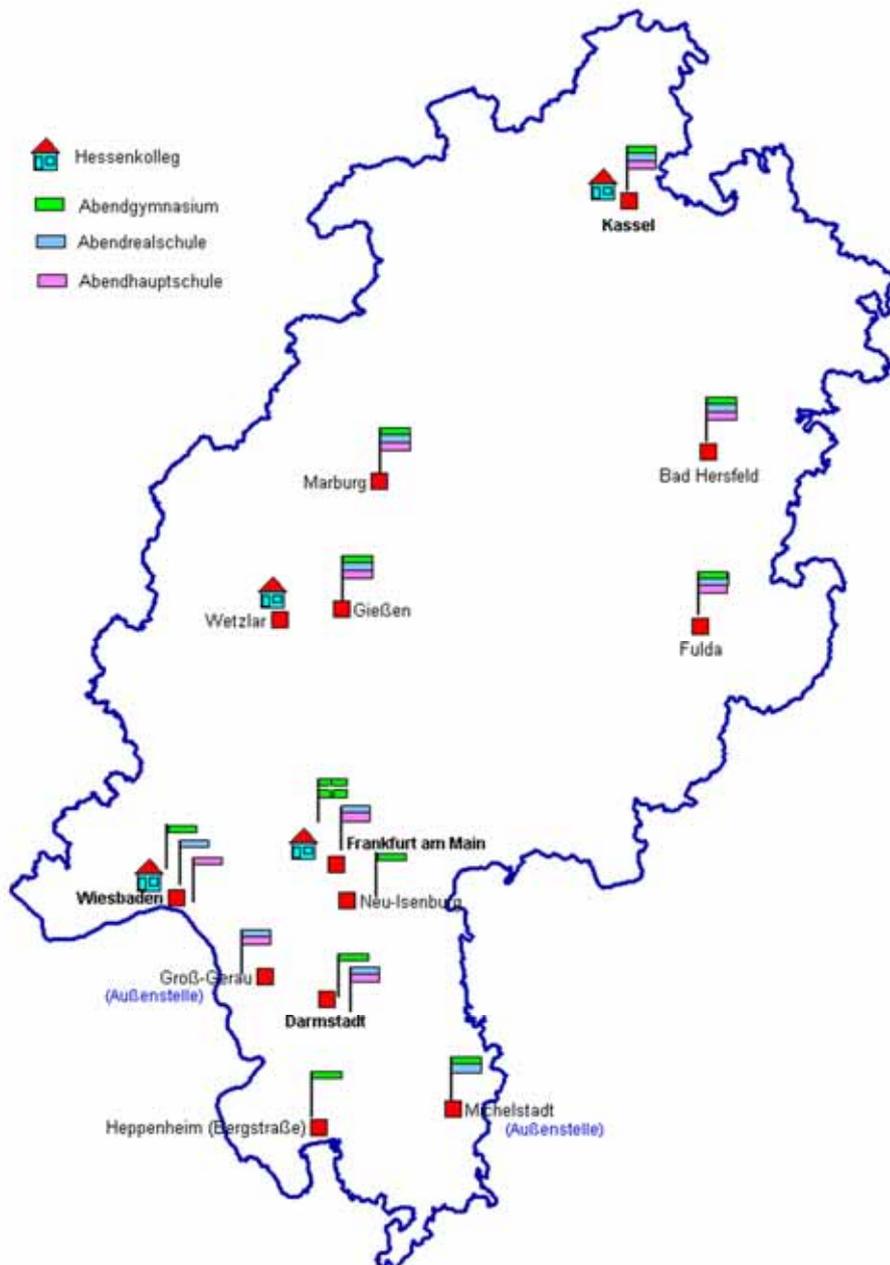


Abbildung 18-1: Standorte der öffentlichen Schulen für Erwachsene (Stand: WS 2006/07)

18.2.2

Sofern an einem Ort unterschiedliche Schulen existieren, verteilen sie sich häufig auf verschiedene Standorte. Teilweise entstanden in den letzten Jahren neue Abendschulen, teilweise wurden auch Anträge zur Errichtung von entsprechenden Schulen vom zuständigen Schulamt abgelehnt. Versuche, Schulen zusammenzulegen, gestalten sich häufig schwierig und langwierig. So wurde in Frankfurt erst nach jahrzehntelangen Diskussionen zum Schuljahr 2006/07 die räumliche und organisatorische Zusammenlegung der beiden Abendgymnasien vollendet. Noch schwieriger gestaltet sich die Zusammenlegung, wenn Schulen in unterschiedlicher Trägerschaft betroffen sind. So führt das Land seit Jahren mit den kommunalen Trägern der Abendschulen in Kassel und Wiesbaden Gespräche über eine Fusion mit den Hessenkollegs, ohne dass diese bislang erfolgreich waren. Richtwerte zur Schulgröße oder andere objektive Kriterien für die Errichtung oder Zusammenlegung von Schulen gibt es nicht. Das Ministerium hat seit Anfang der 90er-Jahre zur Frage der Ausrichtung und Organisation der Schulen für Erwachsene mehrere Kommissionen eingesetzt und verschiedene Gutachten in Auftrag gegeben. Deren Empfehlungen hat das Ministerium allenfalls ansatzweise umgesetzt.

18.3

Der Rechnungshof hat die Bemühungen des Landes, Standorte zusammenzuführen, begrüßt. Durch die Bildung größerer Betriebseinheiten können wirtschaftlichere Einheiten entstehen und Synergieeffekte erschlossen werden. Bei einer räumlichen und organisatorischen Zusammenlegung von Abendgymnasien und Hessenkollegs kann aufgrund der unterschiedlichen Unterrichtszeiten insbesondere auch die Nutzung der Räume optimiert werden.

Der Rechnungshof hat es als erforderlich angesehen, dass das Ministerium ein schlüssiges strategisches Gesamtkonzept zur Reorganisation, Neukonzeption oder Umstrukturierung der Schulen für Erwachsene entwickelt, zumal deren Konzeption trotz des erkannten Reformbedarfs seit ihrer Gründung vor rund 50 Jahren weitgehend unverändert blieb.

Er hat darauf hingewiesen, dass das Ziel, Erwachsenen den nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen zu ermöglichen, organisatorisch sehr unterschiedlich umgesetzt werden könne, etwa durch öffentliche Schulen oder die Förderung privater Anbieter bzw. von Schülern, die die Angebote privater Anbieter nutzen. Daneben sei eine breite Palette von Kooperationen mit privaten Anbietern denkbar.

Der Rechnungshof hat empfohlen, nunmehr zeitnah ein verlässliches, strategisches Gesamtkonzept zu erarbeiten. Er hat angeregt, in diesem Zusammenhang das Angebot des Landes aufgabenkritisch zu hinterfragen.

18.4

Das Ministerium hat ausgeführt, es wolle die Schulen für Erwachsene in die geplanten Zentren des Lebensbegleitenden Lernens (HESSENCAMPUS) einbeziehen. Daher werde ein strategisches Konzept für die Schulen für Erwachsene als Teilkonzept für ein strategisches Gesamtkonzept für den Ausbau der regionalen Zentren des HESSENCAMPUS erarbeitet. Dieses werde im Frühjahr 2008 vorliegen können, so dass ein grundlegender und mehrjähriger Transformations- und Modernisierungsprozess in Gang gesetzt werden könne. Eine aufgabenkritische Klärung der Funktion und Grenzen öffentlicher Verantwortung werde dann ebenfalls erfolgen.

Das Ministerium hat dem Rechnungshof zugestimmt, dass die duale Trägerschaft die Umsetzung der Ziele des Landes teilweise erschwere. Da die Schulen für Erwachsene Schritt für Schritt in den Aufbau der Zentren des HESSENCAMPUS einbezogen werden sollen und diese neue Institution eine neue Rechtsform brauche, werde zu prüfen sein, ob darüber eine neue, einheitliche Trägerschaft entstehen könne.

18.5

Der Rechnungshof begrüßt die Bereitschaft des Ministeriums, seine Empfehlungen im laufenden Reformprozess zu berücksichtigen.

19 Zulassung von Lernmitteln

(Kapitel 04 76)

Die Kosten für die Zulassung von Schulbüchern übersteigen die dafür erhobenen Gebühren um ein Vielfaches. Mit der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel in den Schulen sind Lehrkräfte betraut. Die Zweckbindung der für die Lernmittel bereitgestellten Mittel wurde nicht immer beachtet.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Gebühren für die Zulassung von Schulbüchern zu erhöhen, Verwaltungskräfte anstelle der Lehrkräfte einzusetzen und die Zweckbindung der Mittel sicherzustellen. Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgreifen.

19.1

Lernmittel sind für die Schüler bestimmte Arbeitsmittel, die sie zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht benötigen, wie z.B. Schulbücher und andere Lernmaterialien. Lernmittel sind - mit Ausnahme der an den Hochschulen gebrauchten - unentgeltlich (Art. 59 Absatz 1 Satz 2 Hessische Verfassung). Sie werden den Schülerinnen und Schülern der öffentlichen Schulen vom Land zum Gebrauch überlassen und sind spätestens bei Verlassen der Schule zurückzugeben. In den Haushaltsjahren 2002 bis 2006 waren jährlich rund 25 Mio. Euro für die Beschaffung von Lernmitteln veranschlagt.

19.2

19.2.1

Schulbücher dürfen an einer Schule nur eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen wurden. Über die Zulassung entscheidet auf Antrag der Verlage grundsätzlich das Kultusministerium.

Das Land Hessen verlangt von den Verlagen für die Prüfung und Zulassung eines Schulbuches eine Gebühr in Höhe des zehnfachen Ladenpreises. Die tatsächlichen Kosten des Verfahrens liegen nach überschlägigen Berechnungen des Rechnungshofs bei rund 1.200 Euro.

19.2.2

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Gebühren für die Zulassung von Schulbüchern anzuheben.

19.2.3

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, es strebe eine Erhöhung der Gebühren an.

19.3

19.3.1

In den Schulen sind überwiegend Lehrkräfte mit der Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel betraut. Zu ihren Aufgaben gehören z. B. die Kontrolle von Lieferungen oder das Führen eines Zugangsbuches und einer Bestandskartei. Den betroffenen Lehrkräften werden Unterrichtsermächtigungen aus dem Schuldeputat gewährt. Hessenweit werden nach Schätzungen des Rechnungshofs hierfür rund 4.000 Unterrichtsstunden aufgewendet.

19.3.2

Der Rechnungshof hat angeregt, den Einsatz von Lehrkräften bei der Verwaltung der Lernmittel zu überdenken. Durch den Einsatz von Verwaltungspersonal ließen sich Kosten einsparen.

19.3.3

Das Ministerium hat zugesagt, zu prüfen, inwieweit Lehrer von der Verwaltung der Lernmittel in den Schulen entbunden werden können. Sie sollten möglichst nur noch die qualifizierte Auswahl der Lernmittel vornehmen.

19.4

19.4.1

Die für die Beschaffung der Lernmittel bereitgestellten Mittel sind zweckgebunden. Die Zweckbindung der Mittel und die Regelungen zum Vermögensnachweis wurden von den Schulen nicht immer beachtet. Teilweise wurden Bücher beschafft, die nicht benötigt wurden.

19.4.2

Der Rechnungshof hat das Ministerium gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Regelungen zur Beschaffung und Verwaltung der Lernmittel an den Schulen eingehalten werden.

19.4.3

Das Ministerium hat zugesichert, den Hinweisen des Rechnungshofs auf die Nichteinhaltung der Zweckbindung der Gelder nachzugehen.

19.5

Der Rechnungshof begrüßt die Zusagen des Ministeriums.

Hessisches Ministerium der Finanzen (Epl. 06)

20 Gebäudebewirtschaftung beim Hessischen Immobilienmanagement

(Kap. 06 13)

Der Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement verfügt bei der Gebäudebewirtschaftung noch nicht über gesicherte Betriebskostenkennzahlen für ein immobilienwirtschaftliches Controlling. Der Rechnungshof hat Empfehlungen für eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung ausgesprochen. Des Weiteren hat er Anregungen zur Vergabe von Reinigungsleistungen und zur Auswertung des Energieverbrauchs gegeben.

Das Ministerium hat die Empfehlungen aufgegriffen und wird kurzfristig entsprechende Regelungen zu den Reinigungsleistungen und zum Energieverbrauch erlassen. Bis zum Jahresende 2008 sollen die notwendigen Daten für ein Kennzahlensystem zur Verfügung stehen.

20.1

Der am 1. Oktober 2000 gegründete Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement (HI) verwaltet und vermarktet überwiegend landeseigene Liegenschaften unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das HI bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und hat eine Kosten- und Leistungsrechnung eingerichtet.

Der Rechnungshof prüfte bei zwei Niederlassungen des HI die Betriebs- und Instandhaltungskosten von Liegenschaften. Er untersuchte insbesondere, ob und inwieweit das vorhandene Datenmaterial eine verlässliche Grundlage für eine aussagefähige Kosten- und Leistungsrechnung bildete.

Verschiedene Stellen einer Niederlassung gingen bei ein und demselben Objekt von beträchtlich abweichenden Nettogrundflächen aus. Bei der vom Hessischen Baumanagement (HBM) mit dem Ziel der Einrichtung eines

Gebäudeinformationssysteme durchgeführten digitalen Überprüfung der vorhandenen Flächendaten kam es zu Unstimmigkeiten, die mit Software-Problemen begründet wurden.

Die betrachteten Bewirtschaftungskosten wiesen Fehler bei der Zuordnung zu Kostenart, Kostenstelle, Auftrag und/oder Periode auf.

Nach längstens fünf Jahren vorgesehene Neuausschreibungen der Reinigungsleistungen fanden überwiegend nicht statt. Bei der Gebäudereinigung kam es trotz ähnlicher Nutzung zu Kostenabweichungen von bis zu 86 v. H.

Die jährlichen Energieverbrauchsauswertungen des HBM lagen nicht in allen Fällen vor oder waren teilweise unvollständig.

20.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Nettogrundfläche eine Kerngröße für die gesamte Immobilienbewirtschaftung darstellt. Steht sie nicht eindeutig fest, sind verlässliche Aussagen zu den Betriebskosten und damit zur Wirtschaftlichkeit sowie zu Einsparpotenzialen nur eingeschränkt möglich. Er hat deshalb empfohlen, bei der Verwendung vorhandener Flächendaten eine einheitliche Verfahrensweise zu gewährleisten. Die digitale Flächenerfassung sollte baldmöglichst abgeschlossen werden. Software-Probleme sollten zuvor behoben sein.

Durch eine falsche und unvollständige Zuordnung von Kosten wird das Betriebsergebnis insgesamt nicht mehr richtig dargestellt und die Aussagekraft einer Kosten- und Leistungsrechnung eingeschränkt. Die Objektleiter der Niederlassungen sollten daher für die Zusammenhänge zwischen Finanzbuchhaltung und Controlling sensibilisiert werden.

Aus Wettbewerbs- und Wirtschaftlichkeitsgründen hat der Rechnungshof empfohlen, Reinigungsleistungen den geltenden Richtlinien entsprechend spätestens nach fünf Jahren neu auszuschreiben. Des Weiteren sollten Erfahrungen mit ergebnis- oder turnusorientierten Ausschreibungen gesammelt und ausgewertet werden, um gegebenenfalls zu einer landeseinheitlichen Verfahrensweise zu gelangen. Probeweise könnten auch projektüber-

greifende Ausschreibungen erwogen werden. Die aufgezeigten Kostenunterschiede bei den Reinigungsleistungen sollte das HI untersuchen.

Unter Finanz- und Umweltaspekten hat es der Rechnungshof für erforderlich gehalten, den Energieverbrauch für alle bewirtschafteten Objekte zu erfassen und auszuwerten. Unabhängig von der Objektgröße sollte das HBM jährliche Energieauswertungen vornehmen und das HI den Energieverbrauch und die Energiekosten unterjährig analysieren.

Zusammenfassend hat der Rechnungshof auf den hohen Stellenwert verlässlicher Betriebskostenkennzahlen im Rahmen eines immobilienwirtschaftlichen Controllings hingewiesen und empfohlen, den Aufbau eines Kennzahlensystems zügig voranzutreiben.

20.3

Das Ministerium hat sich den Ausführungen des Rechnungshofs angeschlossen.

Durch organisatorische Maßnahmen werde eine einheitliche Verfahrensweise bei den zugrunde gelegten Flächendaten gewährleistet. Eine Endkontrolle bei der digitalen Bestandsdatenerfassung stelle sicher, dass keine Abweichungen durch Fehler in der eingesetzten Erfassungssoftware entstünden.

Um eine korrekte Kostenzuordnung zu erreichen, werde verstärkt auf die notwendige Sorgfalt bei der Kontierung der Buchungsbelege geachtet. Sofern erforderlich, würden Mitarbeiterschulungen zeitnah durchgeführt.

Die Kostenunterschiede bei den Reinigungsdienstleistungen resultierten aus den Ergebnissen der jeweiligen Ausschreibung. Die Überschreitung der zulässigen Dauer der Reinigungsverträge sei auf den organisatorischen Umbruch des Liegenschaftswesens zurückzuführen. Nunmehr hätten sämtliche HI-Niederlassungen ergebnis- bzw. turnusorientierte Neuausschreibungen durchgeführt oder eingeleitet und dabei auch Leistungen für mehrere Objekte zusammengefasst. Es seien bereits Kosteneinsparungen von bis zu 50 v. H. erzielt worden. Bei der kurzfristig anstehenden Änderung der Reini-

gungsrichtlinien solle durch die Festlegung genereller Reinigungsstandards eine landesweit einheitliche Verfahrensweise erreicht werden.

Die Empfehlungen zur Erfassung und Auswertung der Verbrauchswerte würden uneingeschränkt übernommen und durch einen Erlass eingeführt.

Spätestens Ende des Jahres 2008 sollen die notwendigen Daten für den Aufbau eines Kennzahlensystems zur Verfügung stehen.

20.4

Der Rechnungshof hält die eingeleiteten Maßnahmen für zielführend.

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Epl. 09)

21 Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe

(Kap. 09 22, Förderprodukt 18)

Bei der Erteilung von Jagdscheinen beachteten untere Jagdbehörden Rechtsvorschriften nicht. Entgegen dem Grundsatz der Kostendeckung im Verwaltungskostenrecht überstiegen die erhobenen Gebühren die Kosten. Das Ministerium bemerkte nicht, dass die Jagdabgabe nicht vollständig an das Land abgeführt wurde. In die Verwendung der zweckgebundenen Abgabe wurden Maßnahmen und Kosten einbezogen, die nicht der Förderung des Jagdwesens dienten.

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die unteren Jagdbehörden auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften hinzuweisen. Er hat angeregt, die Gebührensätze zu prüfen. Weiter hat er Hinweise zur zweckkonformen Verwendung der Jagdabgabe gegeben.

Das Ministerium hat angekündigt, die Gebührenanpassung zu überprüfen, nicht abgeführte Jagdabgabe nachzufordern und die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

21.1 Erteilung von Jagdscheinen

21.1.1

Jagdausübende haben einen Jagdschein mit sich zu führen, der von den unteren Jagdbehörden - in den Landkreisen der Kreisausschuss, in den kreisfreien Städten der Magistrat - ausgestellt wird.

Bei einigen unteren Jagdbehörden waren die Jagdscheinakten unvollständig. Beispielsweise fehlten Zuverlässigkeitsüberprüfungen und Versicherungsnachweise.

In einem Landkreis wurden Jagdscheine vom Bürgerbüro der Kreisverwaltung erteilt, ohne dass die Mitarbeiter in allen Fällen Zugriff auf die vollständigen Daten der Jagdscheinakten hatten.

21.1.2

Der Rechnungshof hat empfohlen, die unteren Jagdbehörden auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hinzuweisen und erforderlichenfalls rechtsaufsichtliche Schritte einzuleiten.

21.1.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, es habe die unteren Jagdbehörden umgehend auf die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften hingewiesen. Eine Arbeitsgruppe erstelle einen entsprechenden Beitrag zum Qualitätsmanagement.

21.2 Erhebung der Gebühren

21.2.1

Mit der Gebühr für die Erteilung eines Jagdscheins wird eine Jagdabgabe erhoben. Während die Gebühren den zuständigen Kommunen zur Deckung ihrer Kosten verbleiben, ist die Abgabe an das Land abzuführen.

21.2.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass in den geprüften Kommunen die erhobenen Gebühren im Durchschnitt die damit verbundenen Kosten weit überschritten. Er hat eine Anpassung der Gebühren empfohlen.

21.2.3

Das Ministerium hat die Feststellungen in der Tendenz bestätigt. Es wolle die Höhe der Gebühren flächendeckend ermitteln und deren Anpassung an den tatsächlichen Aufwand prüfen.

21.3 Abführung der Jagdabgabe

21.3.1

Die Jagdabgabe ist von den unteren Jagdbehörden zu festen Terminen an das Land abzuführen. Die Anzahl der ausgegebenen Jagdscheine und die Höhe der abgeführten Jagdabgabe werden vom Hessischen Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung (HCC), der oberen Jagdbehörde und der obersten Jagdbehörde überwacht.

Das Ministerium bemerkte nicht, dass ein Landkreis zwar die Ausstellung von Jagdscheinen meldete, aber über Jahre hinweg keine Jagdabgabe an das Land abführte. Die Verbindlichkeiten aus nicht abgeführter Jagdabgabe der Jahre 2002 bis 2005 betragen rund 76.000 Euro. Ebenso versäumte es eine Stadt, die Jagdabgabe abzuführen, und überwies im Anschluss an die Prüfung rund 16.000 Euro für den gleichen Zeitraum. Ob sie für frühere Jahre die Jagdabgabe ordnungsgemäß abgeführt hatte, war dem Ministerium nicht bekannt.

21.3.2

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, nicht abgeführte Jagdabgabe zu vereinnahmen und Verzugsschäden geltend zu machen. Weiter hat er empfohlen, die künftige Überwachung der Zahlungseingänge aus der Jagdabgabe durch eine bessere Abstimmung zwischen Ministerium und HCC sicherzustellen, und die Vorgaben zur kassentechnischen Abwicklung zu verbessern.

21.3.3

Das Ministerium hat zugesichert, es werde die Außenstände aus der Jagdabgabe vereinnahmen und Verzugsschäden geltend machen. Entsprechend den Empfehlungen des Rechnungshofs habe es die kassentechnische Abwicklung unverzüglich angepasst.

21.4 Verwendung der Jagdabgabe

21.4.1

Die Jagdabgabe ist nach Abzug einer Verwaltungskostenpauschale zweckgebunden zur Förderung des Jagdwesens zu verwenden.

Der Landesjagdverband Hessen e. V. und die Stiftung Hessischer Jägerhof erhielten im Prüfungszeitraum über drei Viertel der rund 2,6 Mio. Euro aus der Jagdabgabe. Ohne vorherige Abstimmung mit dem Ministerium bildete der Landesjagdverband Rücklagen. Beide Zuwendungsempfänger verwendeten den Großteil der Fördermittel für Personalausgaben.

Die förderfähigen Personalkosten des Landesjagdverbandes waren in ihrer absoluten Höhe nicht begrenzt und deren Förderung vielmehr vom Gesamthaushalt des Landesjagdverbandes abhängig.

Personal der Stiftung war zu erheblichen Anteilen außerhalb des geförderten Jagdhaushalts auch mit Aufgaben der Vermögensverwaltung und des Immobilienmanagements betraut.

Seit dem Jahr 1997 förderte das Ministerium mit zuletzt 20.000 Euro jährlich aus der Jagdabgabe ein Projekt zur Unterstützung der Bodenbrüter in der Rhön. Hiermit sollte speziell der bedrohten Birkwildpopulation geholfen werden. Der Zuwendungsempfänger des Birkwildprojekts erbrachte die geforderte wissenschaftliche Begleitung und Auswertung nicht. Die beantragten Maßnahmen wichen erheblich von den in den Verwendungsnachweisen dargestellten ab.

Der Naturlandstiftung Hessen e. V. wurde im Rahmen der „Operation Sichere Zukunft“ die institutionelle Förderung nicht mehr gewährt. Zur Kompensation des Einnahmeausfalls förderte das Ministerium die Druckkosten der Mitgliederzeitschrift mit Beträgen zwischen 8.000 und 10.000 Euro jährlich aus der Jagdabgabe.

21.4.2

Der Rechnungshof hat empfohlen:

- die förderfähigen Personalkosten des Landesjagdverbandes in ihrer absoluten Höhe zu begrenzen;
- die förderfähigen Personalkosten der Stiftung anteilmäßig zu reduzieren;
- die Rücklagen des Landesjagdverbandes bei der Bemessung der Zuwendung im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips zu berücksichtigen;
- bei künftigen Projekten eindeutige Ziele zu definieren, diese festzuschreiben und bei ersichtlichen Mängeln die Förderung eines Projekts frühzeitig zu beenden;
- keine weiteren Mittel aus der Jagdabgabe für die Mitgliederzeitschrift der Naturlandstiftung bereitzustellen.

21.4.3

Das Ministerium hat zugesichert, dass es die Empfehlungen des Rechnungshofs im Wesentlichen umsetzen werde. Hierzu solle eine absolute Obergrenze für die förderfähigen Personalkosten des Landesjagdverbands festgelegt werden. Die Rücklagen sollen ermittelt und zum Teil bis zum Jahr 2008 aufgebraucht werden.

Bei der Stiftung Hessischer Jägerhof sollen Personalkosten der Geschäftsführung in einer Größenordnung von 15 v. H. nicht mehr aus der Jagdabgabe gefördert werden. Bei künftigen Projekten sollen Ziele und Aufgaben der Zuwendungsempfänger klar definiert, festgeschrieben und überwacht wer-

den. Ebenso soll die Mitgliederzeitschrift der Naturlandstiftung spätestens bis zum Jahr 2008 von der Förderung ausgenommen werden.

21.5

Der Rechnungshof begrüßt die Zusagen des Ministeriums zur Erhebung und Verwendung der Jagdabgabe.

22 Förderung des Verbraucherschutzes

(Kap. 09 23)

Institutionell geförderte Verbraucherschutzorganisationen erteilen bei einzelnen Maßnahmen, die im Wege der Projektförderung mit Landesmitteln bezuschusst wurden, Aufträge an ebenfalls institutionell geförderte Organisationen. Auf diese Weise wurden Landesmittel, die als Zuschuss gewährt wurden, an Auftragnehmer weitergereicht und in deren Verwendungsnachweisen als Eigenmittel ausgewiesen. Dabei gelang es einzelnen Organisationen, Gewinne aus Fördermaßnahmen zu erzielen bzw. die Förderquote zu ihren Gunsten zu verändern.

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, die Weitergabe von Fördermitteln grundsätzlich zu regeln. Das Ministerium hat dies zugesichert und die Bewilligungsbehörden angewiesen, die Besonderen Nebenbestimmungen der Förderungen im Rahmen des Hessischen Verbraucherschutzprogramms entsprechend zu ergänzen.

22.1

Das Verbraucherschutzprogramm der Landesregierung wird wesentlich durch Verbände und Vereine umgesetzt, die hierfür vom Land institutionell gefördert werden. Zusätzlich fördert das Land einzelne Maßnahmen der Verbände und Vereine im Wege der Projektförderung.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs traten institutionell geförderte Verbraucherschutzverbände bei Maßnahmen, die im Wege der Projektförderung bezuschusst wurden, untereinander in ein „Auftraggeber-Auftragnehmer“-Verhältnis. Dabei haben Verbände - als „Auftraggeber“-Landesmittel, die sie als Zuwendung erhielten, an eine andere, institutionell geförderte Institution - den „Auftragnehmer“-weitergereicht. Im Verwendungsnachweis des „Auftragnehmers“ über die institutionelle Förderung erschienen diese Mittel als „eigene Einnahmen“. Durch diese Verbuchung konnten die „Auftragnehmer“ als Zuwendungsempfänger ihren Eigenanteil zur institutionellen Förderung anteilig aus „weitergereichten Landesmit-

teln“ erbringen und damit quasi die eigene Förderquote zu ihren Gunsten verändern.

Bei einzelnen geförderten Projekten erwirtschafteten die als „Auftragnehmer“ agierenden Verbände durch die Berechnung von Aufschlägen auf die Projekteinzelnkosten sogar Gewinne.

22.2

Um die Verfahren transparenter zu gestalten und missbräuchliche Gewinnkalkulationen auszuschließen, hat der Rechnungshof das Ministerium aufgefordert, die Weitergabe von Fördermitteln und die Verbuchung daraus resultierender Überschüsse für als Auftragnehmer tätige Zuwendungsempfänger grundsätzlich zu regeln.

22.3

Das Ministerium hat in einem Erlass die Weitergabe von Fördermitteln geregelt. Es hat dargelegt, dass geförderte Verbraucherschutzorganisationen, die andere geförderte Organisationen mit der Wahrnehmung bestimmter abgegrenzter Tätigkeiten innerhalb geförderter Vorhaben beauftragen, auf die Finanzierung aus Fördermitteln hinweisen müssen. Die Höhe des Zuwendungsanteils ist dabei anzugeben. Ausführende Organisationen müssen künftig den Zuwendungsanteil im Verwendungsnachweis über die institutionelle Förderung separat ausweisen. Die Einnahmen sind dabei zu untergliedern in solche aus institutioneller Förderung, aus eigener Tätigkeit und aus geförderten Vorhaben Dritter.

Außerdem hat es mitgeteilt, bei der Berechnung von Personalkosten innerhalb dieser Aufträge, nur noch die Kostensätze der Personalkostentabelle des Landes zuzüglich eines Gemeinkostenanteils (bis zu 15 v. H. der Personalkosten) zuzulassen.

Die genannten Festlegungen sind, nach Maßgabe des Erlasses, als fester Bestandteil in die Besonderen Nebenbestimmungen der Förderungen im Rahmen des Hessischen Verbraucherschutzprogramms aufzunehmen.

22.4

Der Rechnungshof begrüßt die Regelung des Ministeriums. Er erwartet, dass die Vorgaben bei der verwaltungsseitigen Verwendungsprüfung beachtet werden.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (Epl. 15)

23 Förderung „Kultureller Aktivitäten“

(Kap. 15 50)

Das Ministerium gewährt Zuwendungen zur Förderung „Kultureller Aktivitäten“. In den Jahren 2000 bis 2004 betragen diese jährlich durchschnittlich rund 1,1 Mio. Euro.

Der Rechnungshof hat angeregt, die Förderung „Kultureller Aktivitäten“ zu evaluieren. Er hat angemahnt, Mängel im Verfahren auszuräumen. Ferner hat er vorgeschlagen zu prüfen, ob die Abwicklung der Fördermaßnahmen auf den nachgeordneten Bereich der Landesverwaltung übertragen werden kann.

Das Ministerium hat zugesagt, die Vorschläge des Rechnungshofs weitgehend aufzugreifen.

23.1 Vorbemerkungen

Das Ministerium gewährt Zuwendungen zur Förderung „Kultureller Aktivitäten“ im Wesentlichen für freie Kulturinitiativen und soziokulturelle Veranstaltungen, zur Heimat- und Brauchtumspflege sowie zur Regionalen Kulturförderung. In den Jahren 2000 bis 2004 betragen diese jährlich durchschnittlich rund 1,1 Mio. Euro.

23.2 Förderkonzept

23.2.1

Ein schriftliches Förderkonzept, in dem Ziele, erwartete Wirkung und Notwendigkeit, aber auch Kriterien zum Messen der Zielerreichung und Wirkung der Förderung niedergelegt sind, wurde bislang nicht erstellt.

23.2.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass der begrenzte finanzielle Rahmen des Landes und der Anspruch, mit den eingesetzten finanziellen Mitteln eine möglichst große Wirkung zu erzielen, eine Definition der angestrebten Ziele sowie ein regelmäßiges Überprüfen der Zielerreichung erfordert. Er hat empfohlen, die Ziele der Förderung zu beschreiben und ihre Erreichung zu kontrollieren. Über die Prüfung des zweckentsprechenden Einsatzes der Fördermittel hinaus sei die Fördernotwendigkeit zu hinterfragen und eine Kontrolle der Wirksamkeit der Förderung aufgrund von Zielkriterien notwendig.

23.2.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde Förderkonzepte erarbeiten, die neben Zieldefinitionen Maßnahmen für die Messung der Zielerreichung enthalten.

23.3 Bewilligungsbescheide

23.3.1

Im Haushaltsjahr 2004 zahlte das Ministerium in mehreren Fällen höhere Zuwendungsbeträge aus, als in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden aufgeführt waren. Die Beträge wurden in den beim Ministerium vorliegenden Entwürfen der Bescheide nachträglich handschriftlich erhöht und die Differenzbeträge an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die geänderten Beträge sollen nach Angaben des Ministeriums den jeweiligen Zuwendungsempfängern fernmündlich mitgeteilt worden sein. Die erhöhten Beträge waren in den entsprechenden Verwendungsnachweisen aufgeführt.

23.3.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass Auszahlungen grundsätzlich einen wirksamen, also in Schriftform ergangenen und im Wege der

Übermittlung durch die Post oder durch förmliche Zustellung bekannt gegebenen Bewilligungsbescheid erfordern. Dies gelte auch, wenn wesentliche Teile des Bescheides, wie der Zuwendungsbetrag, geändert werden. Eine handschriftliche Änderung des Bewilligungsentwurfs verbunden mit einer fernmündlichen Mitteilung an den Zuwendungsempfänger genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht.

23.3.3

Das Ministerium hat ausgeführt, dass das in einem Haushaltsjahr gewählte Verfahren gänzlich unüblich ist und nicht wieder zur Anwendung kommt.

23.4 Weitere Mängel im Verfahren

23.4.1

Entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen wurden in zahlreichen Fällen Zuwendungen bewilligt, obwohl die Projekte bereits begonnen bzw. in Einzelfällen bereits abgeschlossen waren (Verbot der Refinanzierung). Daneben wählte das Ministerium zum Teil die Festbetragsfinanzierung für Zuwendungen über 5.000 Euro mit der Begründung, bei einer Fehlbedarfsfinanzierung könnten sich Rückforderungstatbestände ergeben, die aus Gründen der Finanzierungssicherheit nicht erwünscht seien. Teilweise ergaben sich Ausgabenminderungen oder zusätzliche Finanzierungsbeiträge Dritter. Wären diese Förderungen als Fehlbedarfsfinanzierungen gewährt worden, hätte sich hieraus ein Rückforderungspotenzial in Höhe von rund 231.000 Euro ergeben.

Bei einer Reihe von Projekten, für die Zuwendungen im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt waren, wurden Mehreinnahmen erzielt, zum Teil standen weitere Deckungsmittel zur Verfügung. Mehrere Projekte schlossen mit Ausgaben ab, die unter den im jeweiligen Finanzierungsplan veranschlagten Beträgen lagen. Nach Berechnungen des Rechnungshofs wurden Zuwendungen in einer Größenordnung von rund 95.000 Euro gewährt, für die ein Bedarf nicht nachgewiesen ist.

Im Förderteilbereich Regionale Kulturförderung wurden an Gebietskörperschaften entgegen den haushaltsrechtlichen Bestimmungen Förderbeträge von unter 5.000 Euro bewilligt sowie einige Zuwendungen von jeweils unter 25.000 Euro unmittelbar nach der Bewilligung ausgezahlt.

Zu einzelnen Förderungen fehlten Verwendungsnachweise. Zahlreiche Zuwendungsempfänger legten Verwendungsnachweise nicht fristgerecht vor. Die Fristüberschreitungen betruhen zum Teil mehr als ein Jahr. Bei einem Großteil der Verwendungsnachweise lagen keine oder unzureichende Sachberichte vor. Zum Teil wich die Gliederung der zahlenmäßigen Nachweise erheblich von den zugehörigen Finanzierungsplänen ab. Mehrere zahlenmäßige Nachweise enthielten Ausgaben, die in den entsprechenden Finanzierungsplänen nicht aufgeführt waren. Einnahmen und Ausgaben waren nicht immer im Einzelnen ausgewiesen. In Einzelfällen waren in den Verwendungsnachweisen Einnahmen und Ausgaben aufgeführt, die für Projekte in Vorjahren bzw. Folgejahren angefallen sind. Eine Prüfung der Verwendungsnachweise war aus den vorgenannten Gründen oft nicht bzw. nur eingeschränkt möglich.

23.4.2

Der Rechnungshof hat die Beachtung des Verbots der Refinanzierung angemahnt. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass die Festbetragsfinanzierung nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften bei Zuwendungen über 5.000 Euro auf geeignete Fälle beschränkt ist. Vor Bewilligung einer Zuwendung sei zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage des Landes und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Ein geeigneter Fall für Festbetragsfinanzierung bei Zuwendungen über 5.000 Euro liege dann vor, wenn mit einer Änderung der Ausgabensumme grundsätzlich nicht zu rechnen sei (z. B. bei Förderung von Tagungen und Seminaren nach festen Sätzen). Da Rückforderungen bei Festbetragsfinanzierung grundsätzlich nicht möglich seien, kämen Einsparungen oder nicht vorgesehene Finanzierungsbeiträge Dritter dem Zuwendungsgeber nicht zugute. Die bei den in Rede stehenden Förderungen gewählte Festbetragsfinanzie-

rung habe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht der Interessenlage des Landes entsprochen.

Er hat darauf hingewiesen, dass Zuwendungen an Gebietskörperschaften nur zulässig sind, wenn im Einzelfall die Zuwendung mindestens 5.000 Euro beträgt. Zudem seien Zuwendungen von nicht mehr als 25.000 Euro erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe auszuzahlen. Er hat gebeten, die Zuwendungen von unter 5.000 Euro und die vorzeitige Auszahlung von Förderbeträgen zu erläutern sowie zur Fördernotwendigkeit Stellung zu nehmen.

Der Rechnungshof hat das Ministerium aufgefordert, eine den Zuwendungsvorschriften entsprechende und für eine Erfolgskontrolle notwendige Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen. Dies setze die fristgerechte Vorlage aussagefähiger Sachberichte und zahlenmäßiger Nachweise voraus. Er hat gebeten, einzelne Förderverfahren in zuwendungsrechtlicher Hinsicht zu überprüfen und insbesondere mitzuteilen, ob die jeweilige Landeszuwendung erforderlich und angemessen war.

23.4.3

Das Ministerium hat erklärt, es werde grundsätzlich vermeiden, Bewilligungsbescheide erst nach Vorhabensbeginn bzw. Durchführung des Projektes zu erstellen. Die Festbetragsfinanzierung werde es nur noch bei Projektförderungen bis zu einer Förderhöhe von 5.000 Euro wählen. Es hat zugesagt, die besonderen Regelungen für Zuwendungen an Gebietskörperschaften ab sofort zu beachten. Das Ministerium hat angekündigt, die Prüfung der Verwendungsnachweise sorgfältiger, den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprechend durchzuführen. Es werde sicherstellen, dass künftig Verwendungsnachweise vorgelegt werden, die den Zuwendungsvorschriften entsprechen, damit eine ordnungsgemäße Erfolgskontrolle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfolgen könne. Es hat zugesagt, die vom Rechnungshof benannten Fälle erneut auch im Hinblick auf Rückforderungsansprüche zu prüfen.

23.5 Verlagerung operativer Tätigkeiten

23.5.1

Das mit der Abwicklung der Fördermaßnahmen im Bereich der „Kulturellen Aktivitäten“ betraute Referat des Ministeriums ist, wie bei dem ebenfalls in dessen Zuständigkeitsbereich fallenden Förderbereich „Musikförderung“, in starkem Maße mit der Umsetzung und Begleitung der Zuwendungsverfahren befasst. Dabei handelt es sich regelmäßig um Einzelfallentscheidungen bzw. um gleichartige routinemäßige Tätigkeiten, die operative und keine ministeriellen Merkmale tragen.

23.5.2

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich das Ministerium mit angemessenem Personalaufwand seinen eigentlichen leitenden, lenkenden und aufsichtsführenden Aufgaben nur dann sachgerecht widmen kann, wenn es sich von Verwaltungsaufgaben frei hält, die nicht zu seinen originären Aufgaben zählen. Er hat empfohlen, die Fördermaßnahmen im Bereich der „Kulturellen Aktivitäten“ in die von der Landesregierung in ihrer Stellungnahme zu den Bemerkungen 2004, Teil II „Bemerkungen zu den Einzelplänen“, Tz. 16 „Musikförderung“ zugesagte Prüfung einer Verlagerung der operativen Tätigkeiten einzubeziehen. Sofern kurzfristig eine Verlagerung auf den nachgeordneten Bereich der Landesverwaltung nicht zu realisieren sei, solle eine Zusammenlegung dieser Aufgaben aller Förderbereiche des Ministeriums in Erwägung gezogen werden.

23.5.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, es prüfe verschiedene Alternativen hinsichtlich Bildung eines zentralen Zuwendungsreferates bzw. Verlagerung der operativen Tätigkeiten auf die Regierungspräsidien. Bezüglich eines zentralen Zuwendungsreferates im Ministerium sehe es Vorteile wie „Aufbau von Spezialwissen im Zuwendungsrecht, Senkung der Fehlerquote bei der Fertigung von Förderbescheiden und Prüfung der Verwendungsnachweise

Als nachteilig könnte sich jedoch ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Fach- und Förderreferat ergeben.“ Mit der Spezialisierung werde das Aufgabenspektrum stark eingeschränkt. Es befürchte, keine motivierten Beschäftigten zu finden. Auch seien tarifrechtliche Auswirkungen bei den bisherigen Sachbearbeitern in den Fachabteilungen zu prüfen. Für eine Verlagerung der operativen Tätigkeiten z. B. auf die Regierungspräsidien seien zudem die budgetmäßigen Voraussetzungen zurzeit nicht gegeben.

23.6 Abschließende Würdigung

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Ministerium seine Empfehlungen aufgegriffen hat. Er wird deren Umsetzung verfolgen. Er hält an seiner Empfehlung fest, die Abwicklung der Fördermaßnahmen auf den nachgeordneten Bereich zu verlagern, zumindest aber eine Zusammenlegung dieser Aufgaben aller Förderbereiche des Ministeriums in Erwägung zu ziehen.

24 Interne Zielvereinbarungen an hessischen Fach- und Kunsthochschulen

(Kap. 15 15 bis 15 22)

Die Fach- und Kunsthochschulen kamen in den Jahren 2002 bis 2005 der gesetzlichen Verpflichtung, Zielvereinbarungen zwischen dem jeweiligen Präsidium und den Fachbereichen abzuschließen, überwiegend nicht nach. Das Ministerium hatte von dem ungenügenden Gesetzesvollzug keine Kenntnis.

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde sich entsprechend der Empfehlung des Rechnungshofs in Zukunft über den Abschluss der Zielvereinbarungen berichten lassen.

24.1

Im Rahmen der neuen Verwaltungssteuerung wurden seit Jahren die Autonomie der Hochschulen erweitert und Regelungen sowie Maßnahmen zur Detailsteuerung abgebaut. Zur Umsetzung schloss das Ministerium für Wissenschaft und Kunst erstmals im Jahr 2002 Zielvereinbarungen mit den einzelnen Hochschulen für eine Laufzeit von vier Jahren ab. Darin wurden die maßgeblichen Ziele der Struktur- und Entwicklungsplanung beschrieben, ohne allerdings festgelegte Werte zu vereinbaren.

Zur hochschulinternen Umsetzung ist das Präsidium jeder Hochschule verpflichtet, mit den Fachbereichen und Einrichtungen Interne Zielvereinbarungen abzuschließen. In diesen sollen u. a. der Inhalt der Berichtspflicht über die erbrachten Leistungen und die Verfahren der Qualitätssicherung geregelt werden (§ 88 Absatz 4 Hessisches Hochschulgesetz).

Nur zwei der sieben Fach- und Kunsthochschulen konnten für den Prüfungszeitrahmen bis Ende des Jahres 2005 die entsprechenden Internen Zielvereinbarungen vorlegen. Konkrete Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden nicht festgelegt. Regelungen für Sanktionsmaßnahmen beim Verfehlen von vereinbarten Zielen wurden nicht getroffen.

Dem Ministerium waren diese Vorgänge im Einzelnen nicht bekannt. Es unterließ es, die Internen Zielvereinbarungen zum Gegenstand der Berichtspflicht der Hochschulen gegenüber dem Ministerium zu machen.

24.2

Der Rechnungshof hat die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen angemahnt. Er hat darauf hingewiesen, dass die modernen Steuerungsmethoden nur sinnvoll angewandt werden können, wenn das dazugehörige Instrumentarium ebenfalls eingesetzt wird. Zur Überprüfung der vereinbarten Ziele sollte eine Reihe von Kennzahlen festgelegt werden. Des Weiteren hat er empfohlen, für den Fall der verfehlten Zielerreichung anschließende Sanktionsmaßnahmen zu vereinbaren und insgesamt ein Anreizsystem zu entwickeln. Das Ministerium sollte die Einhaltung der gesetzlichen Regelung zeitnah überprüfen.

24.3

Das Ministerium hat ausgeführt, dass eine solche Überprüfung bisher nicht stattgefunden habe. Es hat zugesagt, dass es im Rahmen der Berichtspflichten der Hochschulen den Stand der Umsetzung der Internen Zielvereinbarungen abfragen werde.

24.4

Der Rechnungshof begrüßt, dass das Ministerium zukünftig darauf achten wird, dass Interne Zielvereinbarungen in den einzelnen Hochschulen getroffen werden.

Allgemeine Finanzverwaltung (Epl. 17)

25 Vollzug des Eigenheimzulagengesetzes

(Kap. 17 01)

Die Neufestsetzung oder Aufhebung der Eigenheimzulage wegen Änderung der persönlichen Verhältnisse unterblieb in zahlreichen Fällen. In den Finanzämtern fehlten den Bearbeitern häufig die erforderlichen Informationen. So kamen Anspruchsberechtigte oftmals ihren gesetzlichen Mitteilungspflichten nicht nach. Auch bedarf es einer Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Grunderwerbsteuer- und den Bewertungsstellen mit den Veranlagungsteilbezirken. Die automationsunterstützte Überwachung der Zulagenfälle sollte zeitnah erfolgen.

Das Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen anerkannt und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen.

25.1 Vorbemerkungen

Nach dem Eigenheimzulagengesetz haben Steuerpflichtige Anspruch auf Eigenheimzulage, wenn sie eine Wohnung anschaffen oder herstellen, diese Wohnung für eigene Wohnzwecke nutzen und die Summe ihrer positiven Einkünfte eine bestimmte Höhe nicht überschreitet. Die Eigenheimzulage ist auf ein Projekt beschränkt und setzt sich aus dem Fördergrundbetrag und eventuellen Kinderzulagen zusammen.

Die Veranlagungsteilbezirke der Finanzämter (VTB) setzen die Eigenheimzulage auf Antrag für die Dauer von längstens acht Jahren fest. Die Zulage wird für das Jahr festgesetzt, in dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme erstmalig vorliegen und die folgenden Jahre des Förderzeitraums. Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder dem Wegfall der Eigenheimzulage führen, haben Anspruchsberechtigte unverzüglich dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2005 und 2006 bei fünf Finanzämtern 341 Festsetzungen von Eigenheimzulage geprüft und 64 Fälle beanstandet. Die Finanzämter haben bei 40 dieser Fälle zu Unrecht ausgezahlte Eigenheimzulage festgestellt und in Höhe von mehr als 262.000 Euro zurückgefordert.

25.2 Aufhebung der Eigenheimzulage

25.2.1

Werden begünstigte Wohnungen nicht mehr selbst genutzt, entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung der Eigenheimzulage. Die VTB haben die Zulagenfestsetzung aufzuheben.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs teilten Anspruchsberechtigte den Wegfall der Voraussetzungen für die Zulagengewährung häufig nicht mit. Darüber hinaus verwerteten die VTB Informationen über Wohnsitzverlegungen aus in späteren Jahren eingegangenen Steuererklärungen oftmals zulagenrechtlich nicht. So hoben sie in vielen Fällen die Festsetzung der Zulage nicht auf.

Auch die Bewertungs- und Grunderwerbsteuerstellen der Finanzämter haben zu Kontrollzwecken den VTB die Veräußerung privater Grundstücke mitzuteilen. Diese Kontrollmitteilungen sind umgehend auszuwerten und weitere Ermittlungen durchzuführen. Die VTB beachteten dies oftmals nicht.

25.2.2

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die Zulage weiter gezahlt wurde, obwohl die Voraussetzungen dafür entfallen waren. Er hält eine bessere Zusammenarbeit zwischen Bewertungsstellen und VTB für erforderlich, um die festgestellten Mängel zu beseitigen. Er hat empfohlen, die von den Grunderwerbsteuerstellen zu fertigenden Kontrollmitteilungen für ergänzende Angaben über die Bewertungsstellen den VTB zuzuleiten.

Er hat weiter angeregt, bei Änderung von Anschriften Anspruchsberechtigter maschinell eine Überprüfung der Eigenheimzulage anzustoßen.

25.2.3

Das Ministerium hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Es hat mitgeteilt, die Oberfinanzdirektion (OFD) habe bereits bei Änderungen von Anschriften zulagenbegünstigter Personen die maschinelle Ausgabe eines Prüfhinweises veranlasst.

Weiterhin werde es den Vorschlag umsetzen, Veräußerungsmitteilungen der Grunderwerbsteuerstellen für ergänzende Angaben zur Eigenheimzulage über die Bewertungsstellen den VTB zuzuleiten.

25.3 Minderung der Eigenheimzulage

25.3.1

Entfällt für ein Kind der Anspruch auf Kindergeld, führt dies zu einer Minderung der Eigenheimzulage. Zulagenfälle, in denen regelmäßig Veranlagungen zur Einkommensteuer durchgeführt werden (Pflichtveranlagungen), unterliegen einer automationsunterstützten Überwachung.

Der Rechnungshof hat 160 Zulagenfälle eingesehen, in denen Veranlagungen zur Einkommensteuer nicht oder nicht regelmäßig durchgeführt werden (Antragsveranlagungen). Nach seinen Feststellungen teilten die Anspruchsberechtigten in keinem dieser Fälle Änderungen mit, die zu einer Minderung der Zulage führten.

Mangels automationsunterstützter Überwachung der Kinderfreibeträge unterblieb beim Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung der Kinderzulage häufig eine Neufestsetzung der Eigenheimzulage.

25.3.2

Der Rechnungshof hat die festgestellten Mängel beanstandet. Er hat empfohlen, eine Überprüfung bei allen Zulagefällen vorzunehmen, die der Antragsveranlagung unterliegen. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung solle dazu alle Fälle auflisten, bei denen Kinder im vorangegangenen Kalenderjahr das 18. bzw. 27. Lebensjahr vollendet haben. Die Listen sollten zeitnah, jährlich oder aus Gründen der Verwaltungsökonomie im Zweijahresturnus, ausgegeben werden. Hierdurch kann der Zins- und Vermögensschaden durch zu Unrecht ausbezahlte Eigenheimzulage minimiert werden.

25.3.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, die OFD habe bereits im Jahr 2004 die Überprüfung der Kinderzulagen veranlasst. Überprüft worden seien Fälle, bei denen der Beginn des Begünstigungszeitraums vor dem Jahr 2001 lag. Es sei in 280 aufgelisteten Fällen Eigenheimzulage in Höhe von mehr als 857.000 Euro zurückgefordert worden. Die OFD werde das Notwendige zur Überprüfung von Fällen mit Beginn des Begünstigungszeitraums 2001 oder später umgehend veranlassen.

Das Ministerium hat weiter mitgeteilt, die OFD werde die Prüfungsfeststellungen mit den Finanzämtern besprechen.

25.4

Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium bereits veranlassten Maßnahmen. Er erwartet, dass auch die geplanten Verbesserungen zügig umgesetzt und die festgestellten Mängel beseitigt werden.

26 Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen

(Kap. 17 01)

Die Besteuerung privater Grundstücksveräußerungen unterblieb in vielen Fällen. Den Bearbeitern in den Finanzämtern fehlten häufig die dafür erforderlichen Informationen. So kamen Steuerpflichtige oftmals ihren Erklärungspflichten nicht nach. Weiter ist die Zusammenarbeit der Grunderwerbsteuer- und der Bewertungsstellen mit den Veranlagungsteilbezirken verbesserungsbedürftig.

Das Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen anerkannt und Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ergriffen.

26.1 Vorbemerkungen

Der bei der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten des Privatvermögens entstehende Gewinn ist zu versteuern, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2005 und 2006 bei fünf Finanzämtern insgesamt 196 Grundstücksveräußerungen der Jahre 1999 bis 2004 überprüft und 120 Fälle beanstandet. Bei 27 der beanstandeten Fälle stellten die Finanzämter nicht erfasste Veräußerungsgewinne in Höhe von mehr als 1,6 Mio. Euro fest und erhoben Einkommensteuer von mehr als 388.000 Euro nach. Hochgerechnet auf Hessen ist für den Zeitraum von 1999 bis 2004 mit nicht erfassten Veräußerungsgewinnen in zweistelliger Millionenhöhe und Steuerausfällen von über 2,2 Mio. Euro zu rechnen.

26.2 Erfassung von Grundstücksveräußerungen

26.2.1

Die Veranlagungsteilbezirke der Finanzämter (VTB) haben zu kontrollieren, ob Gewinne aus der Veräußerung privater Grundstücke in den Steuer-

erklärungen angegeben wurden. Hierzu haben die Grunderwerbsteuer- und Bewertungsstellen der Finanzämter den VTB die Veräußerung von privaten Grundstücken mitzuteilen. Diese Kontrollmitteilungen sind von den VTB umgehend auszuwerten. Dies unterließen sie nach den Feststellungen des Rechnungshofs häufig.

Um die Steuerpflicht nicht geführter Grundstücksveräußerer überprüfen zu können, hatten diese auf Aufforderung des Finanzamts einen Vordruck auszufüllen. Ab dem Jahr 2002 stand der Vordruck nicht mehr zur Verfügung und die Aufforderung unterblieb.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs erklärten Steuerpflichtige Gewinne aus der Veräußerung von privaten Grundstücken oftmals nicht. So unterblieb die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte in vielen Fällen, weil den VTB die nötigen Informationen fehlten. Trotz entsprechender Vorgaben fertigten die Bewertungsstellen nur in 11 v. H. der eingesehenen Fälle Kontrollmitteilungen für die VTB.

26.2.2

Der Rechnungshof hat die unvollständige Erfassung von privaten Grundstücksveräußerungen beanstandet. Er hat eine effektivere Zusammenarbeit zwischen Bewertungsstellen und VTB als wichtige Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte angesehen. Er hat empfohlen, die von den Grunderwerbsteuerstellen zu fertigenden Kontrollmitteilungen für ergänzende Angaben über die Bewertungsstellen den VTB zuzuleiten.

Außerdem hat der Rechnungshof angeregt, nach Eingang entsprechenden Kontrollmaterials in den VTB zeitnah einen Hinweis im Speicherkonto abzulegen. Hierdurch würde der Bearbeiter bei der Durchführung der Veranlagung auf Veräußerungen hingewiesen.

Weiterhin hat er beanstandet, dass wegen Wegfalls des Vordrucks die Ermittlung der Steuerpflicht der steuerlich nicht geführten Grundstücksveräußerer erschwert ist. Er hat empfohlen, zur Behebung dieses Mangels den

VTB eine automationsgerechte Dokumentenvorlage zur Verfügung zu stellen.

26.2.3

Das Ministerium hat die Empfehlungen als hilfreich anerkannt. Es hat angekündigt, es werde den Empfehlungen des Rechnungshofs folgen. Um die Bedeutung des Kontrollmitteilungsverfahrens und auch der Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgewinne sowohl in den VTB als auch in den Bewertungs- und Grunderwerbsteuerstellen bewusst zu machen, habe die Oberfinanzdirektion (OFD) in den Finanzämtern Dienstbesprechungen veranlasst. Sie werde außerdem die Grunderwerbsteuerstellen im Rahmen dezentraler Fortbildungsveranstaltungen erneut informieren. Auch werde der Vorschlag umgesetzt, Veräußerungsmitteilungen der Grunderwerbsteuerstellen für ergänzende Angaben über die Bewertungsstellen den VTB zuzuleiten. Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung sei bereits mit der Anpassung der maschinellen Veräußerungsmitteilungen beauftragt worden. Auch habe die OFD die Möglichkeiten geschaffen, im Speicherkonto einen Hinweis auf vorliegendes Kontrollmaterial abzulegen. Ebenso soll zur Sachverhaltsermittlung den Finanzämtern eine Dokumentenvorlage zur Verfügung gestellt werden.

26.3 Ermittlung von Veräußerungsgewinnen

26.3.1

Bei der Ermittlung von Veräußerungsgewinnen arbeiteten die VTB oftmals nicht mit der gebotenen Sorgfalt.

So übernahmen sie erklärte Veräußerungsgewinne ungeprüft. Bei der Veräußerung aufgrund teilentgeltlicher Vorgänge erworbener Grundstücke (z.B. Schenkung unter Auflage, vorweggenommene Erbfolge) wurden häufig keine Veräußerungsgewinne ermittelt. Auch bei der Veräußerung von nur teilweise selbst genutzten Grundstücken unterblieb oftmals eine Gewinnermittlung.

26.3.2

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Bearbeiter im Rahmen von Schulungen auf die ordnungsgemäße Besteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung privater Grundstücke hinzuweisen.

26.3.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, es werde den Empfehlungen des Rechnungshofs folgen. Die OFD habe die Finanzämter angewiesen, die Besteuerung privater Grundstücksveräußerungsgewinne zum Gegenstand von Schulungen zu machen.

26.4

Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium veranlassten und geplanten Maßnahmen. Er erwartet, dass diese zügig umgesetzt und die festgestellten Mängel beseitigt werden.

27 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen bei Nichtabgabe von Steuererklärungen

(Kap. 17 01)

Vor Schätzungen zu ergreifende Zwangsmittel zur Abgabe der Steuererklärungen wurden überwiegend nicht konsequent eingesetzt. Häufig waren die auf der Grundlage geschätzter Besteuerungsgrundlagen festgesetzten Steuern zu hoch, nicht beiteibar und belasteten damit die Vollstreckungsstellen unnötig.

Das Ministerium hat die Prüfungsfeststellungen insgesamt anerkannt und bereits die Beseitigung der Mängel eingeleitet.

27.1 Vorbemerkungen

Die Schätzung von Besteuerungsgrundlagen ermöglicht es den Finanzämtern, Steuern auch dann festzusetzen, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungs- und Erklärungspflichten nicht oder nur unvollständig nachkommt.

Der Rechnungshof hat in den Jahren 2006 und 2007 bei fünf Finanzämtern 556 Fälle untersucht, bei denen in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003 die Besteuerungsgrundlagen bei der Einkommen- oder Körperschaftsteuer geschätzt worden waren.

27.2 Vorrangige Maßnahmen bei Nichtabgabe der Steuererklärung

27.2.1 Zwangsmaßnahmen

27.2.1.1

Kommen Steuerpflichtige ihren Steuererklärungspflichten nicht nach, sind sie nach den Weisungen der Oberfinanzdirektion (OFD) an die Abgabe der Steuererklärungen zu erinnern. Bei vergeblicher Erinnerung ist ein Zwangsgeld anzudrohen und im weiteren Verfahren auch festzusetzen.

Der Rechnungshof hat bei den Schätzungsfällen untersucht, ob vorrangig Zwangsmaßnahmen ergriffen wurden. Er stellte fest, dass vielfach Zwangsgeld nur angedroht, aber nicht festgesetzt worden war.

Erinnerungen an die Abgabe der Steuererklärungen und Zwangsgeldandrohungen wurden zwar in den 556 ausgewerteten Fällen in der Regel maschinell erstellt und versandt. Vor der Schätzung setzten die Bearbeiter jedoch nur in 179 dieser Fälle ein Zwangsgeld fest.

Die Festsetzungen erfolgten zudem mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen. So verstrichen ab der Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärung bis zur Androhung von Zwangsgeld durchschnittlich 88 Tage und bis zur Festsetzung weitere 107 Tage.

Bei den übrigen 377 Fällen wurden die Besteuerungsgrundlagen ohne vorherige Festsetzung von Zwangsgeld geschätzt. Es gingen nach Erteilung der Steuerbescheide lediglich 116 Steuererklärungen (rund 30 v. H.) ein.

27.2.1.2

Der Rechnungshof hält die Weisungen der OFD zum Vorrang des Zwangsmittelverfahrens bei ausstehenden Steuererklärungen für zweckmäßig. Er hat die inkonsequente Vorgehensweise beim Zwangsmittelverfahren beanstandet. Wenn Zwangsmaßnahmen angedroht werden, sollten sie auch umgesetzt werden. Auch sei die Zeitspanne zwischen den maschinellen Verfahrensabläufen und der tatsächlichen Festsetzung von Zwangsgeld zu lang. Zwangsmittel seien effektiver, wenn sie zeitnah festgesetzt werden.

Weiter hat er darauf verwiesen, dass die Schätzungen kein Mittel zur Durchsetzung der Steuererklärungspflichten seien. Lediglich 30 v. H. eingegangener Erklärungen nach Schätzungen bestätigten dies.

Der Rechnungshof hat empfohlen, Zwangsmittel grundsätzlich vor Durchführung einer Schätzung nicht nur anzudrohen, sondern auch festzusetzen. Außerdem solle die Durchführung des Zwangsmittelverfahrens beschleunigt werden. Dies sollte durch Sachgebietsleiter überwacht werden.

27.2.1.3

Das Ministerium hat den Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt. Auch nach seinen eigenen Ermittlungen sei die Festsetzung von Zwangsgeld gegenüber der Schätzung das effektivere Mittel zur Durchsetzung von Steuererklärungspflichten.

Für die vom Rechnungshof dokumentierten Zeitabläufe zwischen Erinnerung an die Abgabe der Steuererklärung und Androhung von Zwangsgeld seien zum Teil technische Gründe bei der Datenverarbeitung verantwortlich. Die OFD sei um Prüfung gebeten worden, ob der programmtechnische Ablauf optimiert werden kann.

Die Empfehlungen des Rechnungshofes seien Anlass für die Optimierung der Arbeitsabläufe und nachhaltige Fortbildungsmaßnahmen.

27.2.2 Absehen von der Steuerfestsetzung

27.2.2.1

Die Festsetzung von Steuern kann nach der Abgabenordnung unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag der Steuer stehen (Absehen von der Steuerfestsetzung).

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes enthielten 139 der 556 ausgewerteten Schätzungen (25 v. H.) Anhaltspunkte dafür, dass diese Voraussetzungen vorlagen.

Die Finanzämter setzten in 76 der 139 Fälle Steuerbeträge von rund 1,14 Mio. Euro durch Schätzung fest, obwohl Anhaltspunkte für die Aussichtslosigkeit der Einziehung der Steuer erkennbar waren. Dies führte zu einer erheblichen und vermeidbaren Arbeitsbelastung der Vollstreckungsstellen. In den übrigen 63 Fällen führten die Schätzungen zu einer Steuerfestsetzung von Null Euro. Aus den Akten war nicht erkennbar, aus welchen Gründen auf das Absehen von der Steuerfestsetzung verzichtet worden war.

Die Bearbeitung dieser Fälle wird nicht automationsunterstützt. Vielmehr sind alle Verfahrensschritte personell arbeitsaufwändig zu vollziehen.

27.2.2.2

Der Rechnungshof hat beanstandet, dass die Finanzämter die gesetzlichen Möglichkeiten, von der Steuerfestsetzung abzusehen, nicht nutzten. Von diesen Möglichkeiten sollte verstärkt Gebrauch gemacht werden. Dabei sollten Verfahrensabläufe vereinfacht und der Einsatz der Informationstechnologie vorgesehen werden.

27.2.2.3

Das Ministerium hat die Feststellungen des Rechnungshofs anerkannt. Es hat mitgeteilt, es werde seinen Empfehlungen folgen. Fortbildungsmaßnahmen, Automationsunterstützung sowie die Beschleunigung und Vereinfachung der Verfahrensabläufe sollen umgesetzt werden.

27.3 Schätzungen im Veranlagungsverfahren

27.3.1

Durch Schätzungen sollen die Besteuerungsgrundlagen mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit ermittelt werden und damit der Wahrheit möglichst nahe kommen. Die Gründe für die Schätzung sowie die Höhe der Besteuerungsgrundlagen sind in der Akte zu dokumentieren. Hierfür stehen in den Finanzämtern verschiedene Vordrucke zur Verfügung.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes waren die Schätzungsgrundlagen in den Akten von 155 der 556 ausgewerteten Schätzungsfälle nicht in Vordrucken oder in anderer Form dokumentiert. Die notwendigen Sachverhaltsermittlungen waren deswegen nicht bzw. nicht hinreichend nachvollziehbar. Die Schätzungen vermittelten häufig den Eindruck, schnell und ohne großen Arbeitsaufwand durchgeführt worden zu sein. Die Bearbeiter schöpften dabei nicht alle Erkenntnisquellen aus.

27.3.2

Der Rechnungshof hat dies beanstandet. Er hat empfohlen, die zur Verfügung stehenden Vordrucke auch tatsächlich einzusetzen, weil sie die wichtigsten Arbeitsschritte auflisteten. Auch werde darin auf die unerlässliche Kommunikation mit der Vollstreckungsstelle aufmerksam gemacht. Darüber hinaus dienten sie der Vereinheitlichung der Verfahren und dokumentierten die vorgenommenen Arbeitsschritte.

27.3.3

Das Ministerium hat den Feststellungen des Rechnungshofes zugestimmt. Es habe die OFD um Prüfung gebeten, ob für die Veranlagungsteilbezirke (VTB) eine einheitliche, gerichtsfeste und gleichzeitig im Massengeschäft praktikable Dokumentationshilfe entwickelt werden könne.

27.4 Höhe der Schätzungen

27.4.1

Nach den Feststellungen des Rechnungshofes ermittelten die Bearbeiter die Besteuerungsgrundlagen häufig nicht mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit. Auch bauten sie hohe, oft nicht mehr betreibbare Rückstände auf. In einigen Fällen wurden selbst Großrückstände durch weitere Schätzungen erhöht, ohne auf Vollstreckbarkeit zu achten.

In 358 der 556 Fälle führten die Schätzungen zu einem positiven Steuerbetrag von insgesamt rund 7,44 Mio. Euro. In 159 dieser Fälle reduzierte sich die durch Schätzung festgesetzte Steuer nach Einspruch bzw. Erklärungsabgabe von 4,15 Mio. auf 1,36 Mio. Euro.

Von den verbleibenden 199 Schätzungen über insgesamt 3,3 Mio. Euro wurden lediglich in 46 Fällen die Steuern - insgesamt rund 1 Mio. Euro - auch tatsächlich entrichtet.

27.4.2

Der Rechnungshof hat die überhöhten Schätzungen beanstandet. Sie führten zu einem vermeidbaren personellen Mehraufwand, insbesondere bei den Vollstreckungsstellen. Er hat empfohlen, Schätzungen künftig sorgfältiger durchzuführen. Die zuständigen Bearbeiter und deren Sachgebietsleiter sollten für den in den Vollstreckungsstellen unnötig anfallenden Arbeitsaufwand sensibilisiert werden. Hierzu zähle auch ein verbesserter Informationsfluss zwischen den VTB und den Vollstreckungsstellen.

27.4.3

Das Ministerium hat den Würdigungen und Empfehlungen des Rechnungshofs zugestimmt. Es hat mitgeteilt, die OFD habe die Einführung automationsunterstützter Informationen für die Vollstreckungsstellen angekündigt. Zur Verbesserung der Arbeitsqualität bei der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen von Schätzungen hat das Ministerium nachhaltige Fortbildungsmaßnahmen angekündigt.

27.5

Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium bisher veranlassten und geplanten Maßnahmen.

28 Erbschaften des Landes

(Kap. 17 04)

Der Rechnungshof hat die Einnahmen des Landes aus Erbschaften geprüft und Empfehlungen zu deren Verwaltung und Bewirtschaftung sowie zur haushaltsmäßigen Ausweisung ausgesprochen. Das Ministerium der Finanzen hat die Empfehlungen bereits weitgehend umgesetzt. Für die Abführung der Erbschaftseinnahmen an die Hessische Kulturstiftung will es künftig präzise Ermächtigungen in den Haushaltsplänen vorschlagen.

28.1

Dem Land²⁵ fließen nach § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches als gesetzlichem Erbe Erbschaften zu, wenn andere Erben als der Fiskus nicht vorhanden sind und dies durch ein Nachlassgericht festgestellt wird (Fiskalerbschaften). Im übrigen können Erblasser das Land wie andere Institutionen oder Personen durch einseitige Verfügung von Todes wegen als Erben bestimmen oder durch Vertrag als Erben einsetzen.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Erbschaftseinnahmen der Jahre 2004 bis 2006 betragen insgesamt rund 6,5 Mio. Euro. Die Einnahmen werden nach Absetzung bestimmter Kosten der Nachlassabwicklung jeweils zwei Jahre nach Eingang als Zuwendung an die Hessische Kulturstiftung abgeführt.

Die Zuständigkeit für die Verwaltung der dem Land Hessen zufallenden Erbschaften wurde zum 1. August 2005 von den Regierungspräsidien auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) übertragen. Sie bedient sich zur Verwaltung und Verwertung der Grundstücke des Hessischen Immobilienmanagements als Dienstleister gegen Entgelt.

²⁵ Gemäß § 1936 Absatz 1 BGB dem Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat

28.2

Bei der Prüfung der Einnahmen aus Erbschaften hat der Rechnungshof u. a. festgestellt:

- In einem Einzelfall behielt eine Angehörige des Erblassers den Nachlass in Höhe von rund 72.000 Euro unberechtigt ein. Die Verwaltung hatte den Vorgang mit dem Vermerk „kein Guthaben vorhanden“ abgeschlossen, obwohl das Bestehen eines Bankguthabens aus den Akten hervorging.
- Anfang des Jahres 2006 unterhielt die OFD eine Rücklage für nachträglich geltend gemachte Erbansprüche in Höhe von 1,1 Mio. Euro.
- Bei der Verwaltung und Verwertung geerbter Grundstücke erwirtschaftete Überschüsse verblieben zeitlich unbefristet auf den Konten des Hessischen Immobilienmanagements.
- Im Rahmen der Erbabwicklung anfallende Ausgaben (z.B. für Gläubigerforderungen) wurden von den Nachlasseinnahmen abgesetzt. Durch die im kameralen System möglichen sog. Rotabsetzungen waren die dem Land tatsächlich zugeflossenen Erbeinnahmen und die bei der Nachlassabwicklung entstandenen Kosten aus der Haushaltsrechnung nicht ersichtlich.
- Die Praxis, auch andere Nachlasseinnahmen als Fiskalerbschaften an die Hessische Kulturstiftung abzuführen, war durch die im Haushaltsplan ausgewiesene Erläuterung und die Stiftungsverfassung nicht eindeutig gedeckt. Gleichwohl floss der Kulturstiftung z. B. ein von einem pensionierten Lehrer dem Land testamentarisch vermachter Geldbetrag in Höhe von rund 625.000 Euro zu.
- Während das Immobilienmanagement für die Verwaltung und Verwertung geerbter Grundstücke ein Entgelt erhält, werden die Verfahrensaufwendungen der OFD aus dem allgemeinen Haushalt finanziert. Die Kulturstiftung erfährt dadurch eine zusätzliche Unterstützung, die im Haushaltsplan nicht kenntlich gemacht wird.

28.3

Der Rechnungshof hat auf Grund der v. g. Feststellungen empfohlen

- das Nachlassverfahren im Hinblick auf das Bankguthaben wieder aufzunehmen;
- die Höhe der Rücklage zu überprüfen;
- die Überschüsse dem allgemeinen Haushalt zuzuführen;
- die Rotabsetzungen bei fortschreitender Umstellung auf die kaufmännische Buchführung zu überdenken;
- für die Abführung anderer als Fiskalerbschaften an die Hessische Kulturstiftung eine eindeutige Ermächtigung in den Haushaltsplänen auszuweisen;
- die Verfahrensaufwendungen der OFD von den der Kulturstiftung zufließenden Erbschaftseinnahmen abzusetzen oder die zusätzliche Unterstützung im Haushaltsplan kenntlich zu machen.

28.4

Das Finanzministerium und die mit der Abwicklung der Erbschaftsangelegenheiten betraute OFD haben die Empfehlungen teilweise noch während der örtlichen Erhebungen umgesetzt. Das Nachlassverfahren wurde wieder aufgenommen, die Rücklage aufgelöst und der vom Immobilienmanagement erwirtschaftete Überschuss bei Kap 17 04 vereinnahmt. Die Rotabsetzungen von Ausgaben sollen mit fortschreitender Umstellung auf die kaufmännische Buchführung eingestellt werden.

Seit dem Haushaltsjahr 2008 werden auf der Grundlage des entsprechend geänderten Haushaltsgesetzes sämtliche dem Land zufließende und nicht ausdrücklich für andere Zwecke bestimmte Nachlasseinnahmen an die Kulturstiftung abgeführt. Im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs 2009 soll vorgeschlagen werden, eine Erläuterung aufzunehmen, nach der die Verfah-

rensaufwendungen der OFD nicht von den der Stiftung zufließenden Einnahmen abgesetzt werden.

28.5

Der Rechnungshof begrüßt die Umsetzung seiner Prüfungserkenntnisse durch das Ministerium der Finanzen und die OFD.

29 Kommunalen Finanzausgleich - Ausgleichszahlungen beim Abbau von Planbetten in Krankenhäusern

(Kap. 17 36)

Der Rechnungshof hat empfohlen, den Abbau von Planbetten in Krankenhäusern nicht mehr generell zu bezuschussen, sondern die Förderung auf strukturverändernde Maßnahmen zu beschränken. Das Sozialministerium hat die Auffassung des Rechnungshofs geteilt und eine Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes eingeleitet. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2007 ist der Abbau von Planbetten ohne damit einhergehende Schließung ganzer Organisationseinheiten nicht mehr förderfähig. Die Neuregelung wird auch zur Entlastung künftiger Haushalte beitragen.

29.1

Die für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung notwendigen Krankenhauskapazitäten ergeben sich aus dem vom Hessischen Sozialministerium aufzustellenden und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreibenden Krankenhausplan. Die Aufnahme in den Krankenhausplan ist Voraussetzung für die Investitionsförderung und für die Erbringung von Krankenhausleistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Im Zuge der Ausführung der Krankenhausplanung werden u. a. die erforderlichen Planbetten pro Krankenhaus festgelegt.

Medizinischer Fortschritt, Gesundheitsreformen und die Abrechnung nach diagnoseorientierten Fallpauschalen führten zu einem erheblichen Rückgang der durchschnittlichen Verweildauer von Patienten in Krankenhäusern. Infolgedessen kam es zu einem Überbestand an vorgehaltenen Krankenhauskapazitäten. Das Land Hessen hat diesen Entwicklungsprozess durch Angleichung der Bestimmungen für die Förderung der aktuell 141 Plankrankenhäuser begleitet.

Bei ganzem oder teilweise Ausscheiden aus dem Krankenhausplan erhalten betroffene Krankenhäuser zum Ausgleich finanzieller Härten Zuschüsse

im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Die seit Anfang 2001 gesetzlich vorgegebenen pauschalen Ausgleichszahlungen wurden zum Beginn der Jahre 2003 und 2005 modifiziert. Eine Förderung von weniger als elf abgebauten Planbetten wurde im Jahr 2003 eingestellt. Die Ausgleichszahlungen bei Ausscheiden eines Krankenhauses oder einer Fachabteilung wurden im Vergleich zum bloßen Planbettenabbau seit dem Jahr 2001 kontinuierlich erhöht.

Für den nach dem Hessischen Krankenhausrahmenplan 2005 vorgesehenen Abbau von rund 3.000 Planbetten werden gemäß den Förderbestimmungen der Jahre 2005 und 2006 Ausgleichszahlungen von voraussichtlich insgesamt 22,8 Mio. Euro anfallen. Nach den überschlägigen Berechnungen des Rechnungshofs entfallen dabei rund 11,5 Mio. Euro auf den Abbau von Planbetten ohne damit einhergehenden Schließungen von Krankenhäusern oder Fachabteilungen.

29.2

Angesichts der dargestellten Entwicklung und des öffentlichen Interesses an einem Strukturwandel des Krankenhauswesens hat der Rechnungshof die Bezuschussung des Abbaus von Planbetten ohne gleichzeitige Schließung ganzer Organisationseinheiten als nicht mehr geboten angesehen. Er hat deshalb empfohlen, nur noch das gänzliche Ausscheiden eines Krankenhauses oder der Fachabteilung eines Krankenhauses aus dem Krankenhausplan zu fördern. Nach seinen Erkenntnissen aus der Umsetzung der Krankenhausrahmenplanung 2005 trägt eine solche Neuregelung auch zur finanziellen Entlastung künftiger Haushalte bei.

29.3

Das Sozialministerium hat die Auffassung des Rechnungshofs geteilt und eine Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes eingeleitet. Der Landtag hat der Änderung im Rahmen der Verabschiedung des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2007 zugestimmt. Seit dem 1. Januar 2007 wird nur noch der Bettenabbau aufgrund struktureller Weiterentwicklung des

Krankenhauswesens gefördert, bei dem ganze Fachgebiete, Betriebsstätten oder Krankenhäuser aus dem Krankenhausplan ausscheiden.

29.4

Der Rechnungshof erwartet von der Gesetzesänderung positive Einflüsse auf den fließenden Strukturwandel des Krankenhauswesens. Zudem geht er von beträchtlichen Einsparungen spätestens bei Umsetzung des im Abstimmungsverfahren befindlichen neuen Krankenhausrahmenplans aus.

30 Zuwendungen zum Bau von kommunalen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen

(Kap. 17 41 und 09 21)

Der Rechnungshof stellte bei der Festsetzung von Zuwendungen zum Bau von kommunalen örtlichen Hochwasserschutzmaßnahmen Mängel fest. So wurden nicht zuwendungsfähige Ausgaben berücksichtigt und naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen in nicht erforderlichem Umfang gefördert. Auch kam es zu Verstößen gegen das Vergaberecht.

Das Ministerium hat zugesagt, die Feststellungen des Rechnungshofs zu berücksichtigen und seine Empfehlungen umzusetzen. Werden die Festsetzungsbescheide entsprechend seinen Feststellungen geändert, können Mittel im Umfang von 200.000 Euro dem kommunalen Finanzausgleich wieder zugeführt werden.

30.1 Vorbemerkungen

Nach Maßgabe der Richtlinien für die Förderung kommunaler örtlicher Hochwasserschutzmaßnahmen vom 22. Februar 2001 gewährte das Land für die Jahre 2001 bis 2005 Zuwendungen in Höhe von rund 28,4 Mio. Euro. Die Zuwendungen wurden grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt. Die Höhe der Zuschüsse war von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde abhängig. Sie betrug in der Regel 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen zur Reaktivierung von potenziellen Rückhalteräumen in Überschwemmungsgebieten lag der Fördersatz in der Regel bei 70 v. H.

Das Volumen der vom Rechnungshof geprüften Zuschüsse betrug rund 7,2 Mio. Euro.

30.2 Nicht zuwendungsfähige Kosten

30.2.1

Der Rechnungshof hat bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen und Kostenübersichten festgestellt, dass die Festsetzung der Zuwendungen in zahlreichen Fällen Mängel aufwies.

Gestalterische Besonderheiten beim Bau einer Hochwasserschutzmauer und eines Geländers sowie Graffiti-Schutzarbeiten verursachten in einem Fall Mehrkosten in Höhe von rund 74.100 Euro. Diese dienten ebenso wenig dem Hochwasserschutz, wie in einem anderen Fall der Bau eines Radweges nebst Beleuchtung entlang eines Gewässers mit Kosten von rund 32.900 Euro.

Planungs- und Ausführungsfehler beim Bau eines Hochwasserrückhaltebeckens führten zu vermeidbaren Kosten in Höhe von rund 41.600 Euro.

Daneben enthielten die Kostenübersichten Rechnungen für Maßnahmen, die nicht der Fördermaßnahme zuzuordnen waren. Einnahmen aus der Abgabe der Ausschreibungsunterlagen an die anfordernden Firmen wurden nicht berücksichtigt. Teilweise wurden Genehmigungsgebühren, Kosten für den Verwaltungsaufwand, Grunderwerbskosten, Entschädigungsleistungen, Ausgleichskosten und Aufwendungen für eine Einweihungsfeier angesetzt.

Nicht berücksichtigt wurde häufig auch, dass Objektbetreuung und Dokumentation durch Ingenieure, die mehrjährige Entwicklungspflege bei Pflanzmaßnahmen und die Wartungsverträge für bauliche, maschinelle und elektrotechnische Anlagen nicht zu den Baukosten, sondern zu den Unterhaltungsmaßnahmen gehörten.

30.2.2

Der Rechnungshof hat dem Ministerium empfohlen, unberechtigt gewährte Zuwendungen zurückzufordern bzw. sie bei noch ausstehenden Prüfungen der Verwendungsnachweise durch die jeweils zuständige obere Wasserbehörde in Abzug zu bringen.

30.2.3

Das Ministerium hat sich der Auffassung des Rechnungshofs angeschlossen und angekündigt, die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

30.2.4

Der Rechnungshof begrüßt die vorgesehene Umsetzung seiner Empfehlungen.

30.3 Nachträgliche Änderung der Baumaßnahme

30.3.1

Ein Wasserverband erhielt zum Bau von drei Hochwasserrückhaltebecken eine Zusage für eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4.442.900 Euro. Im Rahmen dieser Maßnahmen sollte der Auslaufkanal einer Kläranlage erneuert und umgelegt werden. Im Genehmigungs- und im Zuwendungsbescheid war daher ein neuer, 300 m langer Auslaufkanal eingeplant. Noch vor Erhalt des Bewilligungsbescheides hatten die Verbandsversammlung und die zuständige Gemeindevertretung beschlossen, die Kläranlage zu schließen und das Abwasser einer anderen Kläranlage zuzuleiten. Der ursprünglich geplante Auslaufkanal wurde dennoch, wenn auch mit einer geringeren Dimension und nur auf Grundlage eines Nachtragsangebots beauftragt. Die Baukosten bezifferten sich auf 120.647 Euro. Ein schriftlicher Antrag an die zuständige obere Wasserbehörde auf Änderung in der Bauausführung und in der Planung war nicht gestellt worden.

30.3.2

Der Rechnungshof hat dem Ministerium die anteilige Rückforderung der auf die Baukosten zuzüglich Ingenieurleistungen entfallenden Zuwendung empfohlen. Zur Begründung wies er darauf hin, dass zum einen keine schriftliche Zustimmung des Zuwendungsgebers zu den Änderungen eingeholt wurde und zum anderen der Auslaufkanal nach der Umplanung nicht

mehr dem Hochwasserschutz, sondern als Sammler der Abwasserentsorgung dient.

30.3.3

Das Ministerium hat mitgeteilt, der Auslaufkanal (Sammler) habe rund ein- einhalb Jahre noch dem beantragten Zweck gedient. Darüber hinaus hätte er auch nach der Verordnung über Zuweisungen zum Bau von Abwasseranlagen gefördert werden können. Da der Sammler aber tatsächlich nicht mehr dem Hochwasserschutz diene, sei der Fördersatz von 80 v. H. nicht angemessen. Das Ministerium hat daher vorgeschlagen, den Sammler mit dem Fördersatz von 47,5 v. H. und damit entsprechend der Verordnung für Abwasseranlagen zu fördern.

30.3.4

Der Rechnungshof hält den Vorschlag des Ministeriums hinsichtlich der Förderung des Sammlers für angemessen.

30.4 Landschaftsschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

30.4.1

Der Bau von drei Hochwasserrückhaltebecken bedeutete einen Eingriff in die Natur, der durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen war (§ 6 b Hessisches Naturschutzgesetz in der Fassung vom 18. Juni 2002). Der Ausgleichsbedarf wurde durch eine Biotopwertberechnung ermittelt. Das Land förderte die Maßnahmen mit 80 v. H. Die tatsächlich durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen lagen deutlich über dem zum Ausgleich des Eingriffs in die Natur erforderlichen Maß.

30.4.2

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nur die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen förderfähig sind, die zur Kompensation des Eingriffs erforderlich waren. Er hat daher empfohlen, die darüber hinausgehenden Herstellungskosten der Ausgleichsmaßnahmen anteilig der Förderquote zurückzufordern.

30.4.3

Das Ministerium teilt die Auffassung, dass nur die zur Kompensation notwendigen Maßnahmen förderfähig sind, und hat zugesagt, die Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

30.4.4

Die beabsichtigte Vorgehensweise des Ministeriums entspricht den Intentionen des Rechnungshofs.

30.5 Ausschreibung und Vergabe

30.5.1

Die elektrotechnische Ausrüstung eines Hochwasserrückhaltebeckens wurde öffentlich ausgeschrieben. Das an die Bieter versandte Leistungsverzeichnis enthielt bei mehr als 80 v. H. der Angebotsendsumme Markennamen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“.

In einem anderen Falle wurden entgegen dem Erlass zur „Korruptionsvermeidung in der hessischen Kommunalverwaltung“ vom 27. April 1998 keine Zweitschriften der Angebote in separaten, verschlossenen und einwandfrei gekennzeichneten Umschlägen gefordert. Auch wurde darauf verzichtet, unmittelbar nach dem Eröffnungstermin ersatzweise je eine Kopie der Angebote zu fertigen und in Verwahrung zu nehmen. Unter „Bemerkungen“ war im Formblatt zur Verdingungsverhandlung bei einem Bieter

„+ Nebenangebot“ eingetragen. Von den mit der Nachprüfung der Angebote beauftragten Ingenieurbüros wurde jeweils vermerkt, dass ihnen ein Nebenangebot des genannten Bieters nicht vorgelegen habe. Der vorgenannte Bieter hatte das preisgünstigste Angebot abgegeben, wurde dann aber wegen unzulässiger Mischkalkulationen zu einigen Leistungspositionen von der Vergabe ausgeschlossen. Der Auftrag wurde an den zweitgünstigsten Bieter erteilt. Dieser hatte nach Feststellungen des Rechnungshofs die Einheitspreise in Worten in das Leistungsverzeichnis nicht eingetragen.

30.5.2

Die Verwendung von Markennamen mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ ist nach § 9 Nr. 5 Absatz 2 Teil A der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Ausgabe 2002 aus Wettbewerbsgründen nur in Ausnahmefällen statthaft.

Nach Auffassung des Rechnungshofs war bei der Ausschreibung der elektrotechnischen Ausrüstung aus Gründen der Kompatibilität und des Vorliegens wartungsgleicher Anlagen die Verwendung von Markennamen wertmäßig nur bei rund 30 v. H. der Angebotssumme erforderlich. In den übrigen Fällen lag kein Ausnahmefall vor.

Da in dem zweiten Fall die geforderte Zweitschrift des Angebotes fehlte, konnte der Rechnungshof nicht prüfen, ob ein Nebenangebot im Original vorlag. Da der zweitgünstigste Bieter durch die fehlende Eintragung der Einheitspreise in Worten in das Leistungsverzeichnis ebenfalls gegen den Korruptionserlass verstoßen hatte, war er von der Vergabe auszuschließen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, den Zuwendungsbescheid in Bezug auf die elektrotechnische Ausrüstung des Hochwasserrückhaltebeckens wegen des VOB-Verstosses teilweise zu widerrufen und die Zuwendung zurückzufordern. Im anderen Fall hat er angeregt, den Zuwendungsempfänger nachdrücklich auf die Einhaltung der Vergaberegeln hinzuweisen und über mögliche Folgen bei künftiger Nichtbeachtung zu unterrichten.

30.5.3

Das Ministerium teilt die Auffassung des Rechnungshofs, dass in den genannten Fällen Vergabeverstöße vorliegen. Bei der auf die elektrotechnische Ausrüstung entfallenden Zuwendung sei eine angemessene Kürzung angezeigt, um den Verband zu einer künftigen Beachtung seiner Pflichten anzuhalten. Hinsichtlich des anderen Falles soll die Zuwendungsempfängerin auf die Einhaltung der Vergaberegeln hingewiesen werden.

30.5.4

Der Rechnungshof begrüßt die angekündigte Umsetzung seiner Prüfungsempfehlungen.

Staatliche Hochbaumaßnahmen (Epl. 18)

31 Bau eines Forschungszentrums

(Kap. 18 25)

In den Laborbereichen eines neu gebauten Forschungszentrums war der wissenschaftliche Betrieb durch Störungen in der Regelung und Steuerung der Lüftungstechnischen Anlagen erheblich beeinträchtigt. Bei den Abnahmen waren wesentliche technische Funktionen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik nicht geprüft worden. Der Rechnungshof hat empfohlen, künftig insbesondere bei Baumaßnahmen in naturwissenschaftlichen Forschungsgebäuden einzelne Gewerke nicht nur isoliert voneinander abzunehmen, sondern auch Funktionsprüfungen der gesamten Anlage durch unabhängige Sachverständige durchführen zu lassen.

Das Ministerium hat angekündigt, die Prüfungsempfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

31.1

Das Forschungszentrum der Universität Marburg wurde unter der Projektleitung des Hessischen Baumanagements (HBM) von 2001 bis 2005 mit Gesamtkosten von ca. 43 Mio. Euro in zwei Bauabschnitten errichtet. Dabei nahm das HBM im ersten Bauabschnitt die Bauleistung Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR) am 9. Juli 2003 als mängelfreie Vertragsleistung ab. Dieser erste Bauabschnitt ging im August 2003 in Betrieb. Im Abnahmeprotokoll des zweiten Bauabschnitts für die Bauleistung MSR vom 25. August 2005 vermerkte das HBM Mängel, die bis zum 5. September 2005 beseitigt sein sollten. Der zweite Bauabschnitt des Forschungszentrums ging Ende des Jahres 2005 bis auf die Tierhaltungsbereiche der Sicherheitsstufe S-3 in Betrieb.

Der Forschungsbetrieb, der sich nutzerseitig auf acht von vierzehn gentechnischen Anlagen beschränkte, war durch wiederkehrende Störungen der

Lüftungsanlagen erheblich beeinträchtigt. Ursache war die fehlerhafte Software der MSR. Die Mängel wurden erst Anfang 2007 während der Prüfung des Rechnungshofs behoben. Er hat in Gesprächen mit den beteiligten Unternehmen dazu beigetragen, dass der funktionsfähige Betrieb der Lüftungsanlagen ohne zusätzliche Kosten ermöglicht wurde. Da bis zu diesem Zeitpunkt die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen wegen der Störungen nicht zu erfüllen waren, wurden die Anträge für die Genehmigung des Betriebs der noch verbleibenden sechs gentechnischen Anlagen auch erst im Jahr 2007 gestellt. Der störungsfreie Betrieb des Forschungszentrums ist seit Juni 2007 sichergestellt.

31.2

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bei den Abnahmen in den Jahren 2003 und 2005 das Zusammenspiel der MSR mit den Lüftungsanlagen nicht geprüft worden war. Die einzelnen Gewerke wurden lediglich isoliert voneinander abgenommen. Eine Funktionsprüfung unter Einschluss der Leittechnik durch externe Sachverständige hätte die später auftretenden Störungen frühzeitig offen gelegt.

Nach der Technischen Prüfverordnung (TPrüfVO, ehem. Hausprüfverordnung) müssen die Lüftungsanlagen von Sachverständigen oder Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Ohne die Prüfung aller Datenpunkte der MSR kann die Funktionsfähigkeit der Lüftungsanlagen in den Laborräumen nicht bestätigt werden. Das HBM hatte „wegen der hohen Kosten“ und des Fehlens konkreter Vorgaben in der TPrüfVO von einer solchen Prüfung abgesehen.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Kosten für eine Funktionsprüfung der MSR (ca. 20.000 Euro) im Vergleich zu den Schäden, die durch langjährige Störungen des wissenschaftlichen Betriebes eines großen Forschungsinstitutes entstehen können, gering seien. Er hat empfohlen, künftig zumindest bei Abnahmen von Baumaßnahmen bei der Errichtung von Forschungsgebäuden umfassende Funktionsprüfungen vorzusehen und dies schon bei der Ausschreibung zu berücksichtigen.

31.3

Das Ministerium will die Empfehlungen des Rechnungshofs aufgreifen. Bei zukünftigen Ausschreibungen soll eine Funktionsprüfung aller Datenpunkte der MSR Bestandteil des Leistungsverzeichnisses werden.

31.4

Der Rechnungshof begrüßt die Bereitschaft des Ministeriums, seine Prüfungsempfehlungen umzusetzen.

Teil IV Berichte und Stellungnahmen des Rechnungshofs an Landtag und Landesregierung

Der Rechnungshof informiert in Teil IV der Bemerkungen über ausgewählte Berichte (§§ 88 Absatz 2 und 99 LHO) und Stellungnahmen (insbesondere nach den §§ 71 a, 102 Absatz 3 und 103 Absatz 1 LHO) an Landtag und Landesregierung, soweit die Themen nicht in Teil III behandelt sind. Im Jahre 2007 hat der Rechnungshof in insgesamt 48 Fällen Berichte und Stellungnahmen abgegeben. Einen Einblick in das Spektrum seiner Tätigkeit vermitteln die nachfolgenden Beispiele.

1 Stellungnahme nach § 102 LHO vom 8. März 2007 zum Entwurf der Richtlinien für das Sonderförderprogramm „Kyrill – Förderung von Waldschutzmaßnahmen und Wiederaufforstung“

Zur Bewältigung der Schäden für Waldbesitzer durch den Sturm „Kyrill“ hatte die Landesregierung Haushaltsmittel für Waldschutzmaßnahmen und Wiederaufforstungen bereitgestellt.

Auf Bitte des Ministeriums hat der Rechnungshof seine Erkenntnisse aus zurückliegenden Prüfungen im Bereich der forstlichen Förderung als Anregungen zur Bemessungsgrundlage bzw. als Empfehlungen zu den Zuwendungsvoraussetzungen eingebracht. Weiter hat er zu einer Veränderung der Förderhöchstsätze für Forstkulturen Stellung genommen. Das Ministerium hat die Hinweise des Rechnungshofs bei den Förderrichtlinien weitgehend berücksichtigt.

Der Rechnungshof hat dem Ministerium mit Schreiben vom 08. März 2007 mitgeteilt, dass gegen die Förderrichtlinien keine Bedenken bestehen.

2 Stellungnahme nach § 102 LHO zur Festsetzung der Kosten- erstattung für die Leistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst im Körperschafts- und Privatwald

Der Rechnungshof hatte in seinen Bemerkungen 2003 die Unterstützung von Forstbetriebsgemeinschaften durch Landesbedienstete thematisiert. Der Unterausschuss für Finanzcontrolling und Verwaltungssteuerung (UFV) erwartete nach seinen Beratungen vom Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine neue Verordnung für die Leistungen und Kostensätze des Landesbetriebs Hessen-Forst im Körperschafts- und Privatwald.

Das Ministerium erörterte vorab die Fragestellungen zur Novellierung der Verordnung mit dem Rechnungshof, der dabei die Ergebnisse aus den vorausgegangenen Prüfungen erläuterte. Den Verordnungsentwurf sowie die dazugehörige Kalkulationsmatrix für unterschiedliche Betreuungsformen bei Regel- und/oder Sonderleistungen stimmte das Ministerium mit dem Rechnungshof ab.

Mit Schreiben vom 25. Mai 2007 hat der Rechnungshof zu beiden Vorlagen keine Bedenken geäußert und angeregt, die Kalkulationsmatrix als Anlage dem abschließenden Bericht an den UFV beizufügen.

Das Ergebnis der Beratungen legte das Ministerium als abgestimmten Bericht vom 1. Juni 2007 – Ausschussvorlage UFV 16/67 - dem Ausschuss vor. Der UFV hat den Bericht abschließend zur Kenntnis genommen.

3 Prüfung der dem Deutschen Fußball-Bund aus den Oddset- Sportwetten zur Verfügung gestellten Mittel

Ein von den Ministerpräsidenten der Länder am 13. Juni 2002 unterzeichneter und von den zuständigen Parlamenten ratifizierter Staatsvertrag sah vor, dass der Deutsche Fußball-Bund (DFB) – Sitz in Frankfurt am Main – ab dem Veranstaltungsjahr 2002 bis einschließlich des Veranstaltungsjahres 2006 in einem festgelegten Umfang Mittel aus Oddset-Sportwetten erhält.

Die Mittel sollten für gemeinnützige Zwecke im Zusammenhang mit der Veranstaltung der FIFA Fußball-Weltmeisterschaft Deutschland 2006 verwendet und regional ausgewogen verteilt werden.

Der Staatsvertrag räumte den Rechnungshöfen der Länder das Recht ein, die Verwendung der dem DFB zur Verfügung gestellten Mittel sowie der anfallenden Zinserträge in entsprechender Anwendung der landesrechtlichen Regelungen über Zuwendungen zu prüfen. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, schlossen die Rechnungshöfe der Länder am 30. September 2003 eine Prüfungsvereinbarung ab. Danach war der Hessische Rechnungshof für die Prüfung der übergeordneten Aspekte der Mittelverwendung durch den DFB (z. B. regional ausgewogene Mittelverteilung, Bewilligungskriterien, Verwendungsnachweise einschließlich Gesamtverwendungsnachweis) und sonstige Prüfungsgegenstände zuständig, die am Sitz des DFB geprüft werden mussten.

Bei den in den Jahren 2005 bis 2007 durchgeführten Prüfungen der Verwendungsnachweise, die ein Ausgabevolumen von rund 7,4 Mio. Euro betrafen, wurden keine nennenswerten Beanstandungen festgestellt.

4 Dienstanweisung für den Einsatz von Zinsderivaten nach § 18 LHO in Verbindung mit § 13 des jeweiligen Haushaltsgesetzes

Seit 1992 ermächtigt das jeweilige Haushaltsgesetz das Ministerium der Finanzen „im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen“. Das Ministerium machte von dieser gesetzlichen Ermächtigung insbesondere seit dem Jahr 2001 verstärkt Gebrauch. Dementsprechend nahm der Einsatz derivativer Finanzinstrumente seit dieser Zeit stark zu. Belief sich das Volumen der derivativen Geschäfte zum Stichtag 31. Dezember 1996 noch auf rund 340 Mio. Euro (665 Mio. DM), waren es zum Stichtag 31. Dezember 2003 bereits 6.642 Mio. Euro. Gleichzeitig gestalteten die Produktentwicklungen auf dem Finanzmarkt und insbesondere

die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für die Optimierung der Zinskosten mittels Derivaten das Schuldenmanagement immer komplexer.

Der Rechnungshof regte daher an, Richtlinien für den Einsatz von Derivaten zu erlassen. Darin sollten neben der Aufzählung der zugelassenen Derivatearten und ihrer Zielsetzung auch Regelungen bezüglich der Abschlussbefugnis, des Volumens, der Risiken, der Erfolgskontrolle und des Berichtswesens getroffen werden. Das Ministerium griff diese Anregung auf und konzipierte einen Richtlinienentwurf. Anregungen des Rechnungshofs wurden überwiegend berücksichtigt. Für das Haushaltsjahr 2007 erließ das Ministerium erstmals eine Dienstanweisung zur Aufnahme von Krediten und zum Einsatz von Zinsderivaten.

5 Stellungnahme nach § 102 LHO vom 29. März 2007 zum IT-Rahmenkonzept der Finanzverwaltung

Der Rechnungshof hat eine Stellungnahme nach § 102 LHO zum IT-Rahmenkonzept (Stand: 7. März 2007) der Finanzverwaltung abgegeben. Dieses IT-Rahmenkonzept entspricht den Empfehlungen in den Bemerkungen 2005, Nr. 24 „Organisation und Wirtschaftlichkeit der Betreuung der Informationstechnik in der Finanzverwaltung“, und zwar

- Einzelkonzepte zu aktualisieren, zu ergänzen und in einem IT-Rahmenkonzept zusammenzuführen und
- unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu prüfen, die IT-Betreuung auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung oder Dritte zu verlagern.

Der UFV nahm den Bericht abschließend zur Kenntnis.

Das IT-Rahmenkonzept der Finanzverwaltung ist detailliert und umfassend und kann anderen Ressorts bei der Erstellung von eigenen IT-Rahmenkonzepten zur Orientierung dienen.

Darmstadt, den 17. März 2008

Prof. Dr. Eibelshäuser

Freiherr von Gall

Prof. Dr. Marcus

Dr. Göschel

Hilpert

Prof. Dr. Schäfer

Wallis

Doetschmann



DER PRÄSIDENT
DES HESSISCHEN
RECHNUNGSHOFS

Darmstadt, den 8. Oktober 2007

**Erklärung
als Grundlage für die Entlastung der Landesregierung**

Ich habe die gemäß Haushaltsvermerk meiner Prüfung unterliegende Rechnung zu Kapitel 02 01 Titel 531 - Zur Verfügung des Ministerpräsidenten für Zwecke des Informationswesens - geprüft.

Das Prüfungsverfahren ist für das Haushaltsjahr 2006 ohne Beanstandungen abgeschlossen worden.

Prof. Dr. Manfred Eibelshäuser